XXIII

DEDUCTIO JURIS ET FACTI

In der / Am höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath schwebenden Sache

Derer Herren Graffen zu Leiningen-Hartenburg, als Klägere,

Wider

Die Herren Graffen zu Leiningen-Westerburg, als Beklagte,

Die / von Weyland Landgraffen HESSONE zu Leiningen ererbte Dignität / Land und Leuth betreffend /

In welcher

DEDUCTION

I. Der Leiningen-Westerburgische gedruckte Gegen-Bericht mehrers begründet / und dann II. die demselben ex parte derer Herren Graffen von Leiningen-Hartenburg in einem / vor etlichen Jahren herauß gekommenen grossen Impresso entgegen gesetzte Refutation &c. &c. enerviret wird.

Mit Beylagen von Lit. O. biß E. E. E. incl.

Grünstadt
MDCCXXXIII.

Bayerische Staatsbibliothek München

yerische
bibliothek
nchen

Anweißung
Zu dieser DEDUCTION,
In Sachen
Leiningen-Hartenburg/
Contra
Leiningen-Westerburg.

Erstlich ist der Vortrag in paginis 3. 4. und hält ein die Veranlassung zu dieser Deduction, sambt denen Causalibus pro rescindenda conclusione, & admittendo hoc scripto.

Zweytens gehet die SPECIES FACTI von p. 4. biß 8. und enthält eine/ zu dieser Sach gehörige/ Digression und Beschreibung dessen/ was Leiningen-Hartenburg gegen Chur-Pfaltz in dieser Sach gethan und intendiret hat.

Drittens folgen die anmaßliche ARGUMENTA Derer Klagende Herren Grafen zu Leiningen-Hartenburg p. 8. 9. subjunctâ earum refutatione, & quidem

Von Dererselben prætendirender AGNATION mit Weyl. Landgraffen Hessone zu Leiningen/ p. 9. 10.

Von Dererselben Prætension an die

* FEUDA als

A Das Chur-Pfältzische Lehen p. 10. 11. 12. 13. welches die gantze Graffschafft Leiningen in universo & corpore seyn soll; so aber wiederlegt wird.

B Das Chur-Trierische Lehen p. 13. 14. 15. 16.

C Das Hoch-Stifftl. Wormbsische Lehen/ und Chur-Pfältzische Affter-Lehen p. 16.

D. Das Abtey-Weissenburgische p. 17. 18.

wornächst zugleich gezeigt wird/ daß das jetzig-Sponheimische Lehen/ so in einem Theil Alt-Leiningens ꝛc. bestehet/ unter die Verlassenschafft Landgraffen Hessonis nicht gehöre. p. 18.

Von der Prætension Derer Herren Klägere an die

* ALLODIA; von diesen wird von p. 19. biß 37. gehandelt und gezeigt/ daß weder

a Universalis consuetudo Germaniæ, vid. p. 19. biß 24. & præjudicia contra hanc prætensam consuetudinem à p. 24. biß 29. noch

b Fideicommissoria qualitas bonorum Leiningensium p. 29. 30. noch auch

c. Consuetudo Domus Leiningensis particularis vorhanden seye/ Deren Ein- oder anderes Margaretham von der Succession in die Hessonische Verlassenschafft hätte außschliessen können. p. 31. biß 37.

Vierdtens bestehen die Argum. &c. vid. p. seq.

Vierdtens Bestehen die ARGUMENTA Derer * Beklagten Herren Graffen von Leiningen-Westerburg

I. In Deren Jure Selbst; und sind

1 Jus successionis Margarethæ Leiningensis ab intestato. Et exclusio Graffen Emichs von Leiningen-Hartenburg / ob defectum Agnationis, und allenfalls ob gradum remotiorem.

2 Jus Margarethæ und Deren Männlicher Descendentz in feuda so wohl als Allodia, p. 37. 38. allerseits remissivè.

3 Confirmatio Imperatoria auf Margarethæ Nepotem, Reinhardum, als Hessonis Erben / und Graffen zu Leiningen. à p. 38. ad 42.

II. In denen Exceptionibus, so denen Herren Beklagten contra intentionem Dominorum Actorum competiren / als

1 Fori declinatoria. p. 42.

2 Præscriptionis ante litem cœptam; deren / à parte Actrice angefochtene / Requisita vindiciret werden / und gezeigt wird / daß

a. Res non vitiosa p. 43. 44. 45.

b. Possessio non interrupta p. 45. 46. 47.

c. Bona fides p. 48.

d. Justus titulus p. 48. ex parte Derer Beklagten Herren Graffen von Leiningen-Westerburg vorhanden seye.

3 Præscriptionis Instantiæ post prætensam litem semel cœptam. p. 49. 50. 51. 52.

4 Renunciationis ex parte Dominorum Actorum factæ, Et quidem

Expressæ durch den Verzicht de anno 1506. p. 52. ad 59.

Tacitæ. 1. In Gebung der / vorher versagten / Titulatur: Leiningen. p. 59. 60. 61. Bezeugter Auffhebung allen Grolls und Streits de quæstione status. &c. p. 61. 62.

2. Per actus incompatibiles, als

Gratulirung zu Ritingen /

Offerirung der Leiningischen Brüder-Theilung. p. 62.

Bekandnuß / daß die quæst. Dörffer &c. derer Herren Graffen zu Leiningen-Westerburg seyen. ibidem.

Belehnung mit Neu-Leiningen. p. 63.

Mediation über der Graffschafft quæst. Oerter. &c. p. 63. 64. 65.

5. Legis si quis in tantam. 7. C. unde vi. p. 66.

Fünfftens Folget / nach einiger Digression p. 65. 66. und kurtzen Wiederholung der gantzen Sache. p. 66. 67. seq. Dieses Scripti Schluß. p. 68.

Es ist eine / von vielen Historicis und Publicisten bemerckte / und Reichs-kündige Sache / was vor ein Proceſs zwischen denen Herren Graffen zu Leiningen-Hartenburg / als Klägern / an einem / und denen Herren Graffen zu Leiningen-Westerburg / so dann eines Theils dem Hoch-Stifft Wormbs / als Beklagten / am andern Theil / den Titul, Dignität / Regalien / Land und Leuth / der / von Weyland Landgraff Hessone zu Leiningen anno 1467. hinterlassenen Land-Graffschafft Leiningen betreffend / seither Hundert und etlichen Jahren am höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath schwebe.

Bey diesem Proceſs sind die Hochgräfl. Leiningische Partes in causa principali ad Duplicas gekommen / welche ex parte beklagter Herren Graffen zu Leiningen-Westerburg am 10. Novembr. 1719. in einem / des Impetrantischen Theils gedruckten Bericht entgegen gesetzten / auch gedruckten Gegen-Bericht / übergeben / und denen Klagenden Herren Graffen zu Leiningen-Hartenburg per Conclusum vom 21. Dicti mensis & anni, um über die etwa enthaltene Nova sub termino duorum mensium zu handlen / communicirt worden. Worauff dieselbe unterm 6ten Febr. 19ten April und 7ten Novembr. 1720. pro prorogatione termini, ad triplicandum præfixi, zwar supplicirt, aber keine Triplicas, oder sonstige Handlung eingebracht / sondern auff einmahl davon abstrahirt und am 11ten Julii 1721. inrotulationem actorum gebetten / auch erhalten haben / daß solche Inrotulation am 27ten August. darauff erkannt worden. Wie sehr nun denen Herren Graffen von Leiningen-Westerburg befrembdlich vorgekommen / daß auff die / in vorangeregt-Ihrem Gegen-Bericht enthaltene Momenta der Hochgräfl. Gegentheil nichts handlen / sondern in der Sach bloßhin submittiren wollen; so haben Sie doch die Ursach dessen nicht penetriren können / biß Sie endlich durch sonderbahre Schickung erfahren / daß die Adversantische Herren Graffen eine sogenannte gründliche Refutation des Leiningen-Westerburgischen Gegen-Berichts / wie auch etliche in der Sache von Juristischen Collegiis so wohl / als Privat-Juristen / eingeholte / vor Sie / nach Ihrem einseitigen unvollkommenen Bericht favorabel lautende / Responsa, und sonstige Pieçen, unterm nichtigen Vorwand / daß auß denen vorherigen Publicatis die Argumenta der Sache anders nicht / als mit grosser Mühe / zusammen gezogen werden könnten / da doch diesem Defect in novo illo Adversario scripto nicht geholffen / sondern die Argumenta der Sach sehr zerstreuet vorgetragen / ja mehr als vorher gewesen / untereinander geworffen worden / zusammen drucken / und dieses Impressum nicht / wie sichs nach etwaiger Auffhebung Ihrer füreiligen Submission gebühret hätte / judicialiter, und damit man disseits gehörige Communication davon / als einer ordentlich

à judice auferlegten Handlung / bekommen können / übergeben / sondern an Orten / wo es Ihnen diensam geschienen / unter der Hand zwar distribuiren / aber es dergestalt / daß die Herren Impetrati erst vor kurtzem ein Exemplar davon von Wien aus bekommen können / geheim halten lassen / alles zu dem gefährlichen Ende / damit die Herren Beklagte derer Herren Klägere anmaßliche Refutations-Gründe zu wiederlegen / die Leichthaltigkeit derer in dictis Responsis enthaltenen Argumenten / und wie man impetrantischer Seits denen Herren Respondenten die diesseitige Haupt-Exceptiones vorenthalten / zu entdecken keine Gelegenheit haben / folglich / Ihrer Seits / Causa, quoad hæc nova, indefensa bleiben / und dieselbe an Ihrer Gerechtsame / wann es anderst möglich wäre / verkürtzt werden mögten.

Bey welchen warhafften Umständen und der Sachen Beschaffenheit dann Sie / Herren Graffen zu Leiningen Westerburg / gemüssiget sind / Letzterer / derer Herren Gegnere anmaßlichen gründlichen Refutation eine gründlichere Gegen-Widerlegung zu opponiren / darinnen zuförderist einen ordent- und deutlichen Verlauff der Sachen darzulegen / nebst deme die sämbtliche Argumenta derer klagenden Herren Graffen zu Leiningen-Hartenburg zu enerviren / dahingegen Ihrer / derer Herren Beklagten / Exceptiones und Gründe mehrers zu befestigen und dabey allerseits den / in ersagtem Impresso, und sonsten / von denen Herren Klägern wider die Herren Beklagte und Ihre Hochlöbliche Vorfahren unter dieser Sach intendirenden Unglimpff abzuleinen / und das Publicum, auch einen jeden andern / der bißhero / zumahl nach der Zeit der Distribuirung mehr angeregten Impressi, von dieser Sach gehört / oder gelesen / von denen etwa darauß geschöpfften Vorurtheilen zu desabusiren / und zu entledigen.

ES hat nehmlichen in dem fünffzehenden Seculo gelebt Landgraff Hesso zu Leiningen / welcher die gefürstete Landgraffschafft Leiningen besessen / anno 1467. dieses Zeitliche gesegnet / und keine Leibes-Erben / sondern eine eintzige unverziehene Schwester / Margaretham, hinterlassen / die an Reinhardum, Herrn zu Westerburg ꝛc. vermählt gewesen / und damahlen eine Wittwe war.

Diese Margaretha hat nach dieses / ihres Herrn Bruders / Todt / als seine eintzige und nächste Erbin ab intestato, dessen sämbtlicher Verlassenschafft sich angenommen / und deren possessionem vacuam bona fide apprehendirt, von dem damahl im Leben gewesenen Graffen Emich zu Leiningen-Hartenburg aber / welcher / daß die Landgraffschafft Leiningen Ihme / als anmaßlichen Agnato des verstorbenen Landgraffen Hessonis, zugehöre prætendiret / eine gewaltthätige Depossedirung befürchten müssen. Wie nun selbiger Zeit / nach dem / auf die Reichs-Handlungen sich gründenden Zeugnuß Lehmanni Chron. Spir. L. 7. c. 118. beym Cammer-Gericht am Kayserl. Hof die Hülffe theuer- und die Executiones langsam / oder / fatorum interventu wohl gar nicht zu erhalten / auch im Reich noch kein beständig Kayserl. Cammer-Gericht angeordnet / noch auch ein beständiger Land-Friede aufgerichtet gewesen / sondern die Stände sich hin und wieder gegen unrechte Gewalt / in Particulier-Bündnüsse zusammen begeben / gestalten die anno 1460. entsponnene / und biß ans End solchen Seculi angedauerte Uneinigkeit und Widerwärtigkeit zwischen Chur-Fürsten / Graffen und Herren im Röm. Reich / und hauptsächlich im Speyer- und Wormbsis. Gau / worinnen die Landgraffschafft Leiningen geleagen / alles in Unruh und Unordnung gesetzt / und nichts als lauter Befehdungen im Schwang giengen / auch dieser benannte District der Sedes gleichsam solcher Befehdungen / dabeneben ersagter Graff Emich zu Leiningen sambt seinen Gebrüderen / Diether, Bernhard, und Schaffried, damit starck implicirt, auch / wie alles Reichs-kundig und auß ersag-

tem Lehmann L. 7. à cap. 103. biß 111. erweißlich / ist / mit guter Kriegs Rüstung dergestalt versehen war / daß Er die Margaretham, als zumahl eine verlassene Wittib / von Ihrer Brüderlichen Verlassenschafft bald würde entsetzet haben / mithin Ihr / Margarethæ, nicht zu verdencken gewesen / daß Sie sich / bey sothanen turbulenten Zeiten / der Verdringung des / Ihr zu mächtig gewesenen Graffen Emichs nicht exponirt lassen / sondern mit einem benachbarten mächtigen Stand / gleich andere / und Graff Emich selbsten auch gethan / vereinigen / und bey demselbigen Hülffe und Schutz in Ihrem Recht suchen wollen:

Also hat Dieselbe nicht so sehr auß freyem Willen / als vielmehr durch angeregte Noth bewogen / mit Churfürst Friederichen von Pfaltz / weil Derselbe Ihr und Ihren angefallenen Land- und Leuthen am nechsten / dabey / nach dem Zeugnüß Trithemii Chron. Sponheim: ad annum 1472. pro pace, & DEFENSIONE omnium, adjutorium Ejus postulantium, paratus, besonders auch DEFENSOR VIDUARUM war / hingegen fast mit allen übrigen Ständen am Rheinstrohm und im Speyrgau Graff Emich von Leiningen / nach mehrersagtem Lehmann, wieder Churfürst Friderich von Pfaltz in Verbündnuß stunde / sich vereiniget / bey demselben den Schutz gesucht / und solchen also erhalten / daß Sie Ihme / Friderico, eine Helffte der Hessonischen Verlassenschafft / ausser denen Chur-Pfältzis. Lehen / so Derselbe zum Voraus genommen / eingestanden und überlassen / und der Churfürst hingegen vor Sich und Seine Erben / Pfaltzgraffen bey Rhein / Sie / Margaretham, und Ihre Erben / bey Ihrem halben Theil / getreulich / nun und zu ewigen Tagen / zu schirmen und zu handhaben / bey Fürstl. Würden und Ehren versprochen / auch nach der Hand Churfürst Philipp zu Pfaltz / als Er auß der Hessonischen Verlassenschafft der Margarethæ Enckeln / Graff Reinharden, anno 1505. das Weissenburgische / in Grünstatt / Kirchheim / Oberkheim / Asselheim / und Saussenheim bestehende / Lehen / mit des Lehen-Herrn / Abts zu Weissenburg / Consens, und unter Kayserl. Majest. Confirmation, nebst zwey eigenthümlichen Dörffern / Albsheim / und Bissersheim / verkaufft / solches Versprechen in denen darüber / und vorhero in anno 1481. auffgerichteten Instrument- und Recessen wiederholet / und in specie zugesaget / daß Er das / so Ihnen / der Margarethæ hæredibus, von dem ersagten verkaufften Weissenburgischen Lehen / und übrigen eigenthumlichen Dörffern durch Recht einiger Forderung halben / die jemand an Ihne / Churfürst Philippen, oder Graff Reinharden zu Leiningen-Westerburg / dieser wegen gehabt haben / oder auß Erb- oder Lehens-Gerechtigkeit zu haben vermeinte / abhändig gemacht würde / erursassen und gnüglich bezahlen wollte / &c. &c.

Gegen diesen / ex parte Margarethæ, wieder die / von Graff Emichen zu Leiningen-Hartenburg befahrte Verdringung / bey Churfürst Friderichen zu Pfaltz gesucht- und gefundenen Schutz / auch dargegen demselben / in Abtrettung der halben Hessonischen Verlassenschafft / angediehene Vergeltung hat ersagter Graff Emich, nach Gegentheils / wiewohl per productionem originalium noch nicht erwiesenem / Angeben / einige Beschwerungs-Schreiben an Churfürst Friderichen sowohl / als auch die Margaretham, abgelassen / ausser dem aber / rechts erweißlich nichts vorgenommen / gleichwohl gegen Churfürst Friderichen, umb Willen Er Ihm zu Landgraff Hessonis Verlassenschafft nicht behülfflich seyn / und Hessonis leibliche Schwester und einzige Erbin davon nicht vergringen wollen / von neuem grossen Haß getragen / auch / als etliche Jahr hernach / anno nimirum 1470. Churfürst Friderich, derer mit dem Abt zu Weissenburg und Hertzogen zu Veldentz gehabten Händel halben / in die Acht erklärt worden / und Kayser Friderich der III. denen benachbarten Ständen / gegen den Churfürsten zu halten / und dem Hertzogen von Veldentz zuzuziehen / befohlen / Letzteres als eine Gelegenheit / sich zu rächen / ergriffen / dem Churfürsten die / von Ihm gehabte Lehen / sambt Mannschafft und Pflicht auffgekündiget / sich zu dem Kayserl. Hauptmann / gegen Churfürst Friderichen, geschlagen und Ihn / in Meynung / bey solcher Gelegenheit / obangeregte der Chur-Pfaltz / auß Landgraff Hessonis Verlassenschafft zugekommene Oerter weg nehmen / und ein bekommen / hernach der andern / der Margarethæ Ejusque posteris überbliebenen Helffte auch also thun zu können / bekriegen helffen; welches Ihm aber so weit fehl geschlagen / daß Er noch darzu Groß- und Klein-Bockenheim / auch Dürckheim (so jedoch Churfürst Friderich hernach Graff Emichs Gemahlin / sambt Hartenburg / als Ihre verschriebene

Morgen-Gabe / geschenckt und wieder eingeraumet) eingebüst ; wiewohl hieran Seine Söhne / nach dessen Todt / Sich nicht gespiegelt / sondern / als Churfürsten Friderichs Successor , Philippus , wegen Seines Sohns / Ruperti , in einen Krieg gerathen / sich auch zu dessen Feinden geschlagen / und Ihm etliche Schlösser mit Gewalt abgenommen; welche Sachen endlich / anno 1506. durch Vermittelung Hertzogen Ul-
Lit.O. richs zu Würtemberg / und verglich / abgethan worden / in welchem / laut deß / sub Lit. O. hier beygehenden Verzichts / die Graffen Emich und Hess von Leiningen vor Sie und Ihrer aller Erben / Erbnehmen und Nachkommen / aller Ihrer Ansprach und Forderung ꝛc. auch Anforderung von Weyl. Landgraff Hesso von Leiningen seel. herrührend Erbschafft / Lehenschafft und Mannschafft / nichts außgenommen / verziehen / darbeneben aller und jeder Außflüchten / Absolutionen / Relaxationen / besonders der Einrede Læsionis ultra dimidium , doli , vis , metus , bey Verlust Ihrer Chur-Pfältzischen Lehen in casum contraventionis , sich begeben / und das alles stet / vest / und unverbrüchlich zu halten / und darwieder nicht zu thun / leibliche Eyde zu GOtt und denen Heiligen geschworen / und diesen Verzicht von Kayser Maximiliano I. anno 1518. confirmiren lassen / da nicht allein vorhero / und inzwischen / Kayser Friderich der III. das Privilegium , worinnen Er anno 1444. die Landgräfl. Leiningische Dignität auf Hessonem , de cujus hæreditate agitur , erneuert hatte / auf Reinhardum , der Margarethæ Nepotem , anno 1475. confirmirt , Ihn zu einem rechten Erben Hessonis erkläret / und die Lehen-Herren / als Chur-Trier / Abtey Weissenburg ꝛc. Denselben / als einen Graffen zu Leiningen / mit denen zur Landgraffschafft Leiningen gehörigen Lehen belehnet / sondern auch / nach der Hand / Weyl. die Kaysere Maximilianus I. Carolus V. Maximilianus II. und Rudolphus , auff Reinhardum , Cunonem und Philippum , Graffen zu Leiningen-Westerburg in anno 1493. 1521. 1530. 1544. 1562. 1566. und 1582. die nechst obige Confirmation wiederholet / folglich derer Herren Beklagten Vorfahren von Kayserl. Majest. Chur-Fürsten und Ständen des H. R. Reichs / bey Reichs- und Crayß-Tägen / auch andern actibus & conventibus publicis , (deßfalß ad acta Imperii publica provocando) & privatis , vor Graffen zu Leiningen-Westerburg / weniger nicht auch selbst von Klagender Herren Graffen Vorfahren / darvor erkennet worden / als die / zumahlen nach obangeregt gethanem Verzicht / denenselben den / vorher versagten Titul und das Prædicat : Leiningen / sowohl in Zuschreiben / und Auffschrifften / als auch bey andern miteinander gehabten Geschäfften / gegeben / alle gute Nachbar- auch zum Theil recht inniglich vertraute Freundschafft / wovon allerseits hierunten ein mehrers vorkommen wird / mit Ihnen gepflogen / und sowohlen bey Kayserl. Majest. oder einem dern höchsten Reichs-Gerichten / wie vorhero Rechts-erweißlich niemahl / so post tempus des ersagten Verzichts / Sich geringstens nicht beklaget / als auch bey denen Lehen-Herren / wie vorhero gleichwohl geschehen / umb die Belehnung nicht mehr gemeldet / folglich die / in dem Hochgräfl. Hauß Leiningen-Westerburg bestehende Posterität der Margarethæ wieder in mehr als Hundertjährigem gantz ruhigem Besitz der / von Hessone auf Sie devolvirten Land und Leuthe ꝛc. bis ins Jahr 1617. gelassen.

Nachdeme aber in anno 1610. der / neben dem Theil der Hessonischen Erbschafft / auch mit mehr andern ansehnlichen Herrschafften inzwischen von GOtt weiter geseegnete Graff Ludvvig zu Leiningen-Westerburg bey Kayserl. Majest. angesucht / daß diejenige Freyheit / womit Weyl. Kayser Friderich Landgraffen Hessonem anno 1444. renovativè , als auch hernach dieses Hessonis Schwester / der Margarethæ , Enckeln / Reinhardum , Graffen zu Leiningen Westerburg / als jenes Erben / anno 1475. weniger nicht Kayser Rudolph anno 1582. Graffen Philipsen zu Leiningen-Westerburg / begnadet / auch auf Ihne / Graff Ludvvigen , confirmirt werden möge / und die Graffen von Leiningen-Hartenburg von solchem Gesuch Nachricht bekommen / haben Sie / benanntlich / Johann Ludvvig und Philipp Georg , der Heydesheimischen / so dann Johann Philipp der Hartenburgis. Linie , nicht allein diesem Confirmations-Gesuch / als einer prætensè zu Verkleinerung Ihres Stamms und Nahmens gereichigen Sache / bey Kayserl. Majest. am 24. Julii 1611. und in denen weiter mit Graff Ludvvigen gewechselten Schrifften worinnen Sie gleichwohl dem Beklagten Graffen Lugvvig den Titul eines Graffen von Leiningen zu geben continuiret , sehr hefftig wiedersprochen / und darein nicht zu verwilligen / gebetten / sondern auch gar im Jahr 1617. die / von Landgraff Hessonis Verlassenschafft an Leiningen-Westerburg gekommene Land und Leuthe angesprochen / vermittelst exhibirten articulirten Klag-Libells , als ob sothane Land und

Leuthe

Leuthe Ihren Vorfahren gebührt hätten/ denenselben aber mit Gewalt entnommen wären/ vorgestellt/ und Beklagte Herren Graffen zu Leiningen-Westerburg (denen Sie das selbst längst gegebene Prædicat: Leiningen/hier zu versagen angefangen/) zu Restituirung derer Prætensè entzogenen Land und Leuthe/ auch Enthaltung derer Leiningischen Tituln, zu condemniren gebetten/ und es dahin/ daß die Herren Beklagte Litem zu contestiren angehalten worden/ zwar gebracht/ aber auf die/ ex parte derer Herren Beklagten anno 1628. eingekommene Correctiores Responsiones, oder eigentliche Exceptiones, die Sach wieder bey nahe 80. Jahr lang liegen lassen / und erst etliche Jahr nach Ableben des/ in der Schlacht bey Cassano in Italien gebliebenen Kayserlichen Generals, Graffen Philipps Ludwigs zu Leiningen-Westerburg/ nehmlich anno 1707. wieder hervor gesucht haben.

Wobey zu bemercken/ daß Dieselbe Ihre/ jetzt-ersagter Massen/ anno 1617. erhobene Klage/ und den deßfalsigen Libellum auch zugleich mit/ benanntlich/ gegen Weyland Herrn Georg Friderichen damahligen Bischoffen zu Wormbs / umb willen Bischoff Reinhard daselbst/ post mortem Hessonis, das Städtlein Neu-Leiningen/ als des Hoch-Stiffts Lehen/ eingezogen hätte / gerichtet; Und ob Sie gleich gegen das Chur-Hauß Pfaltz damahl nicht geklaget/ so haben Sie doch/ in dem nehmlichen Libello, Desselben mit sehr harten und anzüglichen Nachreden gedacht/ und/ als hätten des damahligen Churfürsten Friderichs Hohe Vorfahren Ihre / derer Leiningen-Hartenburgis. Vorfahren/ der Hessonischen Verlassenschafft halben/ vielfältig berühret/ und bedranget/ ja fast endlich gantz und gar von Land und Leuthen zu vertreiben / und zu verderben sich unterstanden/ gantz zur Ungebühr/ (sintemahlen gute Zeit vor Hessonis Todt/ und ehe an dessen Verlassenschafft gedacht worden / die Befehdungen zwischen Chur-Pfaltz und denen Herren Graffen von Leiningen-Hartenburg entstanden/ auch solche Befehdungen von letztermeldten Herrn Graffen / und deren Helffern/ Churfürst Friderichen zu erst verkündiget worden/ folglich weder diese/ noch auch/ per retro allata, die letztere de anno 1470. &c. dieser Sach wegen/ sondern notoriè anderer Ursachen halber fürgewesen) angebracht/ auch auf den/ von Chur-Pfaltz deßfalß empfangenen Verweiß und Litis dehortation, sub Lit. P. hier bey liegend/ zwar den Libellum dahin/ daß sothane harte Expressiones gegen Chur-Pfaltz außgelassen worden/ corrigiret/ und/ unter andern Entschuldigungen/ gegen sothanes Chur-Hauß/ und den/ mit demselben getroffenen Vertrag/ dieser Sache halben nichts intendiren/ sondern nur Ihr vermeint Recht gegen Wormbs und Leiningen-Westerburg außführen zu wollen/ erkläret; Obschon aber Chur-Pfaltz Ihnen darauf/ daß deren Außflüchte keines Wegs gegründet/ in deme/ eines Theils/ an sich richtig/ daß das Chur-Hauß/ Leiningen-Westerburg rechtliche Assistentz zu leisten / auch denen Pactis, puncto evictionis &c. ein Gegnügen zu thun verbunden / andern Theils die Worte des Verzichts zwischen Chur-Pfaltz und Leiningen-Hartenburg/ wie nehmlich nichts/ so zu ersagter Chur-Pfaltz Schaden oder Nachtheil gereichen könnte/ gefordert oder angesprochen werden möchte/ gantz klar seyen / laut der Beylag hier sub Lit. Q. zur Antwort ertheilet/ so haben doch/ dessen ohngeachtet/ Hartenburgici nicht allein den Process gegen Leiningen-Westerburg und Wormbs biß ad annum 1628. annoch fortgetrieben/ sondern auch/ als in zwischen anno 1621. Churfürst Friderich V. zu Pfaltz/ Reichs-kündiger Massen / in Böhmen geschlagen und in die Reichs-Acht erklähret worden/ sich gar in den Sinn steigen lassen/ auch Chur-Pfaltz / wiewohl ebenmässig gegen Ihren so theuer geleisteten Eyd / in diese Sach zu impliciren/ und die/ derselben auß der Hessonischen Erbschafft zugekommene Oerter anzusprechen. Immassen Johann Ludwig Graff zu Leiningen-Hartenburg / Heydesheimischer Linie, an Röm. Kayserl. Majest. eine / bey dieser / zwischen Leiningen-Hartenburg und Leiningen-Westerburg obschwebenden Sach unterm 15ten Mertz 1623. ad acta registrirte nochmahlig-allerunterthänigste Supplication, mit angehängter weitläufftigen Information und Remonstration, übergeben/ in derer letzterer / zum Vorgang / von des Leiningen-Hartenburgischen Haußes Antiquität / und Herkommens/ in hiesigen Landen/ Alterthum vor denen Pfaltzgraffen/ viel Rühmens gemacht/ und in dem erstern ersagter Graff Johann Ludwig von Leiningen-Hartenburg dasjenige/ was zwischen Seinem Atavo, Graffen Emichen, und Churfürst Friderico Victorioso, vorgegangen / mit weit härtern und anzüglicheren Expressionen / als die/ im vorerwehnten Erstern/ Contra Leiningen-Westerburg &c. übergebenen Libello enthaltene / gleichwohl von Gräfflicher Seiten außgestrichene/ nicht gewesen/ vorgestellt/ und die Seriem dessen/ so vorgegangen/ dahin invertiret/ ob hätte Churfürst Friderich Graffen Emichen umb deßwillen der

Lit. P.

Lit. Q.

Hessonischen Verlassenschafft gewaltthätig entsetzt / weil Er / Emich, Jhme / Friderico, als einem / wegen offenbahrer Reichs-Wiedrigen Befehdigungen / in die Acht gethanen / auf Kayserl. Befehl / Wiederstand habe thun helffen ꝛc. so doch / eines Theils / Fridericus Jhne / Emichen, der Hessonischen Verlassenschafft / in deren Possession Er Sein Lebtag nicht gewesen / weder entsetzt / noch deßfalß vergewaltiget / sondern nur die Hessonische eintzige Schwester und Erbin / Margaretham, bey sothan-Justissimè apprehendirter Jhrer Erbschafft / ex causis retrò recensitis, imploratus, defensive manuteniret / auch andern Theils solche Manutenentz schon anno 1467. mithin zu der Zeit / als Fridericus anno 1470. in die Acht erklährt / und dem Emiconi, Jhm Widerstand thun zu helffen / befohlen worden / längst geleistet war / wohlfolglich die jactirte / Graffen Emichs, der Kayserl. Maj. Befehl geleistete Parition die Ursach dessen / was mit der / in nostra hac causa quæstionirten Hessonischen Erbschafft passirt war / per rerum naturam nicht gewesen seyn können / sondern Graff Johann Ludvvig dieser Inversion, oder Verkehrung der Geschichte / nur zu desto mehrerer / derer beeden Churfürsten resp. Gedächnüsses und Persohn sowohl / als auch derer Graffen von Leiningen-Westerburg / und dieser Hessonischen Verlassenschaffts Sache Vergehässigung / und um dardurch desto ehe gegen den / in die Acht erklärten / und sich zu verantworten unvermögenden Churfürsten / in seinem Petito reüssiren zu mögen / sich bedienet / und so fort sothanes Sein Petitum dahin gerichtet hat / daß / obgleich Seine Vor-Eltern / ratione derer Eingeklagt-Hessonischen Erbstücker / und anderer Güter / anno 1506. Verzicht gethan / alldieweilen aber solcher Verzicht / als vi metuque extorquirt, an Sich selbst Krafftloß / oder doch von Kayserl. Majest. ex plenitudine potestatis zu cassiren // ja allenfalls ex persona Friderici, als Banniti, in hac qualitate, ohnbündig / über das auch des / in die Acht erklärten Churfürstens Güter Kayserl. Majest. daher heimgefallen seyen / und in allerhöchst Deroselben Willkühr stünde / damit zu disponiren; so mögten Sacra Cæsarea Majestas die / von Hessonis Erbschafft sowohl an Chur-Pfaltz gekommene Oerter / welche Er / theils aber unrichtig / specificiret / als auch die / so die Margaretha, ejusque Posteri behalten / Jhme allergnädigst schencken / gratiosè einraumen / und / als ein Reichs-Lehen / Demselben / Ceu Aeltesten Seines Hauses / allein / exclusis fratre & agnatis, geben / auch / wegen Seines / bey der / gegen Fridericum Victoriosum, geleisteten Hülff / erlittenen Schadens / auß der Chur-Pfaltz eigenen Gütern Jhme die Ersetzung thun.

Ob nun gleich von Kayserl. Majest. hierauf nicht reflectiret / sondern dem / im Westphälischen Frieden restituirten Churfürsten Carl Ludvvig zu Pfaltz / unter Seinen andern / auch diese / vom Graff Emich angesprochene Orthe wieder eingeraumet worden / so haben doch Hartenburgici darunter an den Tag gelegt / wie Sie durch verkehrte Vorstellungen die Kayserl. Majest. in partes zu ziehen gesucht / Die mit Jhren Vor-Eltern gemachte Verträge / und deren gethane aydliche Verzichten / zu deren Vesthaltung Sie sich noch erst anno 1618. und also kurtz vorher / in Jhrer Antwort auff die Chur-Pfältzis. dehortatoria aufs neue gantz freywillig verbindlich gemacht / zu verachten / kein Bedencken getragen / von anderer Unglück zu profitiren gesucht / und wessen Chur-Pfaltz / wann etwa wieder turbulente oder sonsten luctuose Zeiten / wovor doch GOtt bewahre! in der Pfaltz eintreffen sollten / Sich zu Jhnen zu versehen haben möge.

Umb aber hievon wieder auf die Haupt-Sache zu kommen / so bestehen die Leiningen-Hartenburgische Argumenta prætensæ Intentionis darinnen:

Nachdeme Landgraff Hesso, ohne Hinterlassung männlicher Leibes-Erben / oder auch Brüdere / verstorben / so seye Graff Emich zu Leiningen-Hartenburg desselben Erb in Land und Leuthen geworden / weil Er

Erstlich: Desselben nächster Agnatus, und zwar in 10mo Gradu, gewesen / und in ea qualitate.

Zweytens: Seine / Hessonis, Schwester / die / an Reinhardum, Herrn von Westerburg vermählte Margaretham, von der Succession in Land und Leuthe excludiret, indeme

1.) Quoad feuda, die Fœminæ in iis, als propriis & masculinis, zu succediren incapaces, und von der Hessonischen Verlassenschafft

A. die gantze Graffschafft Leiningen in universo & corpore von Chur-Pfaltz / darneben viele andere Stücke von andern / Als

B. von Chur-Trier.

C. vom Bißthum Wormbs /

D. von der Abtey Weissenburg also zu Lehen gegangen / und wann auch

2.) Al-

2.) Allodialia vorhanden wären/solche dannoch/ als Avita, auf Fœminas nicht vererbfället werden könnten/ sondern Fœminæ ab Agnatis excludirt würden; dahero die Hessonische Verlassenschafft Ihme / Graff Emichen zu Leiningen-Hartenburg / zugehört habe/ und dessen Descendenz/ als dem Hochgräfl. Klagenden Theil / zu zusprechen/ hingegen Herren Beklagte des Tituls sich zu enthalten/ und von Land und Leuthen abzustehen/ schuldig seyen.

Ehe und bevor nun von einigen dieser anmaßlichen Argumenten oder derer dißseits dargegen habender Exceptionen gehandelt wird / sollten billig diejenige/ so Litis ingressum impediren/ als/ fori declinatoriæ, Præscriptionis &c. fürgebracht werden; man verspahret aber solche biß hiernach umb damehr/ da die/ ad causam ipsam vorkommend- und vorher deducirende Umbstände so wohl zu besserer Ordnung / als jener desto hellerer Erleuterung dienen/ und saget demnach

Daß das Jus Successionis in die Hessonische Verlassenschafft/ Weyl. Emichen, Graffen zu Leiningen-Hartenburg nicht gebühret habe / weilen / daß Er

Erstlich/ Agnatus Hessonis, und à Communi stipite mit Demselben abgestammet seye / annoch nicht extra omnem dubitationis aleam gesetzt ist.

Leiningen-Hartenburgischer Seiten wird zwar zum Beweiß der Agnation I. eine Genealogie und Stamm-Baum übergeben / und auch/ zu dieser Genealogie vermeinter Legitimation, ein Cumulus von Theilungs-Vergleichs-Lehen-Investitur-Canonicat-Probations- und dergleichen Brieffen beygelegt/ solche aber sind in originali hactenus nicht producirt worden / sondern/ noch zur Zeit/ nur nudæ Copiæ, quæ in judicio probationem non efficiunt.

2.) Wird ex adverso hierunter vorgegeben/ Landgraff Hesso, und Sein Avus haben declarirt, daß Ihre Erben seyn sollen Graffen zu Leiningen/ und welche Lehen von Rechts-wegen besitzen mögen/ worunter Sie nothwendig Graff Emichen zu Leiningen-Hartenburg & ejus Fratres verstanden haben müsten / weil damahl keine andere Graffen von Leiningen/ als diese vorhanden gewesen; Aber von dieser Declaration ist eines Theils der geringste Beweiß in denen Acten nicht zu finden / andern Theils hat allenfalls Graff Hesso hierdurch Seine/ annoch gehoffte/ Männliche Descendenz gemeint / oder seynd diejenige darunter zu verstehen gewesen/ die sonsten in der Landgraffschafft/ mit Kayserlicher und Lehens-herrlicher Approbation, und also von Rechtswegen succediren/ und dardurch den Leiningischen Titul bekommen würden.

3.) Geben Sie vor/ Landgraff Hesso habe von der/ von Kayser Friderich dem III. Ihme angediehenen/ Standes-Erhöhung ein Vidimus zu Rothweil machen/ und es Ihnen / als Seinen dereinstigen Erben / umb sich/ in futuros casus, darnach zu richten/ communiciren lassen; davon mag das Erstere/ wann Adversarii die Copiam Vidimatam selbst produciren/ gleichwohl geglaubt werden/ das letztere aber/ und daß es zu dem angegebenen Fine geschehen / folget darauß nicht.

4.) Soll die Agnatio dardurch erwiesen seyn/ weil alle Lehen-Herren derer/ von Hessone verlassener/ Lehen/ ausser dem Hochstifft Wormbs/ Emichen, Graffen zu Leiningen-Hartenburg damit belehnt/ und Ihn/ eo ipso, vor einen Agnatum erkennt; so doch a.) dieses ex mala, derer Lehen-Herren informatione, geschehen seyn kan/ b.) überall jus tertii, also auch agnationem negantis, vorbehalten; c.) die meiste Belehnungen/ uti docebimus, Ihme nicht als Agnato, sondern als über die/ denen Lehen-Höffen/ per Hessonis mortem, verfallen und ledig gewordene Lehen plane ex nova gratia &c. wiederfahren / d.) die mehreste Lehen-Herren auch hanc partem, Leiningen-Westerburgicam, belehnet.

5.) Endlichen/ quod primo loco poni debuisset, will ein argumentum agnationis ab identitate nominis & insignium genommen werden;

Cum tamen denominatio familiæ non præcise probet agnationem, sed una eademque nominatio diversas descendentias, & derivationes habere possit, nec identitas insignium agnationem involvat, Oldendorp. Cons. 5. n. 94. vol. 4. inter Marpurg. Consil. Gail. obs. 149. n. 1. lib. 2. und mögen die Herren Klägere sagen / was Sie wollen / so bleibt doch dieser punctus Agnationis wegen dißseitiger Argumenten in contrarium, nichts destoweniger unrichtig/ angesehen

I. Weiland Kayser Friderich der III. als Er die alte Landgräfl. Dignität auf Hessonem erneuert/ deutlich geschrieben/ daß ein sonderer Unterscheid seye zwischen den Landgraffen/ à quibus Hesso descendit, und den Graffen von Leiningen/ derer Herren Klägere Majoribus, welchen Unterscheid Landgraff Hesso, der ja die beste Nachricht von Seinem Hauße gehabt/ entweder Selbst angegeben/ oder an dessen Richtigkeit/ massen Er sonsten das Diploma also nicht angenommen haben würde/ nicht muß gezweiffelt haben.

2.) Hat Hessonis Schwester/ Margaretha, in Literis ad Electorem Palatinum, quibus Ejus Patrocinium & assistentiam, contra Emiconis prætensiones & machinationes, imploravit, Ihme/ Emichen, die Agnation nicht eingestanden/ und Er/ Graff Emich, selbst

3.) Als Er Landgraffen Hessonem ohne Leibes-Erben gesehen/ auf dessen Lehen eines/ bey dem Domino Directo, dem Abten zu Weissenburg/ laut gegentheiliger eigener Beylag Anfangs gemeldten Impressi, zur endlichen Deduction-Schrifft Lit. X. so sub Lit. R. hier wiederholet wird/ die Expectanz darauf gesucht/ und dardurch/ de natura hujus feudi, ratione dessen Domini Actores von dem ersten adquirente certò herzustammen vorgeben/ sothane Abstammung und Agnation Selbst in Zweiffel gezogen. Lit. R

Wiewohl man diesen Punct der Agnation, rebus, ex utraque parte, sic stantibus, factâ suo tempore productione originalium, eorumque visâ, cum productis copiis, concordantiâ, de quo tamen, ex causis infra occurrentibus dubitatur, umb so mehr dahin gestellet seyn läst/ als auch/ datâ hac, nondum tamen concessâ, Agnatione, denen Herren Beklagten dardurch nicht geschadet würde/ dann auf das

Zweyte: Darum Magaretha, & Ejus Posteri weder ad (1.) von den Lehen/ noch ad (2.) von dem Allodio außgeschlossen worden. Jene/ die

L E H E N

betreffend/ so hat der Punct: ob/ und wie weit/ Fœminæ, zur Succession in iis, Capaces seyen/ oder nicht/ in Thesi juris Seine mehrere Richtigkeit/ als daß dasjenige/ was in actis utrinque deßfalß ventilirt worden/ anhero geholet werden dörffte; Dahero will man hier nur die Feuda, ob sie auch alle solche? oder etliche nicht? sondern Allodia, oder wie die/ so revera feuda darunter sind/ beschaffen/ auch es mit deren Uberkomung an Margaretham, ejusque Posteros, zugegangen seye? examiniren und erleutern/ da dann/ daß

A. Die Landgraffschafft Leiningen/ in universo & corpore, ein Chur-Pfältzisch Lehen seye/ die Herren Graffen von Leiningen-Westerburg nicht nachgeben.

Die Herren Klägere wollen Ihr Angeben mit denen Chur-Pfältzischen Lehen-Brieffen erweissen/ welche also lauten: Zum Ersten/ so rühret die Graffschafft von Leiningen von Uns/ und Unserer Pfaltz zu Lehen/ rc.

Aber 1.) seind die ersagte Lehen-Brieffe wieder nur nudæ Copiæ, und erweisen nichts/ 2.) Sagen Sie von der Graffschafft/ nicht aber von der Landgraffschafft Leiningen/ de qua lis est; und zwar lauten von der Graff- und nicht von der Landgraffschafft/ so wohl die ältere/ so der/ an. 1444. geschehenen Erneuerung der Landgraffschafft in annis 1424. 1437. und 1443. vorher gegangen/ als auch die Lehen-Brieffe/ so nach sothaner Erhöh- und Erneuerung anno 1461. und so weiter/ ertheilt worden; cui non obstat: Letzteres seye umb deßwillen geschehen/ weil die Lehen-Höffe in denen Brieffen nicht gern ändern/ und neuern; Dann/ eins Theils/ war die Erhöhung zur Landgraffschafft auf Hessonis Land/ nichts neues/ sondern eine Erneuerung der/ von Alters darauff gehaffteter Landgräflichen Hoheit/ und andern Theils/ hätte der Lehen-Hoff/ wann diese Literæ Investituræ auf das/ was Hesso besessen/ zu verstehen gewesen wäre/ wohl müssen den Landgräflichen Titul geben/ weil solcher generaliter auf alle Geschäffte ertheilt und erneuert- und in Diplomate allen Ständen des Reichs/ folglich auch Dererselben Lehen-Höffen/ a Sacra Cæsarea Majestate, Hessonem an solcher Erhöhung der Landgraffschafft Rechten und Ehren/ bey Vermeidung des Reichs Ungnade/ und 20. Marck Löthigen Golds/ einige Irrung in keine Weiße zu thun/ sondern Ihn der gebrauchen zu lassen rc. ernstlich anbefohlen ware.

3.) Ste-

3.) Stehet in denen Lehen-Brieffen die Graffschafft nicht absolute, sed modificative, vid. adjunctum Dominorum Adversariorum Lit. E. Citato Loco, und hier sub Lit. S. ibi: WJE die Graffschafft von Uns zu Lehen rühret ꝛc. Worgegen Herren Klägere zwar sagen / daß dieses: WJE / erst nach Hessonis Todt / der Margarethæ Possessions Ergreiffung / und deren / mit der Pfaltz gemachten Verträgen / also gegen den Jnhalt der vorigen Lehen-Brieffe / geschrieben worden / das dißseitige Angeben aber wird / nichts destoweniger / auch auß denen vorherigen Lehen-Briffen bestärcket / in denen es zwar ein wenig anders / aber / die universalitatem nur noch mehr modificirend / befindlich: WAS Wir Ihme da verliehen sollen / das verliehen Wir Ihme; quæ verba incertitudinem arguunt. Lit. S.

Ja / es wird 4.) die / ex adverso angebliche Universalitas durch die / in denen dictis Literis Investituræ folgende Specificirung aufgehaben / da die Orthe / welche eigentlich zu Lehen gehen sollen / ordentlich in etlichen Numern benennet / deren in hac nostra causa quæstionirter aber / oder von Landgraffen Hesso possedirter / keines darunter enthalten ist / welchenfalß die Rechte besagen / daß sothane Generalität über die specificirte Stücke nicht extendiret / sondern auf solche restringirt werden müsse /

L. 31. C. de transact. ibique Dd.

Cap. Sedes. 15. X. de rescript.

Dahero / zumahlen in Lehen-Sachen / die Rechtliche Præsumtion entstehet / daß / wann in denen Lehen-Brieffen einige Güter / als Lehenbar / angeführet werden / die übrige / nicht specificirte / vor Allodial zu achten seyen /

Menoch. L. 3. præsumt. 91. n. 16.

Quia Literæ Investituræ & pacta feudalia strictissimæ sunt interpretationis.

Clarus §. feudum qu. 6. in fin. Rosenthal de feud. Cap. I. Concl. 5. & 12.

Etiamsi à Principe ineantur. Rosenthal cit. loc.

Wesembec. de feudis cap. 1. n. 8. & 9.

hinc ab inclusione specificatorum, ad exclusionem aliorum omissorum, argumentum in causis feudalibus fortissimum duci, illudque commode & utiliter adhiberi evincunt ea quæ cum Rosenthal cap. 10. Concl. 43. n. 24. & seqq. tradit

Gœdd. Vol. 4. Consil. 37. n. 168. Alexander Lib. 5. Cons. 29. n. 25. in fin.

JCti Marpurg. Vol. 4. Consil. 37. n. 171.

Ubi concinnè differunt: Si totus Comitatus (Saarvverden scil.) feudum fuisset, profecto non per partes illas enumeratas investivissent Episcopi Illos Comites, sed procul dubio simpliciter dixissent: de Toto Comitatu Vos investimus; quæ verosimilitudo colligitur ex naturali ratione, quæ omne judicium humanum dirigit.

add. n. 462. in fin.

Welche Rechts-lehren dann durch die / in denen Chur-Pfältzis. Lehen-Brieffen befindliche Vocabula relativa, WJE / WAS / in præsenti noch mehrers bestärcket werden / utpote quæ, dictioni universali præmissa, vel subjuncta, restrictiva sunt, & restringunt dispositionem generalem, ut solum locum habeant in expressis.

Roland. à Valle Vol. 3. Consil. 2. n. 20.

Schrader. Vol. I. Consil. 1. n. 306.

Deme allen dann nach weiter beytritt / quod omnia bona potius præsumantur allodialia & in statu naturali relicta, quam feudalia

Struv. Synt. Jur. feud. c. 16. §. 11. Gail. obs. 69. n. 64.

Carpz. p. I. Const. 27. def. 7. 9.

quam sententiam infinito Doctorum suffragio corroborant

Menoch. L. 3. præs. 91. n. 1. seq.

Vultej. Klok. & alii Stryk. de jure allod. Princ. c. 3. n. 100. & inprimis in dissert. de clausulis in contract. feud. occurrere solitis. Cap. 2. n. 3.

Welche Regul auch in bonis, regalem dignitatem habentibus, Rechtlichen Platz greifft /

Klock. Vol. 2. Cons. 8. n. 47. Sixtin. de Regal. Lib. II. c. 4. n. 60.

Jll. Dn. Lyncker in dissert. de bonor. allod. in feud. incorporat. thes. 16. ibique notat.

Jmmassen dann im Röm. Reich / bekandlich / viele Graff- und Herrschafften entweder gantz allodial

Hert. differt. de feud. oblat. passim. Thomas. in differt. ejusdem argumenti cap. 1. §. 19. Fritsch. de feud. Sol. §. II. Stryk. de jure allod. Princ. Imp. cap. 3. §. 35. seqq. Quorum prolixum Catalogum congessit post Dn. Eyben Elect. feud. cap. 6. §. 6. Itter de feud. Imp. cap. 5. ~~§. 4. add. Stryk. in~~ cit. differt. c. 3. n. 52.

Oder doch mit Allodial-Gütern starck vermischt seynd/

Sekendorff. in add. des Teutschen Fürsten-Staats p. 20. Lynker de superior. territ. p. 46. Struv. de allod. Imp. Jtter. cap. 8. §. 31. Rhet. Comment. in jus feud. com. Lib. I. tit. 1. n. 27.

Ubi in specie refert, in Franconia & tractu Rheni ante annos non ita multos præstantissimas ditiones allodiales fuisse.

Wie dann 5.) der Lehen-Herr Selbst / cujus Testimonio certe fides adhibenda, etiam quando agitur de illius commodo, & tertii præjudicio, Brunnem. Conf. ultim. num. 67. ibique cit. Dd. dem Werck / als es angefangen / in anmaßliche Contestation zu kommen / den Außschlag gegeben / und dem / die Belehnung / post mortem Hessonis, begehrenden Graffen Emichen zu Leiningen-Hartenburg in einem / à parte Adversa, unterm 4ten Novembr. 1621. übergebenen Schreiben geantwortet / daß Er von keinem Lehen / so von Hessonis Verlassenschafft Emichen zu verleyhen sey / wisse / immassen Er die Chur-Pfältzis. Lehen / so Landgraff Hess besessen / nach Dessen Todt /
Lit. T als Verfallen geachtet / und / wie die Beylage sub Lit. T. besaget / eingezogen hatte / dahero

6.) Desselben Successor, Churfürst Philippus, bey Belehnung Derer Leiningen-Hartenburgischen / Dieselbe mit der Graffschafft Leiningen / NB. usserhalb der Gerechtigkeit / so Landgraff Hess daran gehabt / belieben /

Neben dem und 7.) haben in dem obgedachten Verzicht / welchen Weyl. Graff Emich und Hesse auf die Hessonische Verlassenschafft / anno 1506. gethan / jetzt-ersagte Graffen diese Verlassenschafft von denen Pfältzischen Lehen benanntlich abgesondert in verbis: " Nachdeme Unsere Vor-Eltern in Forderung gestanden umb etliche Le-" hen / als die Herrschafft Guttenberg / Haßeloch / Bühel und Ulgelnheim (diß sind die Pfältzische Lehen) und nach diesen folgt das andere: " Umb Weyl. Graffe Hessen " verlassen Erbschafft / Lehenschafft / (Chur-Trierisch nehmlich und Abthey Weissen-" burgisch) und Mannschafft. rc.

Weiter und 8tens variiren die Herren Gegentheile Selbsten in Ihrem Angeben rc. immassen Sie / in einer / bey obangemerckten Beschwehrungen gegen Chur-Pfaltz / befindlichen Beylag sub Nro. 29. als ob die Landgraffschafft ein Reichs-Lehen seye / allegiret. Uberhaupt aber ist / ratione des vorigen Angebens / als ob die Landgraffschafft Leiningen / quam Hesso possedit, in universo Chur-Pfältzisch Lehen seyn / das Contrarium gantz evident,

Dann 9tens sagen a) in denen / ex Adverso Selbst producirten / Theilungs-Brieffen / Friederich und Joffrid, die Sie pro Ascendentibus Ihrer & Hessonis angeben / von Dörffern / in die Graffschafft gehörig / von denen Sie nicht wissen / ob sie Lehen / oder aigen sind rc. Item, von andern alten aigenen Dörffern rc. vid. Leiningen-Hartenburgis. Kurtzer Bericht / Beylag Lit. A. b) Sagen Herren Adversarii, in Ihrer abermahligen / endlichen / so rubricirten Confutation, daß der / anno 1506. ohne Männliche Leibs-Erben verstorbene Graff Hamman zu Leiningen-Hartenburg ansehnliche / zu der Graffschafft Leiningen gehörige Stücke / so nicht Lehen / gehabt / rc. c) Sagen Sie / in ersagtem kurtzen Bericht / p. 4. Margaretha habe die / zur Landgraffschafft gehörige Städt und Dörffer / Lehen und eigen / eingenommen / ingleichen melden Sie in dem ersten Klag-Libell, Articul. 30. daß Chur-Pfaltz und Margaretha nostra die Lehen- und Eigenthumbs-Unterthanen der Landgraffschafft Leiningen mit einander getheilet hätten; Es ist auch d) in specie das Haupt- und Stamm-Schloß Alt-Leiningen / vor / zu / und nach des / ex adverso angerühmten Comunis stipitis Zeiten / ein Allodium gewesen / und / besage Lit. R. gegen seinen gros-
Lit. U sen Impressi, so sub Lit. U. auch hierbey lieget / ein Theil davon von Weyl. Friderich, Graffen zu Leiningen / und Jutha, Seiner Gemahlin / als Ihr Beeder

Aygen-

Aygenthum / so Ihrer Altvordern Recht eygen seyn gewesen / mit Mannen / Luden / Herrschafften / und darzu hundert Pfund Heller Gelds / uff Ihrem NB. aygenen Guthe / (nehmlich verschiedenen / in allegirter Beylag Lit. U. angeführten / und unter Landgraffen Hessons Verlassenschafft begriffenen Dörffern und Gütern) an Balduin, Ertz-Bischoffen zu Trier / anno 1335. zu Lehen offeriret / und wieder empfangen; Der andere Theil sothanen Schloßes ist / als ein ebenmässiges Eigenthum / durch Vermählung zweyer Leiningischer Töchter / an Sponheim und Nassau gekommen; c.) Bekennet Pars Adversa, in kurtz-vorerwehnter abermahligen Confutation, daß das Hinter-Gericht / so in denen fünff Dörffern / Quirnheim / Ebertsheim / Lautersheim / Boßweiler und Mertesheim bestehen soll / auch ein Pertinens der Landgraffschafft gewesen / und Ihnen nicht bewust / obs Lehen- oder Eygen seye; Wann man nun

10.) Darzu nimmt / daß die ansehnlichste Stücke der Hessonischen / auf dißseitig Leiningen-Westerburgischen Theil gekommenen Verlassenschafft von andern als Chur-Pfaltz / zu Lehen gegangen / und noch gehen / sintemahlen Grünstatt und noch Vier der ansehnlichsten Oerter / ein Lehen der Probstey Weissenburg / die halbe Burg Alt-Leiningen / wie auch so viel an der Burg Wachenheim / ein Chur-Trierisch / und Neu Leiningen Originariè ein Bischöfflich-Wormbsisches Lehen sind; So kan / bey solchen Umbständen / da nehmlich / itzt-ersagter Massen / so viele Stücke der Hessonischen Verlassenschafft / ja die Haupt- und Stamm-Orthe / respectivè Eigen / und anderwerte Lehen gewesen / der Tenor derer / ex adverso producirten Chur-Pfältzischen Lehen-Brieffe ohnmöglich auf die / vom Hessone besessene Gantze Landgraffschafft / und daß diese in universo Chur-Pfältzisch Lehen gewesen / verstanden werden;

Da aber ja 11.) in ersagter Landgraffschafft etwas Chur-Pfältzisch Particulier-Lehen gewesen / so hat solches Chur-Pfaltz / laut des / mit Margaretha gemachten Vertrags zu Sich genommen / und Ihr davon nichts gelassen / wie dann

12.) Leiningen-Westerburg unter alle dem / was Es von Landgraff Hessonis Verlassenschafft in Besitz bekommen / ausser Neu-Leiningen / das geringste von Chur-Pfaltz nicht zu Lehen nimmt / welches / wann das Leiningen-Hartenburgische Assertum, daß nehmlich die gantze Hessonische Verlassenschafft / ausser denen anderwärtigen Lehen / in Chur-Pfältzischen Lehen bestanden / wahr wäre / dieses Chur-Hauß nicht nachsehen / und etwas / so Sein Lehen wäre / pro allodio besitzen / ja / gleich Anfangs / der Margarethæ gar nichts gelassen / sondern alles zu Sich gezogen haben würde; cui adhuc addendum est argumentum, daß die Herren Gegnere in gantzen Schrifften / die Theils Faust-dicke Volumina in folio sind / fast nichts thun / als / wie wohl vergebens / zu behaupten suchen / daß Fœminæ Jllustres, auch in allodiis, à Successione in Land und Leuthen excludirt würden; welches Sie so operosè & anxiè zu suchen nicht nöthig gehabt / noch gethan hätten / wann Ihr Angeben / die Landgraffschafft und Graffschafft seye in universo & corpore Chur-Pfältzisch Lehen / etc. richtig und nicht falsch wäre; und was würde es Ihnen vortragen / wann Sie gleich / wie doch nimmermehr geschehen wird / erweissen könnten / daß / ausser denen andern Lehen / das übrige alles / von Hessonischer Verlassenschafft / ein Chur-Pfältzisch Lehen wäre; da Sie ja in dem Verzicht de anno 1506. alles Rechts / an der Hessonischen Verlassenschafft / ratione der Chur-Pfaltz / folglich auch derer / davon dependirenden / Lehen sich begeben haben.

Dahingegen hat es mit denen andern / retrò, als Lehen / bemerckten Stücken zwar Seine deßfallsige incontestable Richtigkeit / aber dabey allerseits wieder besondere Beschaffenheiten / dann

B. Das Chur-Trierische Lehen / so einmahl in einem Theil der Burg Alt-Leiningen / sambt 100. Pfund Heller Geldes etc. bestehet / ist 1.) bereits erwehnt- und in actis klar erwiesen- auch eingestandener Massen / vor / zu / und nach des / ex Adverso angerühmten / Communis stipitis Zeiten ein Allodium gewesen / und hat Weyl. Graff Friderich zu Leiningen / nebst Seiner Gemahlin Jutha, solches / als Sein und

 Ihr

Ihr Eigenthum/ anno 1335. Weyl. Balduin, Ertz-Bischoffen zu Trier/ laut adjun-
Lit. W. girten Lehen-Brieffs sub Lit. W. zu Lehen auffgetragen/ auch solches/ so wohl nach denen gemeinen Rechten/ als auch sonsten thun mögen/ weilen/ wie unten des mehrern gezeigt werden wird/ kein Fidei Commissum prohibitivum in Familia Leiningensi gewesen/ sondern/ Vermög der Beylagen sub Nr. XXVII. & XXIX. gegentheiligen Impressi, ein jeder mit Seinen Gütern/ nach alle Seinem Willen/ thun und lassen können/ auch würcklich gethan hat/ 2.) War dieser Friderich zwar Hessonis Abavus und Ascendens, aber 3.) auch nachgesetzt-wiewohl uneingestandener/ Richtigkeit der gegentheiligen Genealogie, doch nicht Graffen Emichs zu Leiningen-Hartenburg Ascendens, oder Sein und Hessonis Communis stipes, folglich ist 4.) da mit Hessone die Männliche Descendentz ermeldten Graff Friderichs, als resp. offerentis, und Primi Adquirentis, erloschen/ dieses/ als ein neues Lehen/ nicht dem Graffen Emich, wann Er schon Collateral Agnat Hessonis gewesen wäre/ heim-sondern dem Ertz-Stifft verfallen und ledig geworden/ welches 5.) dieser Graff Emich, in Seinem Revers, der dem gegentheiligen Impresso sub Lit. S. angefüget / in verbis: „ welche jetzt-gemeldte Theile zu Alt-Leiningen ꝛc. dem ehe genandten unsern Gnädi- „ gen Herrn/ und Sine Stiffte/ durch Abgang des Wohlgebohrnen Hessen, Land- „ graffen zu Leiningen seel. (NB. Er nennt Hessen nicht einmahl Seinen Vettern) „ der/ ohne Leibes-Lehens-Erben nach Ihme zu lassen / verschieden ist/ verfallen und ledig worden war ꝛc. erkennet / und 6.) Seine Posteri, die erste anmaßliche Klägere/ in Ihrer abermahl-endlichen sogenannten Confutation, „ bekennet/ daß/ durch Abgang Landgraffen Hessens Mannes Stammes/ das Le- „ hen Alt-Leiningen APERT, und utile Dominium cum directo, naturalis possessio „ cum Civili, consolidirt worden/ und Niemand anders/ als dem Stifft Trier/ „ einig Recht und Gerechtigkeit daran gebühret habe/ und dem Chur-Fürsten frey „ gestanden/ Dieselbe zu conferiren/ Wem Er gewollt/ oder dem Stifft zu behalten; Ist nun dem so/ wie es dann in denen Actis selbst gantz handgreiff-und unwiedertreiblich zu Tage lieget/ so muß zuförderist der Verfasser des gegentheiligen Impressi leyden/ daß man/ bey dieser Gelegenheit/ Seine/ in ersagtem Impresso, wie Passim, also besonders hierunter / pag. 57. prætensæ Refutationis, begangene Maliçe und Unverschämtheit dem Publico vor Augen lege/ da Derselbe dorten/gegen die Leiningen-Hartenburgische/ so vielfältige/ post tanta temporis intervalla, wiederhohlte/ helle/ deutlich/ und klare/ gantz keine andere Außlegung admittirende Confessiones, und/ nur ex inspectione des anmaßlich-gegentheiligen Stamm-Baums/ gleich in die Augen fallende Warheiten/ sagen will / es seye diß Lehen/ per mortem Hessonis, an sich nicht apert geworden/ es seye ein uhr-alt-Vätterlich Lehen/ Emich seye à primo acquirente descendiret / und habe solches Lehen dahero Ihme zufallen müssen/ ꝛc. Ist dem nochmahlen so/ daß dem Ertz-Stifft Trier und dessen Ertz-Bischoffen und Chur-Fürsten frey gestanden/ das Lehen zu conferiren/ WEM Es / oder Er gewollt; Wer hat dann Demselben verdencken oder verwehren wollen/ daß Er die/ von der leiblichen Schwester Hessonis, Margaretha, ergriffene Possession, als welche Sie bey diesen und anderen Lehen umb so mehr justificiren können / da es eine/ durchgehends einstimmige/ Meinung derer fürtrefflichsten Rechts-Lehrer ist/

Quod filia vel soror ultimi Vasalli in possessione universæ hæreditatis defuncti vel manutenenda vel imittenda sit, non obstante utrum bona Feudalia sint, nec ne, quemadmodum id ipsum acerrimé disputatum, & pro eadem sententia conclusum fuisse testatur

Meichsner decis. Camer. tom. 3. dec. 13. n. 91. 92.
Schrader tr. feud. part. 7. c. 4. n. 94.

Idque sive filia aut fœmina in primo sive ulteriori gradu consistat.

Rosenthal de feud. c. 7. concl. 50.

Quinimo etiamsi quoque de masculinitate ipsius feudi, vel evidenter constet, requiratur tamen ad impediendam possessionem seu missionem fœminæ, ut ab

Agnato

Agnato excludere volente doceatur, se (quòd utrumque in Emicone deficiebat) esse proximiorem Successorem & in literis investiturarum comprehensum

Cacheran. decis. 26. in f. Achill. Personal. in tr. de adipisc. poss. n. 113. & 476.

genehm gehalten/ und hernach Derselben Enckel/ Graff/ Reinharden zu Leiningen-Westerburg/ anno 1480. und 1503. laut sub Lit. X. & Y. hierbey liegender Lehen-Brieffe/ und so fort dessen Männliche Descendenten/ von Fall zu Fall/ die Belehnung darüber würcklich ertheilet hat; wie es dann selbiger Zeit/ und hernach/ mit Praejudiciis erweißlicher Massen/ gantz gewöhnlich gewesen/ daß bey Außgang einer Linie, deren eingehabte/ denen Dominis apert gewordene/ Lehen ejus Lineae Foeminis vel earum descendentibus masculis, mit Hindansetzung derer Agnatorum, übertragen worden. Ja/ es ist ex historia juris feudalis sattsamlich bekannt/ daß/ gleichwie anfänglich die Belehnungen nur usque ad vitam fidelis gewähret/ und durch dessen Todte die Lehen dem Domino directo wieder heimgefallen; Lit. X. & Y.

1. Feud. 1. §. 1.

so/ daß selbige im 10ten biß 11ten Seculo annoch nicht in Filios Vasalli, oder wenigstens/ nicht sine Speciali consensu & permissione Domini Directi, verfället worden/

Alteserra de Origin. & stat. feud. c. 2.

also sind in denen nachfolgenden Zeiten/ biß in das 15te Seculum, in Teutschland nur die Söhne/ keines Weges aber die Agnati, ad successionem feudalem zugelassen worden/ es wäre dann/ daß diese Simultaneam investituram erlanget hätten; Wie solches stattlich bewähret/ und mit angeführten Exemplis bestättiget

Schilter. in dissert. de investitura Princip. Imper. Simultan. c. 2. per tot.

nicht zu geschweigen/ daß unter denen Lehen-Gütern Weyl. Landgraffen Hessonis die mehreste Feuda Ecclesiastica gewesen/ bey welchen es/ regulariter, die Bewandnuß hat/ ut in iis etiam Foeminae promiscuè succedant. Juxta notissimum brocardicum: Krumstab schliesset niemand aus.

Klock. Relat. 26. n. 86.

Et hanc consuetudinem plerorumque Episcopatuum Germaniae exemplis firmatam esse, testantur

Schilter. comment. ad Jus Feud. Alem. rubr. §. 15.

Vultei. de feud. l. 1. c. 9. p. 48. Klock. tom. 2. cons. 15. n. 1. 2.

Zwar praetendiren die Hochgräfl. Herren Gegentheile auch eine/ und zwar ältere Belehnung über diß Chur-Trierisch Lehen für Sich zu haben/ die Sie in Ihrem Impresso sub Lit. S. produciren/ und darinnen Weyl. Chur-Fürst Johann, zu Trier/ Emichen Graffen zu Leiningen-Hartenburg/ post mortem Hessonis anno 1467. belieben haben solle; Es kan aber solche Praetensa investitura, wenn Sie auch mit dem Original gebührend erwiesen werden sollte/ der Disseitigen nichts praejudiciren/ dann a) ist anders nicht zu glauben/ als daß Graff Emich, per falsa narrata, daß Margaretha keine Feudi capacem, vel dignam descendentiam masculinam, welcher die Gnade der Belehnung mit Ihres Bruders Lehen zu ertheilen wäre/ habe/ oder/ wie ex adverso noch im Impresso vorgegeben wird/ das Lehen ein Uhr-Alt Vätterliches seye/ und niemand anderm/ als Ihme/ geliehen werden müsse/ zu praeveniren gesucht habe/ wie dieses ex inspectione dessen/ was p. 58. dicti Impressi, desfalls stehet/ und wo die Verba, der Apertur und Gnade/ item der Descendenz à primo adquirente, und der Schuldigkeit/ gantz ohn-Platz-greifflicher Weiß/ promiscuè gebraucht werden wollen/ nicht undeutlich abzusehen/ und ist auch b) doch Ihme/ Emiconi, anders nichts/ als Investitura abusiva & impropria, Verbalis, ritualis, & quasi-Concessio, uti feudistae eam nominant, angediehen/ und das Lehen niemahlen tradirt worden; Cui iterum non obstat, daß ex adverso vorgegeben wird/ Chur-Fürst Johann hätte Emichen gern auch die Investituram propriam, per traditionem, ertheilet/ wann Er nicht durch die Leiningen-Westerburgische freventliche Occupation, gemachten mächtigen Anhang/ und Chur-Pfältzischen Gewalt daran verhindert worden; Dann vor erst/ wird der Margarethae einige freventliche Occupation und gebrauchte Gewalt zur Ungebühr fürgeworffen/ vors andere/ ist das/ was von Chur-Fürsten Johanne angegeben worden/ nicht erwiesen/ und streitet wider alle Vernunfft/ und Begreiffung/ daß das Ertz-Stifft/ wann jenes wahr wäre/ huic Parti & Majoribus hernach/ zumahl temporibus tranquillis, die Literas Investiturae gegeben haben solle. Dannenhero bleibet es richtig/ daß

daß Graff Emichen auß sothan-Seiner Investitur, per tradita scriptorum feudalium communiter omnium, nullum jus in re competirt, sondern / wie Rechtens ist /

Quod inter DUOS ABUSIVE investitos ille, cui possessio prius tradita, præferendus sit alteri, licet is, alter, ante eum investitus fuerit. Et quod Liceat ei, qui Te investierat, de eadem re me quoque investire, nec possis tù, prior Investitus, impedire Dominum, quo minus rem mihi, Posteriori, tradat & quod posterior ego præferar Tibi, Licet Dominus in Literis pro testatus sit, qnod Tibi priori jus tuum salvum manere debeat; imo etiamsi Dominus, tradendo posteriori possessionem, dicat: Ego volo, ut, si primus investitus à te petat possessionem istius feudi, tu eam restituas, aut si eam petat a me, Domino, volo, ut eam rem mihi retrotradas, quo ego eam priori investito restituere possim. Vultejus de feud. Libro. I. c. 10. n. 11. & alii feudistæ.

Jsernia, in §. si facta 11. f. 2. Rosenthal. c. 6. concl. 9.

Also muß es umb so mehr hier gelten / wo ex una parte, derer Herren Klägere Vorfahr / Graff Emich, nur abusive investitus ist / ex altera vero, die Beklagte Herren Graffen von Leiningen-Westerburg Investituram propriam, ratihabitione possessionis & traditione stipatam, auch biß hieher Continuatam, vor Sich-dahingegen weiters Domini Adversarii Jhre abusivam & impropriam auch nicht einmahl prosequirt, sondern darvon in guter / ad præscriptionem hinlänglicher Zeit abgestanden / und zur Zeit des / dieser Successions-Sach halben / mit Herren Beklagten anmaßlich erregten Processes solche Investitur am Churfürstl. Trierischen Lehen-Hoff zwar wieder hervor zu suchen / gemeint haben / Dieselbe aber Jhnen / ex concurrentibus omnibus, modo recensitis, causis, Gerechtest abgeschlagen worden.

Neben diesem Chur-Trierischen / in der halben Burg Alt-Leiningen bestehenden Feudo, gehet auch noch der halbe Theil an der Burg Wachenheim von sothanem Ertz-Stifft zu Lehen / und wie solches durch Hessonis Todt ebenmässig dem Ertz Stifft / laut derer Herren Gegegentheile eigenen Adjuncti sub Lit. T. in Jhrem Impresso, und hier
Lit.Z. sub Lit. Z. verfallen / und ledig worden / folglich kein Feudum antiquum & avitum gewesen ist / auch ratione investiturarum, abusivæ, scilicet respectu derer Herren Klägere / & propriæ, respectu derer Herren Beklagten / eben die nehmliche Bewandnüß / wie mit dem nechst-vorgewesenen Lehen / über Alt-Leiningen / hat / also beziehet man sich lediglich auff das / was dissertthalben nechst hievor / so wohl in facto, als jure demonstriret worden.

C. Das **Hoch-Stifft Wormbsische Lehen** bestehet in dem Schloß und Städtlein Neu-Leiningen / welches / post mortem Hessonis, der damahlige Bischoff Reinhardus zu Sich genommen / hernach die Halbschied davon zu Lehen an Chur-Pfaltz begeben / von Welcher Es das Hauß Leiningen-Westerburg / als ein Affter-und Erb-Lehen / empfangen hat / und darüber die Kayserliche Confirmation
Lit. A. A. Weyl. Maximiliani I. wie solches post finem der Beylage sub Lit. A. A. zu ersehen / ergangen ist. Quo jure Bischoff Reinhardus dieses Lehen zu Sich genommen / das kom̃t denen Beklagten Herren Graffen zu Leiningen-Westerburg hier zu deduciren zwar nicht zu / weilen ratione dieses Puncts das Hoch-Stifft Wormbs Selbst von anno 1617. als dem Anfang dieses anmaßlichen Processes / Mit-Beklagter Theil ist / und der Sache biß hieher abgewartet hat / folglich Sein Recht Selbst deduciret haben / und Sich Selbst bey seiner Halbschied / auch die Chur-Pfaltz bey der andern / und Beede das disseitig-Hochgräfl. Hauß bey solch letzterer Halbschied rechtlich manuteniren zu helffen wissen werden; Doch glaubt man / es werde ersagter Bischoff Reinhardus, daß es ratione Agnationis des Graffen Emichs mit Landgraff Hessone nicht richtig / oder Neu-Leiningen in communi stipite, (wie dann die Gegentheilige deßfallßige Beylag sub Lit. P. im Impresso kein Wort davon besaget) kein Lehen gewesen / sondern / gleich mit Alt-Leiningen ꝛc. geschehen / in Linea Hessonis erst dergleichen geworden seye / wohl gewust / und ex his legitimis causis, oder sonsten / nach damahliger Zeiten eingeschränckter / hieroben bemerckter Lehens-Folge / oder auch ex observantia Seines Lehen-Hoffs / das Lehen zu Sich gezogen haben; Wiewohl dieses Lehen eigentlich zu dem Objecto Litis præsentis nicht gehöret / indeme die erstere anmaßliche Klägere / Graff Johann Ludwig von Leiningen-Hartenburg und Consorten von der / Anfangs generaliter angestellten Klage / ad dictam dehortationem Palatinam, dieses Lehen / und der Chur-Pfaltz (folglich auch derer jenigen denen es Chur-Pfaltz da-

mahl

mahl schon verliehen hatte) daran habendes Rechte loß gegeben / und solche allerdings ohnangefochten verbleiben zu lassen Sich / laut der Beylage sub Lit. B.B. erkläret haben. Lit. B.B.

D. Das **Lehen von der Abtey Weissenburg** / nehmlich Grünstatt/Kirchheim/Obrigkheim/Saussenheim und Asselheim betreffend/ so wollen zwar Herren Klägere behaupten / es seye solches ein / bey Ihrem & Hessonis angeblichen Communi stipite, Graffen Friderich dem Dritten gestandenes / und post mortem Hessonis ohne Männliche Descendentz/auff Emichen als Agnaten / consequenter auff Sie/gehöriges Stamm-Lehen gewesen; von Seiten Leiningen-Westerburg aber widerspricht man solches alles. Daß diese Orthe bey dem Leiningis. angeblichen Comuni stipite, Friderico Tertio, schon gewesen / will man disseits / wie nechst vorher bey Neu-Leiningen / glauben; daß es aber bey Demselben schon Lehen gewesen / Negatur. Domini Adversarii allegiren zwar in Ihrem Impr. p. 45. Lit. V. daß Abt Friderich anno 1250. Graffen Emichen zu Leiningen mit den Lehen / so von dem von Müntzenberg dem Stifft heimgefallen / belehnt; aber vors Erste / ist diese Beylage sub Lit. V. nicht in Originali producirt, und vors Andere / sind die Lehen Stücke darinnen nicht specificirt, sondern nur generaliter genennt / und mögen wohl andere Lehen / als Weißheim am Sand / so Hartenburg tempore mortis Hessonis ausser Grünstatt & appertinentiis von der Abtey releviret zu haben sich rühmet / seyn. Und ist / dieser anmaßliche Lehen-Brieff um deswillen verdächtig / weil Ulricus, Edler von Müntzenberg / der letzte dieses Geschlechts nicht / wie darinn gantz irrig angeführet wird / anno 1250. sondern erstlich 1255. also 5. Jahre hernach / verstorben / Folglich dessen Lehen Güter unmöglich 5. Jahr zuvor können heimfällig gewesen seyn. Historisch und Geographisches Universal. Lexicon. voc. Müntzenberg. Hubner Genealogische Tabellen / p. 2. tab. 359. Es ist auch nirgends zu finden / daß ermeldter Ulricus von Müntzenberg unter Seinen / auf Dessen hinterlassene 6. Schwestern verfällten / und auf die Herren Graffen von Hanau und Falckenstein vererbeten / Gütern die Quæstionirte Lehen-Stücke jemahls besessen habe. Es müsten also Herren Klägere die Weissenburgische Lehen-Brieffe / auf Communem Stipitem ertheilt / produciren / und entweder darauß / daß dieser Stipes Communis schon damit belehnt / oder aber sonsten / daß unter dem / von Abt Friderich in anno 1250. ertheilten Lehen / und dem Anfall des von Müntzenberg / diese Oerter quæst. gewesen seyen / beweissen; Womit Sie aber nicht auffkommen können; Dann Graff Emich hat Ihnen / ipso facto Suo, die Nachricht hinterlassen / daß es kein / im Communi stipite bestandenes Lehen gewesen / sondern erst post divisionem ein solches geworden seye; Immassen derselbe / als Er gesehen / daß Landgraff Hesso ohne Leibes-Erben gewesen / auf dieses Lehen anno 1464. die / retro sub Lit. R. allegirt- und beygelegte / von parte Adversa Selbst also außdrücklich benannte / Expectantz bey Abt Philippen, so ein Graff von Leiningen-Hartenburg gewesen seyn soll / gesucht; welches Er nicht würde gethan haben / wann Sein Agnations-Recht so richtig / und die Orthe / Grünstatt / cum appertinentiis, in Communi stipite ein Weissenburgisch Lehen gewesen wären / Folglich Er proprio jure zu der Succession in diesem Lehen hätte gelangen können. Dieses Expectantz-Gesuch will zwar der Verfasser der anmaßlichen Refutation im Gegentheiligen Impresso p. 57. von der / ex hac parte formirenden Rechtlichen Consequenz damit / daß es nur ein Superfluum & abundans cautela gewesen / quæ non noceant, vindiciren / und mit Exemplis so wohl in feudalibus, bey nehmlichen Fällen / dergleichen in Teutschland viele wären / als auch in andern Sachen / klar machen / als / daß offt Privilegia, Restitutiones, und dergleichen gesucht würden / über Dinge / worzu und bey denen man ohnehin schon jure naturæ vel Civili berechtiget / oder sicher wäre; Allein Er führet der ersten Gattung Exemplen keines an / und die / de aliis juris materiis allegirte / sind überauß übel ad hanc causam applicirt, wie das / und die Claudicatio derer / bey diesem Punct ibidem machender zwey Illationen nur ex Lectione Selbsten sich finden lässet; Sonsten aber ist die Superfluitas, womit man sich ex adverso behelffen will / ein Vitium, quod & natura & Lex aspernatur. L. non cogendum in fin. ff. de procurat. L. hæc stipul. §. divus. ff. ut Leg. nom. caveatur. dahero / zumahl in Lehen-Sachen / keine interpretatio, per quam incidamus in hoc vitium superfluitatis, admittenda est. arg. L. si stipul. in pr. cum gloss. ff. de usur. und überhaupt super vacuis nemo uti voluisse præsumitur,

E

mitur, zumahlen in materia odiosa, qualis est expectativa; Expectativa enim continet SPEM IMPROBABILEM, Mascard. de prob. concl. 1383. n. 29. & rem suam, vel sibi jure debitam de novo comparare vel acquirere velle, nemo præsumitur, argum. l. cum de indebito ff. de probationibus.

Ob dann aber gleich Graff Emich sothane Expectanz, und / insecutâ Hessonis morte, vom Abt Jacob anno 1468. auch die Investitur, (wann anderst / factâ productione originalium, solche richtig / und mit denen Copien einstimmig seyn werden;) erhalten; so ist doch solche Investitur wieder nur impropria & abusiva, jus in re non tribuens, gewesen / deren ohngeachtet die Abtey nicht allein Anfangs die Margaretham, und / factâ inter Eam & Fridericum Electorem divisione, die Chur-Pfaltz in der / Ihr per hanc divisionem zugekommenen Possessione dieses Lehens gelassen / und Selbige approbirt, sondern auch / als tractu temporis, (nicht durch artificiose Practiquen / wie ex Adverso verschiedentlich in summam contumeliam derer höchst- und Hohen Paciscirenden Theile angegeben wird / sondern in einem / vor aller Welt frey offenem Sacræ Cæsareæ Majestati Selbst fürgetragenen / mit der / die Venditionem urgirenden causa, und docirender Version des Kauff-Schillings / versehenen Kauff-Contract) diese Lehen-Dörffer / nebst noch 2. andern aygenen anno 1505. laut Beylag retro sub Lit. A. A. von Chur-Pfaltz an Leiningen-Westerburg gekommen / Sie / Abbatia, Ihren Lehen-Herrlichen Consens, vid. in appendice dictæ Lit. A. A. Testimonium Cæsareum, darzu expresse gegeben / und Abt Rüdiger darauff Graff Reinharden zu Leiningen-
Lit. CC. Westerburg die Investituram propriam, besag der Beylag hier sub Lit. C. C. ertheilet / bey welchem Verkauff / und übrigen Geschäffte Weyl. Kayser Maximilianus Seine Allerhöchste Authorität dergestalt nachdrücklich interponirt, daß Er / nicht auff eine symbolische / und Abusive Leyhung schlechthin gesehen / sondern die Ansetz- und Leihung / den Kauff / die Zustellung und Ubergebung der Lehenschafft / mithin propriam, per realem traditionem absolutam, Investituram, laut nechst-vorgemeldten Appendicis bey dieseitiger Beylag Lit. A. A. wissentlich verwilliget / zugelassen / bestättiget und confirmiret hat. Wie dann auch nach diesem Verkauff / Abt Rüdigers Belehnung / und Kayserlicher Confirmation, die Graffen von Leiningen-Hartenburg die Belehnung vor Sich in mehr als 100. Jahren nicht mehr gesucht / dardurch dann auff Ihr Recht / wann Sie auch schon Eines daran gehabt hätten / renunciiret / und / ob Sie schon nach solcher / mehr als 100 jährigen Unterlassung bey der / Initio des 17ten Seculi, erhobenen Klage / sothane Investitur, wieder hervor gesucht / solche doch / wie unter andern auß Lit. Q. Gegentheiligen Impressi zu sehen ist / zu Ihren Rechten allein / und nichts weiters / geliehen bekommen haben; Dergleichen Rechte aber / per deducta, Sie gar nicht gehabt / oder doch Sich deren tacite begeben haben.

Das noch übrige / in der andern Helfft des Schlosses Alt-Leiningen und Pertinentien bestehende / dermahlige Sponheimische Lehen gehöret in die / hier quæstionirte Verlassenschafft des Hessonis gar nicht / als der sothane Helfft nicht gehabt; sondern es haben solche die Graffen zu Sponheim / und deren Successores, vor und nach Hessonis Todt / biß ad annum 1490. immediatè besessen und genossen / und dem Hauß Leiningen-Westerburg in solchem Jahr / und in anno 1521. in einem Temporal-Bestand / hernach auf Beständig / zu einem Erb-Lehen / so auf Söhne und Töchter gehet / gegeben und geliehen / wie solches die / Noviter erst gefundene Beylagen sub Lit.
Lit. DD. EE. FF. GG. DD. EE. FF. GG. hierbey / deren vorheriger Abgang einigen Irrthum / ehe dem / in disseitigem deßfalßigem Angeben verursachet hat / besagen; daß also das Hauß Leiningen-Hartenburg Seinen anmaßlichen Anspruch zur Verlassenschafft Landgraffen Hessonis auf diese Helffte des Schloßes Alt-Leiningen / und die dazu gehörige Güter und Gülten / gar nicht extendiren / noch sich auch einer Belehnung darüber rühmen / sondern hierauß die Bestättigung dessen / so disseits unten und sonsten in actis angeführet wird / daß nehmlich ein Theil von dem Stamm-Schloß Alt-Leiningen durch Vermählung zweyer Leiningischen Töchter an die Häußer Sponheim und Nassau / als Dessen Antheil am Schloß in dem allegirten Verleihungs-Brieff de anno 1490. mitgemeldet wird / gekommen seye / folglich Seine angebliche Consuetudo particularis, Fœminas à successione excludens, unrichtig / und / wann Dieselbe ehemahlen bey dem

Stamm-

Stamm-Hauß nicht Statt gehabt/ noch weniger bey denen übrigen Leiningischen Gütern und Landen Platz finden mögen/ sehen kan.

Und hiervon auch auff das Successions-Recht der Margarethæ in denen

ALLODIAL-
Gütern

zukommen/ so will in der anmaßlichen Refutation, im gegentheiligen Impresso, solche Succession der Margarethæ auß nachfolgenden Ursachen nicht zugegeben werden/ es seye nehmlich

1.) Eine Universalis consuetudo Germaniæ, von denen aller-ältesten Zeiten her/ daß/ wo es um Land und Leuth/ Regalien/ Jurisdiction, Magistrat &c. gehe/ die Fœminæ, bey Außsterbung einer Männlichen Linie, so lang in der andern Linie des Stammes/ Masculi vorhanden/ zu der Succession nimmermehr gelassen worden/ sondern es haben sothane Land/ Leuthe/ rc. dem Manns-Stamm der andern Linie zufallen/ und eingeräumet werden müssen.

2. Seye es/ in hac nostra causa um bona avita zu thun/ welche/ viele hundert Jahr schon/ universaliter die Qualitatem fidei commissoriam gehabt/

3.) Seye diese/ ratione exclusionis Fœminarum à Successione in talibus allodiis, deprædicirte Consuetudo Germaniæ generalis, und fideicommissorische Qualitas der Güther/ auch besonders von vielen hundert Jahren in dem Hochgräflichen Hauß Leiningen-Hartenburg gewesen.

Ein so anderes wird von Seiten derer Beklagten Herren Graffen von Leiningen-Westerburg widersprochen/ dahero will ex parte derer Herren Klägere die Universalis consuetudo, Fœminas in allodio exclusiva, & fidei commissoria qualitas mit der Authorität derer Juristen/ deren sie in der Refutatione prætensa, und vorhero in actis viele allegiren/ dann auch mit Exemplen erwiesen/ und weiter gesagt werden/ es rühre sothaner consuetudinis Æquität und Ursprung ex jure Naturæ, Gentium, & Divino her/ deme auch die Teutsche/ als Leges Salicæ, Ripuariæ &c. beypflichteten/ und verordneten/ quod de Terra Salica, worzu hiesige Gegend gehöre/ nulla portio hæreditatis ad Mulierem, sed ad virilem sexum tota Terræ hæreditas pervenire debeat; Es giengen auch die höchste Reichs-Gerichte/ in dijudicandis talibus controversiis, nach dieser universali consuetudine.

Alleine/ was itzt-angeregte Leges betrifft/ so gehet Ripuaria die Lande des Speyrgaus rc. wo die Graffschafft Leiningen lieget/ nichts an;

Est enim illa Lex data Ripuariis, inferioris Germaniæ populo, quos Rheni, Mosellæ & Mosæ fluviorum ripæ clauserant.

Hachenberg. German. med. diss. 3. §. 14.

Und daß Lex Ripuaria auch in Terra Ripuaria nicht observirt worden/ zeiget das/ bey der Succession in dem Fürstenthum Aremberg/ so in der Eiffel/ und also in Terra Ripuaria liegt/ unten vorkommende Præjudicium. Und ratione Legum salicarum ist richtig und von Stryk usu mod. ff. & ei præmissa differt. de usu & authoritate Juris Romani in foro Germ. §. 6. deducirt und behauptet/ daß Solche alle Teutsche Völcker niemahlen obligiret haben. Und wann Sie je ein-oder anderer Orthen gegolten/ so ist doch eines theils noch nicht außgemacht/ welche die Orthe gewesen seyen/ oder wo einmahl Terra salica liege.

Quæ hæc Terra salica sit, quibus finibus, quavè Europæ Regione, circumscripta ambiatur, inter Authores haud convenit

Hachenberg cit. loc. §. 4.

cui Germaniæ Loco tribuenda sit Lex salica non perinde liquidum est.

Conring. de orig. Jur. Germ. c. 7.

Und einige restringiren solche allein auff die Successionem in Regno Galliæ.

Vid. Limnæus Jur. publ. L. 2. c. 2. n. 42.

Wie dann noch jetzo/ wann de Successione Regia in Gallia, an Mulier ad eam admittatur? die Frag/ und die Responsio negativa ist/ Lex salica allegirt

Bodinus de Republ. pag. 745. Lib. VI.

Und diese Allegation auch in materia de Electione Summi Augustissimi Capitis in Imperio Romano-Germanico gebraucht wird / - - - - - - - - -

Vitriar. Jllustr. L. 1. tit. 5. §. 1. & alii

solches aber allerseits nur abusivè geschiehet/

Conring. dicto loc. Tilius de Reb. Gall. L. 2. tit. 6.

und es auch in succeßione derer Graff- und Herrschafften / quas per Mulieres e. gr. Tutrices & etiam Alias regi, & in alias Familias transferri non prior ætas solum vidit, sed & hodie adhuc videmus, zu appliciren / und zumahlen de omni & eo, quo Hesso vita decessit, tempore, seculo nimirum XVto. zu verstehen / ist anders nichts / als ein gewaltiger Jrrthum; dann andern Theils hat auch die observantia derer / circa annum Christi 422. entstandener Legum salicarum, wo sie etwa gewesen / über das 12te Seculum sich nicht erstrecket /

& post illud seculum duodecimum nullum observantiæ earum Legum deprehenditur vestigium

Conring. d. L. & cap.

sondern umb selbige Zeit sind / antiquis illis Legibus explosis, die Leges Romanæ schon im Teutschen Reich observiret worden; Der Antipatronus will zwar in seinem Impresso behaupten / daß letzteres / die Observantia Legum Romanarum in Imperio Romano-Germanico, sich erst im 15ten Seculo zugetragen; wiewohl man nun das gelten lassen könnte / und ad interim vor bekannt annimmt; so ist doch richtig / daß die Leges Romanæ, quæ sublatâ agnationis & cognationis differentiâ, proximiores Cognatos indistinctè ad succeßionem vocant, & filias Agnatis antihabent, nicht erst im XVten / sondern schon im XI. und XIIten Seculo im Reich bekannt gewesen / und daraus die Sachsen- und Schwaben-Spiegel guten Theils zusammen getragen worden / wie solches

Stryk. cit. dissert. usui mod. ff. præmissa §. 10. & 18. seqq.

weitläufftig gezeiget / und zu einem unumstoßlichen Beweiß anführet / daß Kayser Fridericus I. schon anno 1158. einige / von Jhm promulgirte Constitutiones dem Codici Justinianeo beygefüget / und damit ermeldten Codicem, ipso facto, solenniter authorisiret habe / wie solches

Auth. hab. C. ne filius pro Patre

klärlich zu erkennen gebe. Und Rhetius statuirt in proœm. feud. n. 33. p. 65. daß die Römische Rechte im XIVten Seculo (mithin über 100. Jahr vor Landgraff Hessonis Todt) im Teutschen Reich introduciret worden / worauff sich

Dn. Hert. in dissert. de Conf. Legib. & judic. in Spec. Rom. Germ. Imp. Rebusp. §. 14.

his verbis referiret: Rhetius ea adfert argumenta, ex quibus tuto colligere poßis, jam seculo decimo quarto jus Justinianeum in Germania viguisse; welches dann in denen dißeits Rheinischen Landen / wo die Graffschafft Leiningen gelegen / noch umb desto gewisser ist / als in Francia Occidentali, wohin die dißeits-Rheinische / teste Tacito de morib. Germ. init. eigentlich gehöret / die Römische Rechte schon in dem Xten Seculo recipirt worden.

Dn. Hert. cit. loc. §. 13. in not.

so gar daß

Lymnæus ad capit. Caroli V. p. 132.

nicht ohne Grund behauptet / Legum Romanarum authoritatem, præprimis in Cis-Rhenanis Germaniæ partibus, fuisse florente adhuc Romanorum Imperio.

Und deme seye wie ihm wolle / so bezeuget obgedachter Sam. Stryk. cit. loc. §. 40. Daß in anno 1441. mithin etlich und zwantzig Jahr vor Landgraff Hessonis Absterben zu Zeiten Kaysers Friderici III. welcher das angebentliche Mandatum erlassen haben soll / die Römische Rechte in Teutschland / fast in Ubermaß / im Schwang gewesen / und das gegentheilige Angeben / als ob zu der Zeit / da Hesso gestorben / man auf die Römische Juristerey nicht viel gehalten / und Kayser Friderich der III. an. 1441. eine Reformation publicirt und §. 5. statuiret habe / daß alle Doctores der Rechten gäntzlich cassirt seyn sollten / falsch / und auß dem Goldasto, den Antidicus deßfals allegirt / nicht zu erweisen / sondern nur die Abschaffung derer Rabularum petulantiæ zu verstehen seye; ibid. §. 23.

Ja / Er scheuet sich nicht so gar zu behaupten / daß das Jus Civile Romanum in causis, Ipsos Imperii Proceres concernentibus, zu selbiger Zeit mehrere Autorität gehabt habe / als heut zu Tag in causis privatorum; dahero berufft Sich auch Kayser Maximilianus I.

In recess. Imp. de 1495. Von denen Gottes-Lästerern

Expresse auf die Leges Romanas, his verbis:

" Demnach Kayser Justinianus, Unser Vorfahrer / zu Mehrerer Nachfolge und
" Ehre Gottes / und der Menschen Heyl die Gesetze männiglich zu halten ernstlich er-
" mahnt und strengiglich gebotten hat ꝛc. Et Paulo post: und ehegenannten Unsers
" Vorfahren gebotten und Pœn, sonder! von vielen Menschen überfahren worden, ꝛc.

Und gibt damit authoritatem Legum Romanarum in Imperio Romano Germanico gantz deutlich zu erkennen; welches alles dann die anno 1495. errichtete Cammer-Gerichts-Ordnung

part. I. tit. 57.

noch mehr bestärcket / dessen Assessores nicht auf die alte Leges Salicas, Ripuarias und dergleichen / sondern auf die gemeine Rechte verwießen / und darauff verpflichtet werden / worunter nebst denen Recessibus Imperii, dem Jure Canonico, & feudali, insonderheit auch die Leges Romanæ verstanden werden / wie solches tota JCtorum cohors bißhero gelehret hat / und noch thut.

Vid. Hert. d. Diss. de Conf. & Leg. &c. §. 15. add. Rhet. in Comment. Jur. feud. proœm. n. 40. seq.

wie dann auch die Relationes & decisiones Camerales Judiciique Aulici, olim hodieque evulgatæ, klärlich zeigen / non ex vetustis illis Germanorum Legibus, sed ex Romano potius feudalique jure, necnon ex ipsis Imperii Constitutionibus privatas æque ac publicas causas ibidem dijudicatas esse.

Itter. de feud. Imp. cap. 1. §. 1.

Ita ut jus Romanum, in pugna cum Legibus istis patriis, semper prævalere debeat, docente

Mevio. ad jus Lubec. quæst. prælim. 2. n. 28. & 44.
Hobbes. in Leviath. c. 26.

dahero wie in Legibus Patriis Germanorum pro diversitate loci & Temporum ein Unterscheid gemacht / und die Jura medii ævi mit denen uhr-alten Zeiten nicht confundirt werden müssen;

also in præsenti casu nicht mehr / auf das / was in uhr-alten Zeiten ein- oder andern Orts gebräuchlich gewesen / sondern auf Hessonis, de cujus bonis agitur, Zeiten das Augenmerck gerichtet werden muß.

Wie dann auch Schilter / und andere / ex adverso allegirte Autores, nichts von des Legis salicæ Observantz zu der / hier quæstionirten / Zeit attestiren / sondern von denen Zeiten / da Lex salica in Terra salica annoch beobachtet würde / schreiben / in verbis: ratio juris ea FUIT &c. hinc etiam SEQUEBATUR &c.

Vid. Autores illi, locis alleg.

daß sonsten die Doctores docendo & scribendo, und ad consultationem privatam, vel requisitionem publicam respondendo, in materia & casu, wo die consuetudo exclusiva Fœminarum à successione particulariter vorhanden zu seyn / ex una parte erwiessen ist / und ex altera, als iniqua, angefochten wird / ejus æquitatem ex jura Naturali, gentium, divino &c. deduciren und vertheidigen wollen / solches weiß man diesseits auch; Unter allen aber ist kein Doctor, Respondens, vel Judex, der den Thesin so / wie Pars adversa will / daß nehmlich die Töchtere nicht allein von Brüdern / sondern auch / his deficientibus, von Agnatis, schon von den aller-ältesten Zeiten universali consuetudine, excludirt worden / behauptet / dann der / ex adverso, unter andern allegirte Klock, cum innumeris, ad quos provocat, consentientibus, sagt immer / daß die Consuetudo müsse erwiessen werden / welches / stante ejus universalitate, nicht nöthig wäre / sondern sie reden Theils / und zumahl ab ex adverso citati Gylmann, Goldastus, Schilterus, von Lehen / und Theils von dem / was nechst hiervor de lege salica & terra salica allegirt, und diesseits à Terra & Tempore de quibus hic quæstio, removirt worden / theils schreiben Sie von der / deßfalls veränderten / Verfassung neuerer Zeiten / theils auch von Particulier-Gewohnheiten / oder nur von der Exclusion derer Töchtere per Fratres, nicht aber per Agnatos; und auf diese letztere Exclusion der Töchtere per Fratres

F　　　gehen

gehen auch die / von dem Autore der Refutation allegirte Exempel ex jure divino, von den Töchtern Zelaphehad, samt dem / so Er auß dem Hauß Leiningen von Margaretha Selbst / beybringet. Jenes war in gegenseitiger Replic de 7. Novemb. 1713. vorgekommen / und da in dißseitigem Gegen-Bericht gezeigt worden / daß dieses Exempel nicht vor / sondern vielmehr gegen Leiningen-Hartenburg seye. Vid. Numeri c. 27.
" ibi, und die Töchter Zelaphehad &c. tratten für Mose ꝛc. und sprachen: Unser Vat-
" ter ist gestorben und hatte keine **Söhne**: Gebet uns auch ein Guth unter un-
" sers Vatters Brüdern. Mose brachte die Sach vor den HErrn / und der HErr
" sprach zu Jhm: Die Töchter Zelaphehad haben recht geredt; du solt ihnen ein Erb-
" guth unter ihres Vatters Brüdern geben / und solst ihres Vatters Erbe ihnen zu-
" wenden. ꝛc.

So will in der anmaßlichen Refutation der Autor sich helffen / und sagen / die Töchter Zelaphehad seyen / in successione bonorum avitorum, nicht denen Agnatis fürgezogen / sondern solche bona avita Jhnen umb deßwillen zugesprochen worden / weil / wie des gegentheiligen Verfassers Worte lauten / **Mit Zelaphehads Todt der Männliche Stamm NB. gäntzlich erloschen war / ꝛc.** Aber der gute Autor hat sich dardurch / und zumahl durch die Zusetzung des NB. übel geholffen; massen seine Meynung der biblischen Historie schnur stracks zu wieder / indeme nicht allein bekannt ist / daß der Stamm Manassis, worauß Zelaphehad war / biß an / und über die Babylonische Gefängnuß floriret / folglich der Zelaphehad viele Männliche Stamms-Agnaten / bey seinem Todt hinterlassen habe / sondern auch der Text besaget / daß seine Brüder noch hinter Jhm im Leben geblieben; Dahero man sothanes sein vermeintes Argument nur umbwenden / und sagen darff / weil die Töchter Zelaphehad, bey Absterburg Jhres Vatters / dessen Brüdern und Agnatis masculis anderer Linien / in successione bonorum avitorum fürgezogen / und Sie / Töchtere / per Patruos & Agnatos nicht excludiret worden / so ist das argumentum pro universali consuetudine è Politia Judaica sumtum, falsch und irrig; Und mag es sonsten mit denen in dißseitigen Gegen-Bericht deßfalß vorgekommenen / und ex adverso angefochtenen Allegatis è Politia Judaica stehen wie es will / so wird das Assertum hujus Partis auß sothaner Politiæ ruderibus, bey denen heutigen Juden sattsam erwiessen / sintemahlen deren Töchtere / dotibus contentæ, per fratres à reliqua successione excludirt / sed, fratribus deficientibus, darzu allerdings gelassen / und denen Agnatis præferiret werden; welches man umb deßwillen hieher setzet / weil der Antidicus in dem Verfolg seiner Refutationis prætensæ auß dem Exempel è politia Judaica nicht sonderlich viel mehr machen zu wollen scheinet / da Er doch in Replicis, auch kürtzlich allegatis, gleich nach Erzehlung des Exempels derer Zelaphehadischen Töchter / folgendes: " Daß aber nie-
" mand eine Republique so wohl einzurichten vermöge / als der Allweisseste und aller-
" Gerechteste GOtt / wird hoffentlich jederman gerne gestehen ꝛc. " gesetzet / und darauff / daß dieses Licht auch in die Heydnische dicke Finsternuß geschimmert habe / und darauß bey denen Asianern / Africanern / und Europæern die Consuetudo universalis, Fœminas, in favorem agnatorem excludens, erwachsen seye / fort raisoniret hat / folglich jetzo / de sapientissima politia divina meliora edoctus, bekennen muß / daß Seine / auß dieser / hergeleitete universalis consuetudo antiquissimi temporis so weit / als Er gemeint / nicht gehe / sondern diejenige / so davon genuine, und ubivis recepto more geschrieben / die Meinung haben / daß die Töchtere per fratres, nicht aber auch per agnatos, à successione in bona avita excludiret worden seyen; Wohin dann auch ex adverso selbsten gezielet ist / da in Refut. præt. pro Exemplo gegentheiliger Intention, auß dem
" Hauß Leiningen von der Margaretha allegiret wird / Sie habe Selbst nicht anderst /
" als nach dem Teutschen salischen Recht Sich geachtet; massen Sie sonsten nicht den
" Todt Jhres Herrn Bruders / Hessonis, erwartet / sondern bey Seinem Leben / und
" mit Demselben / die Vätterliche Erbschafft getheilet haben würde ꝛc. und wird alle Dubitatio, die man gegen solche dißseitige Rechtliche Meynung / gewissen Verstandt / und Sinn der Consuetudinis etwa annoch hegen mögte / völlig benommen / und das dißseitige assertum bestärcket werden / wann man / in progressu hujus scripti, von dem Verzicht der Gräfin Annæ, auß dem Hochgräfl. Hauß derer Herren Klägere / handlen / und darauß darthun wird / daß nechst umb die Zeit / de quo, in hac causa, sermo, die

Töch-

Töchter / wann Sie auch verzicht dannoch solche nur in favorem fratrum, aber / per expressum, nicht in favorem agnatorum, gethan; wie dann auch die ex adverso in Replicis de anno 1713. allegirte Exempla eines Theils nur vom Schwaben-Land / welches lang keine Universalitatem macht / und darzu nur von Adelichen Familien / und auf vorhergegangene Verzichte / welche / wann eine beständige Consuetudo vorhanden / nicht nöthig gewesen wären / zu verstehen / andern Theils nebst dem Selbst allegirten / wiewohlen von Kayserl. Maj. nicht confirmirten Statuto Equestri, de dato Geißlingen den 12ten Febr. 1653. wieder von der Exclusione derer Adelichen Töchtere / nur in favorem Fratrum, und deren männlichen Descendentz handeln / und also mehr wieder / als vor die gegentheilige Meynung sind / die man in disseitigem Gegen-Bericht mit mehrern und stattlichen Exemplen wiederlegt hat / welche Exempla Antipatronus zwar nicht gelten lassen will / sondern selbigen objiciret / sie lauteten de casibus & circumstantiis diversis à præseuti causa; und theils de bonis non avitis, de feudis, vel promiscuis, vel novis; de terris, ubi alia consuetudo, seyen folglich impertinent, und erweisseten theils ehe das Contrarium diesseitiger Intention, theils redeten de eo, quod per vim armorum, oder durch Verglich geschehen ꝛc. Aber Er beweisset die diversitatem casus, und angebliche Beschaffenheit derer Exemplificirten Güter nicht / und ist keines derer allegirten Exempeln, welches das Contrarium ersagt-disseitiger Intention mitbringe; Nec obstat, daß darunter etliche / dergleichen Weiblicher Succession halben / vor gewesene Stritte / durch Verglich / in favorem Fœminarum abgethan worden / dann / wann deren Agnati masculi in der prætensa consuetudine, fœminas excludente, gegründet gewesen wären / würden Sie zu Denen / Ihnen so ansehnliche Lande ꝛc. absprechenden Vergleichen / nimmermehr geschritten seyn; Dahero auch Gegen-Verfasser endlich es näher gibt / und saget / es folge doch auß sothanen disseitigen Exemplen nicht: Etliche Häußer admmittiren / Fœminas, Ergo auch alle andere / und auch Leiningen-Hartenburg / sondern es seyen ersagte Exempla nur Exceptiones à regula, eam, in casibus non exceptis, firmantes &c. und könnten gegen so viel tausend Exempel, so sich in Teutschland / nach der intentione adversaria derer Herren Klägere / zugetragen / nicht regardiret werden; Cui iterum reponimus; wann etliche / und zwar so viele Häußer / als diesseits erwiesen worden / und noch erwiesen wird / Fœminas zur Exclusion derer Agnaten admittiren / so folget doch / daß es mit der anmaßlichen consuetudinis Universalitate, de qua modo agimus, ein Non ens seye; und stehet dahero die von dem Gegentheil vorgespiegelte Regula, Fœminas à successione excludens, in petitione Principii.

Ferner kan ein Non ens, cujus nullæ qualitates, nullæ sunt affectiones, keine Regulam abgeben; welche Regulam auch Antidicus nimmermehr evinciren wird / folglich können die diesseitige allegata auch keine Exceptiones à regula genennet werden / sondern sind Exempla und Præjudicia, welche die disseitige Intentionem der admissionis Fœminarum ad successionem cum exclusione Agnatorum remotioris gradus bestärcken und gegen welche Gegentheiliger Seiten kein einiges beygebracht worden / geschweige daß / hergeprahlter Massen / viele tausend vorhanden seyen / und erwiessen werden könnten / wie man gleichwohl disseits zu mehrerer Behauptung noch eine gute Anzahl hierher / & pro hac parte, dienlicher / jetzo gleich anführen kan.

In dem Privilegio, vor Graff Wichmann zu Zütfen / anno 996. ertheilet / wird merckwürdig erzehlet: Wichmannus Comes, pro animæ suæ remedio, suorumque parentum, in loco quodam, Altenis dicto, monasterium, & sanctimonialium congregationem in honorem Domini nostri Jesu Christi, & Sancti Viti, amplifico benignitatis conamine construxit, nec non magnam, certæ proprietatis suæ, partem in proprium ad dictum libenter contradidit monasterium; suamque ipsius filiam, nomine Lutgardam, ceteris Monialibus præconstituit Abbatissam. Succedente verò tempore, cum idem Wichmannus Comes ad vesperam mortis inclinasset, altera suæ procreationis filia, nomine Adela, Quandam proprietatis jam traditæ partem exposcens, dicebatque quod pater ejus absqué ejus consensu nullam potuisset facere traditionem, totam, patris sui donationem, perduxit in errorem. &c.

Lunig. cent. 1. Spicil. eccl. p. 1171.

Hier hat Graffen Wichmanns Zweyte Tochter / Adela, Ihren Antheil von Ihren Vät-

Vätterlichen/ ad pias Causas gestiffteten/ Gütern angesprochen/ und solcher Vätterlichen Stifftung contradiciret; welches Sie nicht thun können/ wann Sie/ als Successions-unfähig/ hätte mit Geld Sich abfinden lassen müssen. Gleicher Gestalt lautet der Fundations- und Donations-Brieff Graffen Henrichs von Lechsgemünde vor die Abtey Kaysersheim de anno 1135. folgender Massen: Eapropter notum sit omnibus, tam futuris quàm præsentibus, Christi Fidelibus, qualiter Comes Henricus de Lechsgemunde, & uxor ejus, Comitissa Luikardis, & Filius ejus Volckradus, consensu & collaudatione Filiorum & FILIARUM, LEGITIMARUM ejusdem prædii COHÆREDUM suorum, quoddam Cœnobium in proprio fundo suo, quod Kaysersheim dicitur, construxerint.

Lunig. Spicil. Eccles. p. 3. p. 326.

Hier nennet Graff Henrich seine Töchter außdrücklich Legitimos Coheredes Seines Sohnes Volckrades, in Seiner Herrschafft. Ja es wird unter anderen dieses/ als die vornehmste Ursach des Verfalles und Abganges vieler Familiarum Jllustrium, und insonderheit des Gräfflichen Stammes/ gerechnet/ daß ad successionem in Comitatibus, zur Zeit da Dieselbe erblich worden/ indistinctè auch das Weibliche Geschlecht mit zugelassen worden: So redet der gelehrte Conringius

ad p. 3. de Republ. Rom. Germ. c. 5. §. 29. Et vero plerique Comitatus paulatim facti fuerunt meré allodiales, ne filiabus quidem à successione exclusis. Eoque potuerunt donatione &c. pactis dotalibus alienari, atqué ad novos Dominos transferri;

Welches auch bestättiget Lunig. Thesaur. Jur. derer Graffen und Herren p. 1. pag. 208.

Als mit Anfang des 16ten Seculi Wilhelmus Junior, Landgraff zu Hessen/ der Letzte von der Marburgis. Linie, ohne Hinterlassung einer Descendenß gestorben/ und von der Casselis. Linie Wilhelmus medius, als Proximus Agnatus, sämbtliche Lande der Marburgischen Linie occupiret/ hat die Schwester des Wilhelmi Junioris, eine Gemahlin Graffen Johannis von Nassau/ deren Sohn Henrich, Graff von Nassau/ auch Jhrer Schwester Mechtildis, einer Hertzogin von Cleve/ Brüderlichen Erbs Antheil von Jhrer/ der Mechtildis Sohn/ Johanne, an Sich erkaufft/ Sich dargegen gesetzt/ da dann die ex parte Hessen coram Commissariis Cæsareis opponirte Exceptio incapacitatis Fœmineæ zur Succession in Land und Leuth/ verworffen/ und Elisabetha zur Erbin Jhres Bruders erklährt worden/ wie wohl Sie endlich durch Vermittelung derer Chur-Fürsten/ Pfaltz/ und Sachsen/ Sich mit der Graffschafft Dietz und 600000. Gold-Gulden abfertigen lassen; worbey gleichwohl die Titul und Wapen der/ von Landgraff Wilhelmo Juniore verlassener Landen ein- so andern Theil zu führen/ vorbehalten worden.

Als Johannes, Graff zu Rechberg/ der letzte von Seiner Gräfl. Linie, circa annum 1676. gestorben/ hat Seine eintzige hinterlassene Tochter/ Maria Anna, so darauff an Maximilianum Wilhelmum, Graffen von Lymburg und Styrum/ vermählet worden/ unter anderer Jhres Vatters Allodial-Verlassenschafft die Herrschafft Aichhaim an der Jller bekommen/ Jhren Gemahl/ dessen Descendenten solche annoch heute/ cum jure Sessionis & suffragii in conventibus Circularibus & Imperii darauff besitzen/ zugebracht und Jhres Vatters Patruelem, Freyherrn von Rechberg/ der die Feuda überkommen/ davon außgeschlossen.

Jm dreyzehenden Seculo starb Ulricus III. Graff zu Ortenburg/ auß der Cärntischen Linie, auch zugleich Dux Carinthiæ, ohne Kinder; und obgleich Seines Vatters Bruders/ Hermanni, Söhne/ auß der nehmlichen Cärntischen Linie, ingleichem auß der noch florirenden Ortenburg-Bayrischen Linie, Agnati vorhanden waren/ wurden doch Selbige alle/ als Remotiores, von Seinem näheren Vettern/ Seiner Mutter Brudern/ König Ottocar in Böhmen/ von der Succession in das Hertzogthum Cärnten außgeschlossen. Jn eben diesem Hauß starb in anno 1420. ersagte Ortenburg-Cärntische Linie, mit Graffen Friderico in Ortenburg und Sternberg auß/ und giengen dessen Schwester/ Catharinæ, Descendenten/ die Graffen von Cilley/ in der Succession denen Agnatis von der Ortenburg-Bayrischen Linie vor.

Anno 1347. starb Henrich der Ite/ Gefürsteter Graff zu Henneberg/ ohne Hinterlassung Männlicher Descendenß/ mit dessen nachgebliebener Wittib und dreyen Töchtern Desselben Bruder/ Fürst Johannes I. das Land/ Alt und Neu/ getheilet/

und

und Denenselben die gantze Pflege / oder das Fürstenthum Coburg / überlassen / und vor sich nur die Graffschafft Henneberg behalten; als dann ferner Fridericus Strenuus, Marggraff zu Meissen / Sich mit der ältesten Tochter Henrici vermählet hatte / ist durch Denselben ged. Pfleg / oder Fürstenthum / an das Hauß Sachsen gekommen / bey Welchem es bekannter Massen annoch ist.

Als anno 1667. Anthon Günther, Graf zu Oldenburg / der Letztere Seiner / Gerhardischen / Linie starb / und neben denen Reichs-Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst auch die freye und considerable Herrschafften / Jevern und Kniphausen / hinterließ / fielen zwar die ersagte Graffschafften / als Lehen / an Hertzog Joachim Ernst zu Holstein-Plöen / als nechsten Agnatum auß der Christianischen oder Oldenburg-Holsteinischen Linie, der hernach Sein Recht durch Vergleich dem König Friderico III. in Dennemarck / als Remotiori Agnato, überließe; das Allodium aber / und darunter die Herrschafft Jevern / fiel dem Fürsten Johanni zu Anhalt Zerbst / als Graffen Anthon Günthers Schwester Sohn / zu.

Graffen Simoni zu Sponheim / welcher anno 1416. ohne Hinterlassung Männlicher Descendentz starb / und Seine Linie beschlosse / succedirte Seine eintzige Tochter Elisabetha, Pfaltzgraff Ruperti Wittib / in der gantzen vordern Graffschafft Sponheim / mit Außschliessung des Agnati auß der Johannischen Linie, Johannis, Graffens zu Sponheim / und Besitzers der Hintern Graffschafft; und / da diese Elisabeth von Ihrem Gemahl keine Printzen bekam / legirte Sie / auß besonderer affection vor das Chur-Hauß Pfaltz / Ihrem Schwagern / Churfürsten Ludovico Barbato, ein Fünfft-Theil der vordern Graffschafft Sponheim / die übrige Vier Fünfft-Theile aber fielen nach Ihrem Todt ermeldt-Ihrem Vettern / Johanni, zu.

Maximilian, Graff zu Pappenheim und Landgraff in Stühlingen starb anno 1639. ohne Männliche Descendentz / beschloß damit Seine / die sogenannte Allgäuisch-Pappenheimische / Linie, und hinterließ die Landgraffschafft Stülingen / Herrschafft Höffen und das Städtgen Engen Seinem / ex Filia unica Maximiliana, Graf Friderich Rudolphs von Fürstenberg Gemahlin / erziehlten Enckel / Maximiliano Francisco; wordurch dann die Agnati remotiores, auß der noch florirenden Ahlesheimisch-Pappenheimischen Linie, von der Succession in diese considerable Herrschafften / die das Hauß Fürstenberg auch annoch besitzet / außgeschlossen wurden.

Wilhelmo, Graffen zu Wied / der Sich circa annum 1370. mit Gräffin Lysa zu Ißenburg vermählt hatte / brachte diese Seine Gemahlin die Helffte der Untern-Herrschafft Ißenburg zu / und schloß davon die Ißenburgis. Agnaten / besonders Ihren Patruelem, Salentinum Isenburgicum, auß / der die andere Helfft sothaner Herrschafft mit Adelheid, der Lysæ Schwester / die Er geheurathet / über kame.

Zu Anfang des 15ten Seculi starb Graff Johannes der IV. von Habsburg / und beschlosse die Habspurgisch-Lauffenbergische Linie, mit Hinterlassung einer einigen / an Graffen Rudolph von Sultz / verheuratheten Tochter / Ursula, welche die Graffschafft Klettgau von Ihrem Vatter erbte / Ihrem Gemahl zubrachte / und die Agnaten auß der andern / in dem Durchleuchtigsten Ertz-Hertzoglich-Oesterreichischen Hauß annoch florirenden Adelbert-Habsburgischen Linie davon außschlosse.

Ludwig, Graff von Stollberg / starb ohne Hinterlassung Männlicher Descendentz / und Seine / an Graff Ludwigen von Löwenstein vermählte Tochter / Anna, bekam von Ihrem Vatter die Graffschafft Wertheim und andere Herrschafften / brachte solche Ihrem Gemahl zu / mit Außschließung Ihres Vatters Agnaten / derer anderen Graffen von Stollberg / welche noch heute floriren.

Reichardus, Graff zu Manderscheid / bekam in der Vätterlichen Theilung die Herrschafft Kerpen in der Eiffel / verließ Seinen Stamms-Nahmen / und nahm den von Kerpen an / dessen Nachkommenschafft in der / annoch am Rhein florirenden Adelichen Famille bestehet; Nichts desto weniger ist hernach / im 15ten Seculo, die Herrschafft Kerpen durch Heurath / an die Herren von Sombres und Reckum, mithin von denen von Kerpen / und dessen Agnatis, denen Graffen von Manderscheidt / abgekommen;

Dem / umb das Ende des XVten Seculi, ohne einige Descendenz verstorbenen Graffen Johann von Waldeck und Pyrmont / als letztern Seiner / von Graff Werner abstammenden Linie, succedirte Seine hinterlassene einige / an Graffen Johannes zu Spiegelberg verheurathete Schwester / Ursula, in der Graffschafft Pyrmont / mit Außschliessung dessen Agnaten auß der Waldeckischen / von Graffen Valquino, Graffen Werners Brudern / herkommenden Linie.

Als in anno 1690. mit Graff Wilhelm Henrich von Limburg die Gaildorffische Linie außgieng / succedirten Jhm dessen Tochtere / welche hernach durch Vergleich einigen Theil von Jhres Herrn Vatters hinterlassenen Land und Leuthen denen Agnaten auß der Limburg-Speckfeldischen Linie gutwillig überliessen.

Das Hochgräffliche Hauß Leiningen-Hartenburg Selbsten hat die Succession in die Graffschafft Saarwerden prætendirt / weil Emich Graf zu Leiningen und Hartenburg Sich im Seculo XVIto mit Catharina, Gräffin von Nassau und Saarwerden vermählt / und Deren Bruder / Graff Johann von Nassau und Saarwerden Seine Linie ohne Descendenz beschlossen; Wie wohlen dieser Prætension die Agnati des Graffen Johannis umb deßwillen wiedersprochen haben / weilen die Gräffin Catharina mit Wissen Jhres Gemahls auff die Erbschafft Jhrer Brüdere Endlich renunciiret und in die Nassauische fidei commissa gewilliget hatte; Jedoch ist das Hauß Leiningen-Hartenburg dieser Graffschafft Saarwerden wegen / occasione des / zwischen Lotharingen und Nassau am Kayserlichen Cammer-Gericht fürgewesenen Processus, würcklich inter veniendo eingekommen / allwo diese Sache / ratione Leiningen / auch noch Rechts-hängig ist / inmassen dann diesem Sein Recht in dem Westphälischen Friedens-Schluß Art. IV. §. 30. vorbehalten / auch noch neuerlich in anno 1698. in Comitiis eine Reservation und Protestation ex parte dieses Hochgräfl. Hauses exhibiret worden. Schvveder. theatr. præt. Jll. p. 2. L. 6. S. 12. c. 1.

Weiter ist in diesem nehmlichen Hochgräflichen Hauß bekannt / wie Graff Gottfried V. zu Aspermont / diese Graffschafft mit Ubergehung Seines leiblichen Sohns / Goberti VIII. Seiner Tochter / Johannæ, cediret / welche Selbige Jhrem Gemahl / Johanni Gey, oder Hugoni von Eltern anno 1387. zugebracht / Deren Enckelein / Anna Heberti von Eltern und Herrn zu Aspermont Tochter / Selbige Jhrem Gemahl / Graffen Emich dem VII. zu Leiningen zugebracht; Dahingegen obgedachter Graff Gobertus VIII. Graff zu Aspermont / der Johannæ leiblicher Bruder / und Seine Männliche Descendenten zu keiner Zeit gegen Leiningen und den Hertzog von Lotharingen (an welchen ein Theil der Graffschafft durch Henricum von Cleve gebracht worden) auffkommen mögen / als welche sich in beständiger Possession ermeldter Graffschafft manutenirt haben / ob gleich so wohl von der Kayserl. Cammer in anno 1538. als von dem Parlament zu Paris vor den Aspermontischen Manns-Stamm gesprochen worden / biß endlich durch den / zwischen der Cron Franckreich und dem Hertzog von Lotharingen (welchem Leiningen seinen Antheil zu Lehen aufgetragen) in anno 1661. errichteten Vergleich / die Graffschafft Aspermont bey Lotharingen verblieben / mithin denen Graffen von Aspermont gäntzlich entkommen ist; Daß aber die Herren Graffen von Leiningen-Hartenburg Sich Jhrer Prætension noch nicht begeben haben / ist auß Dero Titul und Wappen / welche Sie beständig fortführen / sattsam abzunehmen.

in terminis Schvveder cit. loc. vid. etiam Holdack. Compend. Genealog. Famil. Asperm.

Wie Sie dann jetztgedachte Graffschafft Aspermont über 100. Jahr in beständigem Besitz und Genuß gehabt / und Jhr Successions-Recht gegen den Aspermontischen Manns-Stamm so gar in linea recta Eyfferigst defendiret haben / und noch thun / mithin Ipso facto zu erkennen geben / daß es mit der angebentlichen / Fœminas à Successione Terrarum excludirenden General- und Special-Gewohnheit eine gantz andere Beschaffenheit habe / als Selbige anjetzo vorspieglen wollen / und daß / wann man zumahl das obangeführt- und hierunten weiter vorkommende Exempel Graff Hamanns von

Lei-

Leiningen / der Gräfin Annæ von Leiningen restringirten Verzicht / und das durch Heurath an das Hauß Sponheim / existente adhuc prole mascula Domus Leiningensis gekommene Schloß und Burg Alt-Leiningen / nebst denen vielen hiebevor und in der jetzigen Deduction angeführten / auch hierunter noch weiter bemerckten zusammen fast unzehligen Exempeln anderer Fürst- und Gräfflichen Häußer im Reich / darzu nimmt / nunmehro mit Fug auf den gegentheiligen Schrifft-Steller illud

Durandi in Spec. tit. de Adv. §. 4. n. 7. in fin.

adpliciret werden könne:

Frater! Lex & Consuetudo quam pro te allegas, pro nobis & contra te est.

Weiter starb im 16ten Seculo circa annum 1547. Robertus, Graff zu der Marck / ohne Hinterlassung einer Descendentz / und also der letzte von Seiner / der Eberhardischen Linie, dahero Dessen Schwester Margaretha, als proxima Cognata & hæres, dessen hinterlassene Herrschafft Arnberg in der Eiffel / und übrige Erbschafft apprehendirte / und Ihrem Gemahl / Johanni von Ligne, zubrachte / bey dessen Hauße diese Herrschafft / so zu einem Fürstenthum erhoben worden / annoch ist; wurden also die Agnaten nicht nur von der Adolphischen Linie derer Graffen zu der Marck / (die nach der Hand die Hertzogthümer Jülich / Cleve und Berge / durch Heurath an sich gebracht / und anno 1609. außgestorben sind) sondern auch von der Sedan- und Lumainischen Linien (als in welche nebst der Arnbergischen die Eberhardische Linie nach den dreyen Söhnen des Johannis, Graffen zu der Marck / Herren zu Arenberg / Sedan und Lumain sich sub dividirte) von der Succession in die Verlassenschafft Ihres Agnati, Graffen Roberti, in specie in die Herrschafft Arenberg / excludiret; Woraus und auß dem / was oben von der Herrschafft Kerpen / allegiret worden / klar erhellet / daß das / Gegentheils angeführte Ripuarische Gesetz / quod, dum virilis sexus extiterit, Fœmina in hæreditatem aviaticam non succedat, auch in dem Lande Ripuaria, oder der Eyffel / Selbsten / in welcher die Herrschafft Arenberg gelegen ist / nicht observiret worden.

Als Graff Simon von Salm ohne Männliche Erben verstorben / hingegen eine Tochter / Johannam, hinterlassen / hat diese die halbe Graffschafft Salm die Graffschafft Mörchingen und Herrschafften Püttlingen / Roßlar und andere Alt-Vätterliche Güter / mit Außschliessung Ihres Vatters Bruders / und dessen Männlicher Descendentz / geerbet / und solche Ihrem Gemahl / Rheingraff Johanni dem Vten / zugebracht / welche Graff- und Herrschafften dann das Rheingräffliche Hauß noch biß diese Stunde ruhig besitzet / und dissertbalb das Salmische Wappen und Namen führet; immassen dann weiter bekannt / daß / als Kayser Ferdinandus II. Rheingraffen Philippum Ottonem, welchem diese halbe Graffschafft Salm in der Rheingräflichen Landes-Theilung zugefallen / in anno 1623. in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben / dieser halben Graffschafft Salm zugleich der Nahme eines Reichs-Fürstenthums beygelegt worden / wovon obgedachten Rheingraffen Philippi Ottonis Erben / die jetzige Fürsten von Salm / sich noch biß diese Stunde schreiben / und ermeldte halbe Graffschafft / oder nun mehriges Fürstenthum / Salm quiete possidiren / ob gleich die eigentliche Graffen von Salm noch biß dato floriren / hingegen von diesem Alt-Vätterlichen Guth nicht das mindeste besitzen.

Deßgleichen als Graff Paul von Salm Seine Tochter Christinam an Franciscum von Lotharingen verheurathet / erbte diese in linea recta alle Güter von Ihrem Vatter / und in collaterali die andere Halbschied der Graffschafft Salm von Ihres Vatters Brüdern / Claudio und Johanne dem IXten von Salm / mit Außschliessung Graff Nicolaj von Salm / Ihres Groß-Oncles und dessen Männlichen Descendentz / so obangeregter Massen / noch biß diesen Tag floriret / hingegen von denen Salmischen Gütern das geringste nicht besitzet / da im Gegentheil der Hertzog von Lotharingen die eine Halbschied der Graffschafft Salm unter dem alten Prædicat einer Graffschafft / der Fürst von Salm aber die andere Halbschied unter dem Titul eines Reichs-Fürstenthums / ohne derer wahren Grafen von Salm contradiction, ruhig besitzen.

Als in Seculo XVI. Graff Joachim von Manderscheidt starb/ keine Söhne/ sondern nur Töchter hinterließ/ und Seine/ die Cunonische Linie beschlosse/ haben Dessen Töchter Seine hinterlassene Herrschafften unter sich also getheilet/ daß Magdalena, Stenonis Lœvvenhaupts, Grafens von Raßburg/ Gemahlin das Schloß Manderscheidt/ Elisabetha, Christoph Ludvvigs, Grafens von Löwenstein/ Gemahlin die Herrschafft Cronenburg/ Anna Salome, Grafen Carls von Manderscheidt Gemahlin die Graffschafft Virnenburg/ die hernach mit der Herrschafft Cronenburg vertauschet wurde/ und Erica, Wilhelmi Landgrafens von Leuchtenberg/ Gemahlin die Graffschafft Roussy bekommen/ mithin die Agnaten Ihres Herrn Vatters von Johannis und Wilhelmi Linien excludirt haben; wie dann auch vorhero/ als auß dieser Cunonischen Linie Graff Theodor IV. starb/ und einen Sohn/ Theodorum V. und ex Filio Francisco, zwey Neptes, hernach vermählte Gräfinnen von Nassau und Culenburg hinterließ/ diesen die Helffte von der gantzen Groß-Vätterlichen Verlassenschafft per sententiam Mechliniæ anno 1618. pronunciatam, zuerkandt/ und von des Grafen Theodori V. Erben herauß gegeben werden müssen/ und zwar weilen in denen Pactis dotalibus zwischen Grafen Francisco und dessen Gemahlin versehen worden/ daß die Kinder von Ihnen den Groß-Vatter erben sollten.

Vor Außgang des XIIten Seculi theilete sich das uhr-alte Reichsgräfliche Hauß derer Wildgraffen in vier Linien ab/ als in die Dhaunische/ Troneckische/ Kyrburgische/ und Wildenburgische; da nun die Troneckische Linie einige Zeit hernach in Männlichen Erben erloschen/ so kamen die hinterlassene Güter durch Heurath der eintzigen Troneckischen Tochter/ Nahmens Agnes, an Johannem I. Wildgraffen von Dhaun/ mit Außschliessung derer übrigen Agnaten von Wildenburg und Kyrburg.

Anno 1317. starb auch der letzte Wildgraff von Wildenburg ohne Erben/ daher seine Güter an seine nechste Verwanden/ Männlichen und Weiblichen Geschlechts/ gefallen; Immassen dann Rheingraff Johann der Ite ex capite seiner Mutter/ daran mit-participirte/ als welche eine Schwester Altinus, des letzten Wildgraffen zu Dhaun/ war.

Als darauf anno 1350. die Männ- und Weibliche Descendentz derer Wildgraffen zu Dhaun ebenwohl erloschen/ wurden die hinterlassene Lande unter denen Wildgraffen Friderich, Gerard und Otto von Kyrburg/ und unter Johanne Imo Rheingraffen/ und seinen Brüdern Hartard und Otto getheilet/ welche letztere Wildgraffen Altinus in Dhaun Schwester-Söhne waren; Diese Theilung wurde durch einen Commissarischen Außspruch im Jahr 1351. von Johann, Graffen zu Sponheim/ und Henrico, Graffen von Veldentz also regulirt/ und dardurch der Concursus des Weiblichen Geschlechts/ secundum proximitatis gradum, mit dem Männlichen so gar in Linea Collaterali sattsam bestärcket; Da nun endlich der letzte Wildgraf Otto von Kyrburg im Jahr 1408. ebenwohl ohne Leibes-Erben gestorben/ kamen alle seine Güter durch Heurath der Wildgräfin Agnes an Rheingraffen Johann den IIIten/ welche Agnes Wildgraffens Gerarden/ Ottonis Bruders Tochter gewesen/ und auf solche Arth den Rest derer Wildgräfl. Güter in das Rheingräfl. Hauß gebracht hat/ gestalten dann diese nach und nach in das Rheingräfl. Hauß gebrachte Güter derer Wildgraffen noch biß dato darbey sind/ und die mehreste Güter des heutigen Rheingräfl. Hauses außmachen.

Wer sich die Mühe geben wollte/ die Historias Familiarum Illustrium Genealogicas nachzuschlagen/ wird noch mehr andere unzehliche Præjudicia finden/ und häuffig anführen können.

Nach denen nur allegirten aber ist es so fern/ daß die Töchter im Reich/ zumahlen in Superioribus Seculis, durch ein Gesetz oder angebentliche General-Gewohnheit von denen Elterlichen Immobilar-Erbschafften in Land und Leuth/ wo keine Pacta Familiæ obhanden gewesen/ in favorem remotiorum Agnatorum, sollten außgeschlossen worden seyn/ daß vielmehr fast alle heutige Fürstenthümer/ Graff- und Herrschafften im Reich auf obige Arth zusammen gewachsen und durch Heurathen an die Häuser gekommen seynd/ dahero die Doctores, mit gutem Grunde/ behaupten/ quod haec sit via, quâ per matrimonium transitus fit ad Imperium.

Myler ab Ehrenbach in Gamol. Personar. Jllustr. C. IV. n. I. seqq. & quos illc citat

Arnold. Clapar. de Arcan. Reipubl. Libr. IV. cap. 9.

Nam experientia Germaniæ aliorumque Regnorum contestatur, quod Principum matrimonia pro Commodissimis instrumentis, Imperia, Regionesque connectendi, ac meliores fortunarum Suarum accessiones faciendi ab omni aeuo æstimata fuerit.

Myler. ab Ehrenbach cit. loc. Christoph. Forstner in Tacit. annal. Libr. I. Fol. 47. Hieron. Imhoff. de rat. stat. cap. 2.

Inmassen dann von dem Durchläuchtigsten Ertz-Hauß Oesterreich selbsten bekannt ist/ auch von

Myler ab Ehrenb. cit. loc.

angeführet wird/ quod hæc Domus Austriaca majorem partem Provinciarum in Germania possideat, quas matrimonii felicitate obtinuit,

Und neben diesen so vielen / gegen die Intentionem partis Adversæ streitenden Exempeln ist auch die vorschützende Uhr-alte allgemeine Consuetudo so gar nicht verisimilis, indeme Notô notius ist / daß die Familiæ Jllustres erst intra unius Seculi spatium, vel paulo ante, gewisse Statuta vel pacta gentilitia, vermög deren das Weibliche Geschlecht nicht allein von denen Brüdern Ihrer Linie, sondern auch / deficientibus his, von denen Männlichen nächsten Stamms-Agnaten anderer Linie von der Succession in Land und Leuthe außgeschlossen worden / unter Sich errichtet / und ab Imperatoribus, zu desto mehrerer Verbindung confirmiren / ja gar noch überdas / die Fœminas auf Land und Leuthe einen Formalen Verzicht thun lassen; welches alles nimmermehr geschehen seyn würde / wann die Fœminæ à Successione in Land und Leuthe schon von uhr-alten Zeiten / ipsâ universali consuetudine totius Germaniæ, per Fratres & Agnatos remotiores außgeschlossen gewesen wären; Dann obgleich / wie Antidicus hiergegen saget / nicht ohne / daß offt consuetudines in scripturam gebracht zu werden pflegen; so ist doch dieses vor eines / nur altercationis de consuetudine vitandæ gratiâ und bey Fällen / welche rar vorkommen / gebräuchlich; mit einer Consuetudine aber / so von uhr-alten Zeiten und in gantz Teutschland / ja fast in der gantzen Welt hergekommen seyn soll / mithin sich vielfältig äussern muß / also zu thun / ja gar solche in Pacta zu bringen / confirmiren / und mit den execrabelsten Eyden bekräfftigen zu lassen / wäre etwas / das man denen Proceribus Imperii nicht aufbürden kan.

Und dieses alles hat man ex adverso auch von Selbst längst wohl begriffen / dahero sich schon in der mehr angeregten abermahligen anmaßlichen Confutation de anno 1621. abstrahendo von der universalitate consuetudinis, sich bloßhin ad Particularitatem retirirt / und gesagt / es müsse ohnvermeidlich dabey bleiben / daß die Observantia allein / in Ihrem Hauß deßfals Nachrichtung / Ziel und Maaß geben könne / und da seyen in Ersagt Ihrem Hauß alle Güter

2tens mit der Qualitate FIDEICOMMISSORIA

nicht allein von vielen hundert Jahren behafftet / sondern auch kein ander Herkommen und Gebrauch / als daß allein der Manns-Stamm in der Graffschafft und derselben liegenden Gütern einander succediret und gefolget / die Weiber aber allezeit davon außgeschlossen habe. Dieses Assertum qualitatis Fideicommissoriæ, gleichwie es dardurch keines Weges zu behaupten stehet / wann jeweilen eine Tochter entweder freywillig / oder ex dispositione paterna, sich von Land und Leuthen mit Geld abfinden lassen; also ist sie von dem Gegentheil im allerwenigsten nicht erwiesen worden. Daß es sich aber in beeden Puncten anderst befinde / wird auß folgendem erwiesen / und zwar Erstlich / Ratione prætensi FideiCommissi, sollen / nach gegentheiliger Beylag Lit. Q. zu der anno 1616. übergebenen Deduction-Schrifft / Weyl. Graff Friderich der Alt / und Graff Friderich der Junge zu Leiningen versprochen / und darüber mit auffgehebten Händen Eyde zu denen Heiligen geschworen haben / daß Sie Neu-Lei-

 ningen/

ningen / die Burg und Stadt / und Ihren Theil der Stadt Dürckheim **nicht verkauffen / versetzen /** verändern sollen oder mögen / **niemand anderst / dann Ihrem Vetter / Graff Emichen.** Eben die beede Friderici sollen / laut der gegenseitigen Beylag / ibidem num. 3. p. 75. vorhero anno 1371. ein Viertel Neu-Leiningens und Grünstatt an Emich den Vettern / versetzt haben / mit dem Pacto, daß Sie die drey übrige Theile Leiningens ꝛc. nicht sollten verkauffen / versetzen / als lang Emich vel ejus hæredes es also Versatz-weiß inhaben werden / **es wäre dann mit Ihrem Consens** &c. wann es Fidei Commiss. Güter gewesen wären / was wären diese Verträge / so jedoch nicht vom gantzen Land / sondern nur von Neu-Leiningen und Grünstatt lauten und genommen werden müssen / nöthig gewesen?

Als die Gebrüdere Graffen / Emich, von deme die Klagende Herren Graffen abstammen / sodann Johannes, und Joffried von Leiningen / gesehen / daß Ihr Vatter gefährlich kranck liege / haben Sie Sich / laut des vom Gegentheil selbst exhibirten / im
Lit. H. H. Impresso sub Num. XXVII. p. 102. befindlichen / und sub Lit. H. H. hierbey gehenden Vertrags / anno 1343. verabredet / alles / was Ihnen von Ihrem Vatter anfallen würde / nichts außgenommen / gemeinschafftlich zu besitzen und zu niessen; wäre es aber / daß ein- oder dem andern das nicht mehr gefiele / sondern Er seinen Theil sonderlich wolt haben / der möge mit den andern theilen; und **mit dem Seinen Thun und Lassen nach alle Seinem** Willen. Wie deutlich nun dieses Letztere ist / so hat doch / da man es in diesseitigem Gegen-Bericht allegiret / der Verfasser des gegentheiligen letztern Impressi in Seiner Refutation sich nicht gescheuet / pag. 46. zu sagen / es seye falsch / daß diese Brüdere Sich also verglichen / sondern Sie hätten nur Sich der Communion halben / und / quod unicuique iterum ab ea recedere licitum sit, verglichen / da doch dieses letztere ihnen ohne dem / denen gemeinen Rechten nach / frey gestanden; Hingegen das disseitige Angeben Sonnen-klar auß ersagter / ex adverso selbst producirter / nechst vorangelegter Beylag / und mit denen nehmlichen deutlichen Worten zu lesen / folglich es von dem Anti-Patrono eine grosse Unverschämtheit ist / daß Er des disseitigen Angebens / Handgreifflich auß gegentheiligen Eigenen Beylagen erwiesene Wahrheiten unterdrucken will. Er hat nochmahl vor Sich wohl gethan / daß Er sorgfältig gehütet / damit kein Exemplar von Seinem Impresso in diesseitige Hände kommen möge; worbey Er gegen die / eadem pag. 46. huic parti imputirte Ungereimtheit wissen muß / daß man diesen Brüder-Recess nicht / wie er sophisticè, per ignorationem Elenchi, vorgibt / gegen die Prætensam consuetudinem, Fœminas excludentem, allegiret sondern außdrücklich (videantur die disseitige / Citatâ pagina 46. neben gedruckte Worte) damit habe weissen wollen / daß die Leiningische Lande mit dem angegebenen Fidei-Commisso damahl nicht afficirt gewesen. Wann man dann Sein / des Antipatroni, an dem Ort gemachtes argument: Diese Brüder haben Sich nur / wann es Ihnen in der Gemeinschafft länger zu bleiben / nicht gefällt / Sich zu theilen / verabredet / Auß modo deducirtem Vergleich also: und daß der / so auß der Gemeinschafft gehen will / mit Seinem Theil **nach alle Seinem Willen** thun möge / supplirt; so muß man ex Adverso, vel invitis dentibus dieses Argument gelten lassen: Wer mit seinem Antheil Güter nach all seinem Willen thun und handlen mag / desselben Güter sind mit keinem Fidei Commisso Familiæ verhafftet; Atqui, die vorgemeldte Leiningische Brüder, ꝛc. Ergo, sind die Leiningische Lande damahlen mit einem Fidei commisso Familiæ nicht afficirt gewesen. Und wie eventus actum præcedentem declarat, actusque sequens demonstrat qualis fuerit præcedens conventio

Menoch. Consil. 748. n. 18. seq.
Eberhard L. 2. Cons. 17. n. 56.

hincque tritum illud: quod posterius factum declarat prius actum; Also wird dieses Pactum, und derer Brüdere dargelegte Bekändtnuß / welcher Gestalt Ihre Lande keine Fidei-commissorische Güter / sondern Sie damit nach alle Ihrem Willen zu thun befugt seyen / dardurch secundum intentionem paciscentium genugsam erkläret und stattlich bestärcket / daß / nach dürrem Innhalt des sub Num. 29. Adversarii Impressi folgenden

senden/hier sub Lit. I. I. beygefügten Instrumenti, der Jüngste dieser Gebrüdere etliche Jahr nach diesem Recess, den Ihm zugefallenen Antheil Leiningischer Lande Eigen und Lehen/vertheilt- und unvertheiltes 2c. mit Außschliessung Seines zweyten Bruders/dem ältesten/Emiconi, allein/inter vivos, dergestalt doniret/daß/ wann diese Donatio aliquo casu nicht gelten mögte/alle solche Seine angefallene Güter/demselben Jure Testamenti, seu codicilli, & cujuslibet alterius ultimæ voluntatis verschafft und übertragen seyn sollen. Lit. I. I.

Ist das in dem Hochgräfl. Leiningischen Hauß und in Linea derer Herren Klägere/von Graff Emichs (der zu Landgraff Hessen Zeiten/de quibus agitur, gelebt) Avo & Patruis Magnis gethane Bekandtnuß compatible mit einem Fidei Commisso Familiæ? Sind das Fidei Commiss-Güter gewesen/die man verschencken und per Testamentum verschaffen können / und würcklich also bekennet und verschaffet hat? Und nicht besser ist es /

Zum 3ten mit dem STATUTO, vel PACTO, sodann mit der vorgegebenen CONSUETUDINE, Fœminas à Successione in Land und Leuthen / in favorem Fratrum non solum, sed etiam Agnatorum excludente PARTICULARI im Hochgräfl Hauße Leiningen beschaffen und bestellet.

Daß kein dergleichen Statutum vel pactum obhanden (Loquimur, quod notandum, de Tempore mortis Hessonis, anno nimirum 1467.) hat der Author des Impressi p.32. Disertissimis verbis selbst gestanden. Die Consuetudinem hingegen will Er zwar durch Exempel und Inductiones erweissen; aber beedes irrito Conatu; Jene/die Exempel, bestehen in denen Töchtern des Haußes Leiningen-Hartenburg/Agnete, Graffen Joffridts, Anna, Graffen Emichs des 6ten/ so dann denen Schwestern Elisabeth, so an Herrn von Dhaun/Graffen zu Falckenstein/ und Herrn zu Oberstein/ und Walpurgis, so an Johann von Hohenfels vermählt gewesen/Graff Hannemann oder Hammans Töchtern/und der Hessonischen Schwester/ Gräffin Margaretha Selbst; Es ist von dem Gegentheil noch nicht erwiessen / ob diese erzehlte Töchter nicht freywillig/ohne dringende Rechtliche Noth/dem Manns-Stamm zum besten (wie solches allerdings vermuthlich) abgestanden/und Sich mit Geld abfertigen lassen/ und über das sagt Er von denen Beeden Ersten und der Letztern Selbsten/Sie seyen anderst nicht/ als nur durch Ihre Brüder außgeschlossen worden/folglich stringiret es unsern Thesin nicht/da nur jetzo die Frag von der Exclusione per Agnatos ist; das Exempel von Graff Hammans Töchtern hingegen käme Unserm Thesi nahe/ da Der keine Söhne/ und Diese keine Brüdere gehabt/und ex adverso angegeben wird/ Sie seyen per Agnatos von der Succession in Ihres Vatters hinterlassenen Land und Leuthen excludiret worden/Allein/voraußgesetzet deren freywilligen Abstandes/so ist richtig/ad acta angegeben und eingestanden/daß die Eine von diesen Töchtern von Ihres Vatters zurückgelassenen Land und Leuthen die ansehnliche Graffschafft Riringen gerbet; Dargegen wird ex adverso zwar gesagt/ es seye diese Graffschafft kein bonum Avitum, oder solches Guth gewesen/ à cujus successione Filiæ excludi potuissent; weil es durch eine Erb-Tochter eingebracht/ und/ uti paulo post sequitur, darbey bedungen worden / das Es/in Ermangelung Männlicher Succession, auff Töchtere fallen solle.

Ersteres ist nicht hinlänglich/ dann es folgt nicht: die Herrschafft ist durch eine Erb-Tochter eingebracht/Ergo, gehöret Sie nicht unter die Fidei Commissa; Und das Zweyte ist nicht erwiesen/ wird auch ex Adverso selbst nicht tutò angegeben; und daß es gar nicht so seye/hat der Eventus bezeuget/ weil die Herren Graffen von Leiningen-Hartenburg/als mit dieser Graffschafft Sich wieder eine Veränderung zugetragen/ und Selbige von dem Hauß Leiningen-Westerburg/ an welches Sie vorhero per Fœminam gekommen war/ an das Hauß Alefeld verkaufft worden/ dargegen protestiret/welches sie ja mit gutem Gewissen nicht hätten thun können/ wann Riringen mit denen/ pro vera historia, angebrachten Umbständen an das Hauß gekommen wäre/ und Sie nicht hingegen es pro avito vel Fidei Commisso tractiren wollen.

Solchemnach sind die Exempel, womit Anti-Patronus die Prætensam consuetudinem particulariter in Domo Leiningensi behaupten will/ darzu nicht allein nicht hinlänglich/ sondern es fehlet auch allenthalben an den Requisitis Essentialibus, welche ad inducendam consuetudinem in denen Rechten erfordert werden; Dann (1.) kan

 das

das/in dem Heil. Römischen Reich eingeführtes allgemeine Gesetz / ut sublatâ omni sexus differentiâ, Fœminæ cum masculis æquè succedant,

L. 11. Cod. fam. herc. Nov. 118. c. 1.

durch eine Special-Gewohnheit in einem Geschlecht / oder Familie, nicht auffgehoben werden. Quia consuetudo Specialis non potest vincere, nec tollere legem generalem,

L. 2. Cod. quæ sit. long. consuetud. ibi Gothofred.

Præsertim si non accedit consensus & confirmatio superioris.

Brunnem. ad d. L. 2.

So fehlet es auch (2.) an der Frequentia Actuum. Dann die/ab'adverso angezogene/ Exempla reden nur von Abfindung verschiedener Schwestern / so von deren Brüdern geschehen / und mögen also / wie bereits erwehnet / auff die Agnatos in Remotiori gradu nicht gezogen werden. Quia consuetudo est strictè intelligenda, nec debet extendi extrà suos terminos.

Vultej. Vol. 4. consil. Marp. 46. n. 250.

sed quantum habet de actu, tantum habet de potentia; propterea non potest extendi de casu ad casum de persona, ad personam, de re ad rem

Natta. Vol. 1. cons. 46. n. 2.

Mascard. de probat. concl. 423. n. 13.

Das / von Graff Hammanns Tochter ab adverso angeführte / anmaßliche Præjudicium kan der gegentheiligen Intention nichts vortragen / nachdemahlen dieser / von dem Gegentheil angezogene Actus, da eine Erb-Tochter auch per remotiores Agnatos, præter Fratres, von der Succession in Land und Leuthen soll außgeschlossen worden seyn / allenfalls ein actus unicus, und also ad inducendam consuetuetudinem lange nicht hinlänglich ist, Quippe ad quam regulariter ne duo quidem actus sufficiunt.

Arg. L. 1. C. quæ sit long. consuet. L. 3. C. de privat. ædif.
Lauterbach. conclus. for. exercit. V. th. 9.
Gail. l. 2. Obs. 31. n. 7.

Ja es ist (3.) durch eben dieses / mit Graff Hammanns Tochter auffgeworffenes Beyspiel die vorgespiegelte Consuetudo, si qua fuisset, interrumpiret worden; indeme Dieselbe Ihr Erb-Antheil keines Weges an Geld / sondern allerdings an Land und Leuthen erhalten hat. Requiritur autem ad consuetudinem, ut nullo actu contrario interrupta sit.

Arg. c. f. ext. de consuet. L. fin. C. quæ sit long. consuet.

Quia etiam unicus actus contrarius vel difformis consuetudinem vitiat, quoad omnes actus.

Berlich. p. 1. decis. 74. n. 6.
Coler. proc. exec. p. 1. c. 3. n. 33.

Und überall mögen die angezogene Actus insgesambt intentionem partis adversæ auch darum nicht bestärcken / weilen darauß nicht erhellet / ob die erzehlte Töchtere à successione, vi consuetudinis & statuti domus und nicht vielmehr vermöge besonderer Väterlichen Verordnungen / oder auch Special-Gedingnüssen / abgestanden. Nün ist aber ad probandam consuetudinem, Fœminas à successione excludentem, nicht genug / si allegentur tales actus, quibus Fœminæ fuerint exclusæ; nisi probetur, exclusas fuisse vi consuetudinis, vel statuti; nec sequitur: masculi excluserunt Fœminas; Ergò probata est consuetudo excludendi; quia potuerunt excludi ex causa testamenti, proprii pacti, vel alia.

in terminis Mascard. de probat. concl. 430. n. 1.

Worauß überflüssig erhellet / daß die / ab Adverso vorgespiegelte Gewohnheit unerweißlich / mithin eine blosse Erfindung / und die Verlassenschafft des Graffen Hessonis, dergestalt beschaffen / daß dessen hinterbliebene Schwester / Margaretha, deren Erb-Folge allerdings fähig gewesen seye.

Und mit denen ab Anti-patrono ad hancsuam intentionem fürbrachten Inductionibus ist es nicht besser bestellt; diese bestehen darinnen; Es habe

1. Landgraff Hesso Zeit-wehrender Seiner Regierung 38. Adeliche Vasallos investiret/ und diese Investitur dergestalten gethan/ daß diese Vasallen und ihre Erben dieselbe Lehen von Ihme/ Landgraff Hessen, und Seinen **Erben/ Graffen von Leiningen**/ empfangen/ tragen und vermannen sollen; Worauß Antidicus erzwingen will/ Hesso habe unter denen letztern Graffen von Leiningen/ Sie/ Hartenburgicos, verstanden/ dardurch Seine Schwester/ Margaretham, außgeschlossen/ und zu erkennen gegeben/ daß Er/ Sie/ Leiningen-Hartenburgische/ alleine vor Seine Erben und Successores halte/ nicht zwar wegen deren Benennung/ als nur **Graffen**/ und nicht **Landgraffen** zu Leiningen/ dann diese Benennungen habe Er auch bey Sich selbst promiscue gebraucht/ und Sich mehr einen Graffen als Landgraffen genennet/ vid. Impressum p. 29. sondern weil damahl sonst keine Graffen von Leiningen im Leben gewesen. Sed proh miseram inductionem! Es hat ja Hesso, ob gleich tempore dieser Investirungen keine Leibes-Erben/ dannoch/ zumahl bey denen/ die Er Anfangs Seiner Regierung gethan/ Spem prolis gehabt/ und Diese unter dem Nahmen Seiner Erben juste verstehen können/ auch verstanden; ja/ quid impedit, wann man auch von denen Letzten/ etwa kurtz ante obitum suum gethanen Investituren sagen wolte/ Er habe/ abjectâ Spe prolis, nach Maßgab des Käyserlichen Diplomatis de anno 1444. Seiner Schwester Posterität/ als Seine Erben/ welche die Landgraffschafft Leiningen besitzen würden/ darunter verstanden/ als welche auch würcklich per Diploma Cæsareum de anno 1475. darzu/ und zu Graffen von Leiningen erklähret worden.

Die 2te Ratio inductiva wird daher genommen/ es wäre sonst schlechterDings ohnmöglich gewesen/ die bona Leiningensia so viele 100. Jahre zu conserviren/ da viele Töchter in dem Hauß gewesen/ die gleichwohl allesambt nichts geerbet.

R. Die Exclusio Fœminarum thut freylich viel zu Beysammen-Behaltung derer Bonorum in Familia, mag auch wohl seyn/ daß in Domo Leiningensi die Töchtere nicht viel vertragen/ weil Sie meist Brüder gehabt/ und Denenselben etwa auß freywilliger Consideration vor Dieselbe und die Erhaltung der Familie, darum aber nicht eben auch denen Agnaten gewichen/ oder auch zu weichen schuldig gewesen sind; Wiewohl auch respectû derer Brüder es nicht immer leer abgegangen/ massen nach der Beylag Nro. 3. des Adversarii Impressi p. 69. Graff Friderich zu Leiningen das ansehnliche Stadecken/ so Ihm heimgefallen war/ Seinem Tochtermann/ Graffen von Veldentz/ zur Helfft/ und zwar nicht wieder als Lehen/ sondern Eigenthümlich/ und Graff Joffriedt, laut N. 31. Impressi p. 106. 107. Seiner Tochter/ die Brüder gehabt/ Dürckheim/ (so im Impresso zwar DIRIGIren/ in andern Copien aber Dirickum/ oder Dirigum/ id est Dürckheim/ heisset/ und deßwegen/ dieser vermuthlich/ irrigen Copie halben/ die Inspectio aller Originalien diesseits noch verlanget wird) gegeben/ und dahero die Conservation derer Leiningischen Güter nicht der Prætensæ exclusioni derer Töchter per Agnatos, sondern der Exclusion Derer selben per Fratres, und vornehmlich denen Canonicat- und andern Stifften/ womit die Secundo-geniti in diesem Hauß denen Primis zeitlich Platz gemacht/ uti Genealogia monstrat, zu zu schreiben ist.

Daß pro 3tia prætensa ratione inductiva, Hochgräfl. Leiningen-Westerburgischer Seiten man Anfangs die Sach bloß auf den Defectum Agnationis, Dominis Actoribus oppositum, gesetzt habe; ist so wenig wahr/ als weniger darauß des Gegen-Schreibers Schluß: Man habe eô ipsô agnoscirt/ daß wann die Agnatio Dominorum Actorum cum Hessone richtig wäre/ Margaretha & Ejus Posteri nicht hätten succediren können/ sanâ ratione erzwungen werden mag;

Endlichen 4to heist es: die Beklagte Herren Graffen von Leiningen-Westerburg erkenneten Selbst die/ ex adverso im Hauß Leiningen fingirende consuetudinem, Fœminas per Agnatos excludentem dardurch/ daß Sie des letzt-verstorbenen Generals, Graffen Philipps Ludwigs zu Leiningen-Westerburg/ als ultimi in Sua Linea, Maris (der Ihnen darzu in Testamento die Agnation cum Ipso in Zweiffel ziehe) Hinterlassene Tochter/ die Frau Gräffin von Wieser/ von der Succession dieser Land und Leuthe ex iisdem principiis excludiret/ und sonst kein anderes Fundament darzu hätten.

Wie aber das/ was von Weyl. des Herrn Generals Graffen Philipp Ludwigs zu Leiningen-Westerburg Agnations-Scrupul in gegentheiliger Beylag Lit. O. vorkommt/ einer/ à Notario insertæ fabulæ ähnlich/ indeme die Agnation derer Beklagten Herren Graffen von Leiningen-Westerburg mit diesem Graff Philipps Ludwigen auß denen vielen publicè edirten Genealogien ein Notorium ist/ und zum Uberfluß
Lit. K. K. auß dem sub Lit. K. K. hierbey gehenden Stamm-Baum bestärcket wird; Also ist es vom Anti-patrono eine Vermischung der Zeiten Hessonis anni 1467. mit denen heutigen und affectirte Unwissenheit deren Veränderungen; als wann Er nicht wüste/ daß seither einem Seculo fast alle Familiæ Jllustres die Successionem tantùm masculinam in Jhren Häusern PER PACTA & STATUTA, à Cæsarea Majestate confirmata, antea incognita stabiliret/ und dieses eben wohl in dem/ Jhm so nahe gelegenen Hoch-Gräflichen Hauß Leiningen-Westerburg also/ auch solche das Fundamentum Exclusionis gegen die Frau Gräfin von Wieser/ folglich es zwar wahr seye/ daß die diesseitige Herren Graffen von Leiningen-Westerburg die Frau Gräffin von Wieser von der Succession in Fideicommissis Familiæ mit Recht excludiret/ solches aber nicht ex isdem Principiis, sondern vermög deren nachhero in diesem Gräfflichen Hauß errichteten/ und von Kayserl. Majestät bestätigten/ Pactorum Familiæ geschehen seye. Wie wenig nun Anti-Patronus die Prætensam Consuetudinem Quæstionis Particularem in Domo Leiningensi, erweissen können; so mehr stehen demselben annoch nachfolgende starcke Einwürffe entgegen/ dann Erstlich/ als Graff Friderich und Joffried, nach gegenseitigem Angeben in der Beylage Impressi Lit. O. p. 38. Jhre Vätterliche Güter Land und Leuthe anno 1318. mit einander getheilet/ welches ex adverso die erste Brüder-Theilung genennet wird/ haben Sie außgehalten/ wann von Graffen Emichs, Jhres/ ohne Männliche Leibes-Erben/ mit Hinterlassung zweyer/ an Sponheim/ und Nassau vermählter Töchter verstorbenen/ Vettern/ Erben an sothaner Jhrer Theilung Jhnen etwas würden an gewinnen/ mit Gewalt oder mit dem Rechten/ daß soll Jhm der Ander Beystandt und Eviction thun ꝛc. Worauß klar zu schliessen/ daß Sie Beede/ Sich vor Rechtlicher Anklage Jhrer/ vermuthlich von der Succession Jhres Vatters Landen/ ausser dem halben Stamm-Schloß Alt-Leiningen cum pertinentiis, (welches diese Filiæ bekommen und die Graffschafft Sponheim diesseitigem Hauße obgedachter Massen annoch zu Lehen gibt/) verdrungener Baaßen gefürchtet/ dahero einander deßfalß die assistentz und Eviction versprochen/ folglich bezeuget haben/ daß Sie die angebliche Consuetudinem, Fœminas in favorem Agnatorum excludentem, mit Recht nicht behaupten würden/ sonsten Sie Sich nicht vorstellen können/ daß die Töchter wieder solche angebliche Gewohnheit/ wenigstens in Rechten/ ichts außgewinnen könnten.

Zum Andern ist auß dem/ Retrò sub Num. 27. p. 102. Adversarii Impressi fürkommenen Receß Derer Gebrüdere Graffen zu Leiningen/ Item Nro. 6. pag. 72. und vielen andern ersichtlich/ welcher Gestalten diese Brüdere Sich immer dahin verglichen/ daß wann Einer von Jhnen ohne Eheliche Leibes-Erben verführe/ Seine Verlassenschafft an die anderen verfallen sollen/ wordurch dann die Töchtere/ die unter denen Ehelichen Leibs-Erben utique begriffen sind/ ab Agnatis nicht außgeschlossen worden/ wie dann unter andern die sub Nro. 32. Impressi pag. 108. befindli-
Lit. L. L. che/ und hier sub Lit. L. L. wiederhohlte/ adversarische Beylage selbst besaget/ daß Anna, eine gebohrne Gräfin von Leiningen/ als Sie an Engelbert/ Herrn zu Weinsberg/ vermählt worden/ anno 1368. auff Jhres Vatters/ Graff Emichonis, des 5ten/ Erbe/ wie die gelegen sind/ zwar verziehen/ doch Derselben auff den Fall/ wann Jhr Vatter nicht Söhne nach Sich ließ/ all Jhr Recht an Jhres Vatters Erbe vorbehalten geblieben/ folglich Sie die Agnaten/ si casus extitisset, excludirt hätte.

Diß Argument ist schlechterdings unumstößlich/ doch machet sich Antidicus in Seiner Prætensa Refutatione daran; aber Seine angeführte Argumenta sind die Arietes lange nicht/ solches umzustossen.

Er sagt (1.) Gewohnheit und Verzicht könne neben einander stehen; diß ist an sich selbst nicht allerdings richtig/ und weiß man wohl/ wie weit die Meynung derer Rechts-Gelehrten: Quod renunciationes aliquid superfluum sint, gehe; Es ist aber hier die Frage davon nicht/ dann man hat den Verzicht allegirt/ nicht als einen Verzicht/ sondern als ein Document, welches deutlich mit sich bringt/ daß die Töchter im Hauße

Lei-

Leiningen nur denen Fratribus, nicht aber/ his deficientibus, auch denen Agnatis, gewichen seyen / sonsten der Vatter und Brüdere solchen also nicht angenommen haben würden.

(2.) Will ab inverso argumentirt werden: Haben vor etliche hundert Jahren die Leiningische Töchter Verzicht thun müssen; so ist die/ ex parte Leiningen-Hartenburg prætendirte Consuetudo des Haußes/ Fœminas excludens, richtig! dieses folget zwar ex his præmissis noch lange nicht / sondern man hats hieroben ex jure bewähret/ daß ad consuetudinem, pro exclusione Fœminarum in successione, noch ein weit mehreres erfordert werde/ als dergleichen ambigui actus. Doch mag es hier/ sine præjudicio, gelten/ aber/ wie billig/ nach dem ohn disputirlichen Inhalt des Verzichts/ in Favor nehmlich der Söhne und Brüder/ und nicht derer Agnaten.

(3.) Soll es ein Paradoxon seyn; die Tochter hat auff Ihres Vatters Erb und Herrschafften Verzicht gethan; Sie will aber doch/ so bald Ihre Brüder todt sind/ sothane Herrschafften erben ꝛc. Der gegentheilige Verfasser begehet hier abermahlen eine Fallaciam à dicto secundum quid, ad dictum simpliciter, wie Ihme dergleichen Sophismata gar gemein sind; Er setze nur darzu/ was darzu gehöret: Die Tochter hat verziehen/ in Favor der Brüder allein/ und ist auf den Fall des Defectus der Brüder/ gegen die ohn-Platzgreiffliche Extension auf die Agnaten/ derselben prospicirt worden. ꝛc. So wird der Satz wieder orthodox: Ergo hätte Sie nach der Brüder Abgang erben/ und die Agnatos außschliessen müssen.

(4.) Folge nicht: Anna hat Sich in Ihrem Verzicht/ wann Ihr Vatter keine Söhne haben würde/ all Ihr Recht an Ihres Vatters Erbe vorbehalten/ Ergò hat Sie an Ihres Vatters Land und Leuthen erben müssen: dann es habe ein mehrers nicht importirt/ als das Recht so Ihr daran zugekommen/ id est, die hinterlassene Barschafften/ Kleinodien/ Früchte/ Pferdt; dann Land und Leuthe zu erben/ wäre contra consuetudinem &c.

Resp. Wann es nach dieser Adversantischen Intention verstanden worden wäre/ so hieße es/ an des Vatters Mobilien; das Wort/ Erbe/ aber begreifft Mobilia & Immobilia. Auch ist das Wort: Erbe/ circa finem gebraucht/ eben das / wie es oben ratione Fratrum stehet; Wie man nun ex adverso nicht glauben wird/ daß es oben nur auff die Mobilia gehe/ also muß man es auch unten gelten lassen; Nam ratio differentiæ non adest; das übrige/ quod Erbe/ pro substrata materia genommen werden müsse/ ist petitio principii, dann man gesteht Ihnen die Consuetudinem ja nicht; und überhaupt/ was hätte es prospicirens gebraucht de mobilibus, de quibus nulla erat quæstio, die hätten der Annæ die Agnaten nicht nehmen können noch wollen.

(5.) Seye Casuum diversitas, weil hier Margaretha per Fratres, Fridericum & Hessonem, semel exclusa, semper exclusa bleibe; Abermahl Recht! aber nur/ argumento Ejus, quod cum Anna gestum, in favorem Fratrum & Eorum descendentium, non Agnatorum; zu geschweigen/ daß Margaretha nostra respectu omnium eine unverziehene Tochter des Haußes geblieben. Was Antidicus sonst hierbey von doloser Außlassung der Annæ Vorbehalts Ihres Mütterlichen/ und der Worte: Mich und alle meine Erben zu übersagen ꝛc. huic parti imputirt/ ist nur zu Verderbung des Papiers geschehen; ein jeder der es lieset/ wird finden/ daß man darunter disseits dolosè nicht gehandelt / weil diese beede Passagen in dieser Sache weder parti Actrici etwas geben noch parti Reæ etwas nehmen; der Verzicht steht im adversantischen Impresso, und ist hier/ ersagter Massen/ sub Lit. L.L. wiederholet; da mag ihn alle Welt INTEGRALITER ohne disseitigen geringsten Præjuditz lesen/ dann man versichert ist/ daß die/ vor welche es kommt/ anderst nicht/ als folgender Massen darauß schliessen werden: Hat in derer Herren Klägere Linie die Gräffin Anna in favor Ihrer Brüdere/ nicht auff alle Leiningische Land und Leuthe/ die in Communi stipite beysammen waren/ sondern nur auff die/ so der Primus Ihrer Linie, Graff Joffried besessen/ renunciiren dörffen/ so ist Ihr dardurch das Jus, in denen/ von der andern/ Graffen Friderichs, Linie, wenn Sie völlig außsterben würde/ anfallenden Land und Leuthen mit und neben Ihren Brüdern zu succediren vorbehalten worden; Folglich sind die Töchtere auch Ihren Brüdern nur in den Gütern Ihrer/ nicht auch in denen/ der andern Linie, gewichen. Item, haben die Töchtere ratione Vätterlicher Land und Leuthe nur in favorem Fratrum Verzicht gethan/ und ist Ihnen/ deficientibus Fratribus, gegen die

Extension des Verzichts auff die Agnaten prospicirt worden / so ist es falsch / daß im Hochgräfflichen Hauße Leiningen die vorgegebene / Fœminas à successione in Land und Leuthe / ultra Fratrum favorem, auch in gratiam Agnatorum, excludirende Consuetudo seye; Endlichen: haben die Töchtere ex Linea Graff Joffrids von Leiningen auff die Lande der Lineæ Friderici, ne quidem in favorem Fratrum, nicht renuntiiret / sondern ist Denenselben auff allen Fall / das Succeßions-Recht tacitè vorbehalten worden / wie man dieses und die vorige Sätze abundantissimè dargethan / wie will dann der / ex Linea Friderici entstammeten Margarethæ Nostræ ex parte der Herren Klägere zugemuthet werden / daß Sie / planè non extantibus suæ Lineæ masculis, in favorem Lineæ Joffridi, wovon Herren Klägere sind / der Succeßion auff Land und Leuthe Sich entschlagen sollen. Und gesetzt / doch ohn eingestandenen fallß / es wäre bey Außsterbung einer Linie ein- und andere Leiningische Tochter / antiquis illis Temporibus, denen Agnatis der andern Linie in Succeßione gewichen / so ließe sich doch darauß eine zu Recht beständige Gewohnheit nicht erweissen; und folget nicht: diese und jene Tochter ist den Agnaten gewichen / Ergo ist es vi statuti vel consuetudinis geschehen; Nam datur tertium, daß sie es nehmlich auß eigenem guten Willen / denen Agnaten zu lieb / oder in Gefolg derer freywilligen Verzichte gethan / dergleichen actus voluntarii der Consuetudini entgegen sind / ea enim quæ voluntariè fiunt, ad necessitatem minimè trahenda sunt, & ex actibus voluntariis consuetudo non inducitur, sed oporteret probari, actus illos animo inducendi consuetudinem, vel in vim consuetudinis exercitos esse

Prukmann cons. 9. n. 73. vol. 2.
Zasius in L. de quibus n. 57. de Legibus.
Cravetta cons. 171. n. 14. & cons. 192. n. 12.

aliàs hi actus tenent saltem personas eas, quæ eos faciunt, non etiam alias

Trentacinqu. L. 1. var. resol. tit. de Refer. resol. 10. n. 10.

Ja / all höchsten / jedoch auch ohn eingestandenen fallß / würde dergleichen consuetudo per actus difformes & contrarios, wovon der Annæ Verzicht / und derer Graffen Emichs und Hammans zu Leiningen-Hartenburg Töchter Succeßion im Stamm-Schloß Alt-Leiningen / und der Graffschafft Riringen / so dann Graff Friderichs Vergebung Stadeckens an Seinen Tochtermann zu einem Eigenthum ꝛc. ꝛc. zeugen / wieder interrumpiret und zernichtet /

Confusa enim observatio Consuetudinem non inducit, & ubi apparent actus contrarii & difformes, consuetudo allegari non potest

Gœden. Consil. Ingolstad. 16. n. 56.
Decius Cons. 215. n. 1. vers. 2.

wie solches allbereit hieroben angeführet worden.

Und dieses alles sind Sachen / wovon der / Tempore mortis Hessonis im Leben gewesene Graff Emich von Leiningen-Hartenburg / von Deme alle die Herrn Klägere posteriren / die beste Erläuterung bey Kayserl. Majestät Selbst gegeben / da Er ALLODIA keines Wegs gegen die Margaretham begehrt / sondern nur allein die Lehen angesprochen hat / und darauff das Mandatum in Impresso sub Lit. Z. p. 47. extrahirt haben soll. ꝛc. Welches also lautet:

„ Uns hat der Edel ꝛc. Emich Graff zu Leiningen fürbringen lassen / wie Du
„ Jhm an etlichen Lehen / nehmlich Grünstatt / Sauffenheim / Asselheim / Oberk-
„ heim / Kirchheim und andern / so Jhm als nechsten Lehens-Erben von Land-
„ graff Hess angefallen / und Jhm eins Theils zu Lehen verliehen seye / über sol-
„ ches / auch Sein Begehren / und gnugsamlich Erfordern und Erbieten Jrrung ge-
„ than / und solch Lehen-Güter zu Deinen Händen genommen habest /
„ Darum so empfehlen Wir Dir / daß Du an vorgerührten Lehen und Gütern
Lit. M. M. „ Hand abthun ꝛc. vid. die Beylag hier sub Lit. M. M.

Wiewohl nun dieses gantz klar ist / so macht es doch der Author gegentheiligen Impressi damit / wie Er mit andern vorherigen klaren Sachen auch gethan / sucht es

trüb

trüb und dunckel zu machen/ und saget: Emich habe damit nicht auff die Lehen allein/ sondern auch auff die Allodia geklagt; und das will Er erzwingen auß den Worten: Und andern ꝛc. eines Theils zu Lehen verliehen ꝛc. begehren und gnugsamblich erfordern/ Lehen und Gütern Hand abthun; aber ad verba: und Andern/ nehme man nur die Antecedentia, da die Lehen generaliter genennet/ darnach etliche specificirt, und/ weil diese es noch nicht alle waren/ die übrige Lehen in das Wort: Andern/ beschlossen worden; welches die/ Immediatè nachstehende Worte: so Ihme als nechsten Lehens-Erben (warum sagt Er nicht/ als Universal-Erben in Lehen und Eigenthum? quæ denominatio, Lehens-Erben/ vel sola, dem gegentheiligen sämbtlichen leeren Fürbringen/ gegen die Allodialia vollends abhilfft) angefallen. ad verba, Eines Theils/ ꝛc. Gehet wieder auff die Lehen/ dann die waren Ihme/ ex propria Adversaria allegatione retrò, nicht alle/ sondern nur Eins Theils/ & quidem abusivè, verliehen; daß unter den Worten: Sein Begehren und gnugsamlich Fordern ꝛc. die gantze Verlassenschafft verstanden werde/ wird/ ausser Antidico, niemand sagen; und die Worte Imperatoris: Lehen/ und Gütern/ inferiren keine Differentiam Specificam, wie zwischen Lehen und Eigenthum ist/ sondern können/ jenes in nomine vel qualitate, dieses in re, beysammen stehen/ und müssen/ ärgsten falls auch in dubio, ex antecedentibus, quæ solummodo de Feudis loquuntur, interpretirt/ und de feudis, verstanden werden; Immassen in versis generalioribus interpretatio restrictiva alsdann hauptsächlich Platz greifft/ si verba illa sint ambigua, & ad diversos sensus trahi queant; quo casu secundum substratam materiam ex antecedentibus & consequentibus sunt explicanda per tradita

Pufendorff. de I. N. & G. L. 5. c. 12.
Grot. de J. B. & Pac. Lib. 2. c. 16. §. 40. seqq.

Ja/ es muß auch ex narratione Libelli die Interpretation geschehen/ sonsten hätten Ihro Kayserl. Majestät das vorgebliche Mandatum auff solche Dinge erstrecket/ quæ plane non erant deducta in judicium; und wäre also mehr in Mandato, quam erat petitum in libello. Welches/ wie es wider die offenbahre Rechte streitet/ quia ultra id, quod in judicium deductum est, excedere potestas Judicis non potest.

Text. in L. 18. ff. commun. div. ibi Brunnem.
L. fin. C. de fideicomm. liber.
Clement. Sæpe. §. verum quia. X. de Verb. signif.

also wird der Gegentheil selbsten solches dem Allerhöchsten Kayserl. Richter/ qui habet jura in Scrinio pectoris inscripta,

L. 19. Cod. de testament.

nicht auffbürden wollen.

Und mag der disseitig-deßfalßigen Intention das fernere obmotum nicht im Weg stehen/ daß nehmlich dieser Graff Emich in/ausser-gerichtlichen Particular-Brieffen an Chur-Pfaltz und Margaretham, deren Sie einen vermeintlichen sub Lit. H. vornen p. 22. Impressi allegiren/ anderst geschrieben/ und daselbst Lehen und Eigens angesprochen; dann bekanntlich/ was judicialiter, wie Sie an dem vorgekommenen Mandato prætendiren/ geschehen/ mehr als die Privat-Handlungen gelten muß/ und die Judicialis petitio Feudorum allein/ klar weisset/ daß/ die/ extrajudicialiter prætensé angesprochene Allodia auch judicialiter zu beharren/ Graff Emichs Ernst und Meinung nicht gewesen seye.

Und so viel von denen Prætensis argumentis sive fundamentis Klagender Herren Graffen von Leiningen-Hartenburg; von denen dann auch auff die Argumenta zu kommen/ welche

Die Beklagte Herren Graffen von Leiningen-Westerburg vor Sich haben/ so bestehen solche eins Theils in Ipsorum jure an Sich Selbst/ andern Theils in Exceptionibus, contra intentionem Dominorum Actorum, competentibus.

Jenes gründet sich (1.) auff das Jus succeſſionis ab inteſtato der Margarethæ, in die Güter Ihres verſtorbenen Bruders Heſſonis; (2.) Auff Ihre excluſionem des / damahl im Leben geweſenen/ Graffen Emichs von Leiningen-Hartenburg / weil / a. daß Er Agnatus Heſſonis geweſen / Derſelbe Selbſt dubios gemacht hat / und / poſitâ Agnatione, b. mit dem Heſſone erſt / nach gegentheiligem Angeben / im 10ten Grad verwandt / folglich longe remotior als Margaretha, des Defuncti, de Cujus hæreditate agitur, leibliche Schweſter / geweſen wäre / (3.) Hat Dieſe Ihre Succeſſio, und was darauff ferner mit Ihrer Männlichen Poſterität vorgegangen / & excluſio prætenſi Agnati, nicht allein in Allodio ſtatt / weilen die / dargegen ex Adverſo allegirte Conſuetudo, oder Fideicommiſſoria qualitas, Fœminas excludens, univerſaliter, oder particulariter im Hochgräfflichen Hauß Leiningen / tum temporis, geweſen zu ſeyn / Jenſeits nicht / vielmehr ex hac parte das Contrarium erwieſen worden; ſondern es hat ſothanes Jus Succeſſionis &c. Derer Männlichen / der Margarethæ Deſcendenten auch in denen Feudis ſtatt / als die a. in Communi ſtipite dergleichen nicht geweſen / dahero b. per mortem Heſſonis apert geworden / und denen Lehen-Herren heimgefallen / und c. Theils immediatè, Theils prævià Emtione, cum conſenſu Domini feudi, & Imperatoria confirmatione, Erſagten / der Margarethæ deſcendentibus maſculis, per Inveſtituram propriam würcklich tradiret worden; Et hæc omnia per ea, quæ hactenus deducta ſunt; Worzu noch weiter kommt / daß (4.) Kayſer Friderich der 3te / Margarethæ Nepotem, (dann es war tempore mortis Heſſonis weder Ihr Ehe-Herr / Reinhardus, noch Ihr Sohn / Cuno, mehr im Leben) Reinhardum, Herrn zu Weſterburg / mit wohl-bedachtem Muth / gutem Rath / und rechten Wiſſen / vor einen Erben Heſſonis erkennet / und zu forderiſt in Anſehung dieſer Erbſchafft / hernach auch / wegen Derer getreuen angenehmen Dienſte / ſo Derſelbe / Reinhard, mit Darſtreckung Seines Leibs und Guts / Kayſerlicher Majeſtät wider den Hertzog von Burgund gethan hat / alles laut der ſub Lit. A. diſſeitigen gedruckten Gegen-Berichts / und hier ſub Lit. N. N. befindlichen Beylage / zu einem Graffen von Leiningen anno 1475. declariret / alle vorher im Jahr 1444. von Ihme Friderico III. Selbſt auff Landgraffen Heſſonem erneuerte Freyheit / Ehre / Würde und Grade auff Ihne / Reinhardum, dergeſtalt / daß Derſelbe und Seine Erben ſolcher Gnaden / Freyheit und Privilegien gebrauchen und genieſſen ſollen / von allermänniglich ungehindert / übertragen / darauff auch allen und jeden Geiſt- und Weltlichen Fürſten / Graffen / Freyen / ꝛc. wes Würde / Standes / oder Weſens die ſeyen / ernſtlich befohlen hat / daß Sie Denſelben / Reinharden, und Seine Erben an denen obberührten Kayſerlichen Gnaden / Freyheiten und Beſtättigung nicht hindern noch irren / noch jemanden zu thun in keine Weiße geſtatten / ſondern Ihne & Hæredes dabey getreulich bleiben / und der alſo / bey Vermeidung Kayſerlicher und des Reichs Ungnad / und einer unnachläſſigen Straff von 50. Marck Löthiges Golds / gebrauchen und genieſſen laſſen ſollen.

Lit. N.N.

Dieſe Erhöhung und reſpectivè Confirmation iſt von dem Antipatrono und Seinen Anteceſſoren in actis hefftig angegriffen worden / ex prætenſis cauſis, 1.) Seye es res gratiæ, welche einem Tertio nicht præjudicire / ob clauſulam tacitam: Salvò jure Tertio. Reſpond. Die Standes-Erhöh- oder Conferirung der Gräfflichen Dignität wird freylich à Sacra Cæſarea Majeſtate, tanquam fonte omnium in Imperio dignitatum, als eine gratia angeſehen / hat auch denen Herren Graffen von Leiningen-Hartenburg nichts præjudiciret / als die / auch poſt iſtam confirmationem, Graffen von Leiningen-Hartenburg / wie Sie vorher waren / geblieben; Die Beſtättigung aber des Reinhardi zu einem Erben Heſſonis, mediante Margaretha, war nicht res gratiæ, ſed juſtitiæ, welcher Gerechter Kayſerlicher Außſpruch der Clauſulæ: Salvo jure Tertii, keinen Platz läſſet / zumahl da ſolches Jus des Tertii, derer Herren Klägere / per retrò deducta, ein Non Ens iſt / cujus nullæ qualitates, als Vorbehalt / Salvirung noch d. al. 2.) Soll dieſe Kayſerliche Erklär- und Beſtättigung ex parte Reinhardi ſub- & obreptitie, mit Verſchweigung der Umbſtände / und von Kayſerlicher Majeſtät ex errore, Mangel der Nachricht ꝛc. erſchlichen worden ſeyn / ꝛc. Allein gegen dieſen Vorwurff iſt des Imperatoris Allerhöchſtes unverwerffliches Zeugnuß / daß Er es nicht obenhin / ſondern mit Wohlbedachtem Muth / gutem Rath /

und

und NB. rechtem Wissen / ex certa scientia, gethan habe / und daß diese Worte nicht ex consuetudine concipientis, sondern secundum veritatem also gesetzt worden / ist auß allen Umbständen ersichtlich; Kayser Friderich der IIIte der diese Bestättig- und Erhöhung auff Reinhardum gethan / hat von diesem Reinhardo, von Landgraffen Hessone, und von Graffen Emichen zu Leiningen-Hartenburg alle gute Nachricht gehabt; Ersterer / Reinhardus Noster, war bey IHM in vornehmen Kriegs-Diensten / und hat IHM / wie die Worte Imperatoris Selbsten oben lauten / auch andere vorhandene Nachrichten mehr erläutern / in dem Krieg wieder Hertzogen von Burgund / mit Darstreckung Seines Leibs und Gutes getreue / angenehme / Dienste geleistet / muß Ihm also wohl bekandt gewesen seyn; dem Andern / Landgraffen Hessoni hatte Er die Landgräffliche Dignität erneuert / Sich Seiner zu ansehnlichen Verrichtungen bedienet / und Kayserliche Commissiones, zu Entscheidung strittiger Dinge auff Ihne ertheilet / wie davon unter andern das / Ex Adverso in Ihrem Impr. p. 28. auß Lehmanni Speyrischer Chronic L. 7. c. 118. allegirte Commissorium, (welches der Editor Lehmanni, wie Er daselbst / p. 921. f. 1. setzet / auß unterthänigem Respect gegen das uhr-alte berühmte Hauß von Leiningen-Westerburg inseriret hat) Zeugnuß gibt; und / daß der Imperator Graffen Emichen gekandt / haben Domini Adversarii vielfältig Selbst allegiret / auch Citatus Lehmannus verschiedene Proben davon auffgezeichnet / wie dann auch Sein Bruder / Graff Schaffrid von Leiningen / damahl bey Kayser Friderichen Hoff-Diener / (quos non nisi prævià plena, de iis & eorum familia informatione recipi, notum est) und in gutem Ansehen gewesen / in welchem Er auch die Stadt Speyer / in dem / mit Ihr / am Kayserlichen Hoff gehabten schweren Process dahin gebracht / daß Sie Ihm per Vergleich 2000. fl. bezahlt / Lehm. L. 7. c. 108. Neben dieser Information ratione Personarum, hat es auch Imperatori an Nachricht von der Sache Selbst nicht gefehlt; anno 1444. hat Er / mehr gemeldter Massen / die Erhöhung erstens auff Hessonem erneuert; als Hesso gestorben / sagen die Herren Gegentheile Selbst (welches man doch de jure nur hier & ubivis, in quantum contra Eos, de cætero aber nicht acceptiret) es habe Graff Emich zu Leiningen-Hartenburg es IHME / dem nehmlichen Kayser Friderichen dem 3ten / angezeigt / und / daß Seine Schwester / Margaretha, desselben Land und Land und Leuthe zu Sich genommen / geklaget / Kayserliches Mandatum gegen Margaretham anno 1467. erhalten; Item hate Er / Emich, auch gegen Bischoff Reinharden zu Wormbs / dieser Sache halben / bey diesem Kayser Friderichen geklagt / sententiam definitivam gegen den Bischoffen / und darauf ein Paritorie-Rescript anno 1469. erhalten; ja / Sie sagen ferner Selbst in Ihrem Impresso p. 15. diese Sachen seyen offentlich und gleichsam vorm Angesicht des gantzen Röm. Reichs geschehen. etc.

Wer will / bey diesen / meist ex Adverso selbst angegebenen Umbständen / noch glauben / Reinhardus noster habe die Bestättig- und Erhöhung in præjudicium Derer Herren Graffen von Leiningen-Hartenburg / die Ihren Bruder / Graff Schaffrieden, und zwar in grossem Ansehen und Dienst am Kayserl. Hoff gehabt / sub- & obreptitiè erschlichen? Wer will noch glauben / Kayser Friderich habe ex Errore, und Mangel der Nachricht von dem / was mit Hessens Verlassenschafft / so kurtze Zeit vorher / unter / und vor IHM Selbst vorgegangen / sothane Bestättig- und Erneuerung auf Reinhardum gethan? Wer wollte noch zweiffeln daß es warhafftig ex certa scientia geschehen?

Præsumtio enim, clausulam hanc saltem de consuetudine & stylo concipientis appositam esse, non Locum habet in iis, in quibus scientia Principis præsumitur. Decius Cons. 606. n. 18.

geschweige / ubi ista Principis scientia probata est;

Und wer weiß endlich nicht / daß bey solchen Umbständen die Clausula: ex certa scientia, non possit in dubium vocari, sed quod actui omne robur addat Gail. 2. obs. 56. n. 14. 15. & obs. 58. n. 7.

(3.) Wird ex Adverso gegen diese Bestättig- und Erhöhung Reinhardi gesagt / wann Sie schon ex certa scientia geschehen / gelte Sie doch nicht / weil dardurch Dominis Adversariis Ihr Jus benommen worden / quod jus, Tertii, Imperator, ne quidem ex plenitudine potestatis, auferiren könne. Worgegen disseits schon oben geantwortet / und gezeigt worden / daß so wohl an die Allodia, in quibus Fœminas, tum

K 2 temporis,

temporis, à Succeſſione nondum excludi potuiſſe, probavimus, als auch an die / denen Lehen-Herren apert geworden · und der Margarethæ überlaſſen- hernach deren Poſteris maſculis, per inveſtituram propriam tradirte / Feuda der Heſſoniſchen Verlaſſenſchafft der Margarethæ Ejusque Nepoti, Reinhardo, das Jus ſchon gebührt habe / folglich war weder ablatio juris, noch / zu ſolcher / plenitudo poteſtatis nöthig / ſondern der Kayſer hat eine / Naturali, Civili, & publica Imperii Lege & conſuetudine gegründete Succeſſionem in Comitatum Leiningenſem, quem Heſſo poſſederat, confirmirt / und den / welchem die Graffſchafft alſo zugekommen war / zum Graffen von Leiningen gemacht; Und wer wolte Jhm ſolches wehren? Heſſo Selbſt hatte bey Seinen Leb-Zeiten darauff angetragen / und Kayſer Friderich es verwilliget / daß Seine **Erben** / die die Landgraffſchafft **inhaben / und beſitzen** werden / Graffen oder Landgraffen von Leiningen ſeyn mögten / videatur ejus Diploma retrò allegatum; Zwar wollen die Herren Gegentheile das Wort: **Erben** / auff Sich und Jhren Stam̃ ziehen; daß Sie aber deßfals unrecht daran / und Margaretha, Ejusque Poſteri, ſolche Erben ſeyen / iſt ja ad nauſeam vorgeſtellt / und erwieſen worden; Nec obſtat, quod porrò inſtant, Margaretha ſeye gleichwohl finis Familiæ Suæ geweſen / und habe daher der Titul auff Jhre Deſcendentz nicht gebracht werden können / daneben man diſſeits kein einiges Ort titulo hæreditatis in- ſondern alle / titulo ſingulari, Emtione, & contractu feudali, adquirirt habe / folglich in qualitate hæredis Heſſonis den Titul nicht behaupten könne; dann / ad prius, hat die Margaretha die Land und Leuthe / derentwegen der Titul Jhrer Poſterität conferiret worden / auff Sich gebracht; und hat auch ſchon vor dem / ab Imperatore auff Reinhardum gethanen Ubertrag / es / ratione des Tituls, auch auff die Margaretham Selbſt / ſeine ziemliche Richtigkeit gehabt / da nicht allein Graff Emich, ſondern auch Kayſer Friderich Sie / poſt mortem Heſſonis, **Gräfin zu Leiningen** / Frau zu Weſterburg / genandt / vid. die Belag Lit. H. & I. im gegentheiligen Impreſſo p. 12. welches warhafftig intuitu der / auff Sie / per mortem Heſſonis gefallenen Graffſchafft und Deren Beſitzes und Jnhabung / in Krafft des obangezogenen Kayſerl. Diplomatis de anno 1444. nach welchem des Heſſonis Erben / welche die Landgraffſchafft Leiningen inhaben / Sich auch Landgraffen von Leiningen nennen und ſchreiben ſollen / geſchehen / ſonſten es / de ſtylo ſelbig- und noch jetziger Zeit / hätte heiſſen müſſen: Frauen zu Weſterburg / gebohrner Gräffin zu Leiningen; maſſen der Vorgang des angebohrnen Tituls vor dem Erheuratheten / nur bey Fürſtinnen / keines Wegs aber bey Gräffinnen jemahl de ſtylo geweſen; wie dann überhaupt / daß mit denen Graff- und Herrſchafften auch die Tituli und Inſignia zugleich überkommen / mit unzehlichen Exemplis beſtärckt werden könnte; und man hier nur auff die / Retrò von der Graffſchafft Salm und Graffſchafft Aſpermont angeführte / provociren will / deren Letzteres den Antipatronum Seines Unfugs am beſten überführen kan / da die Klagende Herren Graffen von Leiningen-Hartenburg Selbſten Sich Graffen von Aſpermont nennen / und das Aſpermontiſche Wapen führen / ob Sie gleich Jhr Succeſſions-Recht nur per Fœminas herleiten / und ſo gar der erſten Acquirentin leiblichen Bruder außgeſchloſſen haben. Ad poſterius, iſt das gegentheilige Angeben gantz falſch / und das Initium anzuſehen / wo ja freylich die Heſſoniſche gantze Verlaſſenſchafft / quoad Allodialia der Margarethæ titulo HÆREDITATIS heim gekommen / und thut ad id, de quo jam quæſtio eſt, nicht / was ex poſt mit Abgebung der Helfft an Chur-Pfaltz / auch einiger Particular-Stücke Wieder-Erkauffung von Derſelben / ingleichen mit Adquirirung per Contractus feudales geſchehen; Dann darum iſt Sie / einen wie den andern Weg / Jhres Brudern / Heſſonis, Erbin in univerſo geweſen. Hœreditas enim eſt nomen juris collectivum, quod omnia defuncti jura comprehendit, & ad res ſingulares non pertinet, ſed ſinè ullo corpore intelligitur.

L. 178. §. 7. ff. de V. ſign.

L. 20. §. 3. L. 50. ff. de hered. petit.

Maſſen Imperator & Heſſo, in obgedachtem Diplomate, die Dignität nicht allein auff Heſſonis Erben welche niemand anderſt / als deſſen Schweſter / Margaretha, geweſen / ſondern auch auff die Jnhaber und Beſitzer der Graffſchafft gebeten und confirmiret. Und überhaupt auch derjenige / ſo eine Graffſchafft titulo plane ſingulari adquirirt /

davon

davon ein Graff/ si Imperator Ipsum talem fecerit, genennet werden muß; welches der Concipist der Gegentheiligen sogenannten abermahligen Endlichen Confutation-Schrifft de 4. Novemb. anno 1621. nach einer mehr als Bäurisch-Plumpen/ Ungeschliffenen/ und Injuriösen Folgerung auf einen Bauren oder reichen Kauffmann/ der eine Graffschafft mit Jüdischem Wucher und Schinderey in Seinen Besitz brächte/ am Ende Selbst asseriret/ und dahero vielmehr hier nachgegeben werden muß/ wo/ alles andern zu geschweigen/ utrinque Pares einander Legitimè succediret/ wohlfolglichen hieher gehöret/ was L. disputare 2. ff. d. crim. sacril. & ejus Commentatores sagen/ quod Instar Sacrilegii sit, dubitare vel disputare an is dignus sit, quem Princeps, potestatem habens, ex certa scientia justissime elegit.

Und dieses haben Imperatores Maximilianus I. & II. Carolus V. und Rudolphus II. Welche die Confirmation auff Graffen Reinhardum, Cunonem & Philippum zu Leiningen-Westerburg ertheilet/ also angesehen/ weniger nicht auch alle und jede Chur-Fürsten und Stände des Römischen Reichs/ Dessen höchste Gerichte/ die Reichs-Crayß- und Graffen-Tags-Convente/ Dhom-Stiffte und sonsten jedermänniglich sich hiernach geachtet/ und der Margarethæ Männliche Descendenz vor die Graffen zu Leiningen-Westerburg erkannt/ desuper ad Imperii acta publica provocando, woselbst nur unter andern ersichtlich/ daß von Reinhardo, als Graffen zu Leiningen/ Herrn zu Westerburg/ der anno 1521. zu Wormbs errichtete Reichs-Abschied/ neben Graff Georgen zu Werthheim/ von wegen Ihrer und allerandere Graffen/ Selbst/ und die in annis 1530. 1541. & 1542. zu Augspurg/ Regenspurg und Nürnberg gemachte Reichs-Abschiede im Namen Weyl. Graffen Cunen zu Leiningen/ Herrn zu Westerburg/ unterschrieben/ auch es tractu temporis also fort/ wie die weitere Reichs-Abschiede de anno 1566. 1570. 1576. 1582. außweißen/ gehalten/ ja/ quod notandum, die Herren Graffen von Leiningen-Westerburg denen Herren Graffen von Leiningen-Hartenburg verschiedentlich/ als in denen Reichs-Abschieden/ de anno 1542. 1544. 1545. 1548. ꝛc. vorgesetzt worden.

Ob dann gleich dieses alles auch der Concipist des Gegentheiligen Impressi weiß/ und contra tot tantaque testimonia publica, Jllustria Sich nicht mehr regen sollte/ so vermeint Er doch in Seiner anmaßlichen Refutation, zu Verkleinerung Diesseitig-Hochgräfflichen Haußes/ noch etwas anzubringen/ und saget/ es habe Reinhardus Noster, der die hier-jetzo tractirte Bestättig- und Erhöhung von Kayser Friderichen erhalten/ und Dessen Posterität/ erst nach Occupirung Derer Leiningischen Landen des Gräfflichen Nahmens Sich anzumassen Sich unterfangen/ will auch das mit Kayser Friderichs Confirmation, und dem/ auß Lehmanno entlehnten/ in passibus extrahirten Instrument über Kaysers Wenceslai Deposition, erweissen/ ꝛc. Man hat disseits nie gesagt/ daß die Herren von Westerburg/ ehe Sie die Graffschafft Leiningen von der Gräffin Margarethen geerbet/ Sich des Tituls bedienet; nichts destoweniger muste ex adverso das Papier verdorben/ und etwas allegiret/ oder/ wann mans recht besiehet/ intendiret werden/ des uhr-alten/ fürtrefflichen Herkommens halben Derer Beklagten Herren Graffen von Leiningen/ quà Herren zu Westerburg/ einem etwa ungeübten Leser des Adversantischen Impressi eine ungleiche Meinung beyzubringen; Und ist zwar das erste Exempel auß Kayser Friderichs Confirmation richtig/ alleine hat Derselbe den Reinhardum in principio diplomatis noch keinen Graffen genennet/ weil Er Ihn erst in medio darzu declariret/ ab dem andern aber ist das gegentheilige Angeben: das Instrument besage/ daß der Reinhardus kein Graff genennet worden/ falsch/ dann es besagt das Instrument expresse, daß Reinhard ein Graff/ und zwar unter denen Graffen am ersten und vorn an/ Emich von Leiningen hingegen unter den Edlen genennt worden; welches die/ beym Obrecht in seinem Apparatu juris publici & historiæ Germanicæ befindliche Lateinische Translation noch deutlicher besaget / ibi: NOBILIBUS, Philippo in Nassou, Emichone de Lyningen &c. COMITIBUS, Reinhardo in Westerburg, Johanne de Lymburg, Johanne de Jsenburg, Reinhardo de Hanau. Wiewohl nicht ohne / daß eben diese in einer / der nehmlichen Sach halben / bey dem Citato Obrechto befindlichen Urkund folgender Massen: „ Item der von Westerburg / item der von Jßenburg / item der von Hanau/ „ Landes-Herrn ꝛc. Et paulo post: Item Graff Emich von Lyningen ꝛc. angeführet/

also

also diejenige / welche dorten Graffen genennt / und nach-hier Herren geheissen / und vorgesetzt worden / und darauß allerseits abzunehmen / daß die Herren von Westerburg / ob Sie gleich den Gräfflichen Titul Selbst damahl nicht gebraucht / dannoch / auch lang vorher / ehe Sie die Graffschafft Leiningen geerbet / wie andere Reichs-Herren / promiscuè Graffen / und die Graffen promiscuè auch Herren genennt / und / ut ad scopum veniamus, Sie / Herren von Westerburg / von vielen Seculis her / wie alle Herren / die Votum & sessionem in Comitiis haben / neben die fürnehmste Graffen des Reichs collociret / und Ihnen gleich gehalten worden / folglich Reinhardus zu der / von Kayser Friderichen Ihm ertheilten Bestättigung der Land- und Gräfflichen Leiningischen Erbschafft und Dignität / wie per retro deducta bestens berechtiget / also / dem Herkommen nach / wohl würdig gewesen seye. Daß in den vorigen Zeiten die Graffen und Herren promiscuè an Stand und Würde einander gleich gewesen / ja die Letztere denen Ersteren zum öfftern vorgesetzet worden / so gar / daß die vornehmste Fürsten des Reichs diesen Titul gebrauchet / und sich dessen annoch würcklich nicht schämen / wie an dem Durchläuchtigsten Ertz-Hertzoglichen Hauß Oesterreich / als Herrn der Windischen Marck / zu Portenau und Salin; denen Hertzogen zu Sachsen / und Pfaltzgraffen / ingleichen Chur-Brandenburg / als Herren zu Ravenstein &c. Denen Hertzogen zu Mecklenburg als Herren zu Rostock und Stargard; denen Marggraffen von Baden / als Herren zu Badenweiler; denen Fürsten von Anhalt / als Herren zu Zerbst / und Bärenburg / denen Fürsten von Hohenzollern / als Herren zu Haigerloch und Wehrstein / und noch mehr andern / zu ersehen / ist eine / in historia juris publici dergestalten bekannte Sache / daß der gegentheilige Verfasser eine grose ignorantiam hujus juris äussern würde / wann Er solche zu Verkleinerung des Diesseitigen Hochgräfflichen Haußes / und mehr anderer vornehmen Ständen / in Abrede stellen wollte / da Er hingegen eines bessern Sich unterrichten kan

Ex Speidel. Speculo var. Jurid. Polit. Histor. observ. pag. 591. n. 105.
Paurmeister. de jurisdict. L. 2. c. 11. n. 38. seq.
Becmannn. Notit. dignit. Jllustr. D. 10. cap. 1. §. 6. p. 273.
Lunig. Thesaur. Jur. derer Graffen und Herren. pag. 364.

worbey ratione des Tituls: Semper Frey / annoch zu bemercken stehet / daß solcher ehedem nicht allein denen Graffen und Frey-Herren / sondern auch denen Fürsten gemein gewesen / wie solches auß Kaysers Friderici II. Reichs-Abschied de anno 1236. zu Maintz errichtet / klärlich erhellet / als worinnen folgendes enthalten: " In allen Sachen / " die hier vorgeschrieben sind / mag ein jeglich Semper Frey-Mann der sein Recht hat / " behalten / Er sey Fürst oder ander Hoffmann / helffen bezeugen was Er weiß &c.

Sed pergimus ad

EXCEPTIONES

quæ adversus intentionem Dominorum Actorum DOMINIS REIS competunt, quarum Prima

FORI DECLINATORIA,

welche Weyland Graff Ludwig zu Leiningen-Westerburg anno 1621. darum eingewendet / weil von Landgraff Hessonis Verlassenschafft hauptsächlich die Lehen angesprochen worden / folglich die Sach in so fern nicht an den Hochpreißlichen Reichs-Hoff-Rath / sondern an die Lehen-Höffe gehöre / Deren Forum Vasallus, nequidem volens, nicht prorogiren könne; Quoad Allodialia gebühre hier Parti Reæ ohnstreitig das Privilegium Austregarum, dahero Er / Graff Ludwig, vor allen Dingen / Ihn des Beneficii dieser Primarum Instantiarum nicht zu priviren / gebeten; Nun ist zwar hierauff anno 1623. Litem zu contestiren huic Parti auferlegt worden / es hat auch Graf Ludwig so fort Litem contestiret / und Sich eingelassen; Er hat es aber jedoch Exceptione hâc fori declinatoriâ salvâ, gethan; und ist man ab Seiten Derer Beklagten Herren Graffen von Leiningen-Westerburg annoch der Rechtl. Hoffnung / es werde / wann es einmahl zum Spruch in der Sach kommt / darauf umb damehr reflectiret werden / da einig Feudum Imperii Regale wie ex Adverso, ohne Grund / angegeben wird / nicht vorhanden / und unter den Lehen-Herrn / Weyl. Chur-Fürst Lotharius zu Trier Seinen Dissensum gegen die / à parte Adversa am Höchst-preißlichen

Reichs-Hoff-Rath eingeführte Klage expressè in dem/ inzwischen auch neu-erfundenen/ sub Lit. O.O. hierbey liegenden/ anno 1618. an Weyl. Graffen Ludvvigen zu Leiningen-Westerburg erlassenen Schreiben meldet/ wie Er hoffe/ daß Ihro Röm. Kayserliche Majestät/ und Dero Hochpreißlicher Reichs-Hof-Rath Partem Adversam, Seine vermeintliche Anspruch vor Ihm/ als dem Lehen-Herrn/ erstlich einzuführen/ und/ was Recht/ zu erwarten/ anweißen/ und im Gegentheil wieder die/ deßfallsige gemeine Rechte so wohl/ als des Ertz-Stiffts besonderes/ ersagtem Schreiben annectirtes Privilegium hierbey sub Lit. P.P. kein Nachtheil zuziehen werde. Lit. O.O. Lit. P.P.

Die andere Exceptio Derer Herren Graffen von Leiningen-Westerburg ist die

PRÆSCRIPTIO;

dann es haben die Klagende Herren Graffen von Leiningen-Hartenburg/ und Deren Vorfahren die Klage ehender nicht instituirt, als anno 1617. folglich à tempore mortis Hessonis, & à Margaretha ergriffener Possession, 150. Jahr verstreichen lassen; welchenfalls die Rechte mit sich bringen/ daß alle Forderung/ so einer ex quocunque juris capite gehabt haben mag/ decennio, trecennio, vel quadraginta annorum Cursu verjährt/ vielmehr bey einer plusquam Centenaria præscriptione, gäntzlich erloschen und versuncken seye; und ist dieses ein solches Notorium juris, daß es keiner Allegation bedarff.

Ex Adverso aber wird dargegen vermeintlich replicirt/ es fehlen die Requisita Præscriptionis, dann es seye

1. Res Vitiosa, und die Præscription
2. Interrumpirt.
3. Manglen Bona Fides &
4. Justus Titulus.

Daß 1. RES VITIOSA objectum Litis prætensæ seye/ darzu bringen Herren Klägere vor: Margaretha habe die Hessonische Lande coadunatis hominibus, mit Heeres-Krafft angefallen/ die Leuthe geschlagen/ geäthürnet/ die Graffschafft gewaltthätig eingenommen/ und Graffen Emichen von Leiningen-Hartenburg Deren also Land-Fried-brüchig und mit denen allerentsetzlichsten Crudelitäten entsetzt/ und das alles mit Hülff der Chur-Pfaltz/ mit Welcher Adversarii, vel Eorum Majores, darüber in offene Fehde gerathen/ ꝛc. Folglich könne huic Parti, wegen der erblichen Begierde zu frembden Guth/ und darunter begebender Himmel-schreyender Sünde/ die Præscriptio nicht zu statten kommen/ quoniam absurdum sit statuere, quod præscriptio & Furi & Prædoni prosit. &c.

Aber diß alles sind grobe Unwarheiten/ und Injurien/ derentwegen Augustissimus Judex, zu seiner Zeit/ hinlängliche Satisfaction angedeyhen lassen wird; Man möchte wissen/ womit nur diejenige/ so Nahmens Derer Klagenden Herren Graffen von Leiningen-Hartenburg (Welche wohl kein Theil an denen garstigen Expressionen nehmen werden) solche Dinge schreiben/ dieselbe erweissen wollen; Der Concipist der/ unterm 7. Novemb. 1713. eingekommenen Replic-Schrifft will sothanen Beweiß mit dem thun/ was Imhof. in Notit. Proc. Imperii L. 6. c. 9. davon geschrieben; Aber dieser Imhof hat sich an sothanem Orth und verschiedentlich in selbigem Capitul so vergangen/ daß der/ so sich darunter auf Ihn beziehet/ Schand darvon hat; dann Er schreibet sehr unverschämt/ und unbesonnen/ wann er setzt: man habe die/ ab Hessone hinterlassene Ditiones INVADirt/ welches/ pro materia hic substrata, anders nichts ist/ als rem, in qua quis nullum jus habet, occupare, in eam irruere & impetum facere, Menoch de recup. poss. remed. VII. n. 2. 3. so Er doch dessen eins Theils keinen Beweiß anführet/ andern Theils/ tempore, quo hoc scripsit, über dieser materie sub Judice lis war/ Dessen Decision ein solcher Genealogien-Schreiber vorzugreiffen/ und cum Sutore ultra crepidam zu gehen/ sich fleissig hätte enthalten/ und wissen sollen/ quod pro legitimo possessore quis habendus sit, donec lis judicialiter terminetur,

Ferrar. Pract. Gloss. I. n. 2.

wiewohl Er von gegentheiliger Seiten ohne Zweiffel also wird informirt worden seyn/ weil die Genealogisten ordinairement an die mehreste Höffe zu schreibē/ und Information einzuholen pflegen; Was aber von dieses Imhofs Zeugnussen/ in dieser und dergleichen Sachen/ zu halten/ geben die übrige Neben-Umbstände wann Er weiter schreibt: Es

 seye

seye Reinhardus Westerburgicus gewesen / der die Verlassenschafft jure, uxorio scil. invadiret; Derselbe habe die Orthe ope Friderici Victoriosi Electoris Palatini occupirt / Diesem die Helfft davon/ ob præstitam operam, zu cediren/ INGRATIIS COACTUS gewesen / die andere Helfft habe Er / Reinhardus, auf Seinen Sohn/Cunonem, transmittirt; Fridericus Elector seye / als Adjutor Margarethæ & Reinhardi, darüber in die Acht erklährt worden; Item paulo post: Graff Philipps Ludwig zu Leiningen-Westerburg habe / wegen derer Orte/ so von der Hessonischen Verlassenschafft an Fridericum Electorem gekommen / mit Chur Pfaltz Händel angefangen / und sothane Orthe zu vindiciren gesucht ꝛc. so doch alle diese Dinge grund-falsch sind / und sich gantz und gar anders befinden/ dann/ umb das Publicum deßfalß zu desabusiren / so ist das/ was Er von Reinhardo Westerburgico, & Ejus Filio geschrieben / per rerum naturam nicht möglich / weil / als diese Sachen vorgegangen / Reinhardus & Ejus Filius, Testantibus actis todt / Margaretha eine Wittwe gewesen / und nur Enckel annoch im Leben gehabt / dahero nicht Reinhardus, sondern diese Margaretha es gewesen / welche die possessionem, so vacua ware / in der Landgraffschafft genommen / und vom Chur-Fürsten Friderico dabey maintenirt worden / dargegen Demselben die Helfft der Hessonischen Verlassenschafft / nicht ingratiis coacta, sondern willig gegeben. Ferner ist Churfürst Fridericus Victoriosus, nicht durch Effectuirung derer Graffen von Leiningen-Hartenburg/ noch dieser Hessonischen Verlassenschaffts-Sache halben / sondern gantz anderer / bey dem ohnverwerfflichen Lehmann L. 7. c. 104. weitläufftig und genau beschriebener Dinge wegen / in die Acht erklährt worden. Endlichen auch ist es nicht Graff Philipps Ludwig von Leiningen-Westerburg / als/ dum viveret, Kayserl. und Chur-Pfältzischer General, sondern/ wie hier vornen weitläufftig beschrieben worden / Graff Johann Ludwig von Leiningen-Hartenburg gewesen / der die / von der Hessonischen Verlassenschafft an die Chur-Pfaltz gekommene Oerter von Derselben zu vindiciren Sich in den Sinn steigen lassen. Will also Antipatronus die/ der Margarethæ nachschreyende Unthaten beweissen / so muß Er andere Leuthe herbey bringen / als dieser Imhof gewesen. Doctor Reyser hat sich in seinem / Parti Adversæ gegebenen/ Responso besser in acht genommen / und / ohngeachtet kein Zweiffel / man werde Ihm in der zugeschickten Facti Specie die Violente invasion vorgemahlt haben / dannoch Dieselbe zu asseriren nicht getrauet / sondern nur: es seye solche à Dominis Requirentibus angezeigt worden / geschrieben / Sein Responsum über diesen Punct mit der Condition: Wann dem also wäre/ vid. p. 11. im Impresso, pro Parte Adversa gegeben / und so viel zwar endlich zu gefallen gethan / daß Er pro fundanda hac intentione Dominorum Requirentium, etliche Præsumtiones erdacht hat / welche aber mit den Haaren herbey gezogen sind / und bey denen übrigen Umbständen keinen Platz behalten. Wäre die / von der Margaretha geschehene Possessions-Ergreiffung derer Hessonischen Lande/ mit der angegebenen Gewalt geschehen / und etwas / gegen die / damahliger Zeit angebliche Consuetudinem gewesen; so würde mehr-allegirter Lehmann, der ein Specialissimus Observator & Annotator rerum Leiningensium gewesen / es gewiß nicht unangemerckt gelassen haben. Wann man ansiehet / wie Graff Emich Selbst / der damahl gelebt / es in einem Schreiben d. d. Marien-Verkündigung anno 1467. ad Margaretham, (welches sub Lit. H. Impressi Adversarii stehet / und man disseits de cœtero anderst nicht / als factâ productione originalis, annimbt) beschreibet / so findet man nicht/ daß Er über einige Entsetzung von Landen ꝛc. die Er von Margaretha oder denen Ihrigen erlitten / oder von Landfried-brüchigem Einfall Klage führe; Und wie hat Er können entsetzt werden / da Er nie in Possession der Hessonischen Lande war? Zwar schreibt Er etwas / als wann Margaretha bey der Possessions-Ergreiffung Sich des Chur-Pfältzis. Burggraffen zu Altzey / sambt einiger Reißigen und zu Fuß / bedienet / und diese die Leuthe geschlagen und gedrängt ꝛc. aber Er sagt es nicht assertivè, und als wann es würcklich so geschehen seye / sondern nur: es seye Ihm fürgekommen ꝛc. item, daß / ob solches geschehen ꝛc. id est, wann dem / wie Ihme fürgekommen / so wäre ꝛc. Und daß es nicht so / wie Ihn fürkommen / ergangen / die Gewalt nicht gebraucht / und der Landfried-brüchige Einfall nicht geschehen seye / sondern Er übel berichtet gewesen / erhellet klärlich darauß / daß Er von all-solchem in Seiner / nach diesem im Julio gegebenen Schreiben / gethanen Vorstellung an Kayser Friderichen, uti ex tenore des Retro sub Lit. M. M. angelegten Pætensi Mandati de 28. Octobr. dicti

anni

anni 1467. apparet, nichts gemeldet / sondern nur geklagt / daß Margaretha Jhm Irrung / Eintrag und Verhinderung gethan / und die Lehen-Güter zu Jhren Händen genommen habe;) bey welcher simplen Klag / wann Gegentheiliges Angeben wahr wäre / es nicht würde geblieben / sondern die Umbstände mit-allegiret / die Klag auf die Violentiam und den Landfried-Bruch qualificirt / und vom Kayser das Mandat darauf eingerichtet worden seyn.

Warum aber Margaretha bey dieser Sach Sich an Churfürst Friderichen addressiret / ist hiervorn / zu Jhrer und Jhres Verfahrens gnugsamer Legitimation beschrieben / und das Contrarium des Gegentheiligen Angebens / daß Chur-Pfaltz Margaretham mit offener Gewalt maintenirt haben solle / demonstriret worden.

Es ist auch mit derer Herren Klägere Vorfahren Selbsten zu erweissen / daß es / ratione der Chur-Pfältzischen / der Margarethæ geleisteten Hülff und Manutenentz / so wie Sie angeben / nicht beschaffen seye / immassen Selbige sonsten Dasjenige / so Sie darüber in Jhrem ersten Prætenso Libello, articulis 28. 29. 30. 34. 35. 39. 40. geschrieben / auf den / von Chur-Pfaltz empfangenen Verweiß / in dem anderweit übergebenen Libello correcto nicht würden / in vim judicialis revocationis, & Confessionis, daß Sie daran zu viel gethan / außgelassen haben.

Und was / in hoc puncto prætensæ invasionis, am Schloß und Städtlein Neu-Leiningen / in dessen violenter Occupation mit Heeres-Krafft und Raubung Derer Landgräfflichen vornehmsten Documenten / von Bischoff Reinhardo, welcher doch / nach dem Zeugnuß oballegirten Trithemi p. 363. Vir bonus & pacificus gewesen / nach anmaßlichem Partis Adversæ angeben / soll vorgenommen worden seyn / davon ist auch kein Buchstabe Beweiß in denen Acten zu finden / weniger / daß allenfallß Margaretha, wie Gegentheiliger Seits vorgegeben werden will / darzu mit-geholffen / oder an dem / was vorgegangen seyn mag / Theil genommen habe. Welch allem nach das / gegen die diesseitige Præscriptions-Exception ex Adverso anmaßlich replicirte Vitium violentiæ, seu rei vitiosæ, völlig zerfället. Gesetzt aber auch / es hätte die Gräffin Margaretha die / auf Sie vererbfällete Untertbanen zu leistender Huldigung / auf deren Verweigerung / durch Zwang angehalten / (wie doch an sich selbsten nicht geschehen ist) so hätte Sie doch dardurch keine verbottene / vielweniger eine Land-Fried-Brüchige Gewalt begangen: indeme es in denen Rechten / und Reichs-Satzungen zugelassen ist

Subditos, homagium recusantes, competentibus mediis ad id compellere,

Gail. L. 1. obs. 17. n. 8.

Et tr. de Arrestis, c. 10.

armatâ etiam manu, & cum adsistentia Vicinorum Principum.

Capitulat. Imperat. Joseph. art. 7.

Capit. Imper. Carol. VI. art. 15.

Schvveder. introduct. Jur. publ. part. Spec. Sect. 2. c. 11. n. 3.

Wannenhero hierdurch die Gräffin Margaretha allenfalls niemanden unrecht gethan / quia qui jure suo utitur, nemini facit injuriam,

L. 55. 151. 155. ff. de Reg. Jur.

Vielweniger an dem Gegentheil eine vorgegebene vim publicam, und am allerwenigsten eine Land Fried-brüchige Gewalt begangen hätte; nachdemahlen Derselbe niemahlen in denen streitigen Gütern einige Possession erlanget / welche doch ad violentiam publicam nothwendig / als ein Essential-Stück erfordert wird.

L. 1. §. 9. 23. & 26. ff. de Vi & Vi armat.

Die andere Prætensa Replica bestehet darinnen / die Præscriptio seye so wohl judicialiter / als extrajudicialiter

INTERRUMPIret

worden. Darzu allegiren Domini Adversarii das Mandatum, so Graff Emich an. 1467. bey Kayser Friderico extrahirt habe; Aber zuforderist ist noch ungewiß / und muß erst noch erwiesen werden / daß ein Solches in rei veritate außgewürcket worden; dann Disseits hat man es nirgends so nude & crude, wie ex Adverso vorgegeben werden will / son-

 dern

dern auf den Fall nach gegeben / wann das Original davon / oder ein ander beglaubtes Exemplar vorgezeigt werden könne; hernach / und posito hoc, so macht Libellus Principi oblatus keine interpellationem judicialem. L. 15. ff. de in jus voc. L. 3. pr. C. de præscr. 30. an. ausser in annalibus; Und ist doch solches Mandatum prætensum nicht insinuirt / mithin Margaretha nicht citirt worden / wie der respondirende Dr. Reyser, ex falsa Informatione, nicht allein dieses / sondern auch gar eine diesseitige Litis contestationem und ergangenes Urtheil darauff / Responsi sui n. 9. 20. 24. 26. & alibi præsupponiret / und so wohl Desselben / als die übrige zusammengebrachte im Impresso enthaltene Responsa auf dieses und andere irrige Supposita sich fundiren / cum tamen præsupposita prius verificari debeant, antequam super iis quidquam construi possit; & ubi præsuppositum, ceu fundamentum, cessat, ibi nec superstructum attendatur,

Cravetta Consil. 486. n. 4.

wie dann dahero über die / auf einseitige Partis narrata, ertheilte Responsa Cordatiores unter denen Gelehrten schon längstens bittere Klagen geführet / und mit gutem Grunde behauptet haben / daß dergleichen Respondentes mehr Personas Advocatorum als Judicum sustiniren;

dolet enim Tabor, nostris Juris-Consultis sæpe hoc contingere, ut in gratiam Consulentium, larga præmia afferentium, in deteriora omnia abripiant,

Tabor armament. Justin. cap. fin. §. 32. tom. 1. opp. pag. 543.

hinc in ferendo Testimonio consulentes sæpe aberrant, sinistrè, accommodando; præjudicium enim tollit judicium

Knichen Epist. prælim. opp. proœm. 15. p. 3. in f.

quibus consonat quod scribit Ernest. Cothm. Conf. 38. n. 332.

Consilia & Responsa plerumque amore magis eorum, qui ea expetunt, quam veritatis & justitiæ dari

Idem vol. 1. resp. 53. n. 139. seq.

Dahero auch in recessu novissimo de anno 1654. §. 96. in f. heilsamlich verordnet ist / daß dergleichen Responsa nicht anderster als Allegata Partis considerirt, in decidendo aber darauff nicht reflectiret werden solle.

Der Concipist des Gegentheiligen Impressi will pag. prætensæ refutationis 37. einmahl von Seiten derer Herren Beklagten erwarten / daß Sie erweisen sollen / daß das Mandatum nicht insinuiret worden seye. Disseits weiß man so viel / quod citatio non præsumatur, cum facti sit, sed ab eo, qui eam allegat, seu se in ea fundat, probanda, & quod per rerum naturam Factum negantis probatio nulla sit,

L. 10. Cod. de non numerat. pecun.

L. 23. Cod. de probat.

Nichts desto weniger ist der Beweiß / den Er verlanget / in promtu, auß den Acten selbst / wo kein Jota von dem Mandat, ausser was ex Adverso ex incidenti allegirt worden / geschweige von der Insinuation, zu finden.

Citatum autem aliquem non esse, probatur per Acta ipsius causæ, nam quod ibi non apparet, non dicitur factum; etiamsi simus in antiquis;

Mascard. de prob. concl. 291.

Darnach sagt Er: es erhelle auß allen Umbständen / daß das Mandatum insinuirt, und Margaretha citirt worden seye; Er allegirt aber ex prætensis omnibus nur einen / weil nemlich anno 1460. in eben dieser Sach gegen den angeblichen Correum, Bischoff Reinharden zu Wormbs / sententia definitiva post plenariam causæ cognitionem, wie Beylag Lit. K. Gegentheiligen Impressi pag. 13. besaget / ergangen seyn solle. Sed quæ connexio? Wormbs gestehet in actis weder Mandatum noch Sententiam; und / wann es gleich auch damit seine Richtigkeit hätte / so könnte doch darauß die gegentheilige Intentio, ratione citationis vel insinuationis Margarethæ factæ, nullô plane argumentô præsumiret werden; dann bey der / anno 1617. prætense angestellten Klag sind zwar Leiningen-Westerburg & Wormbs in uno Libello verklagt und Correi, in denen Prætensis Mandatis aber de anno 1467. & 1469. (deren Jenes / quod notandum, allenfalls auch nur Mandatum C. C. wäre) ist ein jeder Theil besonder tractirt; Wie kan dann von der / gegen Wormbs vorgeblichen Condemnation auff die Citation oder eine ebenfalsige Sententiam und Condemnation der Margarethæ, (wie Antidicus im

Impres-

Impresso p. 24. und Dr. Reyser p. 25. 29. 31. 32. & passim alibi, in Seinem Responso thut/ und auß dieser irrigen Folgerung seine vornehmste Rationes decidendi pro Parte Adversa nimbt) argumentirt werden? Umbgekehrt gäbe die/ gegen Wormbs angerühmte Sententia condemnatoria, so nach Beederseitigen Judicial-Handlungen / & præviâ plenariâ causæ cognitione ergangen seyn soll/ ein schön Argument vor Margaretham & Leiningen-Westerburg dahin: hat Graff Emich gegen das Bistum Wormbs/ einen Fürstlichen Geistlichen Reichs-Stand/ (vor den gewiß mehr egard, als vor die Wittib Margaretham gemacht worden/ magnus enim favor debetur Ecclesiæ, & magis Jlli favendum, quam Laicis vel Secularibus,

Brunneman. Consil. ultimo n. 75. & ibi citat. Dd.)

in zwey Jahren am Kayserlichen Hoff so weit reüssiren können/ daß Er eine so eclatante Satisfaction und Urtheil bekommen; so hätte Er gewiß solches/ oder wenigstens eine ebenmässige Definitivam, gegen Margaretham in der Sach bekommen/ wann Er anderst Jhr das Mandat insinuiren/ oder Sie citiren lassen/ und Sie unrecht gehabt hätte. Wie dann auch Antipatronus endlich darinnen gewonnen zu geben scheinet/ und saget/ so seye doch die Insinuatio Mandati von Graff Emichen nicht ex diffidentia causæ unterlassen worden; Er setzet aber keine sonst andere Ursach darzu/ und wird auch/ denen Umbständen nach/ niemand eine andere Ursach solcher Unterlassung/ als die Diffidentiam causæ Sich vorstellen können; dann warum sollte Er sonst des einigen Orts Neu-Leiningen halben die Sach (quod repetitâ huc protestatione, daß man es nur inquantum de jure, und zu disseitigem Præjudiz in aliis nicht/ gelten lasse/ dictum esto) gegen den Fürsten so eiffrig getrieben/ und wegen der übrigen/ so vielen/ Orthe den Proceß gegen die Margaretham liegen gelassen haben;

Jst also das vorgebliche Mandatum, vel Citatio Margarethæ, vel Ejus Posteris nicht insinuirt worden; so fället die interpellatio judicialis, als die nur per denunciationem & citationem fit. L. 2. C. de annal. exc. Novell. 119. gäntzlich/ und umb damehr hinweg/ weil ad interrumpendam præscriptionem, cum bona fide conjunctam, nicht nur insinuatio Citationis, sondern noch darzu Litis contestatio erfordert wird/

Berlich. part. 2. Concl. 9. n. 44. ibique cit.

und obgleich einige Autores & cum illis

Rhet de interrupt. præscr.

in contrariam sententiam incliniren, und ad interrumpendam omnem omnino præscriptionem solam citationem vor sufficient ansehen wollen; so erfordern Selbige doch allezeit/

ut de tali citatione facta sit relatio per nuncium Judici, eaque relatio in scripturam redacta sit, & ut Actor in termino compareat, & contumaciam absentis Rei citati accuset; si enim contumax existit Actor, vel comparet quidem, contumaciam vero Rei non accusat, circumducta dicitur citatio, & per consequens effectu destituitur

Rhet. cit. loc. cap. 3. §. 8.

daß gleichwohl Graff Emich von Leiningen-Hartenburg extrajudicialiter, per contradictionem privatam, prætensam, die Margaretham interpellirer habe/ mögte wohl etwa geglaubt werden/ wann man die Originalia der dißfallsigen Gegentheiligen Beylagen zu sehen bekommen sollte; dargegen aber ist bekannt/

quod interpellatio seu denunciatio extrajudicialis non interrumpat præscriptionem.

L. alienam. ibique Dd. ff. pro Emtore,

zumahlen die nur per literas familiares geschehen wäre.

Boërus Decis. 333. n. 4. Surdus Decis. 5. n. 7.

Und über das wäre diese/ an sich unhinlängliche/ interpellatio per literas nur im ersten Jahr nach Hessonis Todt geschehen/ und weiter nicht beharret/ noch fortgeführet/ vielmehr per actus contrarios wieder auffgehoben worden/ folglich solche anmaßliche interpellatio extrajudicialis umb so weniger ad interrumpendam præscriptionem hinlänglich/ als solche Beklagter Seits ab ipso tempore hujus prætensæ interpellationis angerechnet wird.

Zum Dritten wird der Præſcriptions- Exception
MALA FIDES
objicirt/ diſſeits aber nicht eingeſtanden/ hätte alſo von Seiten Derer Herren Klägere erwieſen werden ſollen;

Bona fides enim, non mala præſumitur, & qui malam allegat, eam probare tenetur. L. addo ff. de prob.

Darzu haben Sie Sich auch zwar viele Mühe gegeben/ aber malam fidem auff Beklagten Theil zu bringen nicht vermöcht/ hingegen iſt richtig/ daß man dieſer/ Beklagter Seits/ Bonam fidem allenthalben vor Sich habe; Zuforderiſt ſtreitet pro poſſeſſione ſeu præſcriptione plusquam Centenaria eine ſolche bonæ fidei præſumtio, quæ nec probationem in contrarium admittit; Nebſt deme hat Margaretha und Ihre Poſteri von der erſten Stund an/ nach Heſſonis Todt/ darvor gehalten/ und halten noch anderſt nicht darvor/ als daß die Heſſoniſche Verlaſſenſchafft Ihr/ der Margarethæ, und Ihren Deſcendenten/ nicht aber denen Herren Klägeren gebühret;
Wann nun bona fides ſchon in opinione beſtehet/

Quâ quis rem, quam poſſidet, ſuam eſſe credit, alienam verò eſſe ignorat,
Princip. Inſt. de uſurp. & uſu cap. L. 109. ff. de V.S.

ſo iſt vielmehr ſolcher in abundantia hier/ da man nicht ſchlecht hin in opinione rei ſuæ iſt/ ſondern deſſen Certam, eamque indubitatam ſcientiam hat; Wie ſolches bey
Dem Vierdten gegentheiligen Vorwurff prætenſi
DEFECTUS ſive INVALIDITATIS TITULI,
ſich weiter ergeben wird; dann obgleich/ quoad hoc quartum, die Herren Gegentheile titulos hæreditatis, Emtionis, Inveſtituræ, nicht gelten laſſen wollen/ ſo haben Sie doch keine befugte Urſach darzu; ſintemahlen man Diſſeits/ quoad Allodia der Heſſoniſchen Verlaſſenſchafft/ nicht allein/ daß deren würcklich viele/ und nicht alles Lehen ſeye/ gezeigt/ ſondern auch die Nichtigkeit des Gegentheiligen Vorbringens/ als ob Margaretha per conſuetudinem Germaniæ univerſalem, oder Domus Leiningenſis particularem, vel etiam fideicommiſſoriam bonorum qualitatem, von ſothanen Allodiis, exiſtentibus prætenſis Agnatis, nicht erben können/ ſattſamlich gezeigt/ und ratione Feudorum, daß ſolche bey dem Communi ſtipite dergleichen nicht geweßene/ poſt mortem Heſſonis apert gewordene, Margarethæ Poſteris Maſculis per Inveſtituram propriam tradiret/ und ſo wohl die Univerſal-Succeſſion überhaupt/ als auch die Singularis per contractus Emtionis & Feudales &c. von ſo vielen Kayſern/ prævia cauſæ cognitione, confirmiret worden ſeyen/ gewieſen hat. Wie kan nun/ bey ſothanen Titulis juſtis, und andern Umbſtänden/ mala fides auf Beklagten Theil kommen?

Zumahl da Wir hier in tali caſu & tempore poſſeſſionis plus quam Centenariæ verſiren/ ubi certa ſcientia Rei noſtræ non requiritur, ſed bona opinio præſumitur, & ſufficit, und wo auch error juris præſcriptioni non obeſt,

Gloſſa in c. ſi diligenti de præſer. Covarruv. in c. poſſeſſor. part. 2 §. 8. n. 2.

Wo etiam interpellatio, licet judicialis fuiſſet, levem ſaltem dubitationem, ſeu præſumtiones, quæ leve dubium inducunt, & ne aliqualem quidem rei alienæ ſcientiam afferunt, vel bonam fidem excludunt, ärgſten falls nach ſich gezogen/ den Poſſeſſorem aber/ darum poſſeſſione ſua zu weichen/ ne in conſcientia quidem, rechtlich bewegen/ und malam fidem, nicht veram, ſondern nur fictam, ſo der Præſcription eigentlich keinen Abbruch thun kan/ involviret hätte/

Struv. S. J. C. Exc. 43. §. 12. ibique Muller.

Balbus tr. de præſc. p. 4. p. ult. n. 7.

Ja wo etiam juſtus titulus nicht einmahl erfordert/
Lauterb. Colleg. Pandect. L. 41. tit. 3. §. 38. & 41. aliique paſſim
und initium vitioſum nicht regardirt wird/ wie der/ pro parte Adverſa Reſpondirende Dr. Reyſer, in angezogenem ſeinem Reſponſo ſelbſt ex Andrea Knichen. de jure ſuperior. territ. c. 3. n. 136. allegirt/ und ſelbiges pro ratione dubitandi zwar nimmet/ aber in Reſponſione darauff es in Theſi, durch præſupponirende Colorirung mit einem in etwas probablen Schein-Grund/ womit nicht allein/ ſondern mit gutem/ und an ſich ſtandhafftigen Grund man Diſſeits verſehen iſt/ wieder beſtärcket.

Cui

Cui accedit, quod talis plus quam centenariæ possessionis, utut violentum, initium etiam eo casu, si ab Imperatore confirmatum sit, non noceat, cum Imperatorem id boni publici causa, ne lites excitentur, & ex plenitudine potestatis, optimeque fecisse credendum sit.

Rol. à Valle Consil. 69 n. 28. l. 2.

Anchor. de Petra de jur. quæsit. per Princ. c. 28.

Uber all dieses ist auch/ nach der/ einmahl von Actorischer Seiten in anno 1617. erhabenen anmaßlichen Klage/ der

INSTANTIÆ PRÆSCRIBIret.

Dann wie hitzig auch die damahlige Graffen/ Johann Ludwig, Philipps Georg, und Johann Philipp, zu Leiningen-Hartenburg die Sach angefangen/ so haben Sie doch den Process nur biß ins Jahr 1628. prosequirt/ auff die/ in solchem Jahr übergebene Diesseitige Exceptiones Correctiores aber nichts geantwortet/ sondern es ist diese Sach von dar an biß 1707. bey nahe 80. Jahr lang/ erliegen geblieben/ folglich nochmahl de novo præscribirt

Per L. fin. C. de præscr. 30. ann.

Als aber zwey Jahr vorher/ nehmlich in anno 1705. der/ in Kayserlich- und Chur-Pfältzischen Kriegs-Diensten gestandene General, Graff Philipp Ludwig zu Leiningen-Westerburg/ in Italien bey Cassano in der Schlacht geblieben/ und/ wie Er Ultimus Suæ Lineæ gewesen/ also die Herren Graffen von Leiningen-Westerburg/ Georgischer Linie, die Ihnen/ als nechsten Agnaten zugestandene Possession Seiner Hinterlassenen/ als hier prætense quæstionirter Land und Leuthe ergriffen/ die damahlige Herren Graffen zu Leiningen-Hartenburg darneben einige/ in Ihren Landen gelegene/ hingegen dem Hochgräfflichen Hauß Leiningen-Westerburg zugehörige/ und von Demselben schon zwey hundert dreyssig und etliche Jahre possedirte Güter/ Renthen und Gefälle angegriffen/ zu Sich gezogen/ und/ ohngeachtet Diesseitiger vielfältiger Protestation und Ruckforderung/ in der Güte nicht restituiret/ dardurch dann die Herren Graffen von Leiningen-Westerburg/ genöthiget/ daß Sie dißfalß super spolio bey Röm. Kayserl. Majestät geklaget/ und diese Spolien-Sache/ so weit gebracht haben/ daß Illustrissimi Domini Leiningen-Hartenburgici die weggenommene Renthen/ Gefälle und Güter zu restituiren per sententiam condemniret/ und/ bey bezeugtem Ungehorsam/ auch in eine schwehre Geld-Straff fällig erklähret worden/ so haben Sie/ umb hanc Partem von weiterer Poussirung der Sache/ Beharrung der Restitution, auch Zahlung der Ablatorum und heimgefallener Halbscheid der schweren Straffe abzuschröcken/ die vorige/ quoad instantiam wieder schier duplo verjährte Successions-Sach hervor gesucht/ in anno 1707. Citationem ad reassumendum extrahirt/ und anno 1709 insinuiren lassen/ auch als Sie gesehen/ daß dardurch man Dißeits Sich von der prosecutione Juris & Judicati in puncto Spolii, nicht abschrecken lassen wollen/ endlichen am 7. Novembr. 1713. Ihre/ an 85 Jahre schuldig gebliebene/ Replicas auff die Diesseitige Exceptiones de anno 1628. übergeben.

Diese Umbstände nun/ und insonderheit die Præscriptionem Instantiæ, will der Concipist prætensæ Refutationis nicht an Sich kommen lassen/ sondern sagt/ es seye auff Diesseitige/ jetzt angeregte Exceptiones de anno 1628. zu antworten nicht nöthig gewesen/ in deme in der Sach Ihrer Seits schon in der/ im Jahr 1621. eingekommenen/ so rubricirten/ abermahligen Confutation- und Schluß-Schrifft submittirt/ und Selbige Sache concludirt worden; hiergegen aber ist ab ante zu wiederholē/ daß zwey besondere Processe zwischen Leiningen-Hartenburg/ und Graffen Ludwigen zu Leiningen-Westerburg gewesen; der eine in puncto dignitatis, die Confirmation der alten Privilegien betreffend; darinnen war Graff Ludwig zu Leiningen-Westerburg Implorant oder Actor, und die Graffen von Leiningen-Hartenburg anmaßliche Contradicentes; und der andere/ in Puncto Successionis, und betraff die anmaßliche Wieder-Abtrettung der Graffschafft Leiningen Selbst/ ꝛc. in welchem die Graffen von Leiningen-Hartenburg Klägere/ und Graff Ludwig zu Leiningen-Westerburg Beklagter war/ wie Ex Adverso Selbst dieser Unterschied im Impresso p. 80. Beylag Num. 2. in Verbis: sondern auch in der andern/ Häubtlichen/ Action &c. selbsten gemachet worden;

In der ersten Sach ist man Gegentheiliger Seits durch Ubergebung der/ pag. 24. des Adversarii Impressi, unterm 11. Junii 1621. gemeldet- und/ sub præs. 4ten Novembr. dicti anni, am Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath eingekommenen/ sogenannten anbefohlenen abermahligen endlichen Confutation-Schluß- und Bitt-Schrifft ad submissionem gekommen/ und hat diese Personal-Sach/ insecutâ anno 1623. Graff Ludwigs von Leiningen-Westerburg morte, von Sich Selbst Ihre Endschafft genommen; In dem andern Process aber sind/ mehr-ermeldter Massen/ die Exceptiones oder Responsiones correctiores Beklagter Seiten erst anno 1628. übergeben worden; Wie kan man dann ex Adverso die/ in ersterer Sach/ anno 1621, also 7. Jahr vorher/ geschehene Submission auf die andere/ Haupt-Sache/ ziehen? man sehe nechst voranaeregte Beylag N. 2. ein/ so wird man finden/ daß ex Adverso noch erst anno 1634. die Submission nur von der erstern Sach außdrücklich prædiciret/ von der andern aber dardurch removirt worden/ weil noch erst die Rechtliche Nothdurfft erfordern wolle/ die Originalien in derselben letztern Sach zu produciren/ und zu repetiren/ welches aber ex Adverso nicht geschehen/ sondern nur die Copien davon/ NB. erst in denen am 17ten Sept. 1717. exhibirten Replicis, nochmahl übergeben worden. Und wie will der Concipist Sich von diesem Lapsu dardurch helffen/ daß Er das/ fast achtzig-jährige Stillschweigen auff offt ermeldte Disseitige Exceptiones, seu Responsiones Correctiores, vor eine Tacitam Submissionem außgibt; da Er ja post prætensam anno 1707. Factam Litis reassumtionem erst dargegen Seine Replic- und Submissions-Schrifft übergeben? Ja! sagt Er/ p. 24. & 61. Impressi, das habe man ex Adverso nicht Sponte, sondern auf außdrücklichen Befehl des Hochpreißlichen Reichs-Hoff-Raths gethan; Aber Er mag Sich noch so desperat hierunter gegen die Præscriptionem Instantiæ wehren/ so muß Er doch daran glauben/ und Sich erinnern/ daß sothane Replic- und Submissions-Schrifft zu erst Spontaneo motu am 7ten Novemb. 1713. übergeben worden; da man nun Disseits ersehen/ daß in Derselben die Haupt-Puncten zur Gefährde übergangen worden/ hat man dahero darauff zu dupliciren Sich geweigert/ und die Herren Klägere zwar pro injungenda huic Parti exhibitione Duplicarum imploriret/ der Hochpreißliche Reichs-Hoff-Rath aber/ in testimonium judiciale, daß in der Sach weder expressè noch tacitè ab anno 1628. submittirt worden/ das vom Antipatrono erwehnte Conclusum am 12. Nov. anno 1715. ertheilt/ und darinnen Parti Impetranti, auff die/ von Leiningen-Westerburg sub præs. 10. Junii 1628. übergebene Responsiones Correctiores die Nothdurfft replicando zu verhandlen injungiret.

Ferner/ will Antidicus pro avertenda Instantiæ præscriptione die Schuld der Verzögerung des Processes ab anno 1628. von dem Gegenseitigen Hochgräfl. Hause ab- und dem Disseitigen auffweltzen/ und berufft Sich deßfalls auff das Testimonium Kaysers Ferdinandi II. so sub N. 2. p. 80. 81. scripti Adversarii angedrucket/ und woraus die Disseitige Verzögerung der Sach zu ersehen seye ꝛc.

Diese Piece ist ein Kayserliches Commissorium ad transsumendum originalia, worinn Kayser Ferdinand die Cantzeley Verwalter und Fiscalem des Hochpreißlichen Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts/ Doctores Happerten, und Ebersheim, als Commissarios, zu Transsumirung Derer/ zu dieser Sach gehörigen/ Originalien ernennet/ ausser dem aber weder Gutes noch Böses attestirt/ sondern nur der Commissions-Ertheilung præmittiret/ was Johann Ludwig, Graff zu Leiningen-Hartenburg/ in suplica Sua pro impetranda Commissione, Imperatori vorgestellt/ und zu erkennen gegeben hätte; Also ist es kein Kayserliches Zeugnuß/ wie es Antipatronus nennet/ sondern bleibt eine bloße/ niemanden etwas gebend- oder nehmende/ Erzehlung des Imploranten Vorstellens/ welches Vorstellen Grafen Johann Ludwigs aber darzu gantz falsch ist/ dann Er saget/ und zwar in anno 1634. Man habe auch Leiningen-Westerburgischer Seits den Krieg Rechtens zu befestigen/ nun ins vierdte Jahr/ fürsetzlich differiret/ und remorire/ noch immer zu/ mit allerhand Außflüchten/ das Recht in der Sach/ ꝛc. da doch Acten-kündig/ daß ex hac Parte in der/ im Jahr 1623. übergebenen/ unterthänigen Erscheinung/ Bitt und Vorbehalt/ also 11. gantzer Jahr vor dieser Leiningen-Hartenburgischen Vorstellung/ Lis contestirt

gewesen/

gewesen / weniger nicht / neben und über necht angeregter Erscheinung / man auch auf den Gegentheiligen Libellum Correctum anno 1627. Responsiones Correctas, und 1628. die Correctiores übergeben gehabt / folglich anders nichts thun konte / als Partis Adversæ Replicas abwarten / und / da Dieselbe nicht nur biß 1634. sondern gantzer 85. Jahr außgeblieben / von hac Parte nicht gesagt werden mochte / daß man das Recht in der Sach mit allerhand Außflüchten remorire / und den Process verzögere.

Haben nun Klagende Hochgräfl. Theile Sich nicht gescheuet / Kayserlicher Majestät so offenbahre / der Notorietati actorum zu wiederlauffende Sachen / und Unwarheiten / zu Diesseitiger Gerechtsahme Denigrirung / vorzustellen; so kan man sich leicht einbilden / wie wenig der / in hæc vitia prioris seculi succedirende Anti-Patronus sich darauß mache / durch falsche Vorstellungen / Sophistereyen / und Fallacias, in Seinem Impresso hin und wieder die / an sich gerechte / Sache des Hochgräfflichen Haußes Leiningen-Westerburg dem Publico zu vergehässigen.

Hiervon verfället pars Adversa in hoc puncto, auf die IMPEDIMENTA, BELLI scil. und Derer in dem Hochgräfflichen Hauß Leiningen-Hartenburg obgewester MINORENNITäten. Es seyen nehmlich / quoad prius, von anno 1628. biß 1705. mehrentheils Kriegs-Jahre / und in allem nur 23. Jahre Friede gewesen; Aber vor erst muß man / quicquid etiam in hujus Partis exhibirtem Gegen-Bericht dictum sit, inspectâ rei veritate, den Terminum ad quem nicht auff das Jahr 1705 / sondern 1707 setzen / da Pars Adversa sich zu erst wieder in Augustissimo Judicio Aulico gemeldet; und vors andere / so ist richtig / daß während solcher Zeit / ab anno nimirum 1628. biß 1707. sothanes höchste Gericht / wie davon die Adversarische necht vorherige Beylag N. 2. als die angeblich-extrahirte Commissio ad transsumendum Documenta, eininiges Zeugnuß gibt / nie geschlossen gewesen. Dabey eines Theils fast scheinet / ob habe Pars Actrix diese turbulente Kriegs-Zeiten vor ein gutes Tempo, Seinen Process zu führen / Sich außersehen / und andern Theils in Rechten außgemacht ist / quod præscriptio non impediatur causâ belli, quando jus nihilominus redditum fuit, per maximè vulgata; die Leiningen-Hartenburgische Intervention am Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht / in causa Hohenlohe contra Leiningen-Westerburg / und das Denombrement bey der Frantzösischen Réunion, sind / Höchsten falls / actus, ratione Instantiæ Viennensis, mere extrajudiciales, per quos præscriptio, uti jam monuimus, non interrumpitur; und / sind Sie anno 1681. zu Wetzlar zu interveniren nicht verhindert worden; so haben Sie auch zu Wien / ubi Rhodus & saltus fuisset, agiren oder Ihre anmaßliche Action prosequiren können!

Und das Impedimentum, so ex capite Derer Minorennitäts-Fälle vermeintlich vergenommen werden will / betreffend / so ist richtig / quod etiam contra Minores triginta annorum spatio præscribatur.

L. 3. C. de præscr. 30. vel 40. annor.

Zumahl wann die Præscription contra defunctum Majorem, wie hier / zu lauffen angefangen / quo casu nec restitutio in integrum locum habet.

Brunnem. ad modo dict. L. 3.

Auch ist dasselbe nach Eigener / Derer Herren Gegnere / Genealogie, wiederum ein non Ens, und die Minorennitäts-Fälle unerfindlich; dann (welches auch auff die vorige Zeiten zu observiren) Emich der 7te / der zu Zeit Landgraffen Hessen Ablebens gelebt / und dessen Sohn Emico 8vus, der den Verzicht gethan / ohnstreitig / und wie die Actus, so Sie verrichtet / weissen / Ihre Majorennität / & ultrà, erlanget; Emich der 9te ist anno 1498. gebohren / und anno 1541. gestorben / folglich 43. Jahr alt geworden / und der ältere Seiner Söhne / Johann Philipp, hat zwar nur das 23te Jahr Seines Alters / hingegen Sein Sohn / Emico Posthumus, das 45te / der Enckel / Johannes Philippus, das 55te / und der Pronepos, Fridericus Emico, das 77te / der Jüngere Sohn Emiconis noni, Emico X. das 53te / Sein Sohn / Johann Ludvvig in Heydesheim / das 46te / Sein Nepos, Emich der XIte / auch das 46te / und Dieses ältester Sohn / Georg Wilhelm, das 36te / so dann der Nepos, Johann Carl August, das 37te Jahr Ihres Alters erreichet / folglich unter allen Graffen von Leiningen-Hartenburg / von Emicone dem 7ten an / biß zu anmaßlicher / anno 1707 geschehener

Reassumtion der Klage / nur ein Einiger / obmentionirter Graff Johann Philipp gewesen ist / der in minori ætate gestorben / die übrige aber alle Ihre Majorennität erreichet haben.

Tandem huic materiæ, de præscriptione Instantiæ, Colophonem addit pagina Responsi Marpurgensis Co-Impressi, welche besaget: Instantia seye nicht præscribirt / weil Litigans, cui L. fin. C. de Præscr. 30. annor. objicitur, a Sua parte egerit, quod debuit, Judex autem pronunciando cessaverit;

Worinnen man sich dann mit dieser Löblichen Facultät / quoad Thesin, gerne conformiret / aber darbey wünschet / daß Selbige so wohl / als die übrige Herren Respondentes, entweder ad integra acta respondiret / oder / quoad hypothesin & factum, das Præsupponiren / Diviniren / und ohn-zweiffeln / wordurch andere / in denen Acten ungeübte / nur ungleiche Gedancken von der Sach bekommen / unterwege gelassen hätten /

Jure-consultus enim divinare nec debet

arg. L. ult. C. de contr. Emt. V. L. 31. in f. ff. de Leg. aquil.

Firmian. de orig. Error. c. 3. p. 108.

nec potest.

Cothmann. Vol. IV. resp. n. 117.

Mollenbec. Cent. I. divis. 9. add. 6. n. 45.

Massen hier acten-kündig / auch retrò clarissimè gezeiget worden ist / daß die Schuld der Erliegung dieser Sache nicht am Judice, sondern an denen Herren Klägern / oder Deren Vorfahren gewesen / welche die Sach / ex Ejus diffidentia, mit gutem Bedacht erliegen / und der Instantiæ præscribiren lassen; wie Sie dann / quod adhuc notandum, solches Ipsô Factô noch dardurch zu erkennen gegeben / daß Sie / zwischen solcher Zeit / mit Weyl. Graffen Ludwig Eberhard von Leiningen-Westerburg / welcher an Dem / in die quæstionirte Hessonische Verlassenschafft gehörigen Orth / Hochspeyer / die Helffte gehabt / dissertthalben / nun vor 50. Jahren in circa, so viel die Politica betrifft / einen Tausch / (welcher zwar nur ad Tempus gemacht / aber biß diese Stunde fortgehalten worden) errichtet / und Ihm Ihre / untig Neu-Leiningen gehabte / Mühl cum appertinentiis darvor gegeben haben;

Die Dritte EXCEPTIO Derer Beklagten Herren Graffen von Leiningen-Westerburg ist RENUNCIATIONIS,

und bestehet in dem / oben vorgekommenen Verglich / da anno 1506 / Nachdeme Graff Emich der 8te von Leiningen-Hartenburg / (von dem alle jetzige Herren Klägere abstammen) und Dessen Bruder / so dann Churfürst Friderich von Pfaltz lange Zeit / retro erwiesener Massen / nicht dieser Hessonischen Erbschafft / sondern anderer Sachen halben / einander bekrieget / endlichen aber Ihre Fehden / durch Weyl. Ulrichs, Hertzogen zu Würtemberg / Mediation geendet / ersagter Graff Emich & Frater angewiesen worden / daß Sie Sich aller Ihrer gehabter Anspruch und Forderung an Gutenberg / Haßloch / Böhl und Ügelheim / so Fridericus Victoriosus Ihnen / als Aggressoribus / und die Ihm die Befehdungs-Brieffe zugeschickt / Teste Lehmanno L. 7. cap. 103. abgewonnen; Item an Weyl. Landgraffen Hessonis Verlassenschafft / welche Dessen Schwester Margaretha mit Chur-Pfaltz / umb den Schutz / getheilet / gegen der Pfaltz verzeihen und begeben sollen; Worauff Sie dann aller vorgemeldter Anforderung / Anspruch und Gerechtigkeit / so Sie der Pfaltz zu Schaden oder Nachtheil / zu obbestimmten Herrschafften / und Guten / Rechten und Gerechtigkeiten / wie die Menschen Hertz oder Sinn erdencken mögten / gehabt haben / oder haben mögten / in einig Weg / Sich vor Sich Selbst / und Ihre

Erben /

Erben/Erbnehmen und Nachkommen gäntzlich/gründlich/erblich/unwiederrufflich/ und ewiglich verziehen/und begeben/ dabey auch aller Freyheiten/ Gnaden/ Privilegien/ Schutz/ Schirms/ Gewehr/ und Behelffs/ Geist- und Weltlicher Rechte/ Restitutionen/ Auffhebung/ Absolutionen/ Relaxationen/ Päbst- und Kayserlicher/ Læsionis ultra dimidium, doli, metus, Item der Exception, daß man sagen mögte/ Alt- oder Stamm-Lehen sollten nicht verändert werden ꝛc. Sich begeben/ das Alles Vest und unverbrüchlich/ bey Verlust Ihrer/ von Chur-Pfaltz gehabten Lehen/ zu halten und darwieder nicht zu thun/ Leibliche Eyde zu GOtt und den Heiligen geschworen/ mit dem Versprüch/ da dieser Ihr Verzicht in- oder ausserhalb Rechts nicht gnugsam wäre/ und mit Recht einigen Mangel zu haben/ über kurtz oder lang erkannt würde/ daß Sie denselbigen Mangel/ bey obgemeldten Ihren Eyden/ auch erstatten/ und jetzt als dann/ und dann als jetzt/ als ob es in dem Verzicht geschrieben stünde/ erstattet haben wollten/ getreulich und ungefehrlich/ wie solches auß dem/ Retrò fürgekommen- und sub Lit. O. beyliegenden Verzicht des mehrern zu ersehen.

Hiergegen wird von Seiten Derer Herren Klägere gesagt/ dieses seye eine Transaction, die nur allein zwischen Chur-Pfaltz und Ihnen errichtet/ und/ wie Transactiones Stricti juris seyen/ & quæ tantum authoritatem habeant inter Transigentes, non verò ratione Tertiorum, die Renunciation dann auch auff die Hessonische Verlassenschafft nur gegen das Chur-Hauß Pfaltz geschehen; als gebe es die Beklagte Herren Graffen von Leiningen-Westerburg nichts an/ und folge nicht: Leiningen-Hartenburg hat per transact Etlich und Zwantzig Orthe von Hessonischer Verlassenschafft der Chur-Fürstlichen Pfaltz hingegeben/ Ergo hat Es kein Recht mehr/ das Andere wieder Leiningen-Westerburg zu verfolgen! Daß aber nichts desto weniger dieser Verzicht auch auff dasjenige gelte/ was die Herren Graffen von Leiningen-Westerburg von der Hessonischen Verlassenschafft bekommen/ und inne haben/ wird durch nachfolgende Gründe bevestiget:

Vor erst/ obgleich in dem Verzicht des Haußes Leiningen-Westerburg ex presse nicht Meldung geschehen/ so braucht es doch darzu keiner Extension auf Dasselbige/

Dann 1.) hatte Chur-Pfaltz bey diesem Geschäfft duplicem personam, unam, als Innhabers der Helffte Hessonischer Verlassenschafft/ alteram, als Guaranteurs der Margarethæ, Ejusque Successorum, vor die andere Helfft sothaner Verlassenschafft; Wann man nun sagen wollte/ was in solchem Geschäfft die Chur-Pfaltz gethan/ habe Sie vor Sich allein gethan/ so wäre nicht gnug/ pro ratione zu allegiren/ weil Derselben allein Meldung geschehen/ sondern es müste eine außdrückliche Sejunctio harum qualitatum da seyn;

Hernach und 2.) Obgleich in Contractibus stricti Juris, wie der Verzicht ist/ angusta debet fieri interpretatio, non tamen excluditur interpretatio extensiva, sed ea admittitur, nicht allein de persona una ad personam aliam, quando scil. transactio, wie hier ist und bald weiter gezeigt werden soll/ aliter plenum non potest effectum sortiri, L. si stipulatus fuerim abs te ff. de verbor. obl. ibique Bartolus.

Sondern 3.) gehet auch die Extensio transactionis seu renunciationis an de una Re ad aliam Rem, si eæ connexæ sint, unde, qui de re aliqua transegit, de omnibus ad eam pertinentibus transegisse videtur

L. 2. pr. ff. si quis caut.

L. ult. in fin. ff. de eo quod cert. Loc. ibique Dd.

Zumahl 4.) Wann solche Extensio ex mente Contrahentium colligiret werden kan/

Alex. cons. 34. n. 4. Ruin. cons. 150. n. 12. lib. 4.

Wie dann Chur-Pfaltz/ gegen Welcher der Verzicht geschehen/ solchen anderst nicht/ als daß Er auch auff Dasjenige/ so Leiningen-Westerburg von Landgraff Hessen

Verlassenschafft inne hat / zu verstehen seye / außgelegt / und / in solcher Conformität / die Graffen Johann Ludvvig und Conf. von Leiningen-Hartenburg / welche anno 1617. die erste Klage gegen Leiningen-Westerburg angestellt / davon / als einem / dem Verzicht zu wiederlauffenden / Beginnen abzustehen / anno 1618. vid. Lit. P. Retro, zum erstenmahl erinnert / und obgleich Hartenburgici, unter andern Entschuldigungen / dieser Sache halben gegen das Chur-Hauß Pfaltz nichts intendiren / sondern nur Ihr vermeint Recht gegen Wormbs und Leinin gen-Westerburg außführen zu wollen / erklähret / Chur-Pfaltz dannoch sothane Außflüchte / umb Willen eins Theils an sich richtig / daß das Chur-Hauß / Leiningen-Westerburg rechtliche Assistentz zu leisten / auch denen Pactis, puncto evictionis, ein Genügen zu thun verbunden / andern Theils die Worte des Verzichts zwischen Chur-Pfaltz und Leiningen-Hartenburg / wie nehmlich nichts / so zu Ersagter Chur-Pfaltz Schaden oder Nachtheil gereichen könnte / gefordert / oder angesprochen werden mögte / gantz klar seyen / vor ungegründet erkennet / und das zweyte Dehortatorium in eben dem Jahr 1618. an Leiningen-Hartenburg / nach besag der / oben sub Lit. Q. vorgekommener / Beylag abgelassen.

Qualis autem mens fuerit contrahentium, debemus interpretari quemadmodum Ipsi vel Eorum Hæredes accipiunt, etiam in ambiguis.

L. gerit. ff. de adquir. hæredit. L. idem Pomp. 7. §. ult. ff. de rei vind. ibique Dd.

cui non obstat, daß etwa gesagt werden mögte: quod Unus tantùm ex Contrahentibus non possit conventionem, seu transactionem interpretari; dann dieses ist eins Theils nur in conventione ambigua zu verstehen / hier aber haben Wir planè claram, uti docebimus, vor Uns / andern Theils gilt auch in ambiguis unius contrahentium interpretatio, wann Sie / wie hier / justa, & regulis interpretationis conform ist.

Dann 5.) Siehet man initium & causam des Verzichts an /

Quæ duo in omni contractu seu negotio spectari debent.

L. si procuratorem. in fin. ff. Mandati. L. 1. §. si servus, ff. deposit:

So ist bekannt / daß zwischen Chur-Pfaltz und Leiningen-Hartenburg von anno 1461. biß in den Anfang des 16ten Seculi, beständig Befehdungen gewesen; Leiningen-Hartenburg sagt Selbst / und beharret noch immer / es seyen hauptsächlich solche Befehdungen dieser Hessonischen Verlassenschafft halben geschehen; Diesseits hat man zwar das Letztere wiederlegt / und das Contrarium, daß nehmlich die Befehdungen auß gantz anderen Ursachen gekommen / Sonnen-klar erwiesen / doch ist darbey nicht zu läugnen / auch retro angeführt worden / daß gleichwohl diese Hessonische Verlassenschaffts-Sache / und daß Chur-Pfaltz nicht allein Selbst die Helfft darvon à Margaretha auff ob-mentionirte Legitime Arth bekommen / sondern auch Leiningen-Hartenburg in Seinem Gesuch / hanc Partem davon viâ facti verdringen zu helffen / nicht angehört / hingegen durch Seine Hohe Autorität Leiningen-Westerburg gegen den Leiningen-Hartenburgischen Gewalt-thätigen Einfall und Verdringung / rechtmäßig / cum vim vi, uti repellere, ita etiam præcavendo vitare liceat, geschützet / grosse Jalousie und Verbitterung bey Leiningen-Hartenburg verursachet habe; All diesem Unfrieden nun / und hinc inde fürgegangenen Altercationen / Jalousie und Verbitterungen hat durch die Würtembergische Mediation abgeholffen werden / und eins Theils Leiningen-Hartenburg / andern Theils Chur-Pfaltz / zu Friede und Ruhe / auch der Hessonischen Erbschafft wegen / kommen sollen. Gleichwie nun Pfaltz nicht pro Sua parte sothaner Verlassenschafft allein / sondern auch und hauptsächlich wegen der andern Helffte / und des Leiningen-Westerburgischen Antheils / als Guaranteur, und wegen auffhabender Obligation zu Dessen Beschützung / Manutenentz und Eviction in quoscunque casus, mit Leiningen-Hartenburg in Uneinigkeit gewesen / auch dieses Hauß Sich dieser Sach wegen / ausser in dem ersten Jahr / nicht mehr an Margaretham, oder Deren Posterität / (wie Sie dann kein einiges deßfallsiges Schreiben oder sonstiges Zeugnuß vorzeigen) sondern allein an Chur-Pfaltz addressirt und gehalten; So wird ein jeder vernünfftiger Mensch schliessen müssen: da Chur-Pfaltz / und Leiningen-Hartenburg / der Hessonischen Verlassenschafft halben / einen beständigen

Ver.

Vergleich geschlossen/ und immerwährende Ruhe darunter intendiret haben; so ist nicht Derer Hessonischen/ der Chur-Pfaltz zugekommenen / Oerter halben allein/ sondern auch wegen derer Andern / der Margarethæ deßfalß gebliebenen Oerter die/den Verzicht involvirende/Transaction gemacht worden; Zumahl da Chur-Pfaltz/wie auß der Beylag retrò sub Lit. T. zu sehen/ mit niemand/ wer der seye/ dieser Sache wegen/ Theiding/ Vertrag/ ꝛc. vor Sich allein anzunehmen/ und einzugehen Sich bey Fürstlichen Würden und Ehren / in anno 1467. der Margarethæ Ejusque Posteris verbunden hatte.

Zwar will man von Seiten Derer Herren Graffen von Leiningen-Hartenburg diesem Schluß und gantz richtiger Consequentz nicht beypflichten/ sondern sagen/ Sie haben Ihrer Seits Sich dabey Ihr Recht gegen Leiningen-Westerburg vorbehalten/ indeme vermög des nehmlichen Vertrags/ durch Würtemberg außdrücklich vorbehalten worden/ daß Chur-Pfaltz Leiningen-Westerburg nicht schützen/ schirmen / Hülff oder Beystand thun solle/ wieder die Graffen von Leiningen-Hartenburg; Und da imputiret der Gegentheilige Refutations-Concipist, als ob man Diesseits sothanen vermeintlichen Vorbehalt/ als in den Cram nicht dienend/ zur Gefährde außgelassen habe; Aber zuforderist ist hierbey zu wissen / daß die Herren Graffen von Leiningen-Westerburg von dem Vertrag an Sich Selbst / worinn dieser Vorbehalt stehen soll / kein Exemplar/ sondern nur von dem darauff erfolgten Verzicht hinlängliche Copiam zu Handen gebracht; da nun in letzterm / dem Verzicht / nicht ein einiges Wort von dem anmaßlichen Vorbehalt stehet / wie kan dann Denen Beklagten Herren Graffen von Leiningen-Westerburg die Außlassung Dessen/ wovon Sie nichts gewust / als eine Gefährde außgelegt werden? Und was werden Diejenige/ so dieses lesen / von der continuirlichen Unverschämtheit des Ersagten Gegentheiligen Concipisten gedencken/ der huic Parti die/ gantz justè & innocenter geschehene Außlassung eines/ gantz involuntariè, und citra omnem culpam ignoriten Umbstandes de facto alieno, vor eine Gefährde außleget/ und auß dem nehmlichen Vertrag/ den Er integraliter in Handen hat/ von dem nehmlichen Passu concernente, in Seines Impressi Beylage Lit. M. auch hernach p. 39. die immediatè daranstossende Essential-Worte/ wieder Recht / weil sie Ihm im Cram nicht allein/ quod de nobis dixerat, nicht dienen / sondern gar Demselben den Cram verderben/ weg- und außlässet; dann Ersagter Vertrag/ wie man inzwischen auß dem Responso Giessensi pag. Impr. 9. und Graff Johann Ludwigs zu Leiningen-Hartenburg in der/ retro allegirten / gegen Chur-Pfaltz in anno 1623. bey Käyserlicher Majestät übergebenen / ohnlängst ad manus gebrachten/ Information und Remonstration ersehen/ besaget nicht/ daß Chur-Pfaltz das Hochgräffliche Hauß Leiningen-Westerburg gegen das Leiningen-Hartenburgische gar nicht schützen / oder schirmen ꝛc. solle / sondern es stehet außdrücklich darbey / daß der Churfürst die Grafen von Leiningen-Westerburg gegen die Graffen von Leiningen-Hartenburg nicht schützen/ schirmen/ Ihnen Hülff oder Beystand thun solle/ Wieder Recht / id est: der Churfürst soll Leiningen-Westerburg gegen Leiningen-Hartenburg weiter nicht schützë oder beystehen / als Er nach dem Recht / und Denen/ mit diesem Hauße errichteten Pactis, schuldig ist; Cui non obstat, daß etwa gesagt werden möchte/ so / oder de nostro sensu, sey dieser Vorbehalt nicht nöthig gewesen / da / wieder Recht beyzustehen/ ohnehin / & extra hanc pacis clausulam, der Chur-Pfaltz nicht erlaubt gewesen / ꝛc. Massen nichts ungewöhnliches ist / und / zumahl inter hos Contrahentes und Interessenten/ Die eben kurtz vorher è statu hostili, selbiger Zeit Läufften nach / gegangen gewesen / Sich auch vor Wieder-rechtlicher Procedur zu prospiciren / nicht überflüssig war / ja die Rechte selbst / in pace concilianda; die Capitula, ut quis ab illicita violentia abstineat; weder ignoriren / noch verwerffen

Mantica de tacitis & amb. conv. L. 27. tit. 3. n. 27.

Daß also diese in ersagter Lit. M. enthaltene Passage den ex Adverso jactirten/ und Diesseitiger Renunciations-Exception Replicando entgegen gesetzten Vorbehalt Sui prætensi Juris gegen Leiningen-Westerburg mit sich führen oder erweissen solle / leyden weder der Buchstabe selbst/ noch der Sensus, noch auch die verisimilitudo rei, und übrige

Umb-

Umbstände; dann wer wollte sagen/ daß das Hohe Chur-Hauß Pfaltz/ welches Margaretham & Ejus Posteros, die Herren Graffen von Leiningen-Westerburg/ bey Ihrem Antheil der Hessonischen Verlassenschafft/ nun und zu ewigen Tagen getreulich/ erblich/ und unwiederrufflich zu schützen/ zu schirmen und handzuhaben/ auch deßhalben mit Ihnen es in Glauben und Trauen zu meynen und zu halten/ und ohne Deren Wissen und Willen/ mit niemand/ wer der sey/ Theiding/ Vertrag/ anzunehmen oder einzugehen/ bey Fürstlichen Würden und Ehren/ also in omnem vim & efficaciam eines würcklichen Eydes/ in annis 1467. 1481. und so weiter/ schrifftlich versprochen und zugesaget/ in dem Adversarischen Allegato sub Lit. M. von sothanem eydlichen/ unwiederrufflichen Verspruch abgegangen seyn/ und/ dem Hochgräfflichen Hauße Leiningen-Westerburg die/ so theuer verheissene/ Schutz/ Schirm/ Handhabung und Beystand nicht zu leisten/ Sich in dem Vertrag mit Leiningen-Hartenburg anno 1506. anderwertlich verbunden habe! Wer wollte Sich erkühnen/ die/ Ein so Durchläuchtigstes Hauß betreffende Pacta dolosè zu verstümmeln/ Höchst-Dasselbe per Impressa bey dem Publico in malam fidem zu setzen/ und im gantzen Reich/ wo nur diese Sach privatim & publicè vorkommt/ die Leuthe/ als ob Selbiges Chur-Hauß mit Eydlichen Versicherungen ein Spiel treiben wollen/ gegen den klaren Inhalt des obangeregten zweyten Dehortatorii, glauben zu machen!

Wie wenig/ solchem nach/ Derer Herren Gegentheile Angeben/ als ob Sie bey dem Verzicht quæstionis Ihr Recht gegen Leiningen-Westerburg Sich vorbehalten hätten/ erfindlich/ so viel mehr streiten noch die übrige Umbstände gegen Sie/ und bestärcken/ daß der Verzicht auch auf dasjenige geschehen/ was Leiningen-Westerburg von der Hessonischen Verlassenschafft bekommen und innhat/ folglich die Interpretatio des Verzichts/ wie Chur-Pfaltz solche thut/ justa seye/

Dann 6.) wann es darinnen/ wie der sophistische Anti-Patronus im Impr. p. 59. præmittiret/ hieße: Leiningen-Hartenburg hat/ per transact, etlich und 20. Orth von Hessonischer Verlassenschafft an Chur-Pfaltz hingegeben; so wäre der Schluß: Ergo hat es kein Recht mehr/ das Andere wieder Leiningen-Westerburg zu verfolgen/ freylich falsch; aber es ist kein Wort von einer Zahl derer Orth/ noch von Orthen/ so die Chur-Pfaltz habe/ gemeldet/ sondern es heisset darinnen/ Leiningen-Hartenburg begebe Sich Aller Ansprach an Weyl. Landgraff Hessonis verlassene Erbschafft.

Omne autem qui dicit, nihil excludit, & generalis transactio, seu renunciatio tollit omnes Obligationes & Actiones.

L. sub præt. 2. Cod. de transact.

L. tres Fratres. ff. de pact. & ibi Dd.

& verba generalia generaliter accipi, & generaliter operari debent, idque tam in favorabilibus, quam in odiosis.

Decius Consf. 5. n. 4. Decianus vol. 2. Consf. 39. Baldus in L. pactum dotal. 3. qu. 17. n. 20. Cod. de Collat.

Ja es stehet/ zu mehrer Bekräfftigung/ darbey: Nichts außgenommen; Wann der Leiningen-Westerburgische Theil vorbehalten worden wäre/ oder darunter nicht verstanden seyn sollen/ so hätte ad hunc Locum des Verzichts gesetzt werden müssen: außgenommen was Leiningen-Westerburg inhat;

Sed hujus omissio, & appositio verborum: Nichts außgenommen/ certissimo argumento sunt, nec quicquam de bonis ac rebus illis, juribus, & actionibus adversus quempiam reservatum esse, & ostendunt enixam voluntatem, firmumque propositum & infinitatem universæ Rei, quæcunque sub illam generalitatem cadere potest, omnemque interpretationem in contrarium removent.

Paris. Consf. 10. n. 57. vol. 1. Consil. 32. n. 52.

Stuk. vol. 1. Resp. 23. n. 90.

Verba

Verba enim: Nichts außgenommen / sunt universaliter negativa; quæ plurimum operantur, quià negativa extenditur in infinitum.

Wehner. Pract. observ. verb. nichts außgenommen.

Proinde hæc verba nullam restrictionem, vel modificationem patiuntur.

Besold. thes. pract. d. verb. & in Contin. eod. n. 20.

sed includunt infinitatem universæ rei, quæcunque sub illam verborum generalitatem cadere potest

Gœdd. consil. Marp. V. 1. cons. 28. n. 180.

Cui adstipulantur verba: aller Anspruch/ wie die Menschen-Hertzen oder Sinn erdencken mögen / Item So Wir gehabt haben oder haben mögten / Item In einige Wege. Hæ enim enunciationes nullam reservationem, nullam modificationem, nullam exemtionem admittunt.

L. dotium 1. ff. sol. matr. ibique Glossa.

Socin. Cons. 43. n. 4. Jason. in L. prim. col. 2. ff. de Jurisd.

Ferner und zum 7.) gibt auch die Qualitas huic generalitati in renunciatione adjecta: an Weyl. Landgraff Hessen verlassen Erbschafft ꝛc. ein Argumentum, daß der Leiningen-Westerburgische Theil im Verzicht mit gemeint seye/ dann das Wort: Erbschafft/ ist propriè auff diesen Leiningen-Westerburgischen Theil zu verstehen / und kan von der Chur-Pfaltz Antheil / quà tali, nicht einmahl gesagt werden/ als die nicht / sondern allein Margaretha, Ejusque Posteri das Ihre / quà Erbschafft / einbekommen;

8.) Wann es hieße: Sie begeben Sich aller / umb Weyl. Landgraff Hessen Verlassenschafft an oder gegen DJE Chur-Pfaltz gehabter Forderung / so wäre es ein / wie wohl propter alias circumstantias doch nicht hinlängliches / Argumentum vor partem Adversam; aber es heisset vorher / es sey vertragen worden / " Daß Sie " Sich aller Anspruch und Forderung / auch Anforderung von Weyl. Landgraff " Hessen seel. herrührend / oder anders nichts außgenommen / (NB. Comma) gegen DER Pfaltz (NB. ohne Comma) verzeihen und begeben; welche interpunctio Commatis, bey der ersten Enunciation, mit sich führet/ daß nicht simpliciter die Forderung an Chur-Pfaltz gemeint werde /

Si enim Duæ enunciationes sine mutuo respectu se invicem subsequuntur, tunc per comma distinguuntur, & interpunctio commatis sejunctionem secum fert,

wie Ericus Puteanus, in facula distinctionum, wohl annotiret; und die Weglassung des Commatis bey der letztern Enunciation: gegen der Pfaltz verziehen ꝛc. klar indigitiret / daß in diesen Worten die Pfaltz nicht als subjectum passivum der Forderung / & sic etiam transactionis, seu in cujus favorem die Renunciation geschehen / genennt / sondern die Worte: gegen der Pfaltz auf die / immediate sine commate darauf folgende Worte: Verziehen / und Begeben / und nicht auff die vorhero gesetzte / und per comma davon distinguirte Worte / Anspruch und Forderung / zu ziehen sind / folglich nur ratione modi gemeldet worden / und es so viel heissen sollen / daß die / generaliter auff alle des Hessonis verlassene Erbschafft / gehabte Anforderung / gegen der Chur Pfaltz / id est, in manus des Chur-Fürsten / als Respect. Besitzers und Guaranteurs, mithin duplex interesse habentis, und Der / uti retrò monuimus, vor Sich allein in der Sach nichts thun konnte / geschehen solle; immassen das Wort: Gegen / ex circumstantiis hier nicht das ist / so CONTRA, und in malam partem lautet / sondern es ist dasjenige / so ERGA, und in bonam partem heisset /

Faber. Thes. Lat. hac voce.

Wie dann Leiningen-Hartenburg Sich dessen in actis Selbst also gebraucht / da Es in einer / anno 1621. übergebenen Schrifft gemeldet / Seine Vorfahren haben Sich in

 dem /

dem/an den Churfürsten erlassenen Schreiben/ Gegen/ Erga, Chur-Pfaltz/ über/ contra, Leiningen-Westerburg beschweret; wie dann auch ersagtes Wort: Gegen der Pfaltz/ unten / da es an die würckliche Renunciation gegangen / nicht mehr gebraucht / sondern sothane Renunciation indefinitè & generaliter gesetzt worden.

9.) Bringen ipsissima verba renunciationis mit / daß die Vorfahren Derer Herren Klägere benanntlich auff Hessonis Verlassenschafft aller Anspruch / so Sie/ der Pfaltz zu Schaden oder Nachtheil / in einig Weg gehabt / oder haben mögten/ verziehen; Wie nun / Toties repetirter Massen / die geringste Forderung/ welche an Leiningen-Westerburg / der Hessonischen Erbschafft wegen/ gemacht wird / der Chur-Pfaltz/ wegen übernommener Guarantie und Eviction, zu offenbahrem Schaden und Nachtheil gereichet; Also müste einer mehr als Menschlich passionirt seyn / der nicht / vel hoc solo argumento factæ renunciationis auff alles / was der Pfaltz zu Schaden / ꝛc. mit Händen greiffen wollte / daß darunter der Anspruch auff das/was Leiningen-Westerburg von Hessonis Verlassenschafft gehabt / und noch hat/ mit-renunciiret worden seye/ob schon nur des Nahmens/ Leiningen-Westerburg/ nicht gedacht worden/ sintemahlen die Expressio nominis & Rei Specialis nicht erfordert wird / wo Sie dergestalt circumscribiret worden / daß/ Wer / und Was es seye/ vel manibus gegriffen werden kan und muß. Dann hieher gehöret noch ex jure, quod una pars conventionis declaret alteram

Argum. L. utrum. & ibi Bald. ff. de petit. hær. Cravetta Consl. 428. n. 13.

& quod verba contractus debeant trahi ad possibilem intellectum. Item quod pactum porrigendum ad ea, quæ veniunt in consequentiam, Et ad ea, quæ aliquo modo ex verbis seu circumstantiis concipi possunt,

Arg. L. Gallus §. 1. ff. de Lib. & posthum. L. 1. §. 1. ff. si ususfr. pet. L. riparum §. ult. ff. de R. div.

Und würde die Conventio seu renunciatio, in Ansehung der Chur-Pfaltz/ elusoria werden / wann/ nach der überzwerchen Gegentheiligen Interpretation und Restriction, Leiningen-Hartenburg Dasjenige / was Es der Pfaltz in diesem Geschäffte (welches/ uti verba derer Herren Klägere in vor-erwehnter Information sonant, die Contrahentes Gantz und in PERPETUUM hat von einander setzen/ und vor aller Klag und Neuerung künfftiglich seyn sollen) mit der einen Hand gegeben / mit der andern / mediante prætensâ actione gegen Leiningen-Westerburg / wegen schuldiger Evictions-Præstation, wieder zur Helfft nehmen könnte /

Eò autem in interpretatione videndum, ut mens Contrahentium servetur, ut nullam interpretatio contineat repugnantiam

L. ubi repugnantia ff. de R. Jur.

& ut conventio non reddatur elusoria; absurdissimum siquidem esset, in altera parte aliquid ratum esse, & in altera parte non ratum esse

L. si cum dies §. unde eleganter, in fin. ff. de recept. arb.

Adeo ut etiam in stricti juris negotiis ea omnia locum habeant, & eò, ne actus reddatur vel ex aliqua parte inutilis, videndum, atque interpretatio, per quam in alterius Partis potestate esset, ut possit alteri Parti conventionem vel in aliqua parte inutilem facere, non recipienda sit

Mantic. de tac. & amb. conv. 2. tit. 12. n. 10. & tit. 4. n. 28. & passim alibi

Wie dann solcher Elusorischen Interpretation im Verzicht selbst vorgebauet worden / da die Renunciantes zugesetzt: Wann dieser Verzicht in- oder ausserhalb Rechts nicht gnugsam wäre/ und mit Recht/ (id est de regulis rectæ interpretationis) einigen Man-

gel

gel zu haben/ über kurtz oder lang erkennt würde/ denselben Mangel wollen Sie/ bey Ihren obgemelden Eyden/ auch erstatten/ auch jetzt alsdann/ und dann als jetzt/ erstattet haben / **als ob es in dem Verzicht geschrieben stünde und confirmirt wäre. ꝛc.**

Welchem allem noch beyzufügen/ daß/ so viel in specie das Weissenburgische Leken/ mit zweyen eigenthümlichen Dörffern/ Albsheim/ und Bissersheim/ betrifft/ das Hochgräffliche Hauß Leiningen-Westerburg/ auch ausser dieser justa interpretatione & extensione, noch als singularis Successor der Pfaltz/ ex Emto vendito sicher seye; cum exceptiones, der Pfaltz/ als Authori & venditori, directò ex hac renunciatione competentes, etiam Emtori, seu singulari Successori, competere certissimi juris sit.

So wird auch endlichen alles Gegentheilige deßfallsige anmaßliche restringiren und obmoviren/ und aller Scrupel, der einem die Intention des Hochgräfflichen Haußes Leiningen-Westerburg hierunter etwa annoch dubios machen wollte/ durch Dasjenige umbgestossen und gehoben/ **was auf den jetzt-Quæstionirten Verzicht erfolget / und wie die Vorfahren Derer Herren Klägere / nach solchem Verzicht / Sich in der Sache betragen haben.**

> Ex iis enim, quæ post conventionem seu actum, Renunciationem &c. geruntur, optimè videtur, qualis fuerit animus Contrahentium in præcedentibus.
>
> Mantic. d. l. tit. 1. n. 4. ibique alleg.

Dann obgleich ex Adverso in der/ mehr angeregten/ abermahligen/ endlichen Confutation &c. Schrifft gesagt/ und auß Deren Beylag N. 8. erwiesen werden wollen / daß Ersagter Graff Emich in anno 1508. Sich gegen Pfaltz über Leiningen-Westerburg der Hessonischen Erbschafft/ Güter/ und Tituls halben beschwehrt; so ist doch solche Beylag zuförderst wieder nur nuda copia, nihil plane probans, und würde allenfalls auch die Producirung Ihres Concepts nichts erweissen/ es sey dann/ daß per recepisse, oder sonst/ die würckliche Abschickung sothanen Schreibens dargethan werde; Massen es nichts Ungewöhnliches ist/ daß dergleichen Schreiben concipirt/ und aber/ zumahlen in Sachen/ womit doch nicht fort zukommen/ liegen bleiben; hernach erscheinet so viel darauß/ daß nach Absterben Chur-Fürst Philippsen von Pfaltz/ in Dessen Hände / oder/ gegen Den/ Emich den generalen Verzicht gethan/ Dieser Emich Sich es/ ratione Leiningen-Westerburgischen Theils wieder reuen/ und ein- oder anderes dem Verzicht zu wieder verlauten lassen/ darüber Chur-Fürst Ludwig Beede/ Leiningen-Westerburg/ und Hartenburg/ vor Sich betaget/ Graff Emich dann Sich in dieser Beylag N. 8. gegen das Erscheinen entschuldiget/ und dem Verzicht/ ratione Leiningen-Westerburg/ in tantum, vel tacitè, zu wieder zu schreiben/ in Meinung/ daß Chur-Fürst Ludwig etwa von der/ auch auff Leiningen-Westerburg zu verstehenden Begebung nichts wissen mögte/ Sich zwar angemaßt; es lassen aber Domini Adversarii die Antwort/ so Chur-Fürst Ludwig darauff gegeben haben mag/ fein weg/ als welche Antwort Graff Emichen Sein Concept verrückt haben muß/ sonsten Er nicht so stumpff auffgehört/ sondern das Werck/ massen jam tum temporibus, nach errichtet/ und plenarie stabilirtem Land-Frieden/ utique sedatis, justitiâque in Imperio redditâ, Ihme der Weg nach dem Kayserl. Hoff so nahe/ als Er anno 1617. denen Ersten anmaßlichen Klägern gewesen/ poussirt/ und Klage erhoben haben würde/

Dahingegen Sein / Seiner Söhne und Enckeln Stillschweigen/ und darauff erfolgte Actus prætensæ protestationi contrarii, den/ Diesseits dem Verzicht vindicirten/ Verstand und Einhalt firmissime bestärcken/ und der allenfallsigen Protestation allen Effect benommen haben.

> Jus enim protestationis, si quod etiam fuit, per actus protestationi contrarios tollitur; Et faciens Tales actus protestationi contrarios intelligitur à protestatione recedere,
>
> Socin. jun. Cons. 107. n. 2. vol. 3.

Immassen Dieselbe/ Graffen von Leiningen-Hartenburg/ Sich bald von der Verbitterung gegen die Graffen von Leiningen-Westerburg umbgewandt/ Diesen den/ vorher so hartnäckig versagten/ utut à Cæsare & toto Imperio gegebenen/ Titul: Leiningen/ eingeraumt/ und Sie in denen/ an Selbige erlassenen Schreiben ꝛc. Ihre

 Ver-

Vettern/ Graffen von Leiningen-Westerburg genennt; davon man in dem gedruckten Gegen-Bericht zwey Proben gemacht/ deren eine sub Lit. Q. Q. hier wiederhohlt anlieget/ und noch mehrere/ so nach der Frantzösischen Réunion in denen postliminiirten Brieffschafften seither gefunden worden/ hieher kommen/ und bezeugen Lit. R. R. daß anno 1566. Derer jetzigen Klägere/ Herren Graffen zu Leiningen-Hartenburg/ Heydesheim- und Gundersblumischer Linie, Atavus, Graff Emich, in Ihrer Genealogie der Xte oder ältere genandt/ (wie solches/ und daß es nicht der/ erst anno 1562. gebohrne/ Graff Emich der Jüngere/ als der Leiningen-Hartenburgischen Herren Graffen/ Hartenburg- und Emichsburgischer Linie, Abavus, gewesen/ die Jahrzahl und Contenta des Brieffs Selbsten besagen) Graffen Philippsen, zu Leiningen-Westerburg/ der Margarethæ Abnepoti, den Titul, Graffen zu Leiningen/ Herrn zu Westerburg gegeben; Deßgleichen hat in Lit. S. S. T. T. jetzt-ersagter Graff Emich, der Jüngere/ obgenannt/ Derer jetzigen Herren Graffen zu Leiningen-Hartenburg/ Hartenburg- und Emichsburgischer Linie, Abavus, in annis 1585. und 1586. ersagtem Graff Philippsen zu Leiningen-Westerburg/ und in Lit. U. U. W. W. X. X. anno 1593. 1594. & 1597. Philippi Söhne/ Graffen Ludvvigen, den Titul: Graffen zu Leiningen/ Herrn zu Westerburg &c. in denen Ober-Schrifften und respective inwendig mitgetheilt/ welchen dann auch darinnen Graffen Emichs des Xten Söhne/ die Gebrüdere/ Graffen Johann Ludvvig, Heydesheimischer/ und Philipps Georg, Gundersblumischer Linien/ Special-Satores, in Lit. Y. Y. de anno 1608. nachgefolget/ und dictum Comitem Ludvvigen/ in Inscriptione Literarum ad Eum datarum, Graffen zu Leiningen/ Herrn zu Westerburg genennet.

Lit. Q. Q. — Lit. R. R. — Lit. S. S. T. T. — Lit. U. U. W W. X X. — Lit. Y. Y.

Wie warhafftig/ gewiß/ und Theils Acten-kundig Dieses ist/ und wie gut Ander-Seits man es auß Ihrem eigenen Archiv ersehen kan; so sehr haben es so wohl die erste anmaßliche Klägere in Ihren Schrifften/ als auch der Gegentheilige Concipist, nicht allein im Impresso p. 5. & p. 37. 38. geläugnet/ und folgender Massen: " Man habe " von Seithen des Haußes Leiningen-Hartenburg im Zuschreiben/ und andern Auf-" Sätzen keinem Derer Herren Graffen von Westerburg das Prædicat: Leiningen/ " gegeben/ gesetzet; " sondern auch Dessen die Facultäten und Juris-Consultos, so Ihnen die Responsa ertheilet/ überredet; als die/ wie unter andern p. 20. Impressi Dr. Reysers zu sehen/ ein Haupt-Argument gegen Leiningen-Westerburg/ und vor Leiningen-Hartenburg Darauß machen/ " daß Letzteres dem Erstern/ " so offt Es Sich des Leiningischen Nahmens anmassen wollen/ kräfftiglich wi-" dersprochen/ zumahl aber die Leiningische Titulatur, bey etwa vorgekom-" menen Schrifft-Wechslungen oder andern Gelegenheiten/ Gar nicht gegönnet/ " sondern bloßhin die Westerburgische Uberschrifft behalten und ge-" brauchet.

Welcher schöne Umbstandt zur abermahligen Prob/ wie es bey denen Responsis, so die Herren Klägere vor Sich/ und im Druck evulgirt haben/ hergegangen seye/ und wie wenig/ auch dieser Umbstände halben/ diese Responsa der Gegen-Parthey helffen mögen/ ein doppeltes NB. meritiret!

Allenfalls aber/ und da es wahr wäre/ daß man im Hauße Derer Herren Klägere Huic Parti die Titulatur: Leiningen/ geben habe; so sagen Antipatroni, es könne Dominis Actoribus nichts schaden; dann es seye ex incuria concipientis geschehen/ und ein Schreib-Fehler; oder es seye nur von Einem geschehen/ unam autem hirundinem non facere ver; Ihre Vorfahren hätten es ex Errore gethan/ als die keine Wissenschafft von dieser Sach gehabt.

Aber was elende Außflüchte! die Incuria und Schreib-Fehler geben kaum ein- oder zweymahl/ und etwa in materia indifferenti, an; sind aber bey derer Standes-Persohnen intitulaturen/ worauff Sie gar genau sehen/ und bey so vielen Schreiben/ nicht zu præsumiren. Der Error wird überhaupt nicht præsumirt/ und ist hier ein bloß

erdichteter nichtiger Behelff. Als man Diesseits zu Beantwortung der Leiningen-Hartenburgischen erstern / post Præscriptionem Instantiæ & octoginta ferè annos, eingekommenen Schrifft / nur pro impetranda prorogatione termini, den Mangel nöthiger Information vorstellete / warff Antipatronus alsbald darhinter drein / und schriebe: " Man müsse Sich Dessen in dieser alten / fast Reichs-kündigen Sach höch-" lich (über hanc Partem) verwundern / dieweil selbst Privat-Personen von Ihren " Eltern und Verwandten von Ihrer Güter Beschaffenheit öfftern Bericht empfan-" gen / wie vielmehr dann Stands-Persohnen / welchen Ihrer Häußer Zustand kund " seyn muß / wenigstens auß Dero Räthen Information, und Ihren Archiven / rc.

Woran Gegenseitiger Concipient, puncto prætensi Erroris, verhoffentlich Abfertigung gnug finden wird / und nicht mehr sagen darff / daß der Titul: Leiningen / ex errore, und ermangelter Information von des Haußes Umbständen / gegeben seye; wie Er dann dahero auch anders fortfähret und saget: so seye es doch nur auß guter Freundschafft geschehen / und eine Tolerantia, urbanitas, officiosa modestia, verba honoris, welche denen / so Sie geben / nichts præjudiciren / rc.

Nun lässet diese Außlegung wieder in materia indifferenti sich zwar hören / aber zwischen Häußern / die in der Verfassung / wie Derer Beederseits Hochgräfflichen Partheyen Vor-Eltern / gestanden / gehet solche nicht an / sondern hat etwas mehrers zu sagen / und heisset in Jure:

Princeps, Comes, si alium apellet pariter Principem, Comitem, in eodem Dominio, in quo Ipse est, vel prætendit esse Princeps, vel Comes, Sibi præjudicat quoad Dominium & possessionem, respectu Illius

Klock. 1. Cons. 7. n. 426. Cardin. in c. f. §. 1. de sent. excom. & ibi Inn. & in c. per tuas de prob.

Ægid. Boss. in pr. tit. de Princ. n. 376. fol. 576.

Wann das nicht wäre / wann die Gebung des Tituls in casu, qualis inter has duas Partes, & Earum Majores fuit, nichts præjudirte; so wurde man gewiß ex parte Derer Graffen von Leiningen-Hartenburg / vor dem Verzicht / und Antequam animum, etwas desfalß mehr zu suchen / abjecerant, solchen nicht so sorgfältig versaget haben; so würde gewiß Antipatronus & Ejus Antecessores das Factum der hernach gegebenen Leiningischen Titulatur nicht so mordicùs (etwa in spem, es mögten huic Parti die Originalia bey der Frantzösischen Invasion und Wegschleppung derer Archiven nach Homburg / völlig entkommen seyn) geläugnet haben / und noch läugnen; so würde Er wohl nicht nöthig gehabt haben / diese Warheit Denen Respondentibus zu verhalten / und Ihnen dargegen das Falsum zu suborniren / und endlich wurden Respondentes ab solcher / Ihnen falsch-vorgespiegelter beständiger Versagung des Tituls: Leiningen / kein so expressives Argument contra Leiningen-Westerburg gemacht haben; welches man also zu Bestärckung Diesseitiger intentionis juris nur blößlich invertiren darff / und Antipatronus solches gegen Sich / und das Hochgräffliche Hauß Leiningen-Hartenburg gelten lassen muß.

Und bey Dieser / von Derer Herren Klägere Vorfahren denen Antecessoribus Derer Herren Beklagten gegebenen / Jenen an sich zu Evincirung der Renunciation schon gnug præjudicirlichen Titulatur / haben es Ersagte Vorfahren / Derer Klagenden Herren Graffen von Leiningen-Hartenburg nicht bloß bewenden lassen / sondern noch weitere / Ihre Verzeih- und Begebung auff die gantze Hessonische Verlassenschafft indigitirende Passus gethan / da Sie zuforderist / zu Bezeugung aller aufgehobenen Fehden / abgelegten Grolls / Wieder-Willens / und Verdrußes / die / Ihnen und Ihren Vorfahren vorher so odios gewesene Graffen von Leiningen-Westerburg / und Deren Sie Sich vorhero gleichsam zu schämen geschienen / in dictis Literis, Freundliche Liebe Vettern geheissen / und unter Jenen Graff Emich der Jüngere / obgenannt / zum Zeichen / daß dieses nicht bloß de stylo curiæ geschehe / sondern in rechtem Ernst / und von Hertzen gemeint seye / mit Graffen Ludvvigen zu Leiningen-Westerburg Gevatterschafft gemacht / in obiger Beylag Lit. U. U. Ihn Seinen vertrauten Bruder und

Gevatter genennet/ ja Sich nicht daran/ daß Sie/ coram prætenses corpore, einander zugetruncken/ begnügen lassen/ sondern Sie Beede die pocula Fraternæ amicitiæ & concordiæ auch einander über Land/ symbolice, per literas, zugebracht/ wie solches das angehängte lange Postscriptum in hac Lit. U. U. so Graff Emich eigenhändig geschrieben/ und mit dem alten Credo bekräfftiget hat/ bezeuget.

Quæ salutationes, amicabiles conversationes, palmarum & calicum tactus, & quod non communi tantum more, vel conjunctim inter plures, sed tam specialissime & intime simul biberint,

Gewißlich nicht eine bloße Dissimulationem derer/ vorher mit einander gehabten/ Händel/

Sed omnigenam omnium injuriarum de mota quæstione Status, imputata violentia, und sonsten ortarum, abolitionem, amnestiam, omnigenam inviolabilemque Pacem inferunt, sic tradente singulariter

Mantica de tac. & amb. conv. L. 27. tit. 4. n. 7. 11. 12. 15.

Gehet man weiter ad penetralia Derer Ersagten Schreiben/ so findet man noch stattlichere Argumenta Renunciationis; dann da schreibt in dicta Lit. U. U. itzt ersagter Graff Emich von Leiningen-Hartenburg an Graffen Ludvvigen zu Leiningen-Westerburg: Er habe gantz gerne vernommen/ daß dieser Graff Ludvvig die Herrschafft Rixingen/ (welche/ wie retrò weitläufftig beschrieben/ bey dem Hauße Leiningen-Hartenburg gewesen/ durch eine Tochter des/ sine masculis Liberis verstorbenen Graff Hammans, von sothanem Hauß anno 1506. weg- und hernach an Graff Ludvvigen zu Leiningen-Westerburg gekommen) an Sich gebracht/ wünscht Ihm alles Glück/ Heyl und Wohlfahrt darzu/ und/ was noch mehr ist/ da Graff Ludvvig von Leiningen-Westerburg Ihn umb die alte Leiningische Brüder-Theilung/ Deren Sich gegen die Rixingische Benachbarte allenfalls bedienen zu können/ angesprochen; so erbietet Sich Graff Emich zu Deren Communicati n, so bald Sie funden würde/ einmahl im Schreiben/ und wiederhohlt solch Erbieten im vorangeregten eigenhändigen Postscript noch einmahl. In supra dicta Lit. T. T. schreibt Er/ Emich, daß Monßheim/ ein ansehnlicher Flecken der Hessonischen Verlassenschafft/ Sein/ Graff Ludvvigs zu Leiningen-Westerburg/ sey; Verbis: in Euer Lbd. Gemeind Monßheim/ ꝛc. entschuldiget dabey/ daß Seine Diener in sothaner Monßheimer Gemarckung gejagt/ seye mit Seinem Willen nicht geschehen/ und verspricht Anordnung zu thun/ daß solches hinfürter unterbleiben solle. In Lit. S. S. T. T. W. W. Y. Y. retrò, nennen/ Idem Emico, so dann Graffen Johann Ludvvig und Philipps Jœrg von Leiningen-Hartenburg/ (alle/ gemeldter Massen/ Derer jetzigen Herren Klägere Ascendenten) die Gemeinds-Leuthe/ derer umb Heidesheim gelegener Orthe/ so Mertesheim/ Albsheim/ und Obrigkheim sind/ Item derer Orthe/ Monßheim/ und Wachenheim/ sodann derer Orthe Grünstatt/ Asselheim/ Albsheim und Saussenheim/ gantz offentlich und deutlich/ daß Sie Sein/ Graffen Ludvvigs zu Leiningen-Westerburg NB. Angehörige Unterthanen seyen/ und ersuchen Ihn/ Er möchte/ gegen versprochene Reciprocirung/ erlauben/ daß diese Seine angehörige Unterthanen Ihnen zu Behuff derer damahl erbauenden Schlößer Emichsburg und Heydesheim/ auch sonsten/ auß Nachbarlichem Willen/ Bitt-Fuhren thun dörffen.

Sind nun diese itzt-gemeldte Dörffer/ Gemeinden/ Gemarckungen/ und Unterthanen/ auß so eigener freyer Geständnuß Derer Graffen von Leiningen-Hartenburg/ die/ dem Graf Ludvvigẽ von Leiningen-Westerburg Angehörige/ Seine/ Dörffer/ Gemeinden/ Gemarckungen und Unterthanen; so haben sie ja Denen Graffen von Leiningen-Hartenburg nicht zugehört/ oder/ posito hoc, sed in ævum non concesso, Diese Sich deren warhafftig verziehen und begeben;

Per

Pertinere enim, an-oder zugehören/ verbum, licet latissime pateat, non tamen aliter quam de re, quæ vel 1. alicui debetur, vel 2. ratione Dominii, vel 3. JUSTÆ possessionis sua est.

Schardius Lexico jur. voce pertinere.

Calvinus. Lex. jur. ibidem.

Castrensis in L. si quis intentione n. 6. de judic.

L. verbum illud 181. de V. S. & ad eam Dd.

& verbo SUUM nihil aliudquam Dominum significari exploratissimi juris est.

L. 27. §. argento & L. 34. ff. de auro arg.

Gœddeus ad L. 239. §. 9. ff. de V. sign.

Will man noch Adminicula deß falsiger intentionis Nostræ haben; so sind deren auch nicht wenige vorhanden; Da hat der mehr angemerckte Graff Emich, der Jüngere/ von Leiningen-Hartenburg (der nicht/ wie in Gegentheiliger gedruckten Genealogie stehet/ anno 1601. gestorben/ sondern/ ibidem ersichtlicher Massen/ ab anno nativitatis suæ 1562. 45. Jahr in vivis gewesen ist) in anno 1602. als Mit-Vormund Derer Pfaltz-Gräfl. Birckenfeldischer Unmündiger Söhne/ quà Graffen von Sponheim/ Ludvvigen, Graffen zu Leiningen/ Herrn zu Westerburg mit dem/ von der Graffschafft Sponheim zu Lehen gehenden Antheil Schloßes Alt-Leiningen/ ohne einige Reservation oder Protestation, belehnen helffen/ wie auß dem Lehen-Brieff sub Lit. G. G. supra zu ersehen.

Zwar thäte solches an und vor sich selbst nichts ad rem, weil diß Lehen und dessen Objectum, wie schon gezeiget worden/ zur Hellonischen Verlassenschafft nicht gehöret; die Herren Graffen von Leiningen-Hartenburg aber sind immer in der Meynung gewesen/ als ob Es dahin gehöre/ haben auch in der Meynung/ Dasselbe mit-angesprochen/ müssen also auch geschehen lassen/ daß man darauß gegen Sie argumentire; und da sind zwar einige der Meynung/ daß ab dergleichen Actu, den einer ratione officii, als Advocatus, Judex, TUTOR, thun muß/ tacitus consensus seu renunciatio; nicht arguirt werden könne; Daß aber dieses den Stich nicht halte/ sondern ein solcher/ohne speciale Contradiction, vollführter actus abdicationem & renunciationem juris involvire/ besagen in terminis:

Rosenthal de feud. c. 9. concl. 78. n. 17. cujus verba:

Ego vix dum Testem (geschweige dann einen Tutorem, und Haupt-Agentem) excusare possum, cum ita sane actum non approbare non possit, qui ad eum procedit, & non contradicit.

Add. Klok. tom. 2. Cons. 15. n. 76. & quem allegat,

Gabriel. L. 3. com. concl. tit. de rer: alien. concl. 2. per tot. ubi dicit:

Licet regulariter tradant, eum qui administratorio nomine agit, sibi non præjudicare, id tamen aliter se habeat, si scivit, id, de quo consentit, vel disponit, hoc esse, quod prætendit. n. 5. & 9.

Et licet consensus Administratorio nomine præstitus non præjudicet consentienti, ut contra eum actio dari possit, præjudicat tamen, ut ipse consentiens exceptione consensus præstiti repelli possit.

Gabriel. d. l. n. 23.

Und außer dieser/ ratione officii, seu Administratorio nomine, gethanen/ Ihme/ Posterisque Suis præjudicirlichen/ renunciationem juris Sui, si quod habuisset, mitführenden Investitur, hat Derselbe/ Graff Emich, auch noch andere Actus, & quidem spontaneos, verrichtet; Sintemahlen/ als zwischen Graff Ludvvigen zu Leiningen-Westerburg/ und Gräffin Amaley, Gebohrner von Falckenstein/ Seiner Stieff-Frau-Mutter/ wegen Deren Widdums-Streit und Irrung gewesen/ Derselbe/ Graf Emich, solche Zwistigkeiten einmal neben andern Beyständen anno 1597. laut der Anlagen Lit. Z. Z. und A. A. A. vergleichen geholffen/ und/ als dem Werck damit noch nicht völlig gerathen gewesen/ Er/ Graff Emich, allein/ als erbethener Unterhändler/ Lit. Z. Z. A. A. A.

 diese

diese Theile/Graff Ludwigen von Leiningen-Westerburg/und Dessen Stieff-Mutter/Gräffin Amaliam, anno 1600. Lt. Beylag Lit. B. B. B. vollends dergestalt außeinander gesetzt/ daß der Gräffin Amaliæ Widdum von Alt-auff Neu Leiningen übertragen / Derselben daselbst das Herrschafftliche Hauß mit aller Angehörde/ Weydwerck/ Frevel / Buß / Gebott/ Verbott/ dergleichen auch zu Saussenheim und Bissersheim / weniger nicht der Hoff zu Hertlingshaußen / angewiesen / und Ihr / bey solchen Dörffern / Renthen und Gefällen / so alle von Hessonischer Verlassenschafft dem Hochgräfflichen Hauß Leiningen-Westerburg zugekommen / getreulich geschützt / auch / weil Neu-Leiningen ein Chur-Pfältzisch Lehen / der Consens über den darauff gestellten Widdum geschafft zu werden / versprochen worden. Welches lauter actus cum jure, quod prætendi voluisset, incompatibiles, so fort renunciationem inferentes sind ; Lit. B.B.B.

Fachinæus loco ex adv. citato, Conf. nimirum 50. n. 20. lib. 1.

Certi enim juris est, quod is, qui constitutioni, vel alii actui, in dotem dationi, vidualitii loco constitutioni Rei, quam prætendebat, consentit, si non expressim, Salvo jure suo, fecit ; & jura sua perdat, & omnibus juribus suis renuntiasse intelligatur

L. 4. §. 1. ff. quib. mod. pign. vel hyp. Schrader de feud. p. 10. Sect. 20. n. 144. & multæ, quas allegat, Leges, ibique Dd.

Consentiens alteri, ut de bonis disponat, peræquè sibi præjudicat

Peck. de Test. conj. L. 1. c. 43. n. 4.

Consentiens contractui, vel alteri dispositioni de Re, in qua interesse prætendebat, sibi suisque præjudicat in suo interesse,

L. si fundum ff. de legat. 1. Tiraquell de retract. Conf. §. 1. gl. 9. n. 136.

Et perdit jura sua & fortificat aliena

I. F. tit. V. præterea, quibus mod. feud. amit. tit. 5. ibique Bald. in princ. Thoming. Consil. 6. n. 101. vol. 1.

Præsertim si non simpliciter actui adstitit vel consensit, sed actus Ejus magis positivus accesserit, si contractum suasit, MEDIATOR fuit &c.

Rosenthal. de feud. cap. 9. concl. 78. n. 15. 17.

Welches / sonderlich auß Gebung der Titulatur/ und übernehmender Mediation, entspringende Præjuditz und Renunciations-Argumentum die Hochgräffliche Herren Gegentheile Selbst wohl anerkandt/ dahero nach der Zeit der anmaßlichen erhobenen Klage / nicht allein der Titulatur Sich fleissig und sorgfältig enthalten haben/ sondern auch Herr Graff Carl Christian von Leiningen-Heydesheim/ als Er in anno 1729. von Hochansehnlich Kayserlicher Commission, zur Mediation zwischen Herrn Grafen Georg Hermann zu Leiningen-Westerburg / und Dessen Herren Gebrüdern / puncto Dieser Letzteren Apannagii, ersucht worden / es abzuschlagen gewust / wie davon die Schreiben sub Lit. C.C.C. & Lit. D.D.D. hiebey/ besagen. Lit. C.C.C. D.D.D.

Ferner haben die Graffen von Leiningen-Hartenburg/post factam, anno 1506. renunciationem expressam, die Graffen von Leiningen-Westerburg mit denen Lehen ruhig belehnen lassen / hingegen Sie Selbst die Lehen / in geraumer Zeit hernach / biß nehmlich zur Zeit der angemaßten ersten Klage / nicht gemuthet noch erhalten ; wie dann Domini Adversarii keine Lehen-Brieffe/ de dicto tempore, in actis beybringen können. Worauß abermahl die Renunciation sich zu Tage leget/

Censentur enim interesse prætendentes, si passi sunt alios investiri, suo interesse renunciasse & nullo modo ad repetendum regressum habere,

I. F. tit. V. §. præterea, quibus mod. feud. amitt. ibique Feudistæ. Pacian. Conf. 20. n. 78.

Præsertim accedente cursu temporis. Knichen de vestit. pact. p. 1. c. 3. n. 48. quinimo cùm sint, qui vel annali taciturnitate taliter negligentem excludi autumant; tanto magis hoc statuendum in tot annorum Lapsu.

Pisto-

Pistoris qu. feud. 5. n. 28. Schrader & alii feudistæ communiter omnes. Et Eum qui jus in feudo prætendit, si investituram non petierit, feudum committere certum est, & censendum, eum pro derelicto habuisse feudum.

Rosenthal. de feud. c. 6. concl. 49. & c. 9. concl. 83.

Molinæus Consu. Paris. §. 33. gl. 1. n. 153. Cravetta Cons. 606. n. 19.

Und all diesen / dem Klagenden Hochgräfflichen Theil / auch ab sothanen Renunciations- und Jurium, si quæ habuissent, Abdications-Actibus entspringenden Schaden und Præjuditz haben die Antipatroni schon vor 100. und mehr Jahren / und nach Ihnen der heutige Concipist des Gegentheiligen Impressi Ihnen Selbst vorgestellt / dahero Sich dargegen in Zeiten damit zu prospiciren gemeint / daß Sie vorgegeben / als ob diese Actus Derer Hochgräfflichen Vor-Eltern denen Herren Klägern in feudis avitis ad eorum amissionem nicht præjudiciren könnten.

Qnoniam feuda antiqua, etiam Licitè alienata, renunciata &c. rectè à Filiis Agnatis &c. revocentur.

Vorerst aber ist noch nicht erwießen / kan auch gegen das Diesseitige darwieder Vorbrachte nicht erwießen werden / daß die Lehen / de quibus hic quæstio, avita seyen / oder / die in prætenso communi stipite feuda gewesen wären; Hernach haben Graff Emich & Fratres vor Sich und Ihre Erben und Erbnehmen dieser Exception: Alt- oder Stamm-Lehen sollen nicht verändert werden / gar zu nachdrücklich / und vermittelst Leiblicher / zu GOtt und denen Heiligen geschworner Eyden / Sich in oben allegirtem Verzicht de anno 1506. begeben / so / daß Ihre Nachkommen / si etiam hæredes non essent, mit gutem Gewissen nicht dargegen thun können / sondern / bey so bewandten Dingen Majorum suorum conscientias zu exoneriren gehalten sind; und ist / ausser all dem / eine außgemachte Sach / daß der oben allegirte Rechts-Satz seinen Abfall in hæredibus nehme /

Filius enim hæres alienantis, renunciantis, alienationem seu renunciationem feudi factam revocare non potest, Quàmvis illicitè plane feudi alienatio seu renunciatio facta sit.

Rosenthal. c. 9. concl. 69. 70. & cum Eo Feudistæ communiter omnes.

Daß aber / all-dieser / puncto renunciationis & abdicationis, vorgekommener wahrhafftester Umbstände ohngeachtet / die in anno 1617. im Leben gewesene Graffen von Leiningen-Hartenburg dargegen zu thun / und auff die Einraumung der Hessonischen / an Leiningen-Westerburg gekommen- und geblibenen Verlassenschafft / Ihre Klage einzubringen Sich nicht gescheuet / dessen darff man sich nicht wundern / wann man / ab dem hier-vorerzehlten / sich besinnet / wie Sie auch so gar der Chur-Pfaltz / auff Deren Antheil obgedachter Verlassenschafft Sie / in dem kurtz vorher deducirten Verzicht de anno 1506. renunciiret zu haben nie geläugnet / sothanen Verzicht nicht halten / sondern die / Derselben zugekommene Halbschied / eben so theuer geleisteter Eyd-Schwüre ohngeachtet / damahl / als Chur-Fürst Friderich der Vte / wegen der Böhmischen Unruhe / in die Acht erklährt gewesen / sed irrito conatu & nullo effectu, haben vindiciren wollen.

Wie wohl auch in der / die Land und Leuthe betreffenden Haupt-Sach / es mit Ihrer anno 1617. erhabenen anmaßlichen Klage gegen Leiningen-Westerburg / Anfangs Ihr Ernst nicht gewesen / sondern Sie solches nur zu dem End gethan / damit Sie Graff Ludvvigen zu Leiningen-Westerburg von Poussirung Seines Gesuchs / in puncto confirmationis derer Landgräfflichen Privilegien desto mehr abschrecken und abhalten mögten; immassen Sie nicht allein in Ihrer anno 1618. auff die Chur-Pfältzische Dehortatoriales gegebenen Antwort / wie Extractus hier sub Lit. E. E. E. besaget / Lit. E. E. E. deutlich zu verstehen gegeben / daß / wann ersagter Graff Ludvvig Sich an dem / was Er von der Hessonischen Verlassenschafft gehabt / begnügen lassen / und nicht die Land-Gräffliche Leiningische Dignität zu reassumiren gesucht / noch solch-Sein Gesuch so eiffrig und beständig fort getrieben hätte / es zu der Klag und Anspruch auff Land und Leuthe vielleicht so bald nicht gekommen seyn würde 2c. und in der ex post anno 1621. in causa dignitatis übergebenen abermahligen Confutations-Schrifft sagen Sie auß-

drücklich /

drücklich/ daß es biß noch (da doch schon 4. Jahr vorher in der Haupt-Sach Libellus prætensus übergeben war) hauptsächlich umb die Dignität zu thun seye; Welches auch der Effect ergeben/ da/ nachdeme Graff Ludvvig von Leiningen-Westerburg gestorben/ und Dessen Söhne den Landgräfflichen Titul weiter nicht gesuchet/ folglich der Procefs in puncto dignitatis, seine Endschafft ipso jure & facto erreicht hatte; Sie / Leiningenses-Hartenburgici, auch den Procefs in der Haupt-Sach weiter nicht getrieben/ sondern von anno 1628. oder wann das Commissorium, ex Adverso productum, richtig wäre/ von anno 1634. biß 1707. erliegen lassen; den sie aber auch damahl wieder nicht in Ernst/ oder absehen auff die Haupt-Sach/ sondern / uti retro dictum, umb hanc Partem von der Spolien-Klage abzuschröcken / prætensè reassumiret haben. Wie dann/ ratione dieser Spolien-Klage / auff die

Vierdte Exceptionem Derer Herren Beklagten zu kommen/ vor eines/ nachdeme der/ in Kayserl. und Chur-Pfältzischen Kriegs-Diensten gestandene General, Graff Philipp Ludvvig zu Leiningen-Westerburg anno 1705. in Italien bey Cassano, in der Schlacht/ ohne Hinterlassung Männlicher Descendentz/ geblieben/ und die Herren Graffen von Leiningen-Westerburg/ Georgischer Linie, die Ihnen / als nechsten Agnaten zugestandene Possession Seiner Hinterlassen-hier prætensè quæstionirter Land und Leuthe ergriffen/ die damahlige Herren Graffen zu Leiningen-Hartenburg einige/ in Ihren Landen gelegene/ dem Hochgräfflichen Hauß Leiningen-Westerburg zugehörige/ und von Demselben schon über 230. Jahr possedirte Güter / Renthen und Gefälle angegriffen und zu Sich gezogen; Und vors Andere nach völligem Außsterben der Linie Weyl. Graffen Johann Wilhelm Friederichs, Graffen zu Leiningen-Westerburg/ in anno 1721/ Leiningen-Hartenburg Dessen Hinterlassene/ zu der quæstionirten Graffschafft gehörige Oerther Obrigkheim/ Albsheim und Mertesheim invadiret/ sothane Oerther mit mehr als tausend Mann Ihrer Unterthanen und Jägern/ die theils mit Flinten und Gewehr/ theils mit Spießen/ Secker-Messern und dergleichen Instrumenten versehen gewesen/ würcklich occupiret/ die Diesseitige Unterthanen / Ihnen zu huldigen zwingen wollen / und durch sothane beede Violentas Invasiones den Verlust dieser Güter und Dörffer/ wann Sie ja auch einig Recht/ quod tamen iterum iterumque negatur, daran gehabt hätten juxta L. si quis in tantam 7. Cod. unde vi verschuldet haben.

Wann demnach auß all dem bißhero Deducirten erhellet / daß

Erstlich das/ von Seiten Klagender Herren Graffen von Leiningen-Hartenburg herauß gegebene letztere Impressum, und besonders die darinn enthaltene so genannte Refutation Derer / ex parte Beklagter Herren Graffen von Leiningen-Westerburg/ übergebenen Duplicarum, und angelegten gedruckten Gegen-Berichts / vor eine / post Conclusionem causæ zu distribuiren erlaubte Deduction oder sonst dergleichen Scriptum, (in deme es nicht bloßhin auß denen Actis gezogen / sondern eine ordentliche Antwort auff die Diesseitige Duplicas, darzu mit vielen Novis angefüllet ist) nicht passire/ sondern/ zumahl da es zu der/ initiò hujus scripti gezeigten Gefährde/ in der Stille distribuirt worden / ob hanc & alias dictas causas so beschaffen seye / daß es die Conclusionem in causa auffheben / und des Hochgräfflichen Haußes Leiningen-Westerburg dargegen verfassete Nothdurfft admittirt werden müsse.

Zweytens / nicht allein der Concipist ernannter Gegentheiligen gedruckten Re-

futation

futation eins Theils seiner Herren Principalen vermeintes Recht an Landgraffen Hessonis Verlassenschafft mit großer Arroganß / weit über die / nur geringste Gebühr / erhaben; andern Theils gegen des Beklagten Hochgräfflichen Haußes Leiningen-Westerburg Gerechtsahme zur Ungebühr / ohne Grund und Befugnuß / zumahl mit Untermengung derer herbesten injuriosen Expressionen / allzustarck invehiret / dabey allerseits derer / Huic Parti gantz unverschuldet imputirter / Verdrehungen / Fallacien und Gefährde sich selbst schuldig gemacht / sondern auch

Drittens / die / dem Adversario Impresso beygefügte Responsa, (a) nicht ad integra acta, sondern nur auff einseitige Speciem Facti ertheilet / mithin an sich selbst schon suspect seyen / (b) denen Respondenten die wahre Beschaffenheit der Sach verhalten / und / an deren statt / falsche und unwahre Umbstände angegeben worden / (c) ausser und neben dem Sie / Respondentes, auch vor Sich Selbst allerley Geschichts- und acten wiedrige Muthmassungen / Divinationes, und Præsupposita fürgebracht haben; folglich Dererselben / in favorem Derer Herren Klägere gegebene Responsa, wegen des / in facto ermanglenden Grundes / und darauff pessimè gebaueter Application derer Rechten / nicht bestehen können / sondern / ceu subductis tecta columnis, von selbst verfallen müssen / folglich weder extra- noch judicialiter geringstens darauff zu reflectiren seye / und

Vierdtens / an die quæstionirte Verlassen- und Erbschafft Weyl. Landgraffen Hessonis zu Leiningen Denen Klagenden Herren Graffen von Leiningen-Hartenburg / umb willen Deren Vorfahr Graff Emich (a) Agnatus Landgraffen Hessonis gewesen zu seyn selbst dubios gemacht / und posita etiam, sed nondum concessa Agnatione, (b) als gradu longè Remotior, durch die / an Reinhardum, Herrn von Westerburg / vermählte leibliche Schwester Hessonis, Margaretham, außgeschlossen worden / gantz kein Recht gebühre / hingegen

Fünfftens / solche Hessonische Verlassenschafft jetzt-ersagter Margarethæ, Ejusque Descendentibus, Denen Beklagten Herren Graffen von Leiningen-Westerburg / 1. ob jus Successionis ab intestato, auch 2. ob gradus proximitatem zugehöre / und das so wohl (3) in denen Allodial-Gütern / Land und Leuten / weilen die / von denen Herren Klägeren dargegen anmaßlich allegirte Consuetudo oder Fideicommissoria qualitas, Fœminas à successione in dictis allodialibus excludens, universaliter in gantz Teutschland- oder particulariter im Hochgräfflichen Hauß Leiningen / anno 1467. als zur Zeit des Absterbens Landgraff Hessonis von Leiningen / gewesen zu seyn nicht / vielmehr Diesseits das Gegentheil erwiesen worden / als auch (4) in denen Lehen-Stücken; weil Dieselbe / positâ nochmahlen / sed adhuc non concessâ Hessonis und Emichens Agnatione, a. in Eorum communi stipite schon Lehen gewesen zu seyn / weder durch auß ex Adverso asserirt / noch von denen Asserirten erwiesen / sondern solche b. per mortem Hessonis apert geworden / und denen Lehen-Herren / umb damit / wen Sie immer gewollt / zu belehnen / heimgefallen zu seyn / theils directò, theils indirectò, durch gesuchte Expectantz rc. von Seiten Leiningen-Hartenburg eingestanden / darauff c. auch sothane Lehen-Orte der Margarethæ Anfangs in dem Besitz und Genuß gelassen / hernach mit denenselben partim immediatè, partim præviâ & mediante re-acquisitione per Emtionem, insecuto Domini Feudalis consensu, & Imperatoriæ Majestatis confirmatione, Derselben / Margarethæ, Descendentes Masculi belehnt / und Ihnen solche würcklich tradiret worden; Uber das alles

Sechstens / Weyl. Kayser Fridericus III. der Margarethæ Nepotem, Reinhardum, zu einem wahren Erben Hessonis, præviâ sufficienti causæ cognitione erklähret / Ihn und alle Seine Nachkommen / als Erben / Herren / Inhaber / und Besitzere der Graffschafft Leiningen / zu wahren Graffen zu Leiningen ernennet / und die nachgefolgte Kaysere so wohl / als Chur-Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs / Dessen höchste Gerichte / Reichs-Crayß- und Graffen-Tags-Convente / Dhomb-

R 2 stiffte /

stiffte/und sonsten jedermänniglich/ sich hiernach geachtet/ und ernannte/ der Margarethæ Männliche Descendentz vor Graffen zu Leiningen-Westerburg erkennet/ respectiret und gehalten haben. Nebst deme

Siebendens Denen Herren Klägeren/ Graffen zu Leiningen-Hartenburg/ wann auch all dieses nicht wäre/ dannoch die Exceptiones Præscriptionis, da Sie einmahl durch ein anderthalb-hundert-jähriges Silentium Judiciale die Sach verschlaffen/ hernach wieder besonders in die achtzig Jahr den Process erliegen/ und die Instantz wieder Longissimo tempore præscribiren lassen/ so dann Renunciationis, so wohl expressæ, als tacitæ, und Legis si quis in tantam 7. Codicis unde vi, den Weg zu einiger beständigen Forderung versperren;

So bleiben die Beklagte Herren Graffen von Leiningen-Westerburg zuforderist bey Ihrer Eingangs erwehnten Rechtlichen Meynung/ und dem Verlangen in puncto rescindendæ conclusionis in hac causa factæ, und leben der allerunterthänigst- und Rechtlichen Hoffnung/ es werde diese höchst-gemüssigte Vorbringung Ihrer Nothdurfft/ unter andern Ursachen auch ob inserta instrumenta noviter reperta, Allergnädigst angenommen/ Sie darauff von der nichtigen Klage allergerechtest absolviret/ und bey Ihrer/ nun in die 265. Jahr continuirten, Justa & Legitima possessione gelassen werden/ Inzwischen aber auch ein jeder Unpartheyischer hierauß erkennen/ was von dieser Sache zu halten/ und daß Selbige gantz anderst/ als der/ den Triumphum ante Victoriam schon so viele Jahre singende Antipatronus, in dem Ersagten Gegentheiligen Impresso, die Welt falsò glauben machen wollen/ beschaffen seye/ auch dieser Gegentheilige Sach-Führer mit seinem öfftern/ und theils geheimen Schreib-Werck weiter nichts außgerichtet/ sondern die Diesseitige Befugnüße noch weiter ans Licht gestellet habe/ und von sothanen Befügnüssen deß Hochgräfflichen Haußes Leiningen-Westerburg nunmehro mit Fug auß Castrensi, Consil. 23. Habet aroma. in pr. vol. 1. gesagt werden könne:

Quod sicut aromata magis redolent, odoratioraque fragrant, quo magis conteruntur; ita veritas, quantò plus conteritur & oppugnatur, tantò splendidior, expulsis nebulis, in lucem progrediatur.

Bey-

Beylagen.

Lit. O.

Verzieg Graff Emichs und seiner Brüder von Leiningen-Hartenburg.

Wir Emich und Hesse/ Graffen zu Leiningen und zu Darburg/ bekennen vor Uns Selbst und Unsere liebe Gebrüdere/Sigmund und Friederichen/ der Wir Uns hierinnen gemächtiget/ und gleich Uns Selbst verbunden haben wollen/Unser und Ihre Erben/ Erbnehmen und Nachkommen: Nachdem Unsere Vor-Eltern und Wir sampt und sonders in Klag und Forderung gestanden seyn/gegen den Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/Herrn Philipps/ Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/ des H. Röm. Reichs Ertz-Truckseßen und Churfürsten ꝛc. Unsern Gn. Herrn/umb etliche Lehen/ als die Herrschafft Guttenberg/ Haseloch/ Bühel und Ugelnheim/ umb Weyland Graffe Hessen verlassen Erbschafft/ Lehenschafft und Mannschafft/ umb Betrang und Beschwerung Uns und Unsern Fordern/ von Sr. Fürstl. Gn. Vor-Eltern/ seinen Gnaden und Ihren Amptleuten begegnet/ sambt andern/ gar nichts außgeschieden/ derhalben etliche Tagleistung/ Schrifften und Forderung gegangen/ auch Beschädigung geschehen seyn mögen. Darunter denn der Durchleuchtig Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Ulrich/ Hertzog zu Würtemberg und Teck/ Herr zu Mümpelgard/ unser Gn. Herr/ durch Sr. Fürstl. Gn. Räthe und Diener/ Doctor Gregorium Lamparten/ Cantzler/ Conrad Tumen von Neueburg/ Marschalck/ und Philipps von Nitzenberg/ Hauß-Hofmeister/ gütlich und gnädiglich handlen lassen hat/ laut und Inhalt eines auffgerichten und versiegelten Vertrags/ dessen Datum stehet auff den heutigen Tag/ als dieser Brieff geben ist/ unter andern Inhalten/ daß Wir Uns für Uns Selbst/ und die obgedachte unsere Brüder/ aller unserer und Ihrer Ansprach und Forderung/ die betreffen Guttenberg mit seiner Zugehörung/ und Anforderung von Weyl. Landgraf Hessen von Leiningen Seligen/ herrühren/ oder anders/ nichts außgenommen/ gegen der Pfaltz verziehen und begeben sollen/ wie sich dasselbe nothdürfftiglich und in der besten Form zu thun gebührt ꝛc. Also hierauff verzeihen und begeben Wir uns/ für uns selbst/ die obgemeldte unsere Gebrüdere/ unser und ihr Erben/ Erbnehmen und Nachkommen/ mit und in Krafft dieses Brieffs gäntzlich/ grundlich/ erblich und unwiderrufflich und ewiglich/ aller vorgemeldter Anforderung/ Ansprach und Gerechtigkeit so Wir der Pfaltz zu Schaden oder Nachtheil zu ob bestimbten Herrschafften und guten Rechten und Gerechtigkeiten/ wie die Menschen Hertzen oder Sinn erdencken mögten/ gehabt haben oder haben mögten/ in einig Weg/ Wir verzeihen und begeben Uns auch hierbey/ aller Freyheiten/ Gnaden/ Privilegien/ Schutz/ Schirms/ Gewehre und Behelffs/ Geistlich und Weltlicher Recht/ Restitutionen/ Uffhebung/ Absolutionen/ Relaxationen und gemeiniglich alles das hie wieder Uns/ unsern Erben/ Erbnehmen und Nachkommen von unserm Heil. Vatter dem Pabst/ Ihren Legaten/ Cardinalen/ Concilien/ oder anderen Geistlichen Obrigkeiten/ deßgleichen von Römischen Kaysern und Königen/ oder Ihren Anwaldten zu Behülff gegeben haben oder nachmahl geben möchten/ ob es gleich auß vollkommener Macht/ rechten Wissen und eigner Bewegnuß zugienge/ deß alles Wir Bericht und eigentlich Wissens haben/ der keines Wir/ Unser Erben/ Erbnehmen und Nachkommen hierwieder empfänglich annehmen oder gebrauchen sollen oder mögen/ noch durch andere von unsertwegen gestatten oder schaffen zu geschehen/ und besonderlich verziehen Wir Uns/ der Ußzug und Inrede/ die im Rechten oder sonst solchen Verziegt oder Verschreibung verbotten/ oder zu hindern beschehen möchten/ als ob Wir über den Halbtheil überfahrt/ benöthiget/ oder listiglich hindergangen wären/ oder als man sagt/ Alt- oder Stamm-Lehen sollen nicht verändert werden/ noch daß gemeine Verziehung ohn vorbenannte gnugsam Ursach einer/ sondern nicht Krafft haben solle/ denn Wir auff das freywillig ver-

ziehen und Uns begeben wollen/in der allerbesten Form/Maaß und Gestalt/ wie das vor allen und jeden Geistlichen und Weltlichen Obrigkeiten/ mit allen Herrlichkeiten/ Gezierten und Solennitäten im Rechten und Gebräuchen darzu gehörig seyn und geschehen soll/ und das alles stet/ veste und unverbrüchlich zu halten/ haben Wir obgedachte Emich und Hesse Graffen zu Leiningen ꝛc. im Namen und von wegen wie obstehet/ leibliche Eyde zu GOtt und denen Heiligen geschworen/ dawider nicht zu seyn/ zu thun/ noch schaffen gethan werden/ durch Uns Selbst oder jemand andern von unsern wegen/ sondern dasselbe zu verhindern/ abzuschaffen und zu verhüten nach unserem besten Vermögen/ und ob es immer darzu käme (daß GOtt verhüte und nicht seyn solte/ sondern dieser Verzug und Vertrag fürohin allweg in beständigen Kräfften bleiben) daß Wir vorgemeldte Graffen von Leiningen Gebrüder sambt oder sonders/ unser Erben/ Erbnehmen und Nachkommen/ oder jemand von unsertwegen wider diesen Verzieg/ Verschreibung und Vertrag in einen oder mehr Articulen handelten/ so sollen und wollen Wir unser Erben/ Erbnehmen und Nachkommen obgedachten unsern Gn. Hn. Pfaltzgraffen/ Sr. Fürstl. Gnad. Erben und Nachkommen/ uff unsern Kosten/ Arbeit und Verlust vertbädiget und frey schadloß halten/ alles bey obgedachten unsern Ayden und Verpfändung aller unserer vorgemeldten Lehen-Güter/ und ob Wir das uff Ihr Gesinnen nicht furderlich thäten/ so sollen alsbald all unser Lehen so Wir von der Pfaltz haben / darauff unser Gnädigster Herr Pfaltzgraff Chur-Fürst ꝛc. Seiner Gnaden Erben die Chur-Fürsten/ oder wem Ihr Churfürstl. Gnad. das befehlen/ ohne weiter Rechtfertigen/ gut Fug/ Macht und Recht/ dieselten Lehen und Lehennutzung/ erblich zu Ihren Handen zu nehmen/ dann zumahl auch alle Unterthanen derselben Lehen so Lehens halben uns oder unsern Erben verpflicht seyn/ Ihrer Gelübd und Eyde ledig / der Pfaltz und nicht mehr uns gewärtig seyn / damit auch Ih. Fürstl. Gnad. wieder kein Land-Frieden/ oder auch andere ordentliche Satzung gethan haben sollen/ gar in keine Weiße/ denn Wir Ihnen das auff Unser Eyde zugelassen / und alle Gegenhandlung Rechtlich und sonst freywilliglich verziehen und begeben haben/ wo auch diß unser Verzug und Verschreibung in oder ausserhalb Rechts nicht genugsam wäre/ und mit Recht einigen Mangel zu haben/ über kurtz oder lang erkennt würde/ denselbigen Mangel wollen Wir bey unsern obgemeldten Eyden auch erstatten/ auch jetzo alsdann / und dann als jetzo erstattet haben/ als ob es hierin geschrieben stünde/ und vor ordentlichen Gerichten geschehen/ darzu vor geistlicher und weltlicher Obrigkeit confirmiret und bestättiget wäre/ alles getreulich und ungefährlich; und das zu wahren Urkund/ so haben Wir obgemeldte Emich und Hesse, Graffen zu Leiningen Gebrüder/ für uns und obgedachte unsere Brüder/ uns- und derselben Erben und Nachkommen unser jeder sein eigen Insiegel an diesen Brieff gehangen/ und darzu gebethen/ die Würdig/ Hochgelährte / Edle und Veste Doctor Georgen Lamparten Würtenbergischen Cantzler/ Conrad Thumen Marschalck/ und Philippsen von Nirrenberg/ Hauß-Hoffmeister/ daß sie als Thedigungs-Leuthe/ jeder sein eigen Insiegel zur Gezeichnuß/ Uns berührter Dinge zu besagen/ doch Ihnen und Ihren Erben/ in alle Wege unschädlich/ auch hieran gehängt/ daß wir jetzt benennter Cantzler/ Marschalck und Hauß-Hofmeister also bekennen/ gethan zu haben. Geben zu Speir auf St. Peters-Tag ad vincula nach Christi unsers lieben Herrn Geburth/ als man zehlt fünffzehen hundert und sechs Jahr.

(L.S.) (L.S.)

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Lit. P.

Extract Churfürstlich-Pfältzischen / an die Graffen von Leiningen-Hartenburg sub dato Heydelberg den 6ten Januarii 1618. ergangenen Abmahnungs-Schreibens von dem/ mit Graff Ludwigen zu Leiningen-Westerburg angefangenen Rechts-Streit.

Wohl-

Wohlgebohrne liebe Getreue / Wir haben nicht allein auß Eurem / den 15ten Aprilis jüngsthin an Uns ergangenen Schreiben genugsam verstanden / was sich vor Spän und Irrungen zwischen Euch und Graff Ludwig zu Leiningen-Westerburg / einer hinc inde prætendirten Landgräfflichen Dignität halben / am Kayserlichen Hoff eine Zeithero verhalten / und was Ihr ferner wider erstbemeldten Graffen / wegen deren von Weyl. Graff Hessen zu Leiningen hinterlassenen angegebenen Stamm- und Lehen-Güthern / sodann wider den Herrn Bischoffen zu Wormbs / des Lehens Neu-Leiningen und dessen Zugehörenden halben / für der Kayserlichen Majestät / Unserm Allergnädigsten Herrn / zu klagen Euch fürgenommen / sondern haben auch solches auß denen allbereit von Euch / wider gedachten Herrn Bischoffen am Kayserlichen Hof erhaltenen Citation, und wider Denselben und Graf Ludwigen zu Westerburg übergebenen Libellis, so Uns communicirt worden / mit mehrerem vernommen: Ob nun wohl Ihr Euch in obgedachtem Eurem Schreiben gegen Uns dahin vernehmen lassen / daß Ihr durch Eure Action deren / in anno 1506. zwischen Unsern und Euren Vorfahren / aller Forderung wegen gedachten Graff Hessens Verlassenschafft / gegen Chur-Pfaltz verziehen / und begeben / keines Wegs zu oneriren gemeynet / und ferner vorgebet / daß Wir das geringste Interesse angeregten Suchens halben nicht haben können / mit Bitt Euch die Sach wider Euren Gegentheil rechtlich außtragen zu lassen / so können Wir doch bey Uns nicht ermessen / wie Ihr berührten Vertrag dißfalls in gebührende Acht genommen haben sollet / indeme nicht allein Euer Klage in specie auff etliche Flecken und Dörffer / die Unsere Vorfahren für uffgerichtetem Vertrag ingehabt / und Wir annoch in Besitz haben / gerichtet / sondern von Euch auch das Lehen Neu-Leiningen cum pertinentiis gäntzlich und ohne Unterschied angesprochen wird / da Euch doch nicht verborgen seyn kan / daß Chur-Pfaltz mit dem halben Theil an Neu-Leiningen und dessen Zugehör viel Jahr für mehr angezogenem Vertrag / von einem Bischoff zu Wormbs belehnet worden / und nachgehends ebenmäßig biß uff den heutigen Tag Leiningen-Westerburg damit wiederum belehnet hat. Uber das kommt uns nicht wenig befremdlich vor / daß Ihr berührte Flecken und Dörffer / auch diejenig Stück / so Leiningen-Westerburg noch in Händen hat / deßwegen fordern thut / weilen sie zum Corpore der Grafschafft Leiningen / so von Uns und Unserm Churfürstenthum zu Lehen rühren / gehörig / und nichts destoweniger solchen Anspruch nicht für Uns als Lehen-Herrn / anzustellen begehret / sondern anders wohin zu Schmälerung und Nachtheil unsern Lehens-Gerechtigkeit / unterm Schein einer nichtigen Continentiæ causarum, zu ziehen Euch unterstehet.

So können Wir auch keines wegs gut heissen / daß Ihr in Euren übergebenen Articulis, Unserer in GOtt ruhenden löblichen Vorfahren / dem Respect, dahin Euch Eure Lehens-Pflicht weisen / auch denen Verträgen dardurch aller voriger Mißverstand hingelegt worden / zuwider / mit fast harten anzüglichen Nachreden gedencket / indeme Ihnen von Euch zugezogen werden will / als hätten Sie Euer Vorfordern vielfältig berühret und betranget / und fast endlich gantz und gar von Land und Leuthen zu vertreiben und zu verderben / nach und nach effective sich unterstanden / dieweilen Wir dann auß solchen allen schliessen müssen / daß Ihr Euch durch unruhige Leuthe oder auß zu sehr hitzigen Einbildungen zu beschwerlichen Weitläufftigkeiten verleiten lassen möget; Als haben Wir nicht unterlassen wollen / Euch Eures Besten halben zu mehrern Moderation, auch reifflicher Erwegung der gantzen Sachen / wie nicht weniger zu unverbrüchlicher Observantz deß / für längst getroffenen klaren Vergleichs / und Unterlassung desjenigen so demselben / wie auch Euren Lehen-Pflichten ungemäß / zu vermahnen / und darneben zu erkennen zu geben / daß Wir die / wider Unsere Hochlöbliche Geehrte Vorfahren / in Eurem / am Kayserlichen Hoff übergebenen Libell gebrauchte unziemliche und sehr anzügige Worte nicht wenig zu Gemüth gezogen / auch dieselbe sowohl gegen Euch / als den Schrifftsteller / der Gebühr zu ahnden gedencken / es seye dann Sach / daß Ihr es dahin richtet / daß ermeldtes Libell wieder von Euch erhoben und cassirt / auch Uns deßwegen genugsamer Schein vorgebracht werde: Wie Wir Uns dann sonsten dieses und alles andern halben Unsere Nothdurfft vorbehalten thun rc. Datum Heydelberg den 6. Jan. 1618.

Lit. Q.

Extract Ferneren Chur-Fürstlichen Pfältzischen Antwort- und Abmahnungs-Schreibens an die Herren Graffen von Leiningen-Hartenburg unterm dato Heydelberg den 26. Novembr. 1618. abgegeben.

Friederich Pfaltz-Graff/ Churfürst/ ꝛc.

Wohlgebohrne liebe Getreue / Wir haben auß Eurem nechst einkommenen Antwort-Schreiben / die zwischen Euch und Leiningen-Westerburg wegen weyland Landgraff Hessens zu Leiningen Verlassenschafft schwebende Strittigkeiten betreffend / mit mehrerem vernommen / auß was Ursachen Ihr darfür halten woltet / daß Wir Uns keines Nachtheils oder Schadens auß Eurer / am Kayserlichen Hoff angestellten Action, wegen des halben Theils an Neuen-Leiningen / und deren von Unsern Vorfahren an Westerburg / mit dem Flecken Grünstatt alienirten Orthen zu befahren hätten: Geben Euch darauff hinwiederum zu vernehmen / daß Wir in Erwegung solch Euren fürgewandten Ursachen / und Ersehung deren zwischen Unsern Vorfahren und dem Bischoff zu Wormbs / auch Westerburg auffgerichteten Pacten und Vergleichung / deren Extract Wir Euch zu ferneren Euren Nachrichtung hierbey auch zukommen lassen / so viel befunden / daß Wir / es habe die angestellte Action den Nahmen ad interesse, oder nicht / und werde contra singularem oder pro hærede possessorem, oder wie man sonsten erdencken mögte / instituirt / nichts anders darauß / dann eben den Schaden und Nachtheil / der in Euren Vorfahren hiebevor Euch communicirten Verzieg / vermittelst Eydes und bey Verlust der Lehen præcavirt worden / zu gewarten / welcher sich mit einiger Außflucht keineswegs ableinen läst / weil die Worte des Verziegs klar / auch sonsten an sich selbsten aus berührten Pactis richtig / daß Unsere Vorfahren sich krafft derselben dem Bischoff zu Wormbs und Leiningen-Westerburg / rechtliche Assistentz zu leisten / auch sonsten angeregten Pactis ein Genügen zu thun / verbunden / welches Uns entweder grossen Nachtheil / da Ihr Eures Theils obsiegen würdet / gebähren / und also Euch ad pœnam, so dem Verzieg einverleibet / verbinden / oder aber der Beschaffenheit seyn würde / daß Eure Action dießfals ohne einigen Effect, und Ihr gleichwol in dem Verdacht bleiben möchtet / als hättet Ihr Eurer Vor-Eltern betheuerte Beschreibung der Gebühr nicht in Acht genommen. ꝛc. ꝛc. So Wir Euch hinwiederum ꝛc. Datum Heydelberg den 26. Novembr. Anno 1618

An Graff Johann Ludwigen und Johann Philippsen zu Leiningen / Heydesheimb und Hartenburg ꝛc. ꝛc.

Lit. R.

Copia Lehen-Expectantz /

Darinnen Grav Emichen von Leiningen ꝛc. da Landgrav Heß ohne Leibes-Lehens-Erben Todts abgieng / dessen Weissenburgische Lehen versprochen und conferirt werden.

Anno 1464.

Wir Philipps von Gottes Gnaden / Abbt zu Wissenburg; Bekennen und thun kund mit diesem Brieff für Uns und unser Nachkommen und Stifft / daß Wir dem Wohlgebohrnen unserm lieben Oheim / Emichen Graven von Leiningen und synen Erben zu Lehen geliehen / und Jn inne und beygesetzt haben / der Dörffer und Lehen / die der Wohlgeborn Landgrav Hesse zu Lyningen unser lieber Oheim / von Uns und unserm Stifft zu Lehen treyt / mit Nahmen

diese

diese nachgeschriebene Dörffer und Gericht/ Grünstatt/Asselnheim/Oberkem/Susenheim und Kirchem/ mit iren Zugehörden; Item das Gueth zu Winden/ Item das Dorff Weygen/ ußwendig Sant Paul gelegen/ Item und die Lehen die do ledig worden sint/ von Herr Emich seel. und syne Sone/ von Thune/ mit Nahmen das Dorff und Gericht Wißhen und was darzu gehört/ mit Nahmen die Zehenden Korns und Wins/ in der Marck des vorgenannten Dorffs/ Item den Winzehenden/ zu Lampsheim/ mit aller irer Inn- und Zugehörde/ Herrlichkeit und Rechten/ als ob derselbe Landgrav Hesse one Leibs Lehens-Erben Todtes abginge/ daß dieselben Lehen/ alsdann dem genannten Unserm Oheim und sinen Erben/ hinfür und sonst Niemandt von Uns/ Unser Nachkommen/ und Stifft gelieben/ oder zugestalt worden sye/ auch der geniessen und gebruchen sollen/ und der megenannt unser Oheim und syn obbestimbten Erben/ sollen die megerührte Lehen von uns/ unserm Nachkommen und Stifft so dick sich das gebühren wird/ entpfahen/ haben und tragen/ und Huldinge darum thun/ als solcher Lehen Recht und Gewohnheit ist/ ohn alle Gefehrde/ und des zu Urkunde/ haben Wir Unser Insigel an diesen Brieff thun hencken/ der geben ist/ uff Durnstag/ nach dem Sontag zu Latin genandt Oculi, in dem Jahr nach Christi Geburth Tausend vierhundert Sechtzig und vier Jahr.

Lit. S.

Wie Churfürst Philipps Pfaltz-Grav/ ꝛc. Grav Emichen ꝛc. zu Leiningen/ als den ältesten/ vor sich und seine Gebrüdere ꝛc. mit der Graffschafft Leiningen und anderm belehnet/ de Anno 1506.

WIr Philipp von Gottes Gnaden Pfaltzgrave bey Rhein/ Hertzog in Bayern/ des Heil. Röm. Reichs Ertztruchseß und Churfürst; Bekennen und thun kund offenbar mit diesem Brieff/ als die Edlen und Unser lieb Getreuen Emich, Hess, Friderich und Sygbott, Graven von Leiningen und Herrn zu Darburg ꝛc. Gebrüdere/ mit Uns in Irrung gestanden seyn/ umb Lehen nnd ander Forderung/ derohalb Wir zu allen Theilen/ durch des Hochgebohrnen Fürsten/ Unsers lieben Oheimbs/ Herrn Ulrichs, Hertzogen zu Württenberg/ und zu Deck/ Graven zu Mümpelgard ꝛc. verordent Räth/ vertragen worden/ Inhalt Vertrags- und Verzigs-Brieff derohalben uffgericht und übergeben/ daß Wir darauff Grave Emichen/ als dem ältern/ von sein und seiner Brüder wegen/ diß hernach gemeldten Schloß/ Dörffer und Gütter zu rechtem Lehen gelihen haben/ und leihen Ihnen und Ihren rechten Lehens-Erben/ die mit diesem Brieff/ mit Vorbehaltnuß Uns/ und Unserem Fürstenthumb der Pfaltz/ und eines jeglichen Rechten. Zum Ersten die Graveschafft Leiningen/ ussertbalb der Gerechtigkeit/ so Landgraff Hess daran gehabt/ wie dann die von Uns und Unserem Fürstenthumb der Pfaltz zu Lehen rühret/ und allweg der Altist empfangen hat. Zum Andern die Pfandschafft des Schloß Falckenberg/ mit seiner Zugehöre/ wie das vormahls auch von der Pfaltz zu Lehen gelihen ist. Zum Dritten sechtzig Pfundt Gelts uff zwey hundert Morgen Ackers zu Ruchen und uff den halben Fischwaßern zu Studernheim. Zum Vierdten den Burgstadel zu Bußesheim und Sechtzig Malter Korns Gelts unff den Dörffern Bißesheim/ Gossesheim und Kindenheim/ so etwan Burglehen zu Wolffsperg gewest/ nach Sag der alten Brieff. Zum Fünfften die trey Theil der Dörffer Haßloch/ Bübel und Yegelheim/ mit dem Burgstall zu Haßloch/ und Ihr aller Zugehöre wie die an Uns kummen/ doch was Ihr Vor-Eltern uff diesen Dörffern jährlichs davon zu geben verschrieben/ und nit abgelöst haben/ das vorhin an Unsern und unser Erben Schaden ußzurichten/ darzu auch mit Vorbehaltnuß Unserm lieben Vettern/ Hertzog Alexandern und uns des übrigen Viertheils/ wie Wir und sin Lieb deßhalben vereint sint/

und

und werden dasselbig / so viel darzu gehörig / wie von Alter herkommen zu nießen und zu bruchen. Zum Sechsten die Dörffer Kallstatt / Unckstein / Pfeffingen / Eysschweiler mit aller Zugehörde / wie Wir die bißhero ingehadt / genossen und gebraucht haben / alles lut vorgemelts Vertrags. Zum Siebenden unsern Hoff-Zehent / Gült / Zinß und Gütter / so Wir bißhero zu Dürckheim gehabt haben / gegen Tausend Gulden / Grave Emich uns darumb gebetten hat / doch vorbehaltlich unser Cast-Vogtey und Schirm des Closters Limburg; Wir leihen Jne auch alle die aigen Leuth / die Wir und unser Vorfordern in hernach bestimbten Dörffern und Flecken sitzen und wonen haben / mit den Wildtfengern / so künfftiglich in dieselben Flecken kommen werden / und seindt derselbigen armen Leuth uff diese Zeit / Alt und Jung ob Sechshundert Menschen / und das die Dörffer darinn sie wohnen Dürckheim / Erbeßheim / Ruchen / Assenheim / Herrheim / Lussenstadt / Wyssenheim / Bobenheim / Karlenbach / Bettenberg / Groß-Bockenheim / klein Bockenheim / Kindenheim / Mülnheim / Kolgenstein / Hedesheim / Bissesheim / Gontersblumen / Bechteim / Ylberßheim / Dalgesheim / Mettenheim und Wallertheim. Und Wir haben dem vorgenannnten Grave Emichen von Leiningen / wie vorsteht / diese vorgeschrieben Lehen / in der Maß als vorgeschrieben steet / verlyhen / verleyhen Jme auch die mit und in Krafft diß Brieffes / und Er und sin Lehens-Erben sollen auch dieselben Lehen von uns / unser Lebtag gantz uß / und nach unserm Todt / von unsern Erben den Pfaltzgraven bey Rhein / die des Heil. Römis. Reichs Churfürsten seynd / für baß allzeit und als dick das Noth geschehen wirdet / auch also empfahen / haben und tragen / davon allzeit getreu / hold und gehorsam sin / uns für unsern Schaden zu warnen / und unsern Frommen und Bestes werben / dienen / gewartten / und thun / als ein Mann sinem Herrn von Recht und Gewohnheit schuldig ist zu thun / und billich thun soll / ohn alle Gefehrde. Und der vorgenannt Grav Emich &c. von Leiningen / hat uns auch des alles mit guten Treuen gelobt und leiblich zu den Heiligen heilig geschwohren.

Uhrkundt diß Brieffs versiegelt mit unserm anhangendem Insigel. Datum Heidelberg uff Montag nach Vincula Petri Anno Domini Millesimo quingentesimo sexto.

Lit. T.

Extract auß dem Recess zwischen Chur-Fürst Friderich zu Pfaltz / und Frau Margaretha Gräffin zu Leiningen / Frau zu Westerburg ɩc. de Anno 1467.

DOch sollen die Lehen und Burg-Lehen die Landgraffe Hessen seel. von Uns / dem Pfaltzgraff und unserm Fürstenthum gehabt hat / hierinne nit begriffen / nachdem und Uns die verfallen syn ɩc.

Es sollen auch Wir / der Pfaltzgraff / und Unsere Erben / und Jch die ehegenannte Margreth und die von Westerburg / mein Enckeln und Erben in allen diesen Dingen / so vor und nach an diesem Brieff geschrieben steht / einander in Glauben und Trauen meynen / und halten / auch mit niemand / wer der sey / Theiding / Vertrag oder Vorwort annehmen / oder ingeben / ohne des andern unter uns Wissen und Willen. ɩc.

Lit. U.

WJr Friderich Grave von Leiningen / und Jutte sine eheliche Wirtinne / dun kunt allen Luden / daz Wir mit gudeme Raide und wohlbedachten Mude / Unser Theil der Burg zu der alder Liningen und den Berg und den Dal daselbens in Wormezzer Bischdom / die von alder Unser und unser Alt-Vordern recht eygen sin gewesen / mit Mannen / Burgmanen und Luden / Herrschafften und Gerichten / und darzu auch uff Unserm eigen Gude / daz ist uff Unsere Mühlen under der Burg Alten-Leiningen / Sezehen Punt Haller Geldes / und in deme Dalle

Dalle darunder an Cynsen/ und an Bede zwelff Punt und uff Unser Wiesen daselbens nun Punt/ zu Traingwilre in dem Dorff uff der Bede/ ses Punt zu Hertingeshusen und Sickenhusen uff der Bede siben Punt/ und in dem Dorffe zu Eschwiler uff unserm Dele des Zehenden der Bede und Cynse/ fünffzig Punt Haller Geldis/ deme Erwürdigen in Gode Vadere/ und HErren/ Unserem Herren/ Herren Baldewine Erze-Bischoffen zu Trier/ und deme Stiffte zu Trier umbe mancherhande Vordernizze und Freuntschafft/ die er an uns dicke genedenlichen gewant hat/ und noch gewenden mag/ und umb dusent Punt Haller guder und geber/ die Uns genzlichen bezalet sin/ ee wann dieser Brieff gemachet were/ uffgetragen und uffgegeben han/ enzamenlichen und mit eyndrechtigem Mude/ Munde und Hende/ und tragen und geben iz auch uff an diesem Brieve/ und han ich Friderich vorgenannt de vorgenannte Burg Liningen Berg und Dal mit allem deme Gude/ als hie vore erzalt ist/ von minem vorgedachten Herren Erz-Bischoffe Baldevvine zu eyme rechten/ ewigen/ uffgebenden/ lediglichen Lene empfangen/ und empfahens an diesem Brieve mit Mannschafft/ Eyden und mit Dienste/ die man von solcheme Lehene von Rechte und von Gewonheit dun soll und sollen jez also empfahen/ und holden ewenlichen von mine vorgedachten Herren Erze-Bischoffe Baldevvine, sinen Nachkommen/ und deme Stiffte zu Trier beide ich und mine Lehens-Erben. Gesche es aber/ daz die vorgedachte Burg/ Berg und Dail under Unser vorgenante Erben geteilet wurden/ so soll es jegleich der Deil daran gewinnet/ sinen Deil empfahen und halden von deme Stiffte von Trier in aller Wys/ als iz hievore und nach geschrieben ist. Auch sol sich unser vorgenanter Herr sine Nachkommen und der Stifft zu Trier zu allem irem Nuze und Willen us der vorgemelten Burg/ Berg und Dail/ und dar yn behelffen wider aller menlichen/ Wir globen auch all beide vor Uns und all Unser Erben/ daz Wir diz vorgenante Gut noch ander Unser Gut/ daz Wir von deme Stiffte zu Trier Lehene han/ oder noch gewinnen/ enzament oder besondern/ niemand verlehenen noch unzzern sullen/ und zu eyner ewigen Stedicheit und zu eynen waren Urkonde aller dieser Stucke han Wir unsere Insigel an diesen Brieff gehencket/ und han gebeden/ und bidden an diesme Brieffe Frowen Sophien meines Friderichs Muder und Friderich den Dum-Probest zu Wormezze unsern eltesten Sun/ und die edeln Herren und Greven zu Georgien von Veldenze Rugreven Henrich, Herrn Simon und Herrn Eberhardt von Zweinbrucken/ und Herrn Cunrad zu Hohenberg/ daß Sie auch ire Insigele an diesen Brieff willen hencken/ und Wir Frowe Sophie, Friderich Dumprobst zu Wormezze/ Georgie von Veldenze Rugreve/ Henrich, Symon und Euhard Greven zu Zweinbrucken/ und Conrad von Hohenberg vorgenant erkennen/ daß Wir durch bede Willen der vorgenanten edlen Lude Greven Friderichs von Leiningen und Frowen Jutten seiner ehelichen Wirttinnen Unsere Ingesigele zu eyme Urkunde aller dieser vorgeschrieben Dinge au diesen Brieff han dun hencken. Der gegeben ist/ do man zälte nach Christes Geburte Druzehenhundert Jahr/ und darnach in deme Fünff und drizzegestem Jahr uff Mittewoch nach unser Frowen Tage Annunciation. in der Fasten.

Lit. W.

WIr Baldoin von Gottes Gnaden/ Ertz-Bischoff zu Trier/ Pfleger der Stiffte Mentze und zu Spier/ don kond allen Lüten/ daß der Edel Mann Frederich, Greve von Lyningen/ und Jutte sin eeliche Wirtin/ ir Deil der Burg zu den Alten-Lyningen und den Berg und Dale daselbens in Wormbser Bisthum/ die derselben Gräffe Frederichs und sinen Altfordern recht eigen sin gewesen/ mit Mannen/ Burgmannen/ Lüden/ Herrschafften/ und darzu hundert Pfund Heller Gelds/ uff ihrem eignen Gut/ das ist uff der Mülen under der Burg zu Lyningen sechzehen Pfund/ und in dem Dale darunder an Zinsen und Bedde zwelff Pfund/ und uff ihre Wiesen daselbens/ nün Pfund zu Zwingwiler uff der Bedde sechs Pfund/ zu Hertingshußen und Seckenhußen uff der Beede sieben Pfund und in dem Dorff zu Eißweiler uff ihrem Theile des Zehenden der Bedde und Zinße/ funffzig Pfund Gelds/ uns und unsern Stifft zu Trier uffgetragen

tragen und uffgegeben han/ ein jediglichen umb dusend Pfend Heller gutter und geber/ die Wir Ihme bezahlet haben/ ehe dieser Brieff gemacht worden/ und hat der vorgenante Grave Friderich dieselben Burg Lyningen/ Berg und Dal/ mit allen dem Gude/ als hievor erzahlet ist/ von uns zu einem rechten ewigen uffgebegen ledigen Lehen empfangen/ mit Mannschafft/ Erden und mit Dienste/ die man von solchen Lehen von Recht und Gewohnheit thun soll/ und soll es also empfangen und haben ewiglichen/ von Uns/ unsern Nachkommen und dem Stifft zu Trier zu Lehen/ Er und Sin Lehnbare Erben.

Gesches aber/ daß die vorgenannte Burg/ Berg/ Dal und Gut/ und ihr Erben getheilet worden/ so soll Ihr iglich/ der Theile daran gewinnet/ seinen Theil empfahen und halten von dem Stifft zu Trier/ in alle der Wiese/ als hiervor und nach geschrieben stehet/ auch sollen Wir/ Unsere Nachkommen und der Stiffte zu Trier zu allen unsern Nutzen und Willen Uns uß der vorgenannten Burg/ Berg und Dal und darinnen behelffen wieder aller männiglichen.

Sie haben auch Uns gelobt beyde für sich/ und alle ihre Erben/ daß sie das vorgenannte Gut/ noch ander ihr Gut das sie von dem Stifft zu Lehen han/ oder noch gewinnen in samment oder besondern niemand verlenen noch vereusern sollen. Des han Wir zu Urkund und Stetigkeit unser Ingesiegel an diesen Brieff gehangen/ der geben ist da man zahlt nach Christus Geburth Drizehenhundert Jahre/ und darnach in dem fünff und drisigsten Jahre uff den Dornstag nach unser Frauen Tag annunciationis in der Vasten.

Lit. X.

WIr Johann von Gotts Gnaden Ertzbischoff von Trier/ des Heiligen Römischen Reichs und Welschen Landen ꝛc. Ertz-Cantzler und Chur-Fürst. Bekennen und thun kund offentlich an diesem Brieff/ daß Wir den Edlen unsern lieben Neven und getreuen Reinharden Graffen zu Lyningen/ Herrn zu Westerburg und zu Schauwenburg uffrecht belehnet han/ mit eime halben Teile der Burg Alten-Lyningen und hundert Pfund Gelts in den Dörffern zu der vorgenannten Burg gehörende schienende in allermassen als syne Vur-Altern Graffen zu Lyningen die obgenannt Burg und Gulte von unsern Vurfahren Ertzbischoven uns und unserm Stifft von Trier zu Lehenne gehabt und herbracht hant/ und die alten Brieffe davon sagende das uß wysend/ doch mit beheltnuß darane uns unserm Stifft unsern Mannen und eime iglichen andern synes Rechten. Es hat auch der obgenannt unser Neve von Westerburg daß das halbe Teil der vorged. Burg Alten-Lyningen mit nun hundert Pont Geld Gulden von uns und unserm Stifft itzt lyblich entfangen mit mannhafften Treuen Hulden und Eyden/ als solches Lehens Recht und Gewohnheit ist. Argelist und Gefehrde usgescheiden. Des zu Urkunde han Wir unser Ingesiegel an diesen Brieff thun hencken/ der geben ist in unser Stadt Coblentz uff Sanct Agneten Tag der Heiligen Jungfrauen nach Xti Geburt. Tusend vierhundert achzig/ und den Jare nach Gewohnheit zu schrieben in unserm Stifft von Trier.

Lit. Y.

WIr Jacob von Gottes Gnaden/ bestetigter zu Trier des Heiligen Römischen Reichs in Gallien/ ꝛc. Ertz-Cantzler und Chur-Fürst. Bekennen und thun kund offentlich an diesem Brieffe/ daß Wir den Edlen unserm lieben Neven und getreuen Reinhardten Graven zu Lyningen/ Herrn zu Westerburg und zu Schauwenberg uffrecht belehnet han mit eyme halben Theil der Burg Alten-Lyningen und hundert Pfund Geldes in den Dörffern zu der vurgenanthen

nanthen Burg geheerende/ schinende/ in allermassen als syne Vuraltern / Graven zu Lynungen under obge Burg und Gülte von unsern Vurfahren Ertzbischouen und unserm Stifft von Trier zu Lehne gehabt und hergebracht hant/und die alten Brieve duvoon sugende das uß wisent/doch mit Behältniß darane Uns unserm Stifft/ unsern Mannen und eyme jeglichen andern synes Rechten/ es hat auch der obgenannte unser Neve von Westerburg das halbe Theil der Burge Burg Alten Lynungen mit den hundert Pfunt Gelds Gulden von Uns und unserm Stifft itzt liplich entfangen mit Manßhafften Truen Hulden und Eyden/als solches Lehns Recht und Gewonheit ist/Argeliß und Geverte ußgescheden / des zu Urkunt han Wir Unser Insiegel an diesen Brieff thun hencken / der geben ist zu Ehrenbreitstein uf Donnerstag nach dem neüewen Jahrs Tage im Jahr unsers Herrn tusend fünff hundert und dry nach Gewonheit in unsern Stifft Trier zu schryben.

Lit. Z.

Copia Lehen-Brieffs von Bischoff Johansen zu Trier ꝛc. Grav Emichen von Leiningen gegeben/über die Burg Wachenheim uff der Pfrimm / mit ihrem Begriff und Beyfang.

de Anno 1467.

Wir Johann, von Gottes Gnaden/ Ertz-Bischoff zu Trier / des Heyl. Röm. Reichs / in Welschen Landen ꝛc. Ertz-Cantzler und Churfürst/ thun kund und bekennen offentlich ahn diesem Brieff/ daß Wir dem Edlen Unserm lieben Vettern und Getreuen / Emich, Graven zu Leiningen/ von sinen und siner Leibes-Lehens-Erben zu andern Lehennen die er von uns hait/angesätzt und geliben hain / ansetzen und liben für Uns / Unsere Nachkommene und Stiffte in Crafft dis Brieffs / die Burgk Wachenheim / uf der Primmen / im Wormser Bißthum gelegen / mit ihrem Begriffe / Bifange und Zugehörunge / dieselbe Burg dann Uns und Unserm Stiffte / verfallen und ledig worden ist / und es hait auch der vorgenante Unser Vetter von Leiningen / die vorgenant Burg Wachenheim mit ihrem Begriff und Bifange / jetzund von Uns lieblich empfangen / mit Manschafften / Treuen/ Hulden/Ayden und Diensten / als solcher Lehene und unser Stiffts von Trier / Recht und Gewohnheit ist / als auch nach ihme seine Leibes-Lehens-Erben deßglichen sollen schuldig sin / die ehegemelte Lehenschafft zu empfahen/zu vermannen und zu verdienen zu jeglicher Zitt / so sich daß hernach gebühren würdet : Doch hain Wir hierinne ußbehalten / Unser/ unsers Stiffts / unser Mann und eines jeglichen Rechte / ohne Argeliste / und deß zu Urkunde hain Wir Unser Ingesiegel an diesen Brieff thun hencken / der geben ist zu Ehrenbreitstein uff St. Jacobs Tag des Heiligen Aposteln/ nach Christi Geburthe tausend vier hundert und Sieben und sechzig Jahren ꝛc.

Lit. A. A.

Philippi, Electoris Palatini Kauff-Brieff über die / Reinhardo III. Graffen zu Leiningen / ꝛc. verkauffte Flecken und Dörffer Grünstatt / Asselnheim / Sausenheim / Kirchheim / Obrigkeim / Albsheim und Bissersheim.

Wir Philipps, von Gottes Gnaden / Pfaltzgraffe bey Rhein / Hertzog in Bayern / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchses und Churfürst / ꝛc. Bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brieff / daß Wir um Unser / Unsers Fürstenthums Nutz und Nothdurfft willen / Uns aufwachsender

Schulden / die Wir nach erlittenem Krieg unsern Schuldnern schuldig waren / zu erledigen und abzulegen / mit wohlbedachtem Muthe / gutem freyen Wissen und Willen / nach Rath Unser Selbst-Verständnuß / und auch Unser trefflichen Räthe / eines redlichen auffrechten Kauffs erblich und ewiglich verkaufft / und zu Kauff geben han / und verkauffen auch mit urthet Erb-kauffsweise / wie ein aufrichtiger redlicher unwiederrufflicher Erbkauff nach Recht / Sitten und Gewonheit / der Lande und einer jeden Gegende / allerbast / Krafft / Macht und Bestand hat / haben soll und mag / in- oder ausserhalb Rechts / Geistlichem oder Weltlichen / oder in beyden alles in Krafft diß Brieffs / unser nachgeschriebene Dörffer / nehmlich Grünstatt / Asselnheim / Sau enheim / Kircheim / Obrigkeim / Almsheim und Bissersheim / mit allen ihren Zugehörden und Gerechtigkeiten an Gebäuen / Zircken und Begriffen / Leuthen / Vogtheyen / Gerichten / Oberkeiten / Herrlichkeiten / und Gerechtigkeiten an Dörffern / Weylern / Höfen / Hubheben / Folgen / Lägern / Schatzungen / Herbergen / Wohnungen / Zehenden / Zinsen / Eigengewächs / Aeckern / Wiesen / Weingarten / Wälden / Felden / Buschen / Wildpännen / Jägereyen / Fischereyen / Weyern / Mühlen / Mühlstetten / Bergen / Thälern / Märckten / Richten / Gerichten / Bänn / Steurē / Zollen / Freveln / Bussen / Besserungen / Eigenleuten / Inwohnern / und Außleuten / Leibsangehörigen / so jetzt da seynd / oder hernach darkommen werden / es sey in Schirms oder ander Weiße / Geistlichen und Weltlichen / nichts davon außgeschieden / Azung / Frohndienst / Schäffereyen / Fällen / Unfällen / hohe und niedern Gebotten / Verbotten / Straffen gantz nichts außgenommen / noch hindan gesetzt / wie das Namen hat / oder haben mag / Gesuchts und Ungesuchts / ob und unter Erden / Grund und Graits- geld und Geldswerthe / so viel Wir daran gehabt han / nichts außgenommen / noch hindangesetzt / wie
" wir dann das viel Jahr selbst ingehabt / besessen / genutzt und genossen han / unge-
" verde / dem Edlen Unserm lieben getreuen Reinharden Grafen zu Leiningen / Herrn
" zu Westerburg und zu Schauenburg / und allen seinen Erben / also daß Sie solches nun hinfür als Ihr Erbschafft / Eygens vor eygens / Lehen vor Lehen / Pfande vor Pfande sollen und mögen innen haben / nutzen / niessen / gebrauchen / verändern / versetzen / verkauffen / wie sichs gebührt und Ihne ebent / damit thun und lassen / als mit andern Ihren dergleichen Gütern / und dem Ihren / ungehindert unser Erben / unser Amptleuthe / Unterthanen und männiglichs von unsern und unser Erben wegen / ohn alle Gefährde / und ist solcher Kauff geschehen umb acht tausend guter Rheinischer Gulden / Churfürsten Müntz guter gerechter Wehrung / der Wir dann von dem obgenannten Grafen Reinharden / vor datum diß Brieffs vergnügt und wohl bezahlt seynd / darumb auch Ihne / und alle seine Erben / solcher acht tausend Gülden quitt ledig und loß sagen mit diesem Brieff / und als die obgenanten Dorffe eins Theils Lehen seyn von einem Abt und Stifft zu Weyssenburg / bey dem und seinem Convent Wir erlangt / daß Sie in diesen Kauff gewilliget haben / doch also daß gemeldter von Westerburg und seine Erben / solche Lehenstück hinfür erblich von gemeldtem Abt und seinen Nachkommen zu Lehen empfahen / vermannen und tragen / wie solche Lehen herkommen ist und sich gebühret / Wir setzen auch der obgemeldter Kauffstück denselben von Westerburg und seine Erben in Recht nützliche Gewalt / Gewehre und Besässe / und haben Ihn auch würcklich abgetretten und die ingeben / daß Er und seine Erben / der obgenannten Dörffer und Güter mit der obgenannten Zugehörung aller nun fürbaß rechte Innhaber und Besitzer seyn sollen / und in allen Rechten wie Wir das inngehabt / besessen und genossen han / und noch zu thun haben möchten / ob Wir es in unsern Händen länger behalten hätten ; Sagen auch in Krafft dieses Brieffs Unterthanen und Innwohner / gemeldter Dorffe / ihrer Eyd / Gelübd und Pflicht gantz quitt und ledig / Wir geben die auch auf mit Mund / Hand und Halme / wie eine Aufgabe umb solch erkauffte Güter in dem Falle allenthalben Krafft hat und haben mag / setzen den von Westerburg obgenannt / Seine Erben und Nachkommen darin / Uns und unser Erben darauß / wie ländlich / gewöhnlich / Gerichts / Recht / Lands Brauch und ordentlich ist / wollen Ihne auch gegen männiglich Wehrschafft tragen / und Wehre seyn / wann und wo Ihne des Noth geschehe / Wir und unsere Erben / wollen Sie auch bey dem allein und aller Ihrer Gerechtigkeit daran schützen / schirmen / handhaben und vertheidigen / als ob es unser eigen Guth und Sach berührt / und ob Ihme oder seinen Erben / solch Lehen oder anders in diesen Kauff gehörig durch

Recht

Recht einiger Forderung halb/die jemand an Uns Pfaltzgraff Philipps oder genannten Graffen Reinharden gemeldter Lehen halb/ gehabt hätte/ oder aus Erb-oder Lehens-Gerechtigkeit zu haben vermeynt/ abhändig gemacht würde / das sollen und wollen Wir Unser/ Unser Erben/ Erbnehmen / oder Nachkommen / genannten Grafen Reinharden/und seine Erben/ersetzen und gnüglich bezahlen. Und nachdem Wir Pfaltzgrafe Philipps zu diesen Dörffern und derselbigen Nützung/ noch schuldig seyn zu verweisen/dreyssig Gulden jährlichen Gült/das sollen Wir oder unsere Erben Graf Reinharden und seine Erben mit einer sondern Verschreibung verweisen/daran Sie sicher und habend seyn/ und solche Verweisung soll mit der Verwilligung des Abts zu Weissenburgs übergeben werden/ auch ob Wir oder die von Leiningen/ oder Westerburg ihre Eltern hievor aus solchen Kauffstücken/ Dörffern und Lehen an Erbschafft/jährlichen Renthen/ Gülten/ Nutzung/ Handreichung oder Leib-Zucht verkaufft/versatzt oder verschrieben hätten/ da geben Wir unsern Gunst und Willen zu/ daß genannter Kauffer und sein Erben solchs ablösen und ledigen mögen/und was abstürbe ihnen das alles erblich behalten/ sondern unser oder Erben Wiederlosung/ Hindernüß oder Widerspruch in einige Weise; Es sollen auch die Innwohner/ Schultheiß/Schöffen/ Bürger und alle Gemeinde in obgerührten Dörffern und Flecken/Ihre Erben und Nachkomen Ihn als ihren rechten natürlichen Erb-Herrn/ hulden geloben und schweren/getreu und hold/ihren Schaden zu warnen/ihrer Gebott und Verbott gehorsam und gewärtig zu seyn/ als Unterthanen ihrer Obrkeit/ und wie sie das von Alter ihr Herrschafft schuldig gewest seyn/was Wir auch haben von Kauffbrieffen/oder andern Handvesten über obgerührte Dörffer sagen/deßgleich Register/Rechnung/Zettel/Rodeln/die sollen und wollen Wir/so viel die verkaufften Stück insonder berührt/oder wo der etlich von Hand zu geben umb anders Innhalts willen pfändlich zu übergeben wären/wollen wir ihne davon vidimus lassen geben/ jetzt oder zu allem ihrem Behueb/ der sich zu guter Bericht möchten behelffen/ ihn zu gute/ und uns ohn Schaden/ohngeverde. Und Wir Philipps Pfaltzgraffe bey Rhein/ Ertz-Truchses und Churfürst/rc. obgenannt gereden/geloben und versprechen mit guten wahren Treuen und bey unsern Fürstlichen Würden und Worten vor uns und alle unsere Erben/ alles das/ so wir dem obgenannten von Westerburg und seinen Erben als Käuffern verschrieben han/Innhalt des Brieffs aufrechts getreulich ware/ ståte und vest zu halten und zu vollziehen/in allen Puncten/Clausuln und Articuln dawider nicht zu seyn/ zu thun/ noch schaffen gethan werden/mit icht das geseyn gefunden/erdacht werden mage/ nichts desselben uns vorbehalten / das uns dawider steuren/ hülfflich oder fürständig und ihne schädlich seye/ wie das in oder ausser Rechts/ jemand hiewieder gebrauchen mocht/uns oder unser Erben soll auch darinn nicht vortragen Freyheit/ Gnade/ Einung/Schutz/Schirm/oder anders von geistlicher oder weltlicher Oberkeit darüren/ das jetzt wäre/oder künfftig erlangt werden mocht/ dann wir uns des alles wissentlich und unwiederrufflich wider diß Verschreibung und Ubergabe verziehen haben / und verzeihen uns des eigentlich mit diesem Brieff/ Gefährde und Argelisse außgescheiden. Deß zu wahrem Urkund haben Wir unser Insiegel mit rechtem Wissen thun hencken an diesen Brieff/ und vermocht den Hochgebohrnen Fürsten / unsern lieben Sohn Herrn Ludwigen/Pfaltzgraffen bey Rhein/Hertzogen in Bayern/deine/nach unserm Tode als dem åltesten die Chur gebührt/ daß er in diß Verschreibung verwilligen und mit uns versieglen wolle. Und Wir Ludwig von Gottes Gnaden Pfaltzgraff bey Rhein/und Hertzog in Bayern / bekennen daß diß Verschreibung mit unserm Rathe und Wille/wie die Innhalt uffgericht und zu gelassen ist/ gereden/ geloben und versprechen auch mit gutem Treuen für uns und unsern Erben/die ihres Innhalts ståte und vest zu halten/ und haben darum auch unser Insiegel zu des obgenanten unsers lieben Herrn und Vatters der Sache zu gute und Sr. Lbd. zu Willen thun hencken an diesen Brieff. Datum Heydelberg uff Mittwochs nach S. Matthäus des heiligen Zwölffbotten und Evangelisten Tag/Anno Domini millesimo quingentesimo quinto.

(L.S.) (L.S.)

Maximiliani I. Imperatoris Confirmation vorstehenden

Kauff-Brieffs/ wie auch über Schloß und Stadt Neu-Leiningen.

WJr Maximilian von Gottes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff/ und thun kund Allermänniglich/ als der Hochgebohrn Philipps Pfaltzgraff bey Rhein/ Hertzog in Bayern/ unser lieber Oheimb / dem Edlen unserm und des Reichs lieben getreuen Reinharden, Grafen zu Leiningen/ Herrn zu Westerburg und Schaumburg/ sein Theile an Schloß und Stadt zu Neuen-Leiningen / mit ihrer Zugehörungen/ von neuem zu Erb-Lehen angesetzt und geliehen/ auch ihme die Dörffer Grünstatt/ Asselheim/ Sussenheim/ Kirchheim/ Oberkeim/ Almsheim und Bissersheim mit ihren Zugehörungen/ so von Abt und Convent zu Weissenburg zu Lehen herrühren/ mit derselben Abts und Convents Wissen und Willen/ erblich verkaufft/ zugestellt und übergeben hat/ also daß derselb von Westerburg/ und seine Erben nun hinfür/ solche Dörffer mit ihren Zugehörungen / von einem Abt und Convent des Gottes-Hauß zu Weissenburg zu Lehen erkennen und tragen sollen/ so haben Wir auf desselben unsers lieben Oheimb des Pfaltzgraffen / und des von Westerburgs unterthänige Bitte/ solche Ansetzung und Leihung / auch den Kauff/ die Zustellung und Ubergebung der Lehenschafft/ auf obgenannten Abt und Convent zu Weissenburg / verwilliget/ zugelassen/ bestättigt/ und confirmirt/ verwilligen zulassen und bestättigen auch solches von Römischer Königlicher Macht/ Vollkommenheit/ wissentlich in Krafft dieses Brieffs besiegelt mit Unserem Königlichen anhangenden Insiegel. Geben zur Fewr. in Brabant am Brabant am 21. Tage des Monats Augusti, nach Christi Geburt Fünffzehen hundert und im fünfften/ unserer Reiche/ des Römischen im zwantzigsten/ und des Hungarischen im sechzehenden Jahre.

(L.S.)

Ad mandatum Domini Regis proprium.

V. Serneber.

Lit. B. B.

Extract an Weyl. Churfürst Friderichen zu Pfaltz/ von auch Weyl. Johann Ludvvig und Johann Philipps, Graffen zu Leiningen-Hartenburg unterm Dato 6ten Febr. 1618. erlassenen Schreibens.

SO ist auch Uns vor diesem/ wie es mit Neuen-Leiningen jetztmahls bewandt/ nicht bewust gewesen/ alldieweil dickbesagter von Westerburg anhero jederzeit/ in vorberührten Schrifften/ nicht allein in genere, daß die Landgraffschafft Leyningen/ sonderlich diejenige Güther und Stücken/ welche seine Vor-Eltern davon ererbt/ Lehen seyn gewesen/ einen unerweißlichen Ungrund zu nehmen / besondern auch in specie zu schreiben sich nicht gescheuet/ es seye unerfindlich/ daß Neu-Leiningen ꝛc. jemahlen Churfürstl. Pfaltz Lehen solt seyn gewesen/ oder auch noch seye ꝛc. durch welche wissent- und freventliche Abnegation wir hierin als persuadirt und irr geführt worden/ ꝛc. Dieweil wir aber nunmehr deß von Westerburg inhabender Helfft halben / eines andern berichtet / bitten wir untertbänigst nicht mehr/ als daß E. Churfürstl. Gn. uns Abschrifft der ersten Lehen-brieffe zu unser Nachrichtung auß Gnaden zu ertheilen gnädigst geruhen wollen / sonst beständig uns dahin erklärend / daß Wir Deroselben E. Churfürstl. Gn. daran habende Rechte allerdings ohnangefochten verbleiben lassen / und uns ratione interesse, oder wie wir sonst zu recht können/ an unser Gegentheil halten / und erholen wollen.

Lit.

Lit. C. C.

Weyland Rüdigers/ Abts St. Peter-Stiffts zu Weissenburg/ Lehn-Brieff über Grünstatt/ Asselnheim/ Obrigheim/ Caussenheim und Kirchheim.

WJr Rüdiger/ von Gottes Gnaden/ Abt St. Peter-Stiffts zu Weissenburg/ bekennen mit diesem offenen Brieff; Demnach der Durchleuchtig Hochgebohrne Fürst/ weyland Pfaltzgraff Philipps, löblicher Gedächtnüß/ in Krafft eines Vertrags Sr. Fürstlichen Gnaden und Uns/ durch den Hochwürdigen Herrn/ Herrn Philippsen/ Bischoffen zu Speyer aufgericht/ solch Lehen zu einem rechten Mann-Lehen von uns/ unserm Stifft und Nachkommen vermannen und tragen soll/ so weyland Landgraff Hess zu Leiningen seeliger Gedächtnüß/ von unsern Vorfahren getragen hat/ Inhalt gemeldten Vertrags/ und Wir auff Sr. Fürstl. Gnaden Bitt und Begehr verwilligt/ etlich Dörffer auß dem vorgemeldten Lehen/ nehmlich Grünstatt/ Asselnheim/ Oberkeim/ Sussenheim und Kirchheim dem Wohlgebohrnen Herrn Reinharden/ Graffen zu Leiningen/ Herrn zu Westerburg und Schauenburg zu verkauffen/ doch dergestalt und Form/ daß gemeldter Graff Reinhard und sein Lehens-Erben gemeldt Dörffer von Uns und unserm Stifft und Nachkommen gleicherweise empfahen und tragen soll/ wie dann gedachter Landgraff Hess vormahls empfangen/ tragen/ und unser vorgedachter gnädiger Herr Pfaltzgraff Philipps löblicher Gedächtnüß/ laut des ebgenannten Vertrags/ gethan solt han/ auf solches hat derselbig Graff Reinhard Uns ersucht und gebetten/ Ihne mit den vorgemeldten Dörffern zu belehnen/ deß haben Wir angesehen/ unser vorige Verwilligung in den Kauff/ auch sein redliche Forderung und genehme Dienst die Er Uns und unserm Stifft gethan hat/ und noch in künfftigen Zeiten wohl thun soll und mag/ und haben Ihm und sein Lehens Erben geliehen/ leihen Ihm auch in Krafft diß Brieffs die vorgeschriebene fünff Dörfer mit aller Oberkeit/ Gerechtigkeit und Zugehörden/ mit Behaltnuß unser/ unser Stiffts unser Mann und eines jeden Rechten/ hierauf hat uns der genannt Graf Reinhard gewöhnliche Huldung gethan/ mit Gelübden und Eyden uns/ unserm Stifft getreu und hold zu seyn/ unsern Schaden zu warnen/ Frommen und Bestes zu werben/ und alles das zu thun/ das ein Mann seinem Herrn von solcher Lehen wegen billich und von Rechtswegen thun soll und gebunden ist zu thun/ ohn all Geverd/ deß zu wahrem Urkund haben Wir unser Insiegel an diesen Brieff lassen hencken/ der geben ist auf Montag nach St. Ulrichs des H. Bischoffs-Tag als man zehlt nach Christi unsers lieben HErrn Geburt fünffzehen hundert und in dem fünffzehenden Jahr.

(L.S.)

Lit. D. D.

Extract Erneuerten Weißthumbs und Gerichts-Buchs des Dorffs Alt-Leiningen.

JM Jare nach der Geburth Christi unsers HErrn als man schreib Tausend Fünff hundert und zwölff Jahr/ seynd diß die Rechte als sie die Hübener zu der Alten-Leiningen gewust haben und wissent von Alters her uff so kommen seint uff ire Eyde.

Item zum Ersten weissent sie/ daß beyde Herren Wasser und Waide gemein sey/ onne gebeyt Wasser die seindt meins Herrn zu Leiningen. Und wolt Grafe Simon von Sponheim gebeyt Wasser machen zu der Alten-Leiningen/ das solte Er thun mit Grafe Friderichs Willen von Leiningen. rc.

Item weissent sie was Leuthe nydtwenig dem Born sitzen/ die sollen und seint ge-

 trungen

trungen zu backen inn meines Herrn von Leiningen Backhauß/ und was Leuthe die do über dem Born sitzen/ die sollen und seint getrungen zu backen in Graffe Symons von Sponheim Backhauß. rc.

Item weissent sie daß die arme Leuthe zu Alten-Leiningen sollen Graff Simon von Sponheim und seinem Amptmann im Jar ein Tag Hauwe helffen machen/ und ein Tag im Jahr in der Erndt helffen schneiden/ und ein Tag im Jahr helffen Graben machen und nitt mehr sind sie schuldig dann von Bede wegen.

Item weißent sie daß vier Werbe im Jar zu ungeboten Dingen die Hübener und die Gemein zu Alten-Leiningen Recht sprechen sollen und Gericht halten sollen in Graff Simons von Sponheim Backhauß und Hupboffs/ mit Namen an den nechst.n Montag nach Sanct Martins-Tag und darnach uff den nechsten Montag uff Sanct Georgen-Tag/ und darnach uff den nechsten Montag nach Sanct Remigii Tag und uff die vorgenannten vier Tag soll ein Ambtmann vom Graff Simons von Sponheim wegen den Hübenern und der Gemein ein Fuher thun machen ohne Rauch in dem obgenannten Hupboff ohne Gefehrde und soll den Hübnern und dem Gericht uff die vorgenannten vier Tage zu jeglichem Gericht geben ein Maß Weins und ein Weck. rc.

Lit. E. E.

Wir Johannes, von Gottes Gnaden/ Pfaltzgraffe by Ryn / Hertzog in Bayern/ und Graf zu Spanheim/ bekennen in diesem Brieffe / daß Wir umb sonderlicher Freundschafft willen/ so Wir zu den wohlgebohrnen unsern lieben Neven Reinharden und Conen Graffen zu Leiningen und Herrn zu Westerburg/ Gebrüdern/ haben/ und auch umb getreuer Dienste willen / sie uns mögend thun/ des sie doch unverbunden sind / dann so viel ihrer beyder freyer Will seyn wird/ unsern Theil an dem Schloß zu Alten-Leiningen mit dem hernach benannt ist/ zugestellt haben; inmassen hernach folget/ nemlich unser Hußunge in der Burg von unser Kuchen an biß hinten an die Capellen/ hinten zum Ende uß/ biß an das Nassauisch Theil. Item die Capelle/ Thürne/ Müren/ Zwengel und Born sind gemein/ Item unser Gerechtigkeit des Dails/ Gericht/ Marck/ Wasser/ Weede/ Beedte/ Zinße/ Wachter Korn und anders so darinn gefället/ wie Wir das bißhero genossen und gebraucht haben / zum halben Theil/ dreit zu dieser Zyt die Beede zu unserm Theil eilfft halb Pfund und drey Schillingen Heller. Item nün Schilling Heller/ Martins-Zinße uß und abe. Item zwey Malter und ein halb Firntzel Wächter-Korns. Item ein Kappen Heintz Wirth/ von seinem Garten hinter seinem Huße. Item ein Hanen Claß Hoffmann von einem Garten unten an Heintz Wirths Huße. Item ein Hanen Zoff von einem Wießgen unten an dem Backhuse. Item ein halb Malter uß der Hütten zu Niederseckenhußen. Item acht Kese uß dem Hof zu Obersecken husen/ Item drittenhalben Hanen daselbst/ Item vier Schilling Heller/ drey Pfennige auch daselbst. Item zwey Malter ein Firntzel Korns zu Wettenheim / giebt Cuntzen Henn itzund. Item drey Tag jährlicher Frohn-Dienst im Daile. Hernach folgend äcker/ Wiesen / und Gärten uns allein zu unserm Theile gehörig. Item ein Scheuer im Vorhoff. Item ein Garten im Vorhoffe. Item ein Garten vor der ußern Pforten bey der Linden am langen Garten vor uß der andern Syten / am Lindenstücke vor hine zu der Sandgruben zu / was äcker von darhien nacher dem Renn-Pfade uff hien liegend/ sind allein unser; deßgleichen was äcker oben am langen Garten uff der andern Syten / nacher dem Renne-Pfade uff hien liegen / sind unser. Item ein stück Ackers hinten am langen Garten uff dem Berg voren. Item ein stück Ackers im Dail hinter Conrad Schniders Huse/ biß zu des Schulteßen Garten hienußen. Item ein groß stück Ackers uff dem Renne-Pfade zwischen dem Pfade dem Berge nacher dem Tränckwoge zu; Item der Raitzen-Dail vom Tränckwoge an biß zum Ende ußen. Item ein stück Ackers im Krotten-Daile / bey Hertlingshußer Wiese. Item ein stück Ackers unten am Hage uf der Grundel-Wiesen / vorhien zum Wächter-busch zu. Item eine Wieße von

von der Molen an/ zieget die Bach heruff biß an Fingeburs Huse. Item ein stück Wiesen bey dem Kalckoben / ziehet am Weg heruff / bis an die Alt-Porten / uf der andern Syten geforcht die Herrschafft Westerburg. Item ein stück Wiesen unten am Seckenhuser Forst/vorn und uf der andern Syten uf der Bach herabe biß uf des Schultheßen Wiese von Alten-Lyningen. Item ein Garten im Dale bey dem heiligen Huße am Heynauwer Weege gelegen / unten zugeforcht den Schultheißen. Item ein Garten uf der andern Syten des Wegs oben zu an des Schultheißen geforcht oben zu / beynt Küvehirten und Catherinen. Item oben daran ein Garten / genannt der Backhuß-Garten / geforcht oben und unten Catherinen / nacher Bach zu der Herrschafft Westerburg; das alles obgeschrieben hort zu unserm Theile des Schloßes / ist auch mit Steinen abgezeichnet. Item der Berg umb das Schloß mit allem Gebaumes / nacher dem Daile zu. Item der Zimmerberg der da stost an den Wald Zwingwiler / mit Wildpanden und aller Gerechtigkeit. Item desglichen die Ebende die da stoßet biß an dern Nacker Busche der Niederseckerhußer Forst und der Oberseckerhuser Forst. Item der Wächter Busch / sind gemein / und sollen die obgenannte Gebrüder das alles wie obsteth ihre beider Lebtage inhaben/geniesen und gebrauchen/und sie und jr iglicher daselbe Schloß in gute Hute halten; Thore Knecht/ Pörtner und Wächter/ ußrithen / doch also / daß Wir Uns und unsern Erben ein Oeffnunge in demselben Schloß behalten haben / in allen unsern Nöthen und Geschäfften durch Uns und die unsern / wann und wie dick wir wollen zu gebrauchen / da sie uns durch Ihre Ambtleuthe und Diener daselbst mit uß und in lassen / allezeit gehorsamb und gefertig seyn sollent / doch denen genannten Gebrüdern ohne Schaden / im Schloß zu Alten-Lyningen. Was auch bißhere gen Alten-Lyningen zu unserm Theil gebrucht worden / das als obgemeldt nit benannt ist / und in Alten-Lyninger Marck nicht lege / das soll Uns und unsern Erben zustene/ohne Intrag der genanten unser Neven der Burg-Frieden darüber sagen soll / auch in allen synen Kräfften und mögten syn und verblieben / und durch diese Verschreibunge kein Krencktage haben / oder empfahen in keyne Wyse welch Zyt auch unser oder unser Erben Diener ein Nacht oder zwo gen Alt-Lyningen kommen und kundlichen Schein mitbrachten / so soll ihnen von den obgenannten Unsern Neven und den ihren Kost / Husinge / Lager und Stallunge geschehen / sollen Wir umb den Imbs vor ein Persohn geben zehen Pfennige / vor Stallmied / Hew und Stroe vom Pferd über Nacht drey Pfenning / den Habern bezahlen das Malter wie es in der Art gilt / wer es aber / daß Wir oder unsere Erben Kriegs-Läuffte halben desselben Schloßes nothdürfftig würden / sollen Wir Unser Seldst Kost da haben / und unsere Neven Uns das Schloß gönnen / Hußinge und Stallunge so wyt das ist sie ungefehrlich entbehren mögend. Dieselben obgenannten Gebrüder / und jr iglicher sollent auch/was uns insonderheit / oder in Gemeinschafft am Schloß und Bezircke zustehet / in gewöhnlichen Wesen und Bau an Schwellen / Brücken / und andern halten/und die Güter in uffrichtigem Wesen/ ob über einiger Grund-bau noth würde/ sollen Wir beedersyts nit wyther verpflicht syn / zu thun / dan bishero / doch mögend Wir Unser beyder gemeinen Nutz darine prüfen / es soll auch nüst uß den gemeinen Weldern zu dem vorgenannten Schloß gehörig / verkaufft hinweg geben oder veräussert in kein Wiße / sundern allein zu Nothdurfft des vorgenannten Schloßes gebrucht werdeu/auch welche Zyt Wir oder Unsere Erben begehren würden / die obgeschrieben Unser Guter und Gerechtigkeit / mit Stein setzen/ geforgten oder sunst zu verneuren / sollent die mehr gemelte Gebrüder Uns gewertig und behülfflich syn / als Wir irrig gewest syn / das Muren Huß halb unsere Neven / obgenant / inwendig bey der Pforten gebauet haben / ist beredt daß solch Huß hinfür Inen und ihren Erben zustene solle/mit seinem Begriff / daran sie Uns keiner Gerechtigkeit gestanden / haben Unser Räte und Freunde zwischen uns beede dingt / | daß Uns und unsern Erben die Nassauisch Hoffstatt zugestellt ist / und Hertzog Johannsen / und Unsere Erben allein zustene soll biß an den Gebel und Muren derselben Gebrüdere Küchen/so die genanten Gebrüdere verscheiden sint / was auch unverbauet Plätze sint hie uß in der Vorburg/ sollent Uns und unsern Neven und unsern Erben iglichen Gemein glich zustene; Item die Schlüßel zu den Pforten sollent nach Abegang der obgedachten unser Neven zu iglicher Porten iglich Theil und seiner Erben Ambmann einen haben / daß kein Theil ohne den andern möge uffschließen / und iglicher zu des andern Gesynen ohne Wenge-

 runge

runge des gehorsamb syn / die Lüde im Dale sollent Uns und unsern Erben beedersits schwöhren / getreu und hold / Unsern Schaden zu warnen / Unsern Frommen und bestes zu werben / und iglichen zu seiner Gerechtigkeit gehorsamb zu syn. Es sollent auch derselbig unser Neven Erben in ihren Theile daselbst zu Alten-Lyningen / nit kommen noch gelassen werden / sie haben dann Uns und unsern Erben denselbig Burg-Frieden zuvor geschworen und verbrifft zu halten / deßglichen auch keinen Ambtman n jetzo oder hernach da haben / sie haben den solchen gelobt und geschworen nach zukommen / auch haben Wir Hertzog Johannes vor Uns und unsere Erben hierinn ußbehalten was uns der Graffschafft Spanheim Verschreibunge halb gebührt zu thun / das Wir dem leben und nachkommen mögen / und so herinn darwider wäre / Krafft loß und abe seyn soll / alles ungefährlich. Wann auch die vorgenante Gebrüdere von Todswegen abegangen / und nit mehr synt / so soll das obgerürt Deil des Schloß und was die Gebrüdere von uns dieser Verschreibung halb gehabt / uns und unsern Erben frey ledig / sunder alle Beschwehrung heimfallen / und wieder werden / ohne einigen Intracht derselbig unser Neven und ihrer Erben / wie der were oder gesinn mogt / in kein Wise / alles und igliches so vorgeschrieben steht / haben uns die obgemeldten Gebrüdere Reinhard und Cone geredt / und versprochen mit guten Treuen und rechter Wahrheit vor sich und ihre Erben ware / stethe / feste und unverbrüchlich zu halten / und in Krafft dieses Brieffs an Eydes statt gelobt uns und unsern Erben mit der öffnunge und Wiederfall als obgerürt gehorsam und gewärtig zu syn / darwieder nit zu thun vorzunehmen / noch schaffen gethan werde / durch sich selbst oder jemand anders in keine Wis. Des zu wahrem Urkunde haben Wir Hertzog Johannes obgenant unser Insiegel hieran thun hencken. Datum Simern uff Mittwoch nach Sanct Franciscus-Tag Anno Domini Millesimo quadringentesimo nonagesimo.

(L. S.)

Lit. F. F.

WIr Johanns, von Gottes Gnaden / Pfaltzgrave by Ryne / Hertzog in Bayern / und Grave zu Spanheim / bekennen mit diesem Brieffe / als der Hochgebohrne Fürst Herr Johanns Pfaltzgrave by Ryne Hertzog in Beyern / und Grave zu Spanheim / Unser lieber Herr und Vetter selig hochlöblicher Gedächtniß / den wohlgebohrnnenn unnsernn lieben Neuenn Reinharden und Cone Gebrodernn Graven zu Lyningenn und Herrn zu Westerburg und umb besonderlicher Freundschafft und getreuer vnuerbundener Dienstwillenn / die sie syner Libdenn selig gethann habenn / und thun hetten mögenn / Irer Libden Theill am Schloß Alten-Lyningen lut eyner Verschreibung / Der Datum wyßt uff Mittwoch nach Sanct Franciscus-Tag anno Dni. millesimo quadringentesimo nonagesimo, mit dem was dar inn benannt wird / Ire beyder Lebenlang zugestellt / also hat uns der wohlgebohrne Reinhardt Grave zu Lyningen und Herr zu Westerburg gutlich und fruntlich angesunnen und gebettenn / den wohlgebohrnnenn Graven Philipsen und Conen Gebrüdern synen Sonen auch unnseren lieben Neven selig unnser Theil / wie Er und syn Broder selig das bisher ingehabt / gnediglich zuzustellenn / geruven woltenn und soltenn. Darumb angesehenn syn freuntlich Bitt und die Dienst / so er uns / doch unuerbundenn / gethan / und Grave Philips und Cone Gebroder beyde Syne Sone konfftiglich erzeigenn und thun mogenn / des sie unuerbunden syn / dan so vill Irer beyder freyer Will syn wirt / haben Wir Inenn beyden unser Theil Schloß zu Alten-Lyningenn inn aller maßenn / die obgedacht unsers lieben Herrn und Vatter seligenn Verschreibung Inhelde von nuwen Ihre beyder Lebenlang in Crafft und mit Vorbehalt derselben / zugestelt / diwill aber unnser Herr und Vatter selig in derselben Zustellung etliche Gefelle zu Alten-Lyningenn zu syner Liebden Theil ußgedingt / haben Wir Philipsen und Conen Graven zu Lyningen Gebrodern / von denselbenn Gefellenn / die uns hievor / und byß her insonderheit verrechent

wordenn /

worbenn/ ungeverlich byß uff zwenzig vier Gulden geacht/ vonn den Güetternn und Gefellen/ wie nachfolgt/ verwiesen/ dazu sie die benanten zwen Bröder jerlich und alle Jar auch so viel legenn/ und die gemeynen Beuen/ an Muren/ Zwingloff/ und was zu Befestigung des Schloß zu jeder Zytt Not syn wirdt/ über das/ so Ihre Vatter Grave Reinhardt und Cone syn Broder selig hievor/ unnd um sie die Gebroder wie inn obgedachter Verschreibung begriffenn/ verpflicht/ verbuven/ und unns jerlich Ires Ußgebens deßhalb eyn Register überschickenn sollenn/ unnd synd das die Gütter. Item acht Albus zu Hunnerschen/ Item zwolff Malter Korns zu Ruchenn. Item sechzehen Malter Korns zu Karlebach/ und funff Malter Korns zu Lyßstadt/ Item sieben Malter eyn Fernzell Haberns zu Humerschen/ Item dru Malter eyn Fernzell Haberns zu Nuewen Lyningen. Item acht Cappen zu Kyrchheym. Item acht Cappen zu Hunnerschen. Item sechs Pfund Oleys zu Sußenheim/ Item zwo Alm zwey Firtell Weyns zu Aßelheim. Item zwo Ame Wyns zu Nuwen Lyningen. Diese Gefelle die obgemelte Gebroder vor die zwenzig vier Gulden Irer beyder Leyttage zugewynnen entfahen/ und zu gemeynen Buven/ wie ob angezeigt verbuvenn/ unnd unns deßhalb nit wyther/ dann die viel gemelt Verschreibung ußwisse/ beßwern sollen. Es soll auch der Burg-Friedenn vber Alten-Lyningen sagende inn allen synen Kresften syn und blieben/ und durch diese Verschriebung kein Krenckung entpfahen. Und wann auch die genanntenn zwo Gebroder Todts verscheiden/ das GOtt lang verhüten woll/ so sollen beyde unsers lieben Hern Vatters und diese Verschribung Crafftloß toedt und absyn/ und Uns wiedderumb behendigt werden/ und das Schloß Alten-Lyningen mit aller Nutzung und Gerechtigkeit/ so Wir darann haben/ Uns widderum heyngefallenn syn/ one allen Intrag derselbenn Unser Neuenn Erbenn/ das alles und jylichs so in vil angezeigter Verschreibung/ so unser Herr Vatter selig Reinhartten Graven zu Lyningen W. und Cuno synem Broder seligen zugestelt/ auch diese gegenwertig Verschribung und Zustellung inhelt und ußwyßt/ haben Uns die dickgemeltenn Philips und Cuno Graven zu Lyningen gered und versprochen mit guten Truwen und rechter Waarheit/ vor sich und Ire Erbenn/ ware/ stede/ veste und unverbruchenlich zu halten/ und in Crafft diß Brieffs an Eydts statt/ gelobt/ Uns und unsern Erbenn mit der Offenung/ widderfall/ und mit Vorbehaltung/ was Wir der Graueschafft Sponheim halben zu thun schuldig/ gehorsam und gewärtig zu seyn/ dawidder nit zu thun/ fürzunemen/ noch schaffen gethann werden/ durch sich selbst oder jemant anderst/ und nach dem Unnser eygen Behußung im Schloß Alten-Lyningen in Abfall und Unbeuve kommen/ haben Wir Philipsen unnd Conen Gebrüdern Graffen zu Lyningen gegend dasselbig unnser eygenn Huß und Hoffriethen/ zu verbuwen/ das gebruchenn/ nutzen und nießen/ und führter wie ander gemeyn Gebuwe in weßen/ vonn gemeynen Costen zu halten/ doch so soll solicher Beuve unnsernthalb/ nit über drü hundert Gulden fürgenommenn oder gebuwet werden/ unnd wo das geschehe sollenn Wir doch über die gemelt Summa heruß zu geben nit schuldig syn/ unnd ob das Huß an Achtung etwas ringer dann die dru hundert Gulden/ sollen Wir ein Edelmann und Wergsmeister/ dergleichen Grave Philipsen und Conen Gebroder Erben auch eynen Edelmann und Wergsmeister darüber verordnen/ und schezenn lassen/ was sie dann under den dryen hundert Gulden für ein Summa schezen werden/ Wan und zu welcher Zyt Uns dann zu unsern Huß zu tretten geliebt (das alles zu unsern Willen und Gefallen steen) sollen Wir der vermelten Gebrüder Erben nach ihrem Absterben/ vernügen/ und Uns solich Behußung fry widderumb eygen machen/ inmassen daß hievor und dieser Verschribung geweßen ist. Und ob Wir oder unser Erben solicher Behußung welcher Zyt das geschehe nothdürfftig weren oder würden/ die mögen Wir zu Unser Nothdurfft mit andern Lut vorgemeltet Verschribung gebruchen Geverde und Arglist hier in ußgeschlossen. Des zu waren Urkunde haben Wir Hertzog Johanns obgenannt Unser Ingesiegell heran thun hencken. Datum Simmern uff Samstag nach Vincula Petri anno Dni. Fünffzehen hundert Zwentzig und Eyns.

(L. S.)

Lit. G. G.

Von Gottes Genaden Wir Philips Ludwig und Wir Hanß Gebrüdere Pfalzgraffen bey Rein/ Hertzogen in Bayrn/ Graffen zu Veldentz und Sponheim ꝛc. und von Desselben Genaden Wir Ernst Hertzog zu Braunschweig und Lünnenburg/ und **Ich/ Emich Graff zu Leiningen / und Daxburg ꝛc. Herr zu Aspermont ꝛc.** Als weillent des Hochgebohrnen/ auch Durchleuchtigen Fürsten / Unsers freundlichen lieben Bruders / Oheimb / Schwagers / und Gevatters / auch genedigen Herrns / Herrn Carls, Pfaltzgraffens bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/ Groffens zu Veldentz und Sponheimb / Christseligen Andenckens / hinterlassenen unmündigen jungen Sohne / und Erben / ex testamento verordnete Vormunder ꝛc. Bekennen und thun Kund offenbahr mit diesem Brieffe / die Wir in Vormundschafft Namen an statt des Hochgebohrnen Fürstens / Unsers freundlichen lieben jungen Vetters und Pfleg-Sohns / Georg Wilhelm, Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzog in Bayern/ Groffens zu Veldentz und Sponheim/ ꝛc. Als des Eltern instituirten Erbens auch jetzmals Aeltesten / und khonnfftig in Gemeinschafft Regierenden Groffens von Sponheim ꝛc. und von deroselben Grofffschafft wegen / uff gebührliches Ansuchen / des Wollgebornen / Unsers lieben Getrewen / auch freundtlichen lieben Vetters **Ludwigs Grauens zu Leiningen / Herrn zu Westerburg / Ihme und Seinen Vettern auch Dero Erben Sohn und Döchtern / zu rechtem Erb**-Leben gelauben haben / und leiben also in Krafft diß Briefss / **das Theil an dem Schloß zu Alten-Leiningen** / wie das etbohr zu der Graffschafft Sponheimb gehördt und an letzten von dem Hochgebohrnen auch Durchlauchtigen Fürsten Herrn Hantzen Pfaltzgrafen Rein / Hörtzog in Bayern / und Grofen zu Sponheimb ꝛc. seel. und löblicher Gedechtnuß / von Liebfrieden von Heppenheimb / wiederumb an sich erlöst und erkaufft hat / **mit allen seinen Gutern / Gülten Zinßen Nutzungen und Gefallen / wie das etbohr Weillandt obgedachtes Grof Ludwigs Vor-Eltern / von genandten Unsers Pfleg-Sohns Vattern selligen Gedechtnuß zu Gnaden ingehabt und genossen / nichts ausgenommen / laut Dero Brieff darüber sagende /** und über Weillandt Margraff Philipps zu Baden und Groff zu Sponheimb / selig und löblich Gedechtnuß sein Lbd. und Fürstl. Gd. anjetzo Unsern Pfleg-Sohn angebührenden Theil beruerten erlöstens und erkaufften Theils Erb-Lehens / dem Hochgebohrnen / auch Durchleuchtigsten Fürsten / Herrn Friedrich Pfaltzgrofen bey Rein / Hertzog in Bayern / und Grof zu Sponheim / erlegen und zu guettem Genügen (ihn laut Belehnung) bezallen lossen / dardurch sollich Erb-Lehen auch wiederumben zu der Grofschafft Sponheimb / und in Gemeinschafft gewaren/ und nach dem das sollich Behaußung in Abgang khomen / und verfallen / so soll obgemeldtem Lehen-Troger dieselbe zur ehester Gelegenheit/ wiederumb auff sein Kosten in Pau und Besserung stellen. Und haben Wir vorbesagtem Unserm lieben Vettern / und Pfleg-Sohn Hörtzog Georg Wilhelmen Pfaltzgrofen ꝛc. und einem khonfftigen Margreffschen Badischen Legitimo Successori Erb- und Mit-Gemeins-Herrn der Grofschafft Sponheimb / auch Deroselben beiderseits Erben und berurter Grafschafft im Fahl wie hernach gemelt wird / hierinnen die öffnung Deroselben Notturfft vor und auß behalten / jedoch ohne des Lehentragers obgemelt / und seiner Erben / Schaden und Nachtheill wie das öffnung-Recht und Gewohnheit ist / dessen hadt auch Grof Ludwig für sich und sein Vettern auch Ire Erben Söhn und Döchter / sollich Lehen also von Uns / als Vormundern empfangen / Mit Treuen gelobt / und einen leiblichen Aydt zu GOtt dem Allmächtigen geschworen / Unns und obgedachter Unser Pfleg-Sohn / wie auch der Grofschafft Sponheimb und einem khonfftigen rechtmeßigen

Margraflichen Successori obgemelt (dann Wir seind diß Orths Gemeinschafft Lehens Recht und Gerechtigkeit / außtrücklich hiermit vorbehalten) getreu / holdt / und gewärttig zu sein / Unsern und Ihren Schaden zu wahrnen / bestes zu werben und allezeit zu thuen / als einem getreuen Lehenmann / von sollichen Erblehens wegen durch Recht oder Gerechtigkeit zu thun gebürt und ansteht / wie auch nach änderung Unserer Vormundtschafft der gedachte Graf Ludvvig und seine Erben sollich Erblehen / von Unsers Pfleg-Sohns Liebden und Fürstl. Gn. nach Deroselben Todt oder von dem ältisten Grafen zu Sponheimb und deroselben Grafschafft empfangen / tragen und nemmen sollen / nach Arht und Gewonheit Anderen Sponheimbischen Lehens und hierinn haben Wir außgenommen Unsers Pfleg-Sohns auch seiner Lbd. und Fürstl. Gn. Mann und ein jeglichen Recht und dessen zu Urkundt haben Wir unser Gemein-Sponheimischen Vormundschaffts Insigel an diesen Brieff thuen henggen / der geben ist zu Pürckenfeldt den ersten Monats Tag Junii Im Jahr Ain taußendt / Sechzehen hundert und Zwey. ꝛc.

(Locus Sigilli)

Lit. H. H.

WJr Emiche ein Ritter / Johanns ein Thumb-Herr der Stiffter zu Straßburg und zu Spire / und Joffried Gebrüdere / Herrn Joffrieds Grauen von Leiningen Sune / veriehent Uns offentlichen an diesem Brieue / und thun kundt den / die in immer sehent oder hörent leßen / daß Wir durch Frieden / Einmütigkeit und durch des Besten willen / unde durch das / daß Wir mit einander / desto brüderlicher und desto freundlicher geleben mögent / als Wir billichen thun sollent / um alle die Guth die Uns anfallende sind / von den vorgemeldten Unserm Vatter Herrn Joffrieden Grauen von Leiningen / der zu dirre Zith / in grossen Kranckheiten lebet / und man nichten weiß wanne GOtt über Ihn gebiete / es syn Burge / Vesten / Dörffer / Gerichte / Lüthe / Zehende / Zinßen / Gülte / Velle / Nutze / oder ander Guth / liegende oder fahrende / eigen oder Leben / wo das gelegen ist / wie das genennet ist / oder in welchem Werthe das ist / daß uns von dem vorgenannten Unserm Vatter anfellet / darüber mit unser Fründe Rathe / betrechtenlichen gesessen sind / und umb dieselben Guth alle einmütlichen und wissentlichen / einre rechten Muetmasse übereinkommen sind / also hernach geschrieben ist / das ist also / daß Wir alle drie die vorgenante Guth alle / wo die gelegen sind / oder in welchem Werthe sie sind / mit allen ihren Nutzen und Rechten / so sie an Uns gefallent / gemeinlichen haben / besitzen und niessen sollent / und Gewalt darüber haben / einer unter Uns als viel als der ander / unde soll auch de heinre / unter uns drie Gebrüdern / den andern daran irren noch hindern / in keine Weise ohne alle Gefehrde. Und wäre es auch / daß da eime unter Uns drie darnach fügete oder wohlgefile / sin Theil sunderlichen zu haben von denselben Gütern mit allem dem / das darzu höret / der soll das den andern sinen Brüdern ein Jahr kundlichen vorsagen / und kunden / und sollent die dann / so dasselbe Jahr ußgehet / mit dem die Gut alle / als sie dauor benennet sind / und fründlichen gliche theilen / und mag auch der / darnach mit seinen Gütern thun und lassen nach allem sinne Willen. Es ist auch zwischent Uns also beredt / wäre es / daß de heinre unter Uns dry Gebrüdern abgienge / so soll sin Theil der vorgenanten Guthe / was er der laßet an syme Tode / obe er ohne eheliche Leibes-Erben verführe / fallen an die andern / die danne unter Uns lebende sind / eigentliche ohne alle Gefehrde.

Diese vorgeschrieben Ding alle / han Wir die vorgenanten drie Gebrüder gelobet / stethe und veste zu haltene / unverbrochenlichen / by unsern Eyden / die Wir darüber lieblichen geschworen hant / unde wäre es auch / daß de heinre / unter uns so schwach würde / das GOtt verbiete / daß er sinre Ehren also us vergesse / daß er diese vorgeschrieben Ding verbreche und nicht stete enhielte / und daß man Ihn des kündlichen

möchte überreden / der soll treuweloß / erloß und meineidig sin / und solle darzu sin Theil der vorgenanten Gute aller verlohren han / das soll den andern / die das stete haltent / verfallen sin / ohne alle seine Widerrede / und ohne all Gefährde; Unde aller dürre vorgeschrieben Dinge / zu einer wahren Urkunde / so han Wir die vorgenanten drie Gebrüder / unser eigen Insigel gehenckt an diesen Brieff. Der ward geben / da man zehlte / von Gottes Geburt drizehundert Jahr / und dry und viertzig Jahr / an Sante Walburge Abende / der heiligen Jungfrauen.

Lit. I. I.

Copia

Donationis inter Vivos, &c.

Darinn Graff Joffriedt von Leiningen / Graff Joffriedts des Eltern Sohn / seinem ältisten Bruder Grav Emichen alle seine Schlösser / Haab und Güter übergibt und schenckt / doch ihm sein Lebenlang den Usumfructum derselben vorbehaltendt / de Anno 1351.

JUdices Curie Spirensis recognoscimus & ad universorum, tam presentium quam futurorum, notitiam cupimus pervenire, quod constituti in figura judicii coram nobis spectabilis Vir Domicellus Joffridus, Comes de Lyningen, natus quondam Domini Joffridi Comitis de Lyningen Senioris, sanus mente & corpore, & integro mentis & discretionis gaudens judicio, sponte libere & ex certa scientia propter favorem naturalem, quo Spectabilem Virum, Dominum Emichonem Comitem de Lyningen, Fratrem ejus prosequitur, dedit & donavit donatione perfecta & irrevocabili inter vivos perpetuo valitura, Eidem Domino Emichoni & ejus heredibus, ac se ut sic dedisse & donasse presentibus recognoscit, cum moderamine tamen infra scripto, omnia bona sua, propria, hereditaria vel feodalia, mobilia vel immobilia, sive ab aliis separata aut sibi cum aliis communia, & portionem seu jus sibi in eisdem competentem aut competens, sive sint castra, fortalitia, munitiones, villæ, districtus, territoria aut homines cum omnibus suis juribus, pertinentiis, attinentiis & coherentibus quocunque nomine censeantur, que nunc habet aut in posterum consequetur, transferens in eundem Dominum Emichonem & ejus heredes, sponte & ex certa scientia proprietatem & Dominium bonorum predictorum & omne jus sibi competens in eisdem, aut quod competere possit in futurum; retento tamen sibi in eisdem bonis quoad vixit nudo ipsorum bonorum commodo, usufructu, constituens & recognoscens publice coram nobis se eadem bona communiter & divisim predicti sui Fratris nomine & ejus vice tenere, habere & possidere, & eorum fructibus quoad vixit gaudere. Et si, quod absit, donatio predicta casu aliquando quocunque impugnaretur in toto vel in parte, aut deficere diceretur, Ita quod omnia bona jam dicti domicelli Joffridi virtute ejusdem donationis ad jam dictum Dominum Emichonem aut ejus liberos transire non possent, aut ipsa donatio casu aliquo impedimentum reciperet, voluit jam dictus domicellus Joffridus & volt, quod omnia bona sua prescripta, communia vel divisa, jure Testamenti seu ultime voluntatis, quam in hoc expressit coram nobis, ad ipsum Dominum Emichonem & suos heredes post ejus obitum deveniant & integrè devolvantur, quod si jure Testamenti non valeret, voluit, & volt, quod valeat jure codicillorum & cujuslibet alterius ultime voluntatis.

Hoc tamen condicto per ipsum domicellum Joffridum & expressè adjecto, quod si ipse sine liberis legitimis ab hoc Seculo emigraverit, extunc voluit & volt idem domicellus Joffridus, quod omnia & singula præscripta in suo robore debeant permanere. Si verò domicellus Joffridus liberos legitimos post ejus obitum reliquerit, voluit & volt ipse domicellus Joffridus, quod donatio & Testamentum predicte, nullam omninò obtinere debeant roborem, firmitatem, contradictione quorumlibet non obstante. Testes verò qui premissis interfuerunt sunt hii, videlicet Venerandus Vir Dominus Theodoricus, Abbas Monasterii Limpurgensis, Dominus Joh. de Sarvverde, Canonicus Ecclesie Spirensis, & Heinr. de Endingen, Not. Curie nostre.

Datum & actum in civitate Spirensi, in Curia quondam Joh. de Wachenheim, Pistor. Spiren. sub anno Domini M. CCC. Lmo. primo, crastino beati Thomæ Apostoli.

Lit. K. K

Extract Hochgräffl. Leini
Stamm-

Reinhard Graff zu Leiningen/
Margaretha/der Schw
zu Le

Cuno Graff zu Leinin

Reinhard, Gr. zu Leiningen/Herr zu Westerburg

Georg, Gr. zu Leiningen/ Herr zu Westerburg.

Philipp Jacob, Gr. zu Leining. Hr. z. Westerb

Reinhard, Gr. zu Leining. Hr. zu Westerb.

Christoph, Gr. zu Leiningen / Herr zu Westerburg.

Georg Wilhelm, Gr. zu Leiningen / Herr zu Westerburg.

Friederich Wilhelm, Gr. zu Leiningen / Herr zu Westerburg.

Joh. Anton, Gr. zu Leiningen / Herr zu Westerburg.

Christoph Christian, Gr. zu Leiningen / Herr zu Westerburg.

Henr. Fridrich Gr. zu Leiningen / Herr zu Westerburg.

Ge
Le
zu

Johann Wilhelm Friderich Gr. zu Leiningen/ Herr zu Westerburg. ✱

GeorgFridrich Gr. zu Leiningen / Herr zu Westerburg. ✱

Georg Herman Gr. zu Leiningen / Herr zu Westerburg.

SimonChristoph Gr. zu Leiningen / Herr zu Westerburg.

Carl Christian Gr. zu Leiningen/ Herr zu Westerburg. ✱

Wilhelmina, Gr. zu Leiningen. ✱

Georg Carl Ludvvig, Gr. zu L
ningen / Herr
Westerburg.

Diese sind die jetzige Herre

Ludvvig Friderich, Gr. zu Leiningen / Herr zu Westerburg.

DorotheaJuliana Gr. zu Leiningen / Fr. zu Westerburg.

Christian Johann, Gr. zu Leiningen / Herr zu Westerburg.

I.

...ingen-Westerburgischen
...Baums.

...Herr zu Westerburg / Ein Enckel
...nester Landgraffen Hessonis
...einingen.

...ngen Herr zu Westerburg.

Philipp, Gr. zu Leiningen / Herr zu Westerburg.

Ludwig, Gr. zu Leiningen / Herr zu Westerburg.

Geschwistere. | Joh. Casimir, Gr. zu Leiningen / Herr zu Westerb. | Ludwig Emig, Gr. zu Leiningen / Herr zu Westerburg. | Philipp, Gr. zu Leiningen / Herr zu Westerburg.

...org, Gr. zu ...iningen / Herr ...Westerburg. | Noch Vierzehen Geschwistere. | * | Geschwistere. | Johann Ludwig, Gr. zu Leiningen / Herr zu Westerburg. | Ludwig Eberhard, Gr. zu Leiningen / Herr zu Westerburg.

...l- ...i- ...u | Georg Ernst Ludwig, Gr. zu Leiningen / Herr zu Westerburg. | Ferdinand Polexius Heinrich Gr. zu Leiningen / Hr. zu Westerburg. | Geschwistere. | * | Sophia Sibilla. | Ester Juliana. | * PHILIPP LUDWIG, Gr. zu Leining. Hr. zu Westerb. | Geschwistere

Beklagte.

NB. Dieser Philipps Ludwig ist der / bey Casano in Italien an. 1705. gebliebene / Kays. General, dessen Agnation mit denen jetzigen Herren Beklagten durch diese Beylag erwiesen wird.

Charlotta Amalia Gr. z. Leiningen / Gemahl Graf v. Wieser. | Maria Anna. | Carl, Gr. zu Leiningen / Herr zu Westerburg. †

Lit. L. L.

Ich Anne von Leiningen / Ingelhardes Haußfraue von Winsperg des Jungen / Bekenne mich an desem vffem Brieffe / daß ich verziegen han / und verziehe auch mit deßem vffem Brieffe / vff alle meins Vatter Erbe / Grave Emichen von Leiningen / wie die gelegen sind / von der Herrschafft von Leiningen herkommen sindt / die Unser Ane Grave Schafriedt von Leiningen besessen hate / also bescheidenlich vßgenommen des Gutes / daz mein Mutter seelige / zu mine Vatter brathe / daz Jr zu Gelt waz / daz in der Wederau gelegen ist / daz daz mir belibe / ledeklich unuersetzet / und unverpant / nach mins Vatter Tode / auch wer ez / daz min Vatter abginge von Todes wegen / do GOtt vor sy / und nit Süne einliesse / so solte ich alle min Recht vor mir haben / an mins Vattern Erbe. Deß zu Urkunde / so han ich die vorgenante Anne von Leiningen / min Ingesigil gehencket an diesen Brieff / mich und alle min Erben zu überfagen / und stete und feste zu halten / alle diese vorgeschrieben Dinge / der geben ward in dem Jahre / da man zälte / von GOttes Geburthe / drüzehen hundert Jahr / Sechzig acht Jahr / an der nechsten Mitwuchen nach Halbfasten.

Lit. M. M.

Wir Friderich von Gottes Gnaden / Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien / rc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich und zu Steuer rc. Entbieten der Edelen / Unserer lieben Andächtigen Margarethen, Grevin zu Leiningen und Frauen zu Westerburg rc. Wittib / unsere Gnad und alles Gut / Edle / Liebe / Andächtige / Uns hat der Edl / unser und des Reichs lieber getreuer / Emich, Grave zu Leiningen und zu Dagspurg / Herr zu Appermont rc. mit Klag fürbringen lassen / wie du Jhm an etlichen Lehen / nemblich Grünstatt / Susenheim / Asselnheim / Obernkeim / Kircheim / Wißheim und andern / so ihn als nächsten Lehens Erben von weyl. Landgrave Hessen zu Leiningen / seinen Vettern anerstorben / angefallen / und Jhm eins Theils zu Lehen verliehen seye / über solichs auch sein Begeren und genugsamblich Ervordern und Erbieten / Irrung / Eintrag und Verhinderung gethan / und solich Lehen-Gütter zu deinen Handen genommen underständen und geschaffet habest / daß Er zu mercklichem Schaden und Verhinderung seiner Gerechtigkeit kommen / und darumb Spruch und Forderung zu Dir habe / und Rechtens nottürftig sey / und Uns darauff demütiglich lassen bitten / daß Wir Jhm des gegen dir zugestatten gnädiglich geruhten; wann Wir aber niemandts / der Rechts begert / das versagen sollen / darumb so empfehlen Wir Dir mit diesem Brieffe / ernstlich gebietende / daß Du an den vorgerührten Lehen und Güttern Hand abthun / den obgenanten Grave Emichen daran nit irren oder verhindern / sonder Jhm die zu seinen Handen und Gewaltsam antworten und folgen lassen / thun und schaffen wollest / alles in fünffzehen Tagen den negsten nach dem Tag / und Dir dieser Unser Brieffe geantwurt oder verkündet würdet / thettest Du aber des in der benamten Zeit nicht / so heischen und laden Wir Dich jezt als dann und dann als jezt / mit diesem Brieffe / auch ernstlich gebietende / daß Du auff den fünff und viertzigsten Tag / dem nechsten nach Ausgang der gemelten fünffzehen Tagen / derselben fünff und viertzig Tag Wir Dir fünffzehen für den ersten / fünffzehen für den andern / und fünffzehen für den dritten und letzten Rechts-Tag setzen und benennen peremptoriè, oder ob derselb Tag nicht ein Gerichts-Tag seyn würde / auff den nechsten Gerichts-Tag darnach vor Uns / oder dem / dem Wir das an Unser Statt befehlen / wo Wir dann zumale im Reich seyn werden / selbs / oder durch deinen vollmächtigen Anwaldt kommest und rechtlich erscheinest / dem obgenannten Grave Emichen oder seinem vollmächtigen Anwaldt seiner gemeldten Clage im Rechten endlich zu antwurten / wann

Du kommest und erscheinest als danne also oder nit / nichts destominder wirdet auff des gehorsamen Theils oder seines vollmächtigen Anwaldts Anruffen und Erfordorung im Rechten vollführn und procediret / als sich das nach seiner Ordnung gebühret / darnach wiß Dich zu richten. Geben zu der Newenstatt am acht und zwantzigsten Tag des Monath October, nach Christi Geburthe Vierzehenhundert und im Sieben und sechzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Acht und zwantzigsten / des Kayserthumbs im Sechszehenden / und des Hungarischen im neunten Jahren.

Ad Mandatum Domini Imperatoris.

Johannes Rot Patr. & Jurat. Decanus.

Lit. N. N.

Diploma Friderici III. Imperatoris über die Erhöhung der Graff- und Landgraffschafft Leiningen / und Confirmation deren Inhaber gleichmässigen Standes-Erhöhung / Privilegii fori &c.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglich / mit diesem Unserm Briefe / daß Uns der Edel / Unser und des Reichs lieber getreuer Reinhard, Herr zu Westerburg und zu Schaumburg hat fürbringen lassen einen Begnadung- und Freyheit-Brieff / so Wir in Unsern Königlichen Würden weyland Hessen, Graffen zu Leiningen gegeben haben / der von Wort zu Worte hernach geschrieben steht und laut also:

Wir Friderich von Gottes Gnaden Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brieff allen denen / die ihn sehen oder hören lesen; Wiewohl Wir von angebohrnen Königlichen Mildigkeit allezeit geneigt seyn / Unser und des Reichs Getreuen Bestens zu betrachten / so sind Wir doch insonderheit mehr willig der Ehre und Würde vorzunehmen und zu fördern / der Eltere und Sie je und je an dem Heil. Reiche trefflichen Herkommen / und in dem Reiche groß und würdig geacht seyn; Wann nun der Wohlgebohrne Hesse Graff zu Leiningen Uns und des Reichs lieber Getreuer / als Wir unterweist seyn / von dem Edelsten und dem Stamme / die die Landgraffschafft zu Leiningen geerbt und besessen haben und der dieselbe Landgraffschafft noch in hat und besitzet / kommen und gebohren ist / und auch ein sonder Unterschied ist zwischen den Landgraffen und den Graffen von Leiningen / seyn Wir vom selben Hessen demüthiglich gebetten worden / dieselbe alte Landgraffschafft wieder zu erheben und mit mehrer Gnaden mildiglich zu versehen; Das haben Wir angesehen des ermeldten Hessen vor Alters / auch Seine getreue und willige Dienste / die Sie Unsern Vorfahren am Reich auch Er Uns und dem Reich willig erzeigt haben / und hinfür Zeiten sich willig erbeut / und auch thun soll und mag / auch betrachtet / daß die Graffschafft von Leiningen an dem Heil. Reiche mit aller Ehren und in mercklichen Diensten redlich herkommen ist; Darumb so haben Wir dieselbe alte Landgraffschafft zu Leiningen wiederumb erhaben und verneuet / erheben und erneuen die in Krafft dieses Briefs von Römischer Königlicher Macht / also daß sie nun fürbaßhin in ihren Ehren / Namen und Würden / also daß sich der obgenante Graf Hesse, und nach Ihme seine Erben / die die Landgraffschafft inhaben und besitzen werden / der gebrauchen soll / als einer Gefürsten Landgraffschafft von dem Heil. Reiche / und daß sich auch der gemeldte Graff Hesse und alle seine Erben / die dieselbige Landgraffschafft inhaben / fürbaß Landgraffen zu Leiningen schreiben und nennen / und aller Freyheit / Ehren und sich recht gebrauchen / auch alle Ihre Brieffe mit rothem Wachs versiegeln mögen / in zukünfftigen ewigen Zeiten. Auch thun Wir dem ermeldten Graffen Hessen und seinen Erben die besondere Gnade / von der ermeldten Römis. Königlichen

Macht

Macht/ also daß Sie nun fürbaßhin niemands mehr/ wer der ist/ Sie/ Ihre Diener/ Städte/ Dörffer und Unterfassen auff kein frembdt Gericht/ es seye Land-Gericht oder ander Gericht umb keinerley Ansprache welcherley die seyn nicht fürheischen/ laden noch ziehen soll in keine Weiß/ dann wer der ist/ der zu demselben Graffen Hessen und seinen Erben zu sprechen haint oder hinführo gewinne/ der solle sie fürheischen und bekommen vor Uns oder Unserm Königlichen Hoff-Gericht / und wessen zu Ihrem Diener ein oder mehr / auch zu Ihren Städten/ Dörffern und Communen gemeiniglichen zu sprechen haint/ der soll das thun vor demselbigen Hessen oder seinen Erben so jetzeiten seynn/ wer aber in Personen in besonder ihr sey einer oder mehr die unter Ihn in Ihren Städten/ Schlossen und Dörffern oder anderswo gesessen und mit gantz Commune sind/ zu sprechen hätte/ der soll das thun in den Gerichten darinn dieselben gesessen sind und sonst nirgend anderswo/ da auch deme Klägere Recht gelanget und gericht werden soll/ in den necheskommenden sechs Wochen und dreyen Tagen nach seinen Erforderungen/ anderswo im Recht kündlich herwieder versagt oder verzogen würde/ so mag ein jeder sein Recht fürter wohl suchen vor den höhern Gerichten/ und an den Enden/ da das billig ist ungefährlich. Und Wir setzen und wollen daß der vorgenannte Graff/ und alle seine Erben bey solchen Unsern Gnaden Ihre Landschafft ihren Rechten/ Freyheiten und Gnaden bleiben/ der gebrauchen und geniessen sollen und mögen/ von allermänniglich ungehindert. Und darumb so gebieten Wir allen und jeden Fürsten Geistlichen und Weltlichen/ Graffen/ Freyherren/ Rittern/ Knechten/ Amptleuthen/ Richtern/ Land-Richtern/ Schöpffen/ Bürgemeistern/ Räthen und Gemeinen/ aller und jeglicher Städte/ Märckte/ Dörffern und sonst allen und jeden andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen von Römischer Königlicher Macht ernstlichen und vestlichen/ daß ihr den vorgemeldt Hessen Graffen zu Leiningen und seine Erben an solchen Unsern Erhebungen Ihrer Landgraffschafft zu Leiningen/ Rechten/ Ehren / Freyheiten und Gnaden kein Irrung/ Intrag noch Hindernüß thun in keine Weise/ sondern die der gebrauchen und geniessen/ und Sie darbey geruhlichen bleiben lassen / als lieb euch allen und einem jeden sey Unser und des Reichs schwere Ungnad zu umbgeben / und zu Verliesung einer Pœnæ, nehmlich zwantzig Marck löthiges Golds/ die ein jeder wer dawider thäte verfallen seyn soll / halb in unser Königliche Cammer/ und das ander Theil dem obgenannten Graffen Hessen und seinen Erben unläßlichen zu bezahlen. Mit Urkund dieses Brieffs/ so mit Unserm Königlichen Majestät Ingesiegel; Geben zu Nierenberg nach Christus Geburt vierzehen hundert und darnach in dem vier und viertzigsten Jahre am Donnerstag nach St. Michaelis Tag / Unsers Reichs im fünfften Jahr. Ad mandatum proprium Domini Regis.]

Und uns demüthiglich angeruffen und gebetten / daß Wir Ihm/ als Erben des gemeldten Hessen, Denselben unsern Königlichen Freyheits-Brieff als Römischer Kayser zu verneuen/ confirmiren und bestättigen gnädiglich geruhten; Also haben Wir angesehen seine demüthigliche innerliche Bitt/ auch die getreue angenehme Dienste/ so Er Uns und dem Heil. Reiche in den nächsten vergangenen Kriegsläufften wider den Hertzogen von Burgunden mit Darstreckung seines Leibs und Guths willentlich gethan hat/ und hinführo in künfftiger Zeit wohl thun mag und soll / und darumb mit wohlbedachtem Muthe/ guten Rath und rechten Wissen deme genannten Reinhardten als Erben des gemeldten Hessen solchen obgeschrieben unsern Königlichen Freyheits-Brieff/ als Römischer Kayser gnädiglich verneuert/ confirmirt und bestätt/ verneuen/ confirmiren und bestättigen Ihme den also von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit wissendlich in Krafft dieses Brieffs/ und meynen/ setzen und wollen/ daß der in vorbaßhin in allen seinen Articuln/ Inhaltungen/ Meynungen und Begreiffungen kräfftig und mächtig seyn/ stette bleiben und gehalten werden / und Er und Seine Erben derselben Gnaden/ Freyheiten und Privilegien gebrauchen und geniessen sollen und mögen/ von allermänniglich ungehindert/ und gebieten darauff allen und jeden Fürsten Geistlichen und Weltlichen/ Graffen/ Freyen/ Herren / Rittern und Knechten/ Hauptleuthen/ Ambtleuthen/ Foigden/ Pflegern/ Verwesern/ Schultheissen/ Burgemeistern/ Richtern/ Räthen / Burgern und Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ in was Würde/ Standes

oder Wesens die seyn/ernstlich mit diesem Brieffe / daß Sie den vorgenannten Reinhardten und seine Erben an den obberührten Gnaden/ Freyheiten und dieser Kayserlichen Verneurunge / Confirmation, und Bestettung nicht hindern noch irren / noch jederman zu thun gestatten in keine Weise /sondern Jhn und Seinen Erben darbey getreulich bleiben/ der also gebrauchen und geniessen lassen als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs schwere Ungnade und darzu eine Pœne nehmlich funfftzig Marck löthiges Golds zu vermeyden/ die ein jeder/ so offt der wissentlich darwider thäte/ halb in unser und des Reichs Cammer und der ander halb Theil dem obgenannten Reinhardten und seinen Erben unterläßlich zu bezahlen verfallen seyn soll / mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit unserm Kayserlichen Majest. angehangen Jngesigel. Geben in unser Stadt Cölln am letzten Tag des Monats September nach Christi Geburt vierzehen hundert und darnach in den fünfft und siebentzigsten Jahren/ unser Reiche / des Römischen im sechs und dreyssigsten/ des Kayserthumbs im vier und zwantzigsten/ und des Hungarischen im siebenzehenden Jahr.

Ad mandatum Domini Imperatoris proprium.

Lit. O. O.

Lotharius/ von GOttes Gnaden / Ertz-Bischoff zu Trier und Chur-Fürst/Administrator zu Pfruim.

WOhlgebohrner/ lieber Getreuer. Uns ist der Jnhalt Ewers abermahligen Schreibens sambt seinen Beylagen benebent andern/ belangendt Alt-Leiningen und Wachenheim an der Pfrun de dato 18. Julii jüngsthin / und daß Wir Euch unser wohlgemeintes Bedencken / ob nehmlich Jhr Euch angeregter Lehen halben ahm Kayserlichen Hoff gegen Grauen Johann Ludwigen von Leyningen und Consortes gerichtlichen einlassen und contestiren solt / gnädigst ertheilen wolten / mit fernerem unterthänigstem Suchen/ auff den Fall Jhr ewern Gegentheil daselbst Rechtens stehen must/ alsdan defendendo zuvertretten/ vnderthänigst referirt worden. Wollen euch darauff in Gunst und Gnaden unverhalten/ demnach berürt Alt-Leyningen sowohl von ewren Gegentheiln/ als euch selbst vor unser und unsers Ertz-Stiffts vngezweiffelt Eygenthumb erkent und gehalten wurdt; und dan uns nach unsern hochgeehrten Vorfahren seeligen/ ratione unsers Ertz-Stiffts und Churfürstenthumbs von weylandt Römischen Kaysern und Königen von vielen hundert Jaren biß auf jetzo Regierende Kayserl. Majest. inclusiuè hero diß priuilegium allergnädigst ertheilt und jederzeit ernewert / daß keiner auß vnsern Vasallen / seines unwillens/ vor dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath soll besprochen oder vorgenommen werden/ sondern vor uns zuforderst Rechts erwarten/ es wer dan Sach/ das Wir der Clagender Partheyen Rechts verweigerten/ oder das Beklaater uns nicht wolt gehorsamen/ oder vor uns zu recht stehen / Jn massen auß vielen Wir euch durch beygelegte Copey in Gunst und Gnaden zu vernemen geben / und dann die Röm. Kays. Majest. diß unsers Ertz-Stiffts und Churfürstenthumbs vhralt Privilegium zu infringiren oder zu schmälern die Authorität selbst benommen. Wie dann Copey Extracts hiebey außweiset / auch dergleichen in vielen Priuilegien / und benebent andern in ipsa Aurea Bulla, lege Imperii publica, sub tit. de reuocatione priuilegiorum &c. außtrücklich zuebefinden.

So versehen wir uns ungezweiffelt/ daß wir/ noch unser Ertz-Stifft dargegen nicht angefocht noch hinderstelt werden sollen; umb destoweniger / dieweil bey seines Grauen Johann Ludwigen/ zu Leyningen-Harteburg jüngst übergebenen corrigirten Libell so viel zu vermercken/ daß ungeacht er bey uns umb Belehnung Alt-Leyningen auch Wachenheim underthänigst schrifftlich angehalten / nunmehr doch im 5ten Articul seines corrigirten Libels so viel zu verstehen gibt/ als ob es durch weylandt

seine

seine Vorfahren / und noch durch Ihnen selbst von Chur-Pfaltz zue Lehen empfangen worden / und würde. Dahero Ihro Kayserl. Majest. vermittels Dero Reichs-Hoff-Raths Uns verhoffentlichen keinigen Nachtheil nit zu zihen / noch sonsten Uns und Unser Ertz-Stifft gegen Chur-Pfaltz in Weitterung zu bringen verstatten/sondern vielmehr Ihnen / Grauen Johann Ludvvigen / da Er Alt-Leyningen oder Wachenheim halben einige Ansprach an Euch zu haben vermeint / dieselbe vor Uns als dem bekantlichen Lehen Herren erstlich einzuführen/und was recht zu erwarten hinweisen werden; Zum fall Wir alsdann nicht nach seinem Gewunsch in Sachen erkennen/bevorstehet Ihme dasselb vorthers an Ihre Kayserl. Majest. und Dero Hochlöblichen Reichs-Hoff-Rath zue appelliren / damit Wir auch zufrieden undt geschehen lassen müssen was Recht ; Sonsten auch was in dabevorn gegen Herren Bischoffen zu Wormbs außgeübtem Mandato de continentia causarum angezogem / wollen Wir nicht verhoffen / daß ermelts Grauen Johans Ludvvigen und Consorten Intent seye / solches in Ihrem corrigirtem Libello auff Unser / und Unsers Ertz-Stifft Eigenthumb zu Alten-Leyningen und Wachenheim zue prætendiren / Angesehen itztbemelte beyde Stuckh mitt dem vberigen / so Sie gegen Herren Bischoffen suchen / keine Gemeindschafft / auch nicht von einem Authore, noch ex vno capite herkommen / oder gelihen / sondern abgesonderte Stückh sein; Gestalt sie nicht undereinander sub prætextu continentiarum confundirt , noch Unser vralte Privilegia (quorum latissima in fauorem nostræ Ecclesiæ interpretatio) illudirt werden können. ꝛc.ꝛc.

Datum in vnser Statt Trier den 4ten Augusti 1618.

Lotharius.

Dem Wohlgebohrnen / Vnserm Lieben Getreuen / Ludwig Grauen zu Leyningen ꝛc. Herren zu Westerburg ꝛc.

Lit. P.P.

CArolus, Dei gratia, Romanorum Rex, semper Augustus. Ad perpetuam rei memoriam. Dudum Romanorum Imperatores & Reges sanctam Treuirensem Ecclesiam & ij sius Antistites ex multiplicibus affectionum amplexibus , quas ad ipsos habuerunt, propter larga ipsorum Antistitum merita, quibus ipsi se & sua ad publicam vtilitatem Imperii exposuerunt , cum libertatibus , privilegiis , donariis , munificentiis aliisque concessionibus, tum mere pièque liberalitatis tum remunerationis seu recompensationis titulo , quibus iidem Antistites per expositionem rerum & corporum ad publicam vtilitatem Imperii & Imperatorum seu Regum meruerunt attolli, justæ considerationis intuitu decorarunt. Nos igitur piis eorum vestigiis inhærendo non tantum ea quæ per eos facta sunt beneficia stabilire, sed eadem extendere & potioribus extensa favoribus ampliare debemus ; præsertim Venerunt Principis Domini Balduini S. Ecclesiæ Treuirensis Archiepiscopi sacri Imperii per Regnum Arelatense & Galliam Archicancellarii, Patrui Nostri Carissimi respectu, qui semper pro juribus & honoribus Regni ac Imperii conseruandis, tam in partibus Italiæ & Galliæ, quam Germaniæ magnificè laboravit & potenter exposuit se & sua.

Item de speciali privilegio ipsi Archiepiscopo & suis Successoribus concedimus , ut nemo Vasallorum ministralium, castrensium ciuium , oppidanorum aut Subditorum suorum, Ecclesiasticorum vel secularium, ad Judicium Regalis vel Imperialis curiæ vel alterius cujuscunque super quacunque causa criminali vel civili trahi posset inuitus, sed conquerentes de ipsis coram præfato Archiepiscopo ejusque Successoribus vel

Eorum Judicibus suam justitiam prosequantur; Nisi fortassis contingeret, per ipsos Archiepiscopos vel eorum Judices dictis conquerentibus justitiam denegari, vel eorundem Archiepiscoporum homines aut subditi ipsis non parerent aut recusarent stare Juri & Justitiæ coram ipsis.

Permittentes pro nobis & nostris Successoribus, quod nos Dominum Archiepiscopum suosque Successores in præmissis libertatibus, juribus & gratiosis concessionibus, in quibus omnibus latissimam interpretationem fieri volumus, & in aliis suis juribus tam in personis, quam rebus ipsorum ac eorum Subditorum fouere & conseruare per nos nostros ac Imperii subditos quoscunque volumus & tueri. Nec ipsis in præmissis vel aliis suis juribus & libertatibus vllum vnquam impedimentum quomodolibet faciemus, nec ab aliquo clam vel palam fieri patiemur, firmiter inhærentes, ne ullus unquam hominum ipsos in futurum super eis vel aliquibus eorundem molestare, inquietare vel aliquam coram nobis nostrisue Successoribus aut Vicariis potestatibus, Judicibus aut Subditis quibuscunque, vel alia quavis occasione mouere audeat quæstionem, ut quod nobis licere non patimur, aliis fortius vetitum censeatur.

Datum Bonnæ 6. Kal. Decemb. Anno Dni 1346.
Regnorum nostrorum anno primo.

Lit. Q.Q.

Meinen freundlichen Dienst und alles Guts zuvor.

Wohlgebohrner freundlicher lieber Vetter. Ewer Lbd. kan Ich freundlicher Wohlmeynung nicht bergen / welchergestalt Ich glaubwürdig vernommen / daß derselben Diener mir meine Hunde hin und wieder auffangen / und an sich zu ziehen unterstehen. Da dann (angesehen ich mich bißhero aller Nachbar- und Freundschafft / anders mir nicht bewust / gegen Ewer Lbd. erzeiget) mich höchlich befrembdet: Als gelanget an Ewer Lbd. hierauff mein Freund-Vetterliches Bitten / die wollen gegen Dero Diener vorgemeldt / selbige Hunde wieder an ihre gebührende Ort / da sie auffgefangen worden / oder anhero zu verschaffen / daneben solcher unziemlicher Dinge hinfüro ab- und müssig zu stehen ernstliche Anordnung und Befehl thun. Im Fall aber obgerührte Ewer Lbd. Diener dieses auß ihrem eigenen Fürnehmen und Willen gethan / können Ewer Lbd. mich hierinnen nicht verdencken / daß Ich nicht unziemlich verursachet / mich gegen Ihnen also zu erzeigen und ernstliche Gebut vorzunehmen / damit Sie hinführo solchen Sachen sich anzumassen wohl umbgehen werden. Sonsten Ewer Lbd. Freund-Vetterlichen Willen zu erweisen haben sie mich als willig und bereit. Datum Dürckheim den 22. Octobr. Anno 1581.

Ewer Lbd.

Freundwilliger Vetter /
Emich, Graff zu Leiningen und Dachsburg /
Herr zu Aspermont.

Dem Wohlgebohrnen / Philipsen / Graffen zu Leiningen und Herrn zu Westerburg / etc. meinen freundlichen lieben Vettern.

Præsentirt den 2. Octobris Anno 1581.

Lit. R. R.

Mein freundliche willige Dienst / und was Ich jederzeit Liebs und Guts vermag zuvor / Wohlgebohrner freundlicher lieber Vetter / mich hat diesen Dag glaublichen angelangt / Als E. L. jetzt verschienen Donerstags durch Dero Gesind und Underthonen am Dammarth haben jagen lassen /

sein

sein durch sie Unsers Jungen Vettern und Pflegsons Emichs Grauen zu Leyningen ꝛc. Studt Pferde in der Such gewesenn und durch Jren Unfleiß nit außgetrieben worden / vielweniger daß sie es an gepurlichen Orten angezeigt hetten / und wiß preuchlich ist / Warnung gethon / das man vor Schaden hette sein mögen. Sonder habenn dieselbigen Pferde nober dem Zeug gejagt / darunder auch zwej umb komen sein sollen. So mich dan von wegen ermelts meynes Pflegsons erlittenen Schaden nit wenig befrembdet. Wiewol ich entlich darfür halte / das solches one E. L. Wissen und Beuelch gescheen seie / auch sie ob sollichem gar kein Gefallens tragen / jedoch weiß ich meynes Vettern und Pflegsons Schaden also zu gedulten onerstatt nit hiengeen zu lassen / ist demnach an E. L. mein Vetterlichs Pitten / diejenigen so an diesem Werck / als die Jägere schuldig seyn / mit Ernst dahin anzuhaltenn / das sie mir von wegen meynes Vettern des erlittenen Schadens der zweier Pferdt Korung und Abtrag thuen / wie dan an jme selbst pillich ist. Auch derselben Diener und Undersassen beurthen / das sie sich zu Erhaltung freundlichen Willens eins sollichen und dergleichen frevenlichen muttwillens und onnachbarschafft hienfürter enthalten / und zu eynicher Weytterung nit Ursach geben. Dessen und aller Freundschafft / will zu E. L. Jch mich versehen auch umb dieselbige zu verschulden allezeit willig sein / und bin E. L. allen freundtlichen Vetterlichen Willen zu erzeigen geneigt die Jch dem Allmechtigen GOtt thue bevelhen. Datum Hartenburg Sontags den 8ten Decembr. Anno 1566.

Williger Vetter
Emich Grau zu Leiningrn und Dagspurg
Herr zu Appermonnt.

Infcript.

Dem Wohlgepohrnen Philipsenn / Grauen zu Leiningen / Herrn zu Westerburg und Schaumburg / mheynem freundlichen lieben Vettern

Præs. Alten-Leyningen
Den 8. Decembr. anno 66.

Lit. S. S.

MEin Freundwilligen Dienst / und was Jch mehr Liebes und Guttes vermag zuuor / Wolgeborner Frl. lieber Vetter /

Demnach Jch in starcker Arbeit bin / daß die Küchen und Keller / was zu meinem vorhabenden Hochzeitlichen Ehrenfest die Hohe Notturfft erfordern thut / versehen / auch solches zur Hand gebracht werde / und aber es mir an etlichen Fhuren manglen thut; Langt derowegen an E. Ldt. mein freundliches Pitten / „ Sie wollen Dero Angehörigen Underthanen zu Grünstatt / Asselheim / Albesheim / und „ Sausenheim / so meinem Hoff zu Bockenheim am nechsten gesessen / zu lassen / und verwilligen / daß Sie auff mein Pittliches Suchen mir samptlichen mit zehen / oder zwölff Wagen-Pferdten von Bockenheim biß gehn Harttenburg Wein und Früchten / und also ein jeder nur ein Fhart auß Nachbarlichem Willen thun wollt / das bin umb E. Ld. hinwieder zu verdienen gantz willig. Datum Harttenburg, den 27. Octobris, Anno 85.

E. Ldt.

Dienstwilliger Vetter
Emich der Jüngere Grau zu
Leiningen.

Inscript.

Dem Wolgebornen / Philipsen / Grauen zu Leiningen / Herrn zu Westerburg / und Schaumburg / meinem Fr. lieben Vettern.

Lit.

Lit. T. T.

MEin freundlichen Dienst / und was Ich Liebes und Gutes vermag zuuor / Wohlgebohrner Fr. lieber Vetter.

E. Ldt. Schreiben vnderm dato den 12. Augusti habe Ich wol empfangen / und darauß verstanden / welcher massen meine Diener Neulicher Zeit **in E. Ldt. Gemeindt zu Monßheim Gemarckung** / und auff den befrüchten Aeckern / als auch in den erbauten Wingarten mit Ubung Besteckens nach Veldhünern / und mit Stellung Hasen-Jagten grosen Schaden zugefügt sey worden / auch mit mehrem Inhalts ablesent vernommen / kan E. Ldt. darauff nicht verhalten / daß solches mit meinem Willen nicht geschehen / will auch die Anordnung thun / daß solches hinfürter verpleiben solle / welches Ich E. Ldt. zur Wieder-Antwort nicht verhalten wollen / und thue uns hiermit samptlich der Göttlichen Allmacht zu aller Wolfartt befhelen. Datum Hartenburg den 13. Augusti Anno 86.

E. Ldt.

Dienstwilliger Vetter.

Emich, Graff zu Leiningen und Dachßburg / Herr zu Aspermont der Jünger / ꝛc.

Inscript.

Dem Wolgebornen Philipsen Graffen **zu Leiningen** / Herrn zu Westerburg / des H. Röm. Reichs Semper-Freien / meinem fr. lieben Vettern.

Lit. U. U.

MEine freundliche Dienste / was Ich sonsten mehr liebs und Gutts vermagh zuuorn; Wolgeborner freundlicher lieber Vetter / Bruder und Gevatter / E. Lbd. an mich gethanes Schreiben vnderm dato den 19. Augusti hab Ich zu Handen wol empfangen vnnd darauß gantz gern vernommen / daß E. Lbd. die Herrschafft Riringen an sich bracht / dazu Ich dann E. Lbd. alles Glück Heil und Wolfahrt wünschen thue. So uielen dann anlangt / daß E. Lbd. wegen deren Benachbarten / mit denen Sie allerhand werden zu thun bekommen die Leiningische Brüderliche Land-Theilung vonnöthen haben werden / auch mich deßwegen zu mehrmaln freundlichen ersucht / weiß Ich mich wohl zu erinnern / wolte nuhn nichts lieberst / dann daß E. Lbd. Ich solte vorlengst auch noch vfs bäldest könte zu schicken; so Ist aber von den Meinigen die Registratur Meiner Cantzley noch nitt allerdings angefangen; wie dan Rath / welcher nit beim besten auf / noch bißhero keine Nachsuch thun können und die Sachen nuhn ein halb Jahr hero under Handen / also es biß anjetzo verschoben / da aber selbig wie ehesten geschehen soll / Ihren Vortganck hat / und da was gefunden wird / so E. Lbd. in diesem möchte dienlich seyn / soll es Denselben mitgetheilt werden. Sonsten bin Ich geliebts GOtt bedacht mich in kurtzem / wan es sich meines Leibs Schadens halb damit Ich noch zum Theil behafft / zur Besserung schicket / nacher Dachsburg zu begeben und alsdann E. Lbd. freundlichen heim zu suchen; thue mich auch gegen E. Lbd. des tragenden Mitleidens freundlich bedancken und bin täglicher Besserung gewärtig / wolte E. Lbd. deren Ich freundlichen zu dienen willig / hiermit nit

nit verhalten / thue Dieselbe nebenst Deren Geliebten Gemahlin und den Jhrigen/ GOtt dem Allmächtigen/Mich zu freundlichen Diensten beuehlen. Datum Hartenburg den 18. Septembr. 1593.

Wolgeborner/freundlicher lieber Vetter und vertrauter Bruder / Jch thue mich des gebrachten Becher mit Wein von E. Lbd. gantz freundlichen bedancken / und habe Jhn alsbald ich das Schreiben empfangen/von E. Lbd. wegen lassen herumber gehen wie dann etliche Graffen bey mir geweßen / und bringe E. L. wiederumb ein Glaß mit Wein/welches Sie zu Dero Gelegenheit Bescheidt thun werden / Jch habe mit dem Herr Jucker geredt/daß er sich gegen E. L. erbeut einen schönen Cursier zu geben / doch daß ihm E. L. hinwieder den hüpsten Hängst so Sie bekommen können/ wieder geben wollen / wie denn in wenig Wochen 3. schöner Stück hollen lest; die Theilung betreffend soll E. L. so bald sie fundden/ zugeschickt werden / Jch bitt E. L. wollen Dero Gemallin von mein und meiner Gemallin wegen Unseren freundlichen Gruß und Dienst vermelden / vor mein Person bleibt es zwischen Uns beyden im alten Credo.

E. Lbd. Dienstwilliger Vetter / Bruder und Gevatter allzeit.

Emich , Graue zu Lyningen / ꝛc.

Inscript.

Dem Wohlgebohrnen/Ludvvigen/Grauen zu Leiningen/und Rixingen/ Herrn zu Westerburg und Schaumburg / des Heil. Röm. Reichs Semper-frey / meinem freundlichen lieben Vettern / Brudern und Gevattern.

Lit. W. W.

Mein Freund-Vetterlich willigen Dienst /was Jch sonsten mehr Liebs und Guts vermag / zuvoran / Wohlgebohrner freundlicher lieber Vetter / und Herr Vatter.

E. Lbd. mit diesem meinem Schreiben zu ersuchen / habe Jch nicht wollen underlassen/dabeneben Dieselbe zu verständigen/sintemahl E.Lbd.freundlich zu entsinnen wissen / welchergestalt Jch mehrmahlen Dieselbe wegen meines vorhabenden Baues freundlich angesprochen und gebetten / daß Deroselben angehörige Unterthanen zue Wachenheim und Monßheim / hierzu auß Nachbarschafft mit ihren Fuhren jeder ein Tag Stein zu führen / willfahren wollen / Also ist nochmahls ahn E. L. mein fr. Vetterlich Pitt / die wollen bey angeregten Dero Underthanen die Anordnung thun / auch Dero Dienern Dero Orts deßwegen Befelch ertheilen lassen / damit wo möglich sie zukünfftigen Montag / Dienstags oder Mittwochen mit Führung Stein fahren möchten / das bin umb E. Lbd. Jch hiewiederumb dergleichen Fällen und zuviel mehrerem zu erwiedern gantz geneigt / und willig / welches E. Lbdt. deren Jch ohne das zu Freund Vetterlichen Diensten jeder Zeit bereit / nicht verhalten sollen / Allerseits Göttlicher Allmacht empfohlen. Datum Klein-Bockenheim den 14. Martii Anno 1594.

E. Ldt.

Dienstwilliger

Emich , Graff zu Leiningen

Inscript.

Dem Wohlgebohrnen Philipsenn/Graffen zu Leiningen/ Herrn zu Westerburg und Schaumburg / des Heil. Röm. Reichs Semper-Freyen / meinem freundlichen lieben Vettern und Herrn Vattern.

Lit. X. X.

Emich, Graff zu Leiningen und Dachsburg/ Herr zu Aspermont. ꝛc.

Unsern Günstigen Gruß zuvor/ Ehrngeachter lieber besonder/ guter Gönner/ Nachbar und Freund/

DEmnach Wir wegen des Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Philipsen/ Graffen zu Leiningen und Westerburg/ des Heil. Röm. Reichs Semper-Frey ꝛc. Unsers feundlichen lieben Vettern/ernsten Sachen allerhand mit Euch zu reden: Als ist Unser gnediges Gesinnen/ Euch morgen zu erheben anhero zu Uns zu verfügen/ und solches alles anhören/ thun Uns also Eurer willfährigen Ankunfft erwarten: Und seind Euch zu nachbarlichem gutem Willen woll gewogen. Datum Hartenburg den letzten Febr. A. 1597.

Emich, Graff zu Leiningen.

Inscript.

Dem Ehrngeachten/ Unserm lieben/ besondern guten Gönnern und Nachbarn Caspar Schmitzen/ Amptmann zu Grünstatt. ꝛc.

Lit. Y. Y.

Unsern freundlichen Gruß und Dienst zuvor/ Wolgeborner/ freundlicher lieber Vetter.

WJr geben E. Lbd. hiermit freundlich zuuernemmen/ daß Wir zu Unserm bevorstehenden Bauw zu Heidesheim / unter andern benachbarten auch E. Lbd. freundlich ansprechen und bitten thun / die wollen sich ohnbeschwehrt finden / Uns mit allerhand Pittfahrden bey Iren umb Heidesheim gesessenen Underthanen/ freundlich zu erscheinen/ und deßwegen an die Jhrige Beampten Befelch zu ertheilen/ vff ferner vnser Anzeig sich gutwillig zu resolviren/ und wie viel und was Fuhren jedes Orts Wir Uns zu getrösten haben möchten/ Seind vhrbietig alsdan denselben E. Lbd. Angehörigen/ zur Gebür Essen und Trincken mitzutheilen/ auch vff zutragende künfftige Gelegenheit/ inngleichem gegen E. Lbd. freundlich zu erwiedern und gefellige Dienst zu erzeigen/ Deroselben E. Lbd. willfährige Antwort bittent/ und Uns samptlich in Schirm des Allmechtigen befehlendt. Datum Türckheim an der Haard/ den 25. Febr. An. 1608.

Ewer Lbd.

Freund und Dienstwillige Vettern/

Johann Ludwig/ Graff zu Leiningen/ ꝛc.

Philips Georg/ Graff zu Leiningen/ ꝛc.

Inscript.

Dem Wolgebornen/ Ludvvigen/ Graffen zu Leiningen und Rixingen/ Herrn zu Westerburg/ und Schaumburg/ des Heil. Röm. Reichs Semper-Frey/ Unserm frl. lieben Vettern.

Lit. Z. Z.

MEin freundlichen Gruß / und was mehr Liebs und Gutts vermagh zuuorn; Wohlgeborner freundlicher lieber Vetter / Bruder und Gevatter / was E. Lbd. an mich in Schrifften freundlichen gelangen lassen / das hab auß solchem ich mit mehrem verstanden / so uiel dann anlangt / daß E. Lbd. mit der auch Wolgebornen / Deren beliebthen Frau Muther konfftigen 31ten dieses / wegen Deren Widdumblichen Ansitzes und anderer Sachen / sich in Vergleichung einlassen wöllen / mich auch deroselben uff solche Zeit einen **Beistand** zu leisten freundlichen erfordern und zu solchem Ende Abends zuuorn zu Alten-Leyningen zu erscheinen bitten thun / Nuhn bin E. Lbd. ich nit allein in diesem sondern andern freundliche angenehme Dienste und Freundschafft zu erweißen anerbötig / auch / geliebt es GOtt dem Allmächtigen / bedacht / da mir nitt andere sonderbahre Verhinderungen fürfallenn / bey E. Lbd. uff selbiger Zeit zu erscheinen / welches E. Lbd. ich zur Nachrichtung hinwieder freundlichen vermelden wöllen / Bin Deroselben wie allewegen Freund-Vetterlich zu dienen bereibt / GOtt dem Allmächtigen in seinen Schutz und Schirm beuohlen. Datum Hartenburgh den 11ten Octobris Anno 1597.

E. L. Gantz dienstwilliger Vetter /
vertrauter Bruder und Gevatter.

Emich, G. z. Lyningen rc.

Dem Wolgebornen Ludwigen / Grafen **zu Leiningen** / und Riringen / Herrn zu Westerburg und Schaumburg / des H. Röm. Reichs Semper-Frey / meinem freundlichen lieben Vetter / **Bruder und Gevattern.**

Lit. A. A. A.

ZU wissen / daß nachdem der Wollgeborn Herr / Herr Philips Graff zu Leiningen / Herr zu Westerburg und Schaumburg des Heil. Röm. Reichs Semper-Frey / nach dem Willen des Allmächtigen des 17. Septemb. verschienen Monaths / dieses noch lauffenden 97. Jahrs auß diesem Zeitigklichen Leben seeliglich abgeschieden / und seinen geliebten Sohne und eintzigen Erben / den auch Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Ludwig, Graffen zu Leiningen und Riringen / Herrn zu Westerburg und Schaumburg / des Heil. Röm. Reichs Semper-Frey / neben und mit der Wohlgebohrnen Fraw / Fraw Amalien, Gräfin zu Leiningen / Fraw zu Westerburg / rc. Gebohrnen Gräffin zu Falckenstein rc. als wolgemelts Graff Philipsen rc. seligen / geliebte Gemahlin / hinderlassen / und derohalben vonnöthen gewesen / ein Zusammenkunfft anzustellen / wie die Frau Mutter Inhalts Ihrer Heurath und Widdumbs-Brieffs / auch anderer Dispositionen / möchte mit gutem Frieden vff Ihrem Widdumbs-Sitz von Alten-Leiningen gehn Newen-Leiningen abgefertigt werden; Als ist hierzu der 30. Octobris nächst abgeloffenen Monats benennt und bestimbt worden gegen Abend gehn Alten-Leiningen einzukommen / und die gütliche Vergleichung den folgenden Tag fürzunehmen / zu welchem End wohl gemeldte Fraw Wittwe / den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Ernst Friderichen Marggraffen zu Baden / und Hochberg / Landgraffen zu Sußenberg / Herrn zu Rotteln und Badeweiler / umb ein Beystand ersuchet / wie nit weniger Graff Ludwig &c. bey dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Ludwig dem Jüngern Landgraffen zu Hessen / Graffen zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhan und Nidda rc. gehen / und sind darauff erschienen der Edel und Vest Wilhelm von Peblitz /

Stadthalter zu Durlach/ und der Ehrnvest und Hochgelehrt Johann Strupp von Gelnhaußen/ Rath bey der Fürstlichen Landgräflichen Regierung zu Darmstatt / neben diesen Fürstlichen Gesandten **sind uff Graff Ludwigs Seiten erschienen/ der Wohlgebohrn/ Herr / Herr Emich / Graff zu Leiningen und Dagspurg / Herr zu Appermont /** und uff der Frau Wittiben Seiten Ihrer Gn. beede Geliebte Brüder/ die Wohlgebohrne Herrn/ Herr Sebastian und Herr Emich Graffen zu Falckenstein / Herrn zum Oberstein und Bruch / und Herr Hanns von Hohenfelß/ Herr zu Reüpoltzkürch und Furbach/ haben sich beede Gräffliche Partheyen folgender massen miteinander gutlich und freundtlich vereinbart / vertragen/ und verglichen wie unterschiedlich hernach gesetzt ist. 2c. 2c.

Fürs Dritt/ soll und will Graff Ludvvig &c. S. Gn. Frau Mutter Jährlich und ein jedes Jahr / so lang Sie im Wittwenstandt lebt / zwey Hundert fünfftzig Gulden Widerlag oder Widdumbs-Gülten/ und noch darzu dritthalb Hundert Malter Korn / neunzig Malter Habern / . . Fuder Weins und Ein Hundert . . . Geld / obgesetzter Wehrung / all . . . zu Antritt Ihres Widdumbs/ und . . . alle und jedes Jahr Ihres Lebens und unverruckten Wittwenstandts zu Hauß gehn Neuen-Leiningen lieffern/

NB. An diesem und übrigen also gezeichneten Orte ist das Original von Mäusen durchbiße.

Zum Vierdten/ will man Ihr den Weyher under Neuen-Leiningen/ der Altwag genannt/ so lang der Wittwenstandt weret/ gebrauchen und genießen lassen / mit diesem Anhang / daß Ihre Gn. denselben in dem Stand / wie er itzo ist / handhaben und erhalten soll / 2c. 2c.

Weiter und fürs Sechst / wollen Seine Graff Ludvvigs Gnaden verstatten/ daß die Frau Mutter die Leiningische - Westerburgische Angepür an dem Hauß Neuen-Leiningen / zu sambt dessen zu- und angehörigen Gärten/ Äckern/ Weingarten / Wiesen / Item der Bach / Weidtwerck / Eckernießung / so weit sich der Burgck-Frieden erstreckt/ darzu mit nothdürfftigem Bau- und Brenn-Holtz / Fröuel und Bußen (usserhalb Criminal und der Hohen Obrigkeit anhengigen Sachen) Gebott und Verbott / in der Stadt und beeden Dörffern Saussenheim und Bissersheim/ Deroselbigen gewöhnliche Frohn zum Hauß / und den Hünern alles nach Außweißung ordentlicher uffgerichter Heurath-Verschreibung.

Und dieweil Neuen-Leiningen Pfaltzgräffisch Churfürstl. Lehen ist / und bißhero kein Consens von dem Lehen-Herrn außbracht worden / hat Graff Ludvvig &c. Fürs Siebende verwilliget / den Consens bey dem Lehen-Herrn über den Widdumb außzubringen.

Was fürs Acht für Beschwerung uff dem Widdumb stehn / wollen S. Graff Ludvvigs Gnaden tragen und abrichten.

So wollen auch Seine Gnaden fürs Neunt / Ihrem itzigen und künfftigen Keller zu Alten-Leiningen seiner Gelübd / so viel die Widdumbs-Liefferung belangt / erledigen / und der Frau Mutter geloben und schweren lassen / wie auch die Unterthanen / so viel deren noch nit gelobt und geschworen / darzu anweißen.

Zum Zehenden / den Hoff Hertelßhaußen belangend / ist Graff Ludvvig &c. zu frieden / daß die Frau Mutter selbigen wie Ihre Gn. Ihnen die Zeit Ihres Lebens und Wittwestandts habe und genieße / so lang Sie Ihnen in Ihrem ersten und Baw heltt.

Es Sollen und wollen S. Gn. ferner und für das Eilffte / den verschriebenen Widdumb zu Neuen-Leiningen vber den vorigen Baw / wie sich dero zu Zeiten uffgerichter Erklärung/ den 7. Martii Anno 88. geschehen/ befunden / noch von newem mit vier Stuben und vier Cammern / Item Stallung zu sechs oder sieben Pferdten / und 10. oder 12. stück Rind-Vieh / uff ehist als nechst künfftigen Frühling und Sommer/ zu richten und bauen. 2c.

Zum

Zum Vierzehenden will und soll Graff Ludvvig &c. die Fraw . . . verschriebenen Widdumb . . . Dörffern / auch darzu verordt . . . . Güttern / Rendten / Gülten / Nutzungen / Fellen / und Einkommen getreulich schützen/schirmen/ und der Schuldigkeit nach Handhaben/

Zum Fünffzehenden hat Graff Ludvvig &c. verwilliget / und verwilligts hiemit und in Krafft dieses Vertrags/ daß S. Gn. der Frau Mutter deß Ehrentrauts Pfandtschafft an Güttern und Gefellen die Zeit Ihres Lebens nit wöllen ablößen / sondern der Frau Mutter in Handen lassen/ auch uff Ihr Gn. zwen letzte Gegen-Forderungs Puncten verzigen und Sie sincken und fallen lassen. etc. etc.

Hingegen hat Viel-wolgemelte Frau Wittwe / Frau Amelia Gräffin zue Leiningen etc. Geborne Gräffin von Falckenstein etc. Ihrem Sohn Graff Ludvvig zu Leiningen etc. Friedlebens halben / und damit allerseits gute Freundschafft / Fried und Einigkeit fürter gepflantzet und erhalten werde / verwilliget/alsobald ohngefehrlich innerhalb acht Tagen mit demjenigen was Ihr Gn. zustehet / von Alten-Leiningen ab- und uff den Widdumbs-Sitz gehn Neuen Leiningen/sampt Ihren Dienern und Dienerin zu ziehen / und also Ihres Theils das Schloß Alten-Leiningen raumen und verlassen / und so lang Sie im Wittwen-Stand bleibet / Ihrem Gefallen nach den Widdumb bewohnen. etc. etc.

Dieses alles / was obstehet / haben Beyde Gräffliche Partheyen/Gräffin Amelia die Frau Mutter / und Graff Ludvvig &c. der Sohn freywillig eingangen / angenommen und versprochen für Sich und Ihre Erben demselbigen nachzukommen / und nichts darwieder zu thun oder fürzunehmen / oder zu schaffen gethan werde / itzo oder künfftig/sondern alles leisten / was jedem Theil zu diesem Vertrag ufferlegt worden / zu thun oder zu lassen / und hierdurch soll den Heuraths-Puncten und Vermächtnussen in andern Articuln / so hierin nit in specie begriffen / nichts derogirt werden. Und dessen allem zu wahrem Urkund haben Sich Beede Gräffliche Partheyen mit eigenen Handen unterschrieben und Ihre Pittschirring hieran getruckt / und zu mehrer Gezeugnuß haben auch ob- und wohlgemeldte Fürstliche und Gräffliche Beyständе sich gleicher Weiß underschrieben / und ihr Pittschafft-Ring angetruckt. Geschehen zu Alten-Leiningen den 4ten Novemb. im Jahr der Erlösung Menschlichen Geschlechts / Tausend Fünff hundert Neuntzig und Sieben.

Zu gedencken / ob wohl zu Endt des andern Puncten gesetzt / daß durch zwen unpartheyische Mühl-Aertzt die Mühl geschetzt/und angeschlagen werden solte / so ist doch von beeden Partheyen angedeute Mühl-Schätzung eingestelt / nicht desstoweniger soll die Frau Wittwe dieselbige in dem jetzigen wesentlichen Bau zu erhalten schuldig seyn.

Amaleja, Gräffin zu Leiningen / und Frau zu Westerburg / gebohrne Gräffin zu Falckenstein / Wittib.

Ludvvig, Graff zu Leiningen und Rixingen.

Wilhelm Peblis / Statthalter zu Carleburg / etc.

Johann Strupp von Gelnhaußen.

Sebastian von Dhaun / Graff zu Falckenstein.

Emich, Graffe zu Leiningen und Dagspurg / etc.

Emich von Dhun / Graff zu Falckenstein / etc.

Johann von Hohenfelß / Herr zu Reipoltzkürch.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Lit. B. B. B.

DEmnach sich zwüschen dem Wolgebornen/ Unserm freundl. lieben Vettern/ Brudern und Gevattern/ Ludvvigen Grauen zu Leiningen und Rixingen/ Herrn zu Westerburg und Schawenburgk eines/ und dann der Wohlgebohrnen/ Unserer freundlichen lieben Baaßen und Frau Muttern/ Amaleyen/ Gräuin zu Leyningen/ gebohrner Gräuin zu Falckenstein ꝛc. Wittiben/ andern Theils/ deren Wittumbs-Verschreibungen/ und uffgerichten letzten Vertrags wegen/ etliche Mißverstand und Irrung enthalten/ daß dieselbige uff heut dato darzu bestimbter Tag-Satzung von Uns **Emichen Grauen zu Leyningen und Dagspurg**/ Herrn zu Appermont/ **als erpettenen Under-Händlern** mit beyder Theilen Einwilligen/ nachfolgender massen verglichen/ uffgehaben und entschieden worden.

Und Anfangs/ nachdem dieser Missel und Spän wegen/ zwischen beyden Partheyen hinc inde Wechsel-Schrifften ergangen/ darauser von einem und andern Theil ungleicher Verstand geschöpfft werden wöllen/ als seynd zuforderst soliche/ uff eingenommenen Bericht/ von uns dergestalt beygelegt/ daß sie anderster nicht/ als freundlich und unvergrifflich auch beyden Theilen unnachtheilig gemeint/ und eines gegen dem andern hiermit uffgehaben seyn solle. ꝛc. ꝛc.

Zum Dritten/ so viel die Frevel und Bueßen/ deßwegen zwischen beyden Theilen/ ein ungleicher Verstand gewesen/ antreffen thut/ ist es von uns dahien verglichen/ daß wohlgedacht Graue Ludvvig, fürohien/ in denen der Frauen Wittiben/ seiner Stieff-Frau Mutter verschriebenen Widdumbs-Oertern/ alle Frevel/ sie seyen groß oder klein/ haben/ und behalten/ deßgleichen Schultheißen an- und abzusetzen Macht haben soll/ jedoch so bald Sie/ mehr-Wolgemeldtem Graue Ludvvigen dißfalls gebührende Pflicht geleist/ das Sie von Seiner Lbd. oder den Ihrigen zu der Frauen Wittiben Derselben auch zu globen angewiesen werden: Und dann/ daß Sie mehr-Wohlgemeldter Frau Wittiben/ in gerürten Deren Widdumbs-Oertern die Zeit wehrender Wittib-Stand/ nach Widdumbs-Recht und Gewonheit durch auß Gebott/ Verbott/ und gegen den Ungehorsamen gebührende Thurn-Straff vorzunehmen und zu gebrauchen haben soll/

Dahingegen aber/ und an statt obgedachter von der Frauen Wittiben begebener/ und Sein Graue Ludvvigs Lbd. eingewilligter Freuel/ hat Er Graue Ludvvig Jährlich Zeit-wehrenden Wittumbs das Ungeldt uff der Herberg zu Hertingenhaußen/ sampt den Frucht-Zehenden/ uff der bemeldter Herberg gehörigen Gütern/ so dann von erst-ermeldten Gütern Jährlichs fallende sechs Malter Güldt-Korn/ und noch fünffzehen Gulden an Geld/ so auß der Kellerey Alten-Leiningen sollen gelieffert werden/ und von dato dieses Vertrags hinführo Ihro der Frau Wittiben Lbd. zu Handen kommen/ bewilliget/

Also sonsten zum Vierdten in Wittumbs-Verschreibungen/ auch letzt-uffgerichten Vertrag/ gemeldt wird/ daß Graff Ludvvigs Lbd. über den Wittumbs-Sitz/ als welcher Pfältzisch Lehen/ bey dem Lehen-Herrn zum ehistens Consens, erlangen/ und außpringem soll/

So ist die Frau Wittiben mit jetzigen Sein Graue Ludvvigs Lbd. freundlichen Erbieten/ daß diß nehmlich geschehen soll/ zu frieden/ ꝛc. ꝛc.

Also Zum Letzten/ so ist Wohlgemeldte Frau Wittiben/ der Liefferung des Wittumbs-Weins/ mit Graue Ludvvigs jetzigen erpieten/ daß nehmblichen derselbige fürters jedes Jahrs/ vermög Wittumbs-Verschreibung/ und angeregten letzten Vertrags auß den beyden Kellereyen/ Alten- und Neuen-Leyningen/ und vom Zehenden zue Grünstatt entricht und gelieffert werden soll/ zu frieden/ darmit sollen beyde Theil also dißmahl Ihrer gehabter Spän und Mißverständt verglichen/

und

und endschieden / und hierdurch den vorangeregten Heuraths- und Wittumbs Verschreibung / auch beytt uffgerichten Vertrags durchauß nichts derogirt und entnommen / sondern dieselbig (außer diesen jetzigen Vergleichung) in allen Ihren andern Clausuln und Inhäldt kräfftig und bindig sein und pleiben sollen.

Dessen zu Urkund haben Wir Emich / Graff zu Leiningen ꝛc. obgenendt / uff Wohlgedachts Unsers Vettern / Bruders und Gevattern / Ludvvigen Graven zue Leiningen / auch der wohlgebohrnen / Unser freundlichen lieben Baaßen / Ameliæ, Gräuin zu Leyningen Wittibe / geborner Gräuin von Falckenstein / und beneben J. L. Dero respective Bruders und Sohns / der auch Wohlgebohrnen / Sebastian von Dhaun Graffen zu Falckenstein ꝛc. und Herrn Johannsen von Hohenfelß / Herrn zu Reipoltzkirch ꝛc. Bewilligung / dieser Verhandlung wegen zwo gleichlautende Schrifften in gegenwärtiger Form uffrichten lassen / und selbige zu besagen Uns mit eigen Handen unterschrieben / und Unser Secret wissentlich hieran getruckt / auch von wohlgedachten Ihren Lbd. unterschreiben / und mit Deren Secreten bekräfftigen lassen / deren Wir jeder Partheyen eine zugestellt und behändigt. Actum den . . . Im Jahr Ein Tausend und Sechs hundert.

(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)

Emich, Graue zu Leiningen u. Daxburg / ꝛc.

Ludvvig, Graf z. Leiningē und Rixingen / ꝛc.

Amaley / Gräffin zu Leyningen / Frau zu Westerburg / Wittib.

Sebastian von Dhaun / Graff zu Falckenstein.

Johann von Hohenfelß / Herr zu Reipoltzkirch / ꝛc.

Lit. C. C. C.

Copia Schreibens von Herrn Rheingraffen Carl zu Grehweiler / an Herrn Graffen Georg Hermann zu Leiningen-Westerburg.

Hochgebohrner Graff /

Freundlich Vielgeliebt- und Hochgeehrter Herr Vetter und Gevatter.

Euer. Lbd. belieben auß denen Anschlüßen des mehreren zu ersehen / welcher Gestalten des Herrn Graffen zu Hanau Lbd. die / zwischen Deroselben und Dero Herrn Brüdern Lbd. Lbd. bereits eine geraume Zeit obwaltende Mißverständnuß / das Apannagium betreffend / durch meines Herrn Schwagers zu Leiningen-Heydesheim Lbd. und meiner Mediation, gerne beygethan sehen mögten / zu dem Ende dann Dieselbe an Uns Beyde die Ansuchung deßfalß gethan haben. Nachdeme nun / wie auß der weitern Anlag ersichtlich ist / erstgedachten meines Hrn. Schwagers Lbd. sich sothaner Mediation zu unterziehen Bedencken tragen / mir aber auch diese obschwebende Irrungen sehr zu Gemüthe geben / und nicht unzeitig besorge / es möchte bey deren Continuation die Brüderliche Harmonie umb ein merckliches gestöhret werden / und mehrere Weitläufftigkeiten darauß entstehen; so habe zu Bezeugung meines auffrichtigen Gemüths eine gütliche Handlung wohlmeynend vorschlagen / meine ohnpartheyische Interposition hiemit offeriren / und E. Lbd. Freund-Vetterlich ersuchen wollen / mir die Ehre Dero Zuspruchs allhier zu gönnen / welchen falß die Pferde und Kutsch / entweder halben Weg / oder biß nach Grünstatt zu Deroselben Abholung überschicken werde / der gäntzlichen Hoffnung lebend / es werden E. Lbd. diese / auß auffrichtigem Gemüth herfliessende / Offerte in bestem vermercken / und Dero führende Intention mir darüber ohnschwehr verständigen / anbey die Versicherung von mir annehmen / daß zu Beylegung sothaner Zwistigkeiten alle billige Mittel hervor suchen / und dabey zeigen werde / daß Ich ohnverändert seye

E. Lbd.

Grehweiler / den 21ten Martii 1729.

Dienstwilliger Vetter / Gevatter und Diener.
Carl, Rheingraff.

Lit. D. D. D.

Copia Schreibens von Herrn Graffen Carl Christian zu Leiningen-Heydesheim/ an Herrn Graffen Carln, Rheingraffen zu Grehweiler.

Hochgebohrner Graff/
Freundl. Vielgeliebt-und HochgeEhrter Herr Vetter/
Schwager und Gevatter.

Auß dem von des Herrn Oncles zu Hanau Lbd. unterm 11ten Curr. an mich erlassenen/hiebey/nebst denen mir zugeschickten Grünstättischen/in pto Apanagii verhandelten/Acten werden E. Lbd. das an mich geschehene Gesinnen des mehrern beliebig ersehen können; Nachdeme aber dieser Commission, gewisser Ursachen halber/mich zu unterziehen billigen Anstand habe / und so gern ich auch wolte/ selbige zu depreciren gemüssiget werde ; So habe nichts desto weniger E. Lbd. die sampt l. Originalien zur gefälligen Einsicht zu communiciren nicht umgehen können / der Ich sonsten mit gewöhnl. Ergebenheit stets verharre.

E. Lbd.

Heydesheim den 18ten Martii 1729.

Dienstergebenster
Vetter / Schwager / Gevatter und Diener.
Ch. R. G. z. Leiningen / 2c.

Lit. E. E. E.

Extract

An Weyland Churfürst Friderichen zu Pfaltz von auch Weyland Johann Ludvvig und Johann Philipps Graffen zu Leiningen-Hartenburg / unterm dato 6ten Febr. 1618. erlassenen Schreibens.

2c. Und hetten Wir viel lieber mögen wünschen und leiden / Ermeldter von Westerburg / nachdem er die offenkündige anderwertliche Beschaffenheit und Warheit / auch daß Uns Deroselben zu wieder und Abbruch / das Geringste zu verhengen unmöglich und unverantwortlich fallen würde / für Augen gesehen / wehre in Ruhen / wie auch an seinem Standt und Wesen vergnügt zu seyn / oder da ihme je nach der Fürstlichen und andern Hoch- und Gerechtigkeiten so noth / auff andere / Uns ohnnachtheilige Weiße dieselbe zu erlangen bedacht geweßen / so wäre etwa deß Dings viel verschwiegen blieben / und es zu diesem Stand vielleicht so bald nicht gerathen. 2c.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Deductio Iuris et Facti Graf Leiningen-Hartenburg contra Leiningen-Westerburg

Grünstadt 1733

2 Ded. 122
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10323345-1
VD18 14434962-001